

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Vorab per Telefax (ohne Anlagen): 0221-477-3333

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Unser Zeichen: 508/15
Köln, den 01.06.2015

Az.: NEU

KLAGE

des Herrn **Dr. Mathias Dieth**, c/o Kanzlei Strunden & Partner
Rechtsanwälte, Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: **HÖCKER Rechtsanwälte**,
Friesenplatz 1, 50672 Köln

g e g e n

Herrn Daniel Land, Adenauerallee 11, 53111 Bonn,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: **RA Jochen Beyer LL.M.**,
(voraussichtlich) **Höhenstr. 6, 53797 Lohmar**

wegen: **Unterlassung (Äußerungsrecht)**
Vorläufiger Streitwert: **10.000,00 EUR**

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage gegen den Beklagten und werden in der mündlichen Verhandlung **b e a n t r a g e n**:

1. Der Beklagte hat es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger zu behaupten und / oder öffentlich zugänglich zu machen, dieser habe in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gleichzeitig drei von fünf Beschuldigten vertreten, wie nachfolgend dargestellt:

„Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertrat Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – und deren Geschäftsführer der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.“

wenn dies geschieht wie in dem nachfolgend abgebildeten und unter der URL <http://www.uncoverer.de/rechtsanwalt-dr-mathias-dieth> zum öffentlichen Abruf bereitgehaltenen Beitrag vom 07.05.2015 (Fassung vom 01.06.2015):

UNCOVERER

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten



Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

Dr. Dieth spielte bei den Heavy Metal Bands GRAVESTONE, U.D.O. und SINNER. Mathias Dieth ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte.

Links: Wikipedia | Strunden und Partner

Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertrat Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – und deren Geschäftsführer der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Sofern das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnet und der Beklagte seine Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig anzeigt, beantragen wir bereits jetzt den **Erlass eines Versäumnisurteils**.

Unter den gleichen Voraussetzungen beantragen wir den **Erlass eines Anerkenntnisurteils** für den Fall, dass der Beklagte den Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkennt.

Begründung:

I.

Zum Tatsächlichen

1. Die Prozessparteien

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte in Köln.

Der Beklagte wohnt in Bonn und betreibt u.a. das Internetportal www.fachanwaltsliste.de sowie entsprechende Profile in den sozialen Netzwerken www.xing.de, www.facebook.de, www.twitter.com und Google+.

Beweis: 1. Screenshot Impressum www.fachanwaltsliste.de in Kopie,

Anlage K 1

2. Screenshot Impressum „fachanwaltsliste.de“ auf www.xing.de in Kopie,

Anlage K 2

3. Screenshot Impressum „fachanwaltsliste.de“ auf www.facebook.de in Kopie,

Anlage K 3

4. Screenshot Impressum „fachanwaltsliste.de“ auf www.twitter.com in Kopie,

Anlage K 4

5. Screenshot Impressum "fachwanwaltsliste.de" auf www.plus.google.com in Kopie,

Anlage K 5

2. Vorgeschichte

a)

Der Beklagte wurde am 04.04.2014 durch Beamte der Polizeiautobahnstation Montabaur wegen eines von ihm begangenen Abstandsverstößes am Autohof Mogendorf angehalten. Die Beamten der Autobahnpolizei wurden dabei von einem Kamerteam begleitet, das Dreharbeiten für eine Reportage des ZDF mit dem Arbeitstitel „Das fliegende Auge“ durchführte. Mit der Reportage sollte die Alltagsarbeit der Autobahnpolizei sowie der Polizeihubschrauberstaffel des Landes Rheinland-Pfalz dokumentiert werden. Zu diesem Zweck wurde zunächst auch der Einsatz der Polizisten in Folge des ordnungswidrigen Fahrverhaltens des Beklagten aus der Distanz gefilmt.

Als die Polizeibeamten den Beklagten auf die Arbeit des Filmteams aufmerksam machten, erklärte dieser, dass er damit nicht einverstanden sei. Daraufhin stellte das Kamerteam die Dreharbeiten ein. Obwohl der Beklagte auf dem bis dahin erstellten Bildmaterial nicht erkennbar war, wurde dieses auf dessen Bitte gelöscht und folglich auch nicht ausgestrahlt.

Gleichwohl erstatte der Beklagte Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen mindestens fünf Personen. Beschuldigt wurden mehrere Polizeibeamte und die Mitglieder des Kamerteams, letztere u.a. wegen angeblicher Verstöße gegen § 240 StGB, § 201 a StGB und § 33 KUG.

Zu den Mitgliedern des Kamerteams gehörte die Redakteurin Frau Anja Marx, die in dem Ermittlungsverfahren durch den Kläger anwaltlich vertreten wurde. **Der Kläger bestellte sich mit Schreiben an das Polizeipräsidium Koblenz vom 16.07.2014 als Verteidiger ausschließlich für Frau Anja Marx.**

Beweis: Schreiben des Klägers an Polizeipräsidium Koblenz vom 16.07.2014 in Kopie,

Anlage K 6

Die Staatsanwaltschaft Koblenz stellte die Verfahren gegen sämtliche Mitglieder des Kamerteams – und somit auch gegen die Mandantin des Klägers – mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Beweis: Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 13.08.2014 in Kopie,

Anlage K 7

Eine von dem Beklagten gegen den Einstellungsbescheid erhobene Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz blieb ohne Erfolg.

Beweis: Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 13.10.2014 in Kopie,

Anlage K 8

b)

Nachdem der Beklagte mit seinen absurden strafrechtlichen Vorwürfen u.a. gegen Frau Marx keinen Erfolg hatte, konzentrierte er sich in der Folge auf ein im Zuge der Verteidigerbestellung des Klägers geschehenes Büroversehen der Kanzlei des Klägers. Zwar hatten die beiden weiteren Mitglieder des Filmteams, Herrn Jürgen Heck und Herrn Yannik Schmeil, die Rechtsanwälte Dr. Michael Mensching bzw. Marc H. Oetzel aus der Kanzlei des Klägers jeweils als Verteidiger beauftragt; auf den der Staatsanwaltschaft übersandten Vollmachten war allerdings lediglich der Kanzleiname ausgewiesen, nicht ausdrücklich der Name der einzelnen Verteidiger. Auf entsprechenden Hinweis der Staatsanwaltschaft stellte der Kläger gegenüber der Staatsanwaltschaft deshalb umgehend klar, welcher Anwalt der Kanzlei jeweils welchen Beschuldigten vertrat.

Beweis: Schreiben des Klägers an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 05.09.2014 in Kopie,

Anlage K 9

Auch eine wegen dieses Sachverhaltes gleich zweifach erfolgte Eingabe des Beklagten bei der Rechtsanwaltskammer Köln wegen des Verdachts des Parteiverrats durch den Kläger wurde durch die Kammer jeweils zurückgewiesen. Dabei wurde ausdrücklich festgestellt, dass nach eingehender Prüfung keine Interessenkollision festgestellt wurde.

Beweis: 1. Schreiben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln vom 11.12.2014 in Kopie,

Anlage K 10

2. Schreiben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln vom 19.12.2014 in Kopie,

Anlage K 11

c)

Auch hiermit gab sich der Beklagte nicht zufrieden. Vielmehr begann er – womöglich aus Frust über seinen von der Polizei verfolgten Verkehrsverstoß –, den Kläger aus heiterem Himmel und mit ganz erheblicher krimineller Energie auf zahlreichen Websites und Portalen im Internet herabzusetzen sowie zahlreiche unwahre Tatsachenbehauptungen über diesen zu verbreiten.



H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

Dabei diskreditierte der Beklagte den Kläger durch Falschbehauptungen vorsätzlich und gezielt u.a. gegenüber anderen Rechtsanwälten. Er verbreitete in einer von ihm moderierten öffentlichen Xing-Gruppe, der nahezu 3.000 (!) Fachanwälte aus ganz Deutschland angehören, falsche und ehrverletzende Behauptungen über den Kläger, ganz offensichtlich allein mit dem Ziel, dem Kläger größtmöglichen Schaden zuzufügen.

Beweis: Screenshots der Veröffentlichungen auf www.xing.com, www.facebook.com, Google+, www.twitter.com, www.kennstdueinen.de, www.golocal.de, www.dialo.de, www.webwiki.de, Cylex und WordPress „blog.fachanwaltsliste.de“ jeweils in Kopie,

Anlagenkonvolut K 12

Dabei stellte er bereits damals mehrfach die Falschbehauptung auf, der Kläger habe als Rechtsanwalt in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gleichzeitig mehrere Beschuldigte vertreten.

d)

Der Kläger mahnte ihn daraufhin mit Schreiben vom 16.03.2015 ab und forderte ihn unter Fristsetzung bis zum 20.03.2015 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Beweis: Anwaltliche Abmahnung vom 16.03.2015 in Kopie,

Anlage K 13

Der Beklagte reagierte darauf mit der Abgabe einer sehr weitgehenden Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.03.2015, in der er sich es bei Meidung einer Vertragsstrafe nach dem Hamburger Brauch gegenüber dem Kläger verpflichtete, **„keine unwahren Tatsachenbehauptungen, Verleumdungen, üblen Nachreden, ehrverletzten Äußerungen“** über den Kläger, dessen Kanzlei sowie deren Gesellschaftern, Partnern und fest angestellten Mitarbeitern **„aufzustellen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder über Dritte aufstellen, veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen“**.

Beweis: Unterlassungserklärung des Beklagten vom 20.03.2015 in Kopie,

Anlage K 14

Auch am 20.03.2014 hatte der Beklagte unmittelbar an den Kläger ein Telefax geschickt, mit dem er auf eine Veröffentlichung **„in den nächsten Tagen“** auf der eigens neu aufgestellten Website www.uncoverer.de hinwies und den Kläger hierzu „anhörte“.

Beweis: Telefax-Schreiben des Beklagten vom 20.03.2015 in Kopie,

Anlage K 15

Der Kläger nahm die Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 mit anwaltlichem Schreiben vom 24.03.2015 an und wies darauf hin, dass diese Erklärung vor dem Hintergrund der Abmahnung dahin gehend ausgelegt werde, dass der Beklagte sich konkret u.a. dazu verpflichtet habe, nicht mehr zu behaupten, der Kläger hätte drei (3) Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren vertreten. Zur Vermeidung etwaiger Unklarheiten über die Auslegung der Erklärung forderte er den Beklagter gleichwohl unter Fristsetzung bis zum 27.03.2015 auf, eine weitere, konkretisierte Unterwerfungserklärung abzugeben. Dabei sollte der Beklagte insbesondere klarstellen, dass er künftig nicht mehr die unwahre Tatsachenbehauptung aufstellen werde, dass der Kläger in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) beschuldigte Personen vertreten hätte.

Beweis: Anwaltliches Schreiben namens des Klägers vom 24.03.2015 in Kopie,

Anlage K 16

Mit eigenhändigem Schreiben vom 26.03.2015 nahm der Kläger selbst zu der „Anhörung“ durch den Beklagten Stellung. Darin widerlegte er die angekündigten Falschbehauptungen des Beklagten.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 26.03.2015 in Kopie,

Anlage K 17

Am 17.04.2015 telefonierte der Unterzeichner mit dem Rechtsanwalt Jochen Beyer, der sich für den Beklagten bestellt hatte, und erläuterte ihm in anschließender E-Mail, dass tatsächlich keine Mehrfachvertretung vorlag.

Beweis: E-Mail des Unterzeichners vom 17.04.2015 in Kopie,

Anlage K 18

Hierauf antwortete RA Beyer mit Schreiben vom 27.04.2015 für den Beklagten und hielt u.a. die Falschbehauptung, der Kläger habe drei (3) von fünf (5) Beschuldigten vertreten, aufrecht.

Anlage K 19

Weitere E-Mails des Beklagten mit nicht substantiierten Vorwürfen und Drohungen folgten, die von Seiten des Klägers nicht mehr beantwortet wurden.

Beweis: 1. E-Mail des Beklagten vom 28.04.2015 in Kopie,

Anlage K 20

2. E-Mail des Beklagten vom 11.05.2015 in Kopie,

Anlage K 21

Am 29.04.2015 reichte der Kläger Kostenklage wegen der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten beim AG Köln ein (Az.: 127 C 214/2015).

e)

In dem Zeitraum nach dem Zugang der Abmahnung des Klägers vom 16.03.2015 hatte der Beklagte sämtliche seiner vorherigen Online-Veröffentlichungen mit der Falschbehauptung der angeblichen Mehrfachvertretung gelöscht. Mit Ausnahme einer Veröffentlichung auf www.kennstduen.de hatte er auch keine weiteren neuen Veröffentlichungen dieser Falschbehauptung mehr vorgenommen. Nach der abgegebenen Unterlassungserklärung und dem darauf folgenden anwaltlichen Schreiben des Unterzeichners vom 24.03.2015 hatte er ferner nicht bestritten, dass seine Unterlassungserklärung die Falschbehauptung bezüglich der angeblichen Mehrfachvertretung umfasse.

3. Streitgegenständliche Veröffentlichung

Am 07.05.2015 veröffentlichte der Beklagte auf der eigens für die Veröffentlichung „seines Privatfalls“, an dem mangels jeglicher Besonderheit schon kein öffentliches Informationsinteresse besteht, eingerichteten pseudo-investigativ-journalistischen Website www.uncoverer.de („UNCOVERER deckt Mißstände in Deutschland auf“) unter der URL <http://www.uncoverer.de/rechtsanwalt-dr-mathias-dieth> erneut die **unwahre Tatsachenbehauptung**, der Kläger habe 2014 in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren drei (3) von fünf (5) Beschuldigten als Verteidiger vertreten, wie nachfolgend dargestellt:

„Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – ein GmbH – der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.“

Beweis: 1. Beitrag „Rechtsanwalt Dieth und sein fragwürdiges Verhalten“, www.uncoverer.de vom 07.05.2015 in Kopie,

Anlage K 22

2. Impressum von www.uncoverer.de, Ausdruck in Kopie vom 15.05.2015,

Anlage K 23



H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

Der Beklagte verändert und variiert diesen Beitrag gelegentlich. Die aktuelle Fassung vom 01.06.2016 ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerung nur marginal verändert und beigefügt als

Anlage K 24

Mit der streitbefangenen Äußerung stellt der Beklagte in Bezug auf den Kläger eine unwahre Tatsachenbehauptung auf. Der Vorwurf, dieser habe in ein und demselben Ermittlungsverfahren in einer Strafsache gleichzeitig drei von fünf Beschuldigten vertreten, ist **falsch**. Tatsächlich hat der Kläger in dem in Rede stehenden Verfahren nur eine einzige Beschuldigte, nämlich die Redakteurin Anja Marx, vertreten. Dies wurde – wie bereits dargelegt – von der Rechtsanwaltskammer Köln so eindeutig festgestellt.

Beweis: wie vor,

Anlagen K 10 und K 11

Nur der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass auch die weiteren Äußerungen in dem Beitrag unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten: Der Kläger hat auch nicht in der gleichen Angelegenheit den Arbeitgeber und Auftraggeber der Beschuldigten vertreten. Denn bei der damit wohl gemeinten Angelegenheit handelte es sich um eine zumindest prozessual ganz andere: nämlich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, die lediglich den gleichen Lebenssachverhalt wie das Strafverfahren betraf. Daher ist schließlich auch die Feststellung falsch, eine solche Vorgehensweise sei Anwälten verboten.

Der Beklagte gab unter seinem Artikel vom 07.05.2015 die folgenden Begriffe als Schlagwörter für die Suchmaschinen-Auffindbarkeit an:

Category: Justiz

Schlagwörter: Anwalt Dieth, Anwalt Dr. Dieth, Anwalt Dr. Mathias Dieth, Anwalt Mathias Dieth, Dr. Dieth, Dr. Mathias Dieth, Mathias Dieth, Rechtsanwalt Dieth, Rechtsanwalt Dr. Dieth, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt Mathias Dieth, Strunden und Partner Rechtsanwälte

bzw. in der aktuellen, erweiterten Fassung:

Category: Dr. Mathias Dieth

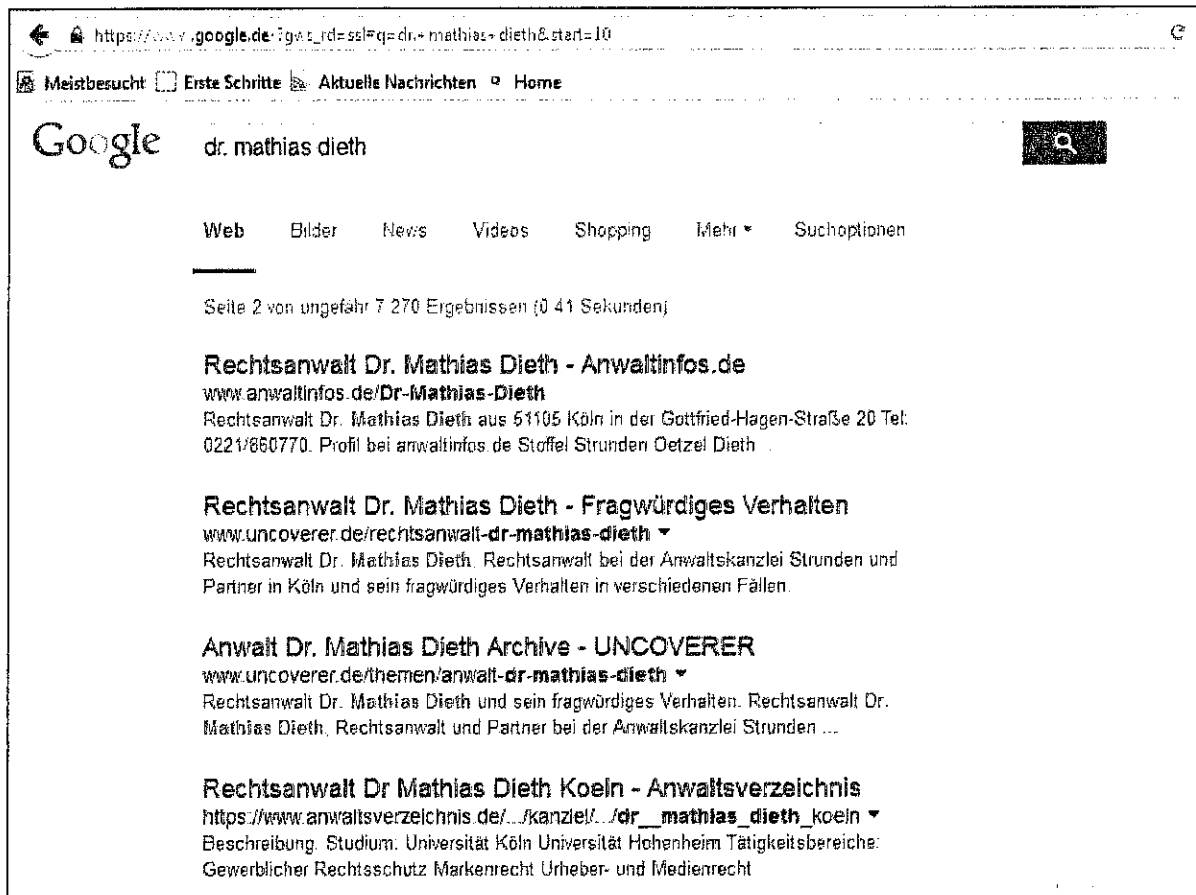
Schlagwörter: Anwalt Dieth, Anwalt Dr. Dieth, Anwalt Dr. Mathias Dieth, Anwalt Mathias Dieth, Dr. Dieth, Dr. Marcel Leeser, Dr. Mathias Dieth, Dr. Ralf Höcker, Hoecker, Mathias Dieth, Rechtsanwalt Dieth, Rechtsanwalt Dr. Dieth, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt Mathias Dieth, Strunden und Partner Rechtsanwälte



H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT

Er will, dass sein Verleumdungsartikel auf jeden Fall z.B. über Google gefunden wird, wenn ein Nutzer den Namen des Klägers in eine Internet-Suchmaschine eingibt. Bei einer Google-Suche zu „Dr. Mathias Dieth“ wird der uncoverer.de-Artikel dementsprechend bereits als Suchergebnis angezeigt, wie nachfolgend abgebildet:



Darüber hinaus erstellte der Beklagte eine neue Facebook-Seite namens „UNCOVERER“.

Der Beklagte verfolgt daher seit dem 07.05.2015 eine neu aufgestellte, zielgerichtete Internet-Anprangerung des Klägers.

Daher ist nunmehr gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

II.
Zum Rechtlichen

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO, da ein Erfolgsort der beanstandeten unerlaubten Handlung zumindest auch in Köln gegeben ist. Die Website www.uncoverer.de richtet sich bestimmungsgemäß zumindest auch an Internetnutzer in Köln, was sich bereits daraus ergibt, dass die darauf genannte Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte in Köln ansässig ist.

2. Unterlassungsanspruch

Durch das Aufstellen der unter Ziff. I. 3. dargelegten, unwahren Tatsachenbehauptung verletzt der Beklagte den Kläger rechtswidrig in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

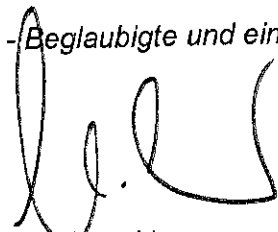
Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen ist regelmäßig unzulässig, da eine solche nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst ist.

BGH NJW 2008, 2110
BVerfG NJW 2003, 1856
BVerfG NJW-RR 2006, 1130

Der Kläger hat daher gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

Sollten das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritt für erforderlich halten, so wird höflich um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten.

- Beglaubigte und einfache Abschrift anbei. -



Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



beglaubigt Rechtsanwalt

http://www.fachanwaltliste.de/index.php/impressum.html

Suche Infos Nutzung Kontakt Impressum

fachanwaltliste.de

Impressum

Ⓢ ALLE FACHRICHTUNGEN
 Ⓢ ARBEITSRECHT
 Ⓢ BANK- & KAPITALMARKTRECHT
 Ⓢ BAU- & ARCHITEKTENRECHT
 Ⓢ ERBRECHT
 Ⓢ FAMILIENRECHT
 Ⓢ GEMEINSCHAFTLICHES RECHTSCHUTZ
 Ⓢ HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT
 Ⓢ INSOLVENZRECHT
 Ⓢ IT-RECHT
 Ⓢ MEDIZINRECHT
 Ⓢ MIET- & WOHNBESITZRECHT
 Ⓢ SOZIALRECHT
 Ⓢ STEUERRECHT
 Ⓢ STRAFRECHT
 Ⓢ TRANSPORT- & SPEDITIONSRECHT
 Ⓢ URHEBER- & MEDIENRECHT
 Ⓢ VERKEHRSRECHT
 Ⓢ VERSICHERUNGSRECHT
 Ⓢ VERWALTUNGSRECHT

Anbieter: Daniel Land
Anschrift: Adenauerallee 11, 53111 Bonn
Telefon: 0226 - 58 456 247
Telefax: 0226 58 456 248
Umsatzsteuer-ID: DE814984014
E-Mail: info@fachanwaltliste.de
Internet: www.fachanwaltliste.de
Xing: [www.xing.com/companies_fachanwaltliste.de](http://www.xing.com/companies/fachanwaltliste.de)
Facebook: [www.facebook.com www.fachanwaltliste.de](http://www.facebook.com/www.fachanwaltliste.de)
Twitter: twitter.com/fachanwaltliste

Seite zurück Seite drucken

11:10
15.04.2015


Einloggen Registrieren

[Unternehmen](#) > [Branchen](#) > [Marketing & Werbung](#) > [fachanwaltliste.de](#)



fachanwaltliste.de

Über uns
Mitarbeiter (1)
Jobs (0)

Über uns

Anbieter: Agentur Daniel Land
Anschrift: Altenauerslee 11, 53111 Bonn
Telefon: 0228 / 53 458 247
Telefax: 0228 / 53 458 248
Internet: www.fachanwaltliste.de
E-Mail: info@fachanwaltliste.de
Inhaltlich Verantwortlicher: Daniel Land
Umsatzsteuer-ID: DEB14384014


Neuigkeiten abonnieren


Arbeitgeber bewerten

Steckbrief

Branche:
 Marketing & Werbung

XING empfiehlt folgende Unternehmen:





Kontakt



Mindshare GmbH
MCP mediagroup GmbH

Kontakt
Nutzungsbedingungen

1129
16.04.2015

https://www.facebook.com/www.fachanwaltliste.de/info?tab=page_info

facebook

fachanwaltliste.de
ist bei Facebook.

Um dich mit fachanwaltliste.de zu verbinden, registriere dich noch heute für Facebook.

Registrieren Anmelden

fachanwaltliste.de
Beratung / Dienstleistungen für Unternehmen

Chronik Info Fotos „Gefällt mir“-Angaben Videos

Über fachanwaltliste.de

SeitenInfo	SEITENINFO
Kategorie	Fachanwälte in Deutschland
Impressum	Anbieter: Agentur Daniel Land Anschrift: Adenauerallee 11, 53111 Bonn Telefon: 0228 / 53 456 247 Fax: 0228 / 53 456 248... Mehr anzeigen
Website	http://www.fachanwaltliste.de/

Registrieren Anmelden
Spiele Orte
Impressum/Nutzungsbedingungen Hilfe
Facebook © 2015
Deutsch

11:21
15.04.2015

https://plus.google.com/112553395167465922329/about

Daten Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Cookies: Stellen uns bei der Bereitstellung unserer Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. Mehr erfahren OK

Google Anmelden

Jetzt bei Google+ mitmachen Melden Sie sich bei Google+ an, um fachanwaltliste.de zu folgen.

Local



fachanwaltliste.de

Adenauerallee 11, 53111 Bonn
0228 53456247
www.fachanwaltliste.de

+ Folgen

Info Beiträge

Geschichte

IMPRESSUM

Anbieter: Agentur Daniel Land
Anschrift: Adenauerallee 11, 53111 Bonn

Telefon: 0228 / 53 456 247
Telefax: 0228 / 53 456 248

Internet: www.fachanwaltliste.de
Mail: info@fachanwaltliste.de

11:25 18.09.2015



**STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH
RECHTSANWÄLTE**

STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH Gottfried-Hagen-Str. 20 51106 Köln

Polizeipräsidium Koblenz
Polizeiwaache Höhr-Grenzhausen
Herrn Dienststellenleiter Ansgar Feldges
Rathausstr. 67
55203 Höhr-Grenzhausen

Polizeipräsidium Koblenz				
Polizeiwaache				
Höhr-Grenzhausen				
18. JULI 2014				
VN				
WE	SbE	Dgr	SGJ	BD

Dr. Michael Stoffel (Nr. 2005)

Dr. Stefan Strunden
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Mensching
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Dr. Mariell Rotermundt
Professor an der Hochschule Neuss
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Marc H. Oetzel, LL.M. (Los Angeles)
Fachanwalt für Informationsrecht

Dr. Mathias Dieth
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Achim Schrader
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Gottfried-Hagen-Straße 20
51106 Köln (Hagen-Campus)

Telefon: +49 (0)221 86077-0
Telefax: +49 (0)221 86077-50

www.ssod.de

Sekretariat: Kira Neukötter
Durchwahl: +49 (0)221 86077-36
E-Mail: dieth@ssod.de

Postbank Köln - Konto 37003509
BLZ: 370 100 50 - BIC: PBNK DEFF
IBAN: DE31 3701 0050 0037 0085 09

Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner
Rechtsanwälte - AG Essen PR 2506

In Bürogemeinschaft:

Barbara Fellen
Rechtsanwältin

Stephanie Westhoff, MBA
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Zeichen: 414/14MD52

16. Juli 2014 montags

Az.: 2080 Js 27958/14
Nötigung pp.

Sehr geehrter Herr Feldges,

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Telefonat mit dem Geschäftsführer der real & fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, Herrn Koytek, vom 07.07.2014 sowie auf unser Telefonat vom 08.07.2014.

Bei der Kontrollaktion der Polizeiautobahnstation Montabaur am 04.04.2014 auf der BAB 3 waren für die real & fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH folgende Personen anwesend:

- Frau Anja Marx (als Redakteurin der real & fiction GmbH)
Berliner Straße 370, 51061 Köln

X

- Herr Jürgen Heck (als selbständiger Kameramann)
Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen.
- Herr Yannik Schnell (als selbständiger Tonassistent)
Flachtenstraße 22, 53844 Troisdorf

Da Herr Land Strafanzeige gegen das „Filmteam“ gestellt hat, bestelle ich mich gemäß beiliegender Strafprozessvollmacht für die Beschuldigte Frau Anja Marx. Eine Bestellung für die beiden weiteren Beschuldigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

I. Zum Sachverhalt

Zum Sachverhalt nehmen wir vorläufig und vorbehaltlich einer Ergänzung nach Akteneinsicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Dreharbeiten der Produktion „Das fliegende Auge“ für die ZDF-Reportage begleiten Filmteams der real & fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH die Hub-schrauberstaffel der Polizei Rheinland-Pfalz bei ihren Einsätzen.

1. Am Freitag, den 04.04.2014 fanden zu diesem Zweck Filmaufnahmen während einer Verkehrsüberwachung der BAB 3 aus der Luft statt. Neben dem Piloten im Polizeihubschrauber wurden Beamte der Autobahnpolizei begleitet – durch meine Mandantin und die beiden o. g. Personen als Kameramann und Tonassistent. Herr Daniel Land wurde von den Beamten wegen mehrerer von ihm begangener Abstandsverstöße angehalten.
2. Das Filmteam hat die Arbeit der Polizeibeamten aus der Distanz gefilmt. Bei der Ansprache von Herrn Land – der nicht ausgestiegen war – haben die Beamten gegenüber Herrn Land auf die Anwesenheit des Filmteams aufmerksam gemacht. Herr Land ist während dessen nicht aus seinem Auto ausgestiegen, so dass er bei den Filmaufnahmen von den Beamten verdeckt wurde und nicht zu erkennen war. Die Beamten erklärten Herrn Land, dass er nur mit seinem Einverständnis kenntlich im Fernsehen ausgestrahlt werde. Herr Land erteilte kein Einverständnis. Deshalb teilte einer der Polizeibeamten dem Filmteam mit, dass Herr Land nicht gefilmt werden möchte. Daraufhin hat das Filmteam die Aufnahmen sofort eingestellt.

Zur Klärung des Zwecks der Filmaufnahmen suchte Frau Marx im Anschluss das Gespräch mit Herrn Land, auch um seine Bedenken hinsichtlich der Aufnahmen zu beseitigen. Herr Land lehnte ein solches Gespräch barsch ab. Es war wegen der verweigerten Einwilligung zu keinem Zeitpunkt geplant, die bis dahin gemachten Aufnahmen der Polizeibeamten zu verwenden.

2. Mit Schreiben an das ZDF vom 04.04.2014 (in Kopie als Anlage A 1 beigelegt) hat sich Herr Land sodann wütend über die Gegenwart des Filmteams beschwert und vom ZDF gefordert, das von ihm gemachte Filmmaterial sofort zu löschen. Herr Land machte außerdem deutlich, dass es eine Ungeheuerlichkeit sei,

„wie das ZDF die vereinnahmten Beiträge mit unsinnigen Filmereien verballert“. Dies kann und ist nach meinem Verständnis nicht im Interesse der Beitragszahler!“

Nach einer internen Stellungnahme durch real & fiction gegenüber dem ZDF versicherte das ZDF Herrn Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verbindlich und schriftlich, dass das Drehmaterial nicht ausgestrahlt wird.

3. Mit Schreiben vom 11.04.2014 wandte sich Herr Land jedoch erneut an das ZDF (Anlage A 2). Mit diesem Schreiben forderte er das ZDF nunmehr auf, ihm das Filmmaterial auszuhändigen (dessen unverzügliche Löschung er zuvor noch verlangt hatte). Herr Land droht dem ZDF für den Fall der Nichtherausgabe des Bild- und Tonmaterials sogar mit einer Strafanzeige. (Inwieweit dies den Tatbestand einer versuchten Nötigung im Sinne des § 240 StGB erfüllt, bleibt einer gesonderten Prüfung vorbehalten.)

→ keine Anzeige

Bemerkenswerterweise schlägt Herr Land dem ZDF aber gleichzeitig (I) vor, „alternativ zu dem geforderten Bild- und Tonmaterial zur Erledigung der Angelegenheit auf mein Konto 1.000,00 EUR an ihn zu überweisen.“

4. Nachdem das ZDF aus verständlichen Gründen nicht bereit war, Herrn Land 1.000,00 EUR zu zahlen, meldete sich Herr Land nun bei der real & fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH. Mit Schreiben vom 28.05.2014 wirft er dem Filmteam „Nötigung“ vor und fordert die Abgabe einer „Unterlassungserklärung“ und die Zahlung eines Betrages von jetzt 2.000,00 EUR. Eine Kopie ist als Anlage A 3 beigelegt.

5. Mit diesseitigem anwaltlichem Schreiben vom 28.05.2014 (Anlage A 4) wurde das Schreiben des Herrn Land beantwortet. Herrn Land wurde u. a. nochmals mitgeteilt, dass das Filmmaterial aufgrund seines Löschungsbegehrens nicht mehr zur Verfügung steht.

II. Zur Rechtslage

Nach den bisher vorliegenden Informationen ist die Verwirklichung eines Straftatbestandes durch meine Mandantin und ihre Begleiter weit und breit nicht ersichtlich. Die Vorwür-

fe sind absurd. Weder meine Mandantin noch Herr Heck noch Herr Schmell haben Herrn Land in irgendeiner Weise mit einem empfindlichen Übel gedroht oder ihn gar mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt. Des Weiteren ist keinerlei Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Herrn Land ersichtlich. Auf dem Filmmaterial war er nicht zu erkennen, das Material ist auf seinen Wunsch hin gelöscht worden, das ZDF hat ihm verbindlich versichert, dass keine Ausstrahlung erfolgt.

Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass Herr Land, der sich gravierende Verkehrsverstöße hat zu Schulden kommen lassen, von seinem eigenen Fehlverhalten, am 04.04.2014 gegen 13:15 Uhr auf der Autobahn BAB 3 am Autohof Mogendorf ablenken will. Dieser Wunsch rechtfertigt jedoch nicht sein geradezu querulatorisches Vorgehen gegen diejenigen, die ihn auf sein Fehlverhalten aufmerksam gemacht haben.

III. Akteneinsicht

Um zum Sachverhalt ggf. zusätzlich Stellung nehmen zu können, bitte und beantrage ich kurzfristige

Akteneinsicht

durch Übermittlung der Ermittlungsakten für drei Tage auf unser Büro. Ordnungsgemäße Rückgabe wird anwaltlich versichert.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Mathias Dieth
Rechtsanwalt



STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH
RECHTSANWÄLTE

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

Stoffel-Strunden-Oetzel-Dieth und Partner

einschließlich aller dort tätigen Rechtsanwälte wird hiermit im Ermittlungsverfahren / in der
Strafsache

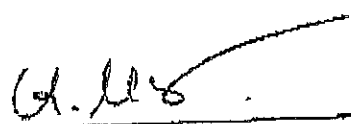
Anja Marx / Land, Daniel
wg. Nötigung

Az.: 2080 Js 27958/14

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken sowie Privat-, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Beträgsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Köln, 08.07.14
Ort, Datum


Unterschrift



Staatsanwaltschaft | Postfach | 56065 Koblenz

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Mathias Dieth
Gottfried-Hagen-Str. 20
51105 Köln

Eingegangen

10. AUG. 2014

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1307-0
Telefax: 0261 1307-38510
stako@genstako.mvj.rlp.de
www.stako.justiz.rlp.de

13.08.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2080 Js 27958/14		Herr Kroth	0261 1307-30781
Bitte immer angeben!	414/14 MD 52	Js-Team-2080@genstako.mvj.rlp.de	0261 1307-38518

Ermittlungsverfahren gegen Jürgen Werner Heck, Yannick Schmeil und Anja Marx wegen Nötigung usw.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Dieth,

das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Sie sich für alle drei o.g. Beschuldigten bestellt haben, was gegen § 146 StPO verstößt. Akteneinsicht kann Ihnen unter diesen Umständen nur gewährt werden, wenn vorher klargestellt wird, welchen der drei Beschuldigten Sie (weiter) vertreten wollen. Sollte sich Ihr Akteneinsichtsgesuch durch die Verfahrenseinstellung erledigt haben, genügt ein entsprechender Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Kroth)
Staatsanwalt

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

1 / 1

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE90545100670008778670
BIC: PBNKDE33

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof KE-
VAG Linie 1 ab Görresplatz

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage am Josef-Gör-
res-Platz oder Am Schloss



Anlage

K8

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz | Postfach | 56065 Koblenz

- per Telefax -

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Mahlgasse 15
53721 Siegburg

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-38010
genstako@genstako.mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

13.10.2014/sh.

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
4 Zs 851/14 Frau Dellwo
Bitte immer angeben! 160/14-04-JB

Telefon / Fax
0261 1307 - 30220
0261 1307 - 38010

**Ermittlungsverfahren gegen PK Lahm u.a. wegen Nötigung usw.
- 2080 Js 27958/14 StA Koblenz -**

**Ihre im Namen Ihres Mandanten Daniel Land eingelegte Beschwerde vom
18.08.2014 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz
vom 13.08.2014**

✓
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gefunden, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat vielmehr zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, das Ermittlungsverfahren eingestellt. Auch Ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründungsschrift vom 15.09.2014 sind zu einer abweichenden Beurteilung nicht geeignet.

1. Soweit Ihr Mandant im Rahmen seiner schriftlichen Strafanzeige ausgeführt hat, die Polizeibeamten bzw. das Kamerateam hätten sich der Nötigung, der unterlassenen Hilfeleistung, der falschen Verdächtigung oder der Strafvereitelung im Amt strafbar gemacht, bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Verwirklichung der vorbezeichne-

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
KEVAG Linien 1, 6, 7, 8, 9
Fußweg ab KO-Hauptbahnhof
ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Schloss oder
Tiefgarage Görresplatz



ten Tatbestände. Diesbezüglich nehme ich auf den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz Bezug, der keiner weiteren Ergänzung bedarf.

2. Nach den durchgeführten Ermittlungen ergeben sich auch keine Hinweise dafür, dass die Mitglieder des Kamerteams oder die beiden Polizeibeamten in strafrechtlich relevanter Weise Bild- oder Tonaufnahmen von Ihrem Mandanten gefertigt haben.

a. Hinsichtlich der Bildaufnahmen kommt eine Strafbarkeit nach § 201a StGB aus den bereits von der Staatsanwaltschaft Koblenz dargelegten Erwägungen nicht in Betracht. Denn bei einem Personenkraftwagen handelt es sich nicht um einen gegen Einblick besonders geschützten Raum, so dass die vorbezeichnete Strafvorschrift nicht einschlägig ist. Es liegt auch keine Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG vor. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer entgegen § 22 KunstUrhG – und damit ohne Einwilligung des Abgebildeten – ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Der Ihren Mandanten betreffende Filmbeitrag wurde indes nicht gesendet, so dass die ausschließlich unter Strafe gestellten Tathandlungen des Verbreitens oder der öffentlichen Zurschaustellung nicht gegeben sind. Das bloße Herstellen einer Bildaufnahme ohne Einwilligung des Abgebildeten ist nach § 33 KunstUrhG i.V.m. § 22 KunstUrhG demgegenüber nicht strafbewehrt.

Soweit Sie in Ihrem Schriftsatz vom 15.09.2014 ausführen, in der Mediathek des ZDF verschiedenes Bildmaterial vom 04.04.2014 – dem Tag der Kontrolle Ihres Mandanten – eingesehen und hierbei den Eindruck gewonnen zu haben, dass von mehreren Verkehrsteilnehmern Bildmaterial gefertigt und in die Mediathek eingestellt worden sei, die aus Ihrer Sichtweise keine entsprechende Einwilligung zur Verbreitung des Bildmaterials erteilt hätten, ist dies für das vorliegende Verfahren unbeachtlich. Zum einen stellt Ihre vorbezeichnete Schlussfolgerung eine reine Mutmaßung dar, die durch keinerlei Tatsachen belegt ist. Darüber hinaus käme diesem Umstand keine Relevanz für das vorliegende Verfahren zu. Denn die Straftatbestände nach §§ 201 Abs. 1, 201a, 185 StGB sowie § 33 KunstUrhG stellen allesamt sogenannte absolute Antragsdelikte



dar. Eine Strafverfolgung dieser Delikte setzt daher einen rechtzeitig gestellten Strafantrag des Berechtigten voraus. Ihr Mandant ist aber nicht Berechtigter, soweit es um die – aus Ihrer Sichtweise vorliegenden - Rechtsverstöße zum Nachteil anderer kontrollierter Verkehrsteilnehmer geht.

b. Ein strafbares Verhalten nach § 201 StGB kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat hierzu die folgenden Ausführungen ergänzend vortragen:

„Bis zu welchem Zeitpunkt tatsächlich Tonaufnahmen gefertigt wurden, kann letztlich dahinstehen. Es fehlt bereits an einem "nicht-öffentlich" gesprochenen Wort i.S. des § 201 StGB. Entscheidend für die Frage der Nicht-Öffentlichkeit ist die Kontrollmöglichkeit des Sprechenden über die Abgeschlossenheit des Zuhörerkreises zum Zeitpunkt des Sprechens; besteht die Möglichkeit, dass es vom Sprecher unbemerkte Zuhörer gegeben hat, fehlt es an der "Nicht-Öffentlichkeit" (Fischer, StGB, § 201 Rdnr. 4). Nicht nur die "gezielte Öffentlichkeit", sondern bereits die "faktische Öffentlichkeit" schließen den Tatbestand aus. Daher können Gespräche, die auf öffentlichen Straßen geführt werden, in der Regel nicht als "nicht-öffentlich" im Sinne des Straftatbestandes angesehen werden (Lenckner/ Eisele in Schönke/ Schröder, StGB, 29. Aufl., § 201 Rdnr. 9).

Vorliegend geht es um Gespräche auf einem Autobahnrastplatz an einem normalen Werktag mittags gegen 13.30 Uhr. Diese Gespräche hat der Anzeigerstatter nicht etwa mit ihm vertrauten, nahestehenden, sondern mit einer Gruppe für ihn völlig fremder Personen (Polizeibeamte, Filmteam) geführt, so dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, die Gespräche könnten vom Anzeigerstatter gezielt so geführt worden sein, dass kein Dritter (andere Besucher des Rastplatzes) mithören könnte (z.B. gezieltes Flüstern zum Ausschluss weiterer Zuhörer). Solches wird auch vom Anzeigerstatter selbst nicht behauptet. Es liegt auf der Hand, dass selbst durch die vom Anzeigerstatter angeregte Durchsuchung und Beschlagnahme des Filmmaterials nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass andere Besucher des Rasthofes zufällig Gespräche oder auch nur Teile davon mitbekommen haben, zumal es sich nicht etwa um einen kleinen Rastplatz, sondern um einen stark frequentierten Autohof (Rasthof Mogendorf) handelte. Letztlich ist die Frage, ob



welche und ggf. wieviele Dritte zufällig Teile des Gesprächs mitbekommen haben, im Nachhinein - selbst durch weitere Ermittlungen - nicht mehr eindeutig rekonstruierbar.

Diese Zweifel wirken sich zugunsten der Beschuldigten aus, so dass nicht von einem "nicht-öffentlich" gesprochenen Wort im Sinne des § 201 StGB ausgegangen werden kann."

Diesen zutreffenden Ausführungen trete ich bei.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

3. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft Koblenz aufgrund der von Ihnen in der Beschwerdeschrift erstatteten weiteren Strafanzeigen gesonderte Verfahren gegen Gudrun Lutter und Oliver Koytek wegen Urkundenunterdrückung (Aktenzeichen: 2080 Js 58151/14 StA Koblenz), gegen Franz-Josef Bauch wegen Strafvereitelung im Amt (Aktenzeichen: 2080 Js 58153/14 StA Koblenz) und gegen die Polizeibeamten Lahm und Stera wegen Beleidigung usw. zum Nachteil eines unbekannten, vermutlich rumänischen LKW-Fahrers (Aktenzeichen: 2080 Js 58158/14 StA Koblenz), eingeleitet hat. Über den Ausgang dieser Verfahren werden Sie durch die Staatsanwaltschaft gesondert unterrichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den die Beschwerde ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz kann der Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage des Zugangs, bei dem Oberlandesgericht



Koblenz, Stresemannstraße 1, einzureichen. Er muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dellwo

Oberstaatsanwältin



**STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH
RECHTSANWÄLTE**

STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH · Gottfried-Hagen-Str. 20 · 51105 Köln

**Staatsanwaltschaft Koblenz
Herrn Staatsanwalt Kroth
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

Per Telefax: 0261 1307 385 18

Dr. Michael Stoffel (bis 2006)

Dr. Stefan Strunden
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Mensching
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Dr. Martell Rotermundt
Professor an der Hochschule Neuss
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Marc H. Oetzel, LL.M. (Los Angeles)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dr. Mathias Dieth
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Achim Schröder
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Gottfried-Hagen-Straße 20
51105 Köln (Hagen-Campus)**

**Telefon: +49 (0)221 86077-0
Telefax: +49 (0)221 86077-50**

www.ssod.de

Sekretariat: Kira Neukötter
Durchwahl: +49 (0)221 86077-35
E-Mail: dieth@ssod.de

**Postbank Köln – Konto 37003509
BLZ: 370 100 50 – BIC: PBNK DEFF
IBAN: DE31 3701 0050 0037 0035 09**

**Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner
Rechtsanwälte – AG Essen PR 2506**

In Bürogemeinschaft:

Barbara Fetten
Rechtsanwältin

Stephanie Westhoff, MBA
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Zeichen: 414/14MD52

5. September 2014 *av*

Az.: 2080 Js 27958/14

**In dem Ermittlungsverfahren
gegen Anja Marx u. a.
wegen Nötigung usw.**

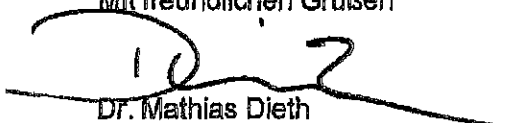
Sehr geehrter Herr Kroth,

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren stelle ich vorsorglich klar, dass ich entsprechend meinem Schreiben vom 16.07.2014 ausschließlich die Beschuldigte Frau Anja Marx vertrete. Der Beschuldigte Jürgen Heck wird allein von Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Mensching vertreten. Der Beschuldigte Yannik Schmeil wird ausschließlich von Herrn Rechtsanwalt Marc H. Oetzel, LL.M. vertreten.

Im Übrigen weise ich vorsorglich darauf hin, dass offensichtlich keinerlei Interessenkonflikt besteht und auch nicht bestehen kann. Die drei Beschuldigten Marx, Heck und Schmeil sind Mitglieder des Filmteams und verteidigen sich in jeweils gleicher Weise.

Ich bitte um Akteneinsicht für drei Tage auf unser Büro. Ordnungsgemäße Rückgabe wird anwaltlich versichert, für die Erstattung der durch die Übersendung entstehenden Kosten sage ich mich ausdrücklich stark.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mathias Dieth
Rechtsanwalt

Persönlich/Vertraulich

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Köln, den 11.12.2014 Ax
Durchwahl: 23 (Herr Axer)

ER I/395/2014
Ihre Eingabe gegen RA Dr. Dieth

Sehr geehrter Herr Land,

in der o.g. Beschwerdeangelegenheit wird mitgeteilt, dass der Kammervorstand den Beschwerdesachverhalt eingehend überprüft hat.

Gem. § 146 StPO können mehrere Sozien die in derselben Tat Beschuldigten vertreten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Interessenkollision vorliegen würde, da dies sich dann auf die Sozien erstrecken würde. Eine Interessenkollision kann indes nicht festgestellt werden, da gleichlautende Interessen von den Sozien der Kanzlei vertreten werden.

Maßnahmen der Berufsaufsicht kommen daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer
- Abteilung I -

(RA Tillmann)
Vorsitzender

Persönlich/Vertraulich

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Köln, den 19.12.2014 Ax
Durchwahl: 23 (Herr Axer)

ER I/395/2014
Ihre Eingabe gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth
Ihr weiteres Schreiben vom 17.12.2014

Sehr geehrter Herr Land,

auch der Inhalt Ihres weiteren Schreibens vom 17.12.2014 gibt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln keine Veranlassung, berufsrechtliche Maßnahmen gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth zu ergreifen.

Die Vertretungsverhältnisse wurden gem. Mitteilung des Beschwerdegegners bereits mit Schreiben vom 5.9.2014 gegenüber der Staatsanwaltschaft klargestellt.

Der Vorgang wird hier nunmehr als erledigt betrachtet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einstellungsmitteilungen weder für den Beschwerdeführer noch für den Beschwerdegegner anfechtbar sind. (vgl. Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, § 74, RN 47; Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, § 74 RN 50).

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer
- Abteilung I -

(RA Tillmann)
Vorsitzender

Das Forum: Darf Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?

Beiträge Über diese Gruppe Events Gruppen-Mitglieder

DANIEL LAND
Im Forum Aktuelles: 09.12.2015 12:22 Bearbeitet:

Darf Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?

Ich habe ein Anliegen zu dem fragwürdigen Verhalten von Dr. Mathias Dieth, dem Hausanwalt von Michael Wendler alias "Der Wendler", von der Kanzlei Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner aus Köln

Herr Dieth vertritt in einer zivilrechtlichen Angelegenheit eine GmbH und in der gleichen strafrechtlichen Angelegenheit 3 beschuldigte Mitarbeiter/freie Mitarbeiter der GmbH

Darf Herr Dieth das? Ich meine mich zu erinnern, daß es ein Verbot der Mehrfachvertretung gibt

Danke für Hinweise.

★ 99

3 Mitglieder finden das interessant

Moderatoren
DANIEL LAND
Agentur für Anwälte
Infos zu den Moderatoren

Gruppen-Mitglieder
Alle Mitglieder

Das Forum: Darf Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?

Beiträge Über diese Gruppe Events Gruppen-Mitglieder

Darf Herr Dieth das? Ich meine mich zu erinnern, daß es ein Verbot der Mehrfachvertretung gibt.

Danke für Hinweise

★ 99

3 Mitglieder finden das interessant

Jürgen Heiser
09.12.2015 14:55
so isses vgl § 146 StPO

DANIEL LAND findet das interessant

Über diese Gruppe

Gegründet:	31.03.2008
Mitglieder:	2.786
Sichtbarkeit:	geschlossen
Beiträge:	397
Kommentare:	149



Danke für den Hinweis, Herr Helser.

★ 99

DANIEL LAND findet das interessant!



Jürgen Berners · 09.02.2015, 21:27

Er darf nur Einen verteidigen. Den darf er auch zivilrechtlich vertreten.

★ 99

2 Mitglieder finden das interessant!



DANIEL LAND · 10.02.2015, 15:27

Danke Herr Berners

★ 99



Danke Herr Berners

★ 99

DANIEL LAND findet das interessant!



Carsten-Ekkehard Wind · 11.02.2015, 11:21

wenn er in derselben Rechtssache die GmbH und die Mitarbeiter vertritt bzw. verteidigt, könnte § 356 StGB (Parteiwohl) einschlägig sein

★ 99

DANIEL LAND findet das interessant!



DANIEL LAND · 12.02.2015, 12:20

Danke für die vielen Infos, auch per Mail. Ich werde Sie unterrichten, was die Kammer und die Staatsanwaltschaft hierzu sagt.





DANIEL LAND · 12.02.2015 12:20

Danke für die vielen Infos, auch per Mail. Ich werde Sie unterrichten, was die Kammer und die Staatsanwaltschaft hierzu sagt.

★ 99

2 Mitglieder finden das interessant



Daniel Trautwein · 28.02.2015 12:26

Er darf es nicht, es gilt das Verbot der Mehrfachvertretung. Ggf macht er sich wegen Parteiverrat strafbar.

★ 99

DANIEL LAND findet das interessant



Oliver Kremer · 28.02.2015 11:15

146 SPO ist die einschl. Norm :)

★ 99

DANIEL LAND findet das interessant



DANIEL LAND · 02.03.2015 9:59

Nun liegt mir das Schreiben der Rechtsanwaltskammer Köln aufgrund meiner Eingabe gegen RA Dr. Matthias Dieth vor. Die Kammer sieht keine Interessenkollision aufgrund dieser Mehrfachvertretung. UNGLAUBLICH! Aber irgendwie auch typisch für Köln.

Man merke: Sie als Rechtsanwalt müssen nur über einen Wikipedia-Eintrag verfügen (zB http://de.wikipedia.org/wiki/Matthias_Dieth), Dozent an der Fresenius Hochschule sein, Gitarrist in einer Metal-Band mit menschenverachtenden Songtexten sein und schon dürfen Sie sich alles erlauben.

Mal gucken, wie die Staatsanwaltschaft Köln nun aufgrund meiner Strafanzeige wegen Parteiverrat verfährt.

Auf Wiedersehen Rechtsstaal, herzlich willkommen Justizextremismus

Mathias Dieth - Wikipedia
de.wikipedia.org/wiki/Mathias_Dieth

★ ??

DANIEL LAND findet die- interessant



Start | XING | Darf Rechtsanwalt Dr. M... | 16.03.2008

16.03.2008 | 16:03:25 | 16:03:25

DANIEL LAND
 16.03.2008 16:03:25
 Darf Rechtsanwalt Dr. Matthias Dieth das?

Ich habe ein Anliegen zu dem sagenwürdigen Verhalten von Dr. Matthias Dieth, dem Herausgeber von Michael Wendler alias "Der Wendler" von der Kanzlei Stoffel Stunden Ostrei Dahl und Partner aus Köln.

Herr Dieth vertritt in einer abzählreichen Angelegenheit eine GmbH und in der gleichen abzählreichen Angelegenheit 3 beschuldigte Mitarbeiter/innen Mitarbeiter der GmbH.

Darf Herr Dieth das? Ich meine noch zu wissen, daß es ein Verstoß der Maßschwerfendigung gibt.

Danke für Hinweise

★ 00 99

3 Mitglieder

Moderatoren
 DANIEL LAND
 Agentur Dr. Ambrase

3 Infos zu den Moderatoren

Gruppen-Mitglieder
 2000
 > Alle Mitglieder

Über diese Gruppe

Gegenstand	16.03.2008
Mitglieder	2.784
Sichtbarkeit	geschlossen
Befragte	390
Kommentare	153

Jürgen Heiser 16.03.2008 16:03:25
 es lässt, wg. § 146 StGB

★ 99

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25
 Danke für den Hinweis, Herr Heiser

★ 00

Start | XING | Darf Rechtsanwalt Dr. M... | 16.03.2008

16.03.2008 | 16:03:25 | 16:03:25

Danke für den Hinweis, Herr Heiser

★ 99

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25

Jürgen Heiser 16.03.2008 16:03:25
 Er darf nur einen anklagen. Das darf er auch nicht mehr anklagen

★ 99

2 Mitglieder

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25
 Danke Herr Heiser

★ 99

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25

Carsten Eitelhard Wied 16.03.2008 16:03:25
 wenn er in derselben Rechtsache die GmbH und die Mitarbeiter vertritt bzw. vertritt, könnte § 336 StGB (Platzverstoß) einschlägig sein

★ 99

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25

DANIEL LAND 16.03.2008 16:03:25
 Danke für die vielen Infos, auch per Mail. Ich werde Sie kontaktieren, was die Kanzlei und die Staatsanwaltschaft hierzu sagt

★ 99

DANIEL LAND - 1.1.2001, 13.11.
Danks für die vielen Infos - auch per Mail. Ich werde Sie unterstützen! Was die Kurrierer und die Staatsanwaltschaft hierzu sagt!

☆ 99

2 Mitglieder : 23.10.2022

Er darf es nicht, es gibt das Verbot der Mehrfachstrafbedingung. Geht macht er sich wegen Parteilichkeit strafbar.

☆ ”

DANIEL LAND^{1,2} · STEPHEN D. HART³

Oliver Kretzer : 27. 11. 19
HG EXPO ist die wichtigste Person

★ 99

DANIEL LAMB: "I..."

DAMEL LAND - **RECHTSPRAKTIK**
 Nun legt mir das Schreiben der Rechtsanwältin Kämmerer Kämmerer aufgrund meiner
 Eingabe gegen RA Dr. Mathias Dreier wegen seiner Mehrfachverurteilung vor. Die
 Kämmerer stellt keine Verurteilung eines zu verurteilen. Das ist sehr unglücklich.

Als Rechtsnachbar muss man anscheinend nur

- Über einen Wikipedia-Eintrag verfügen
- Dozent an der Friesische Hochschule am
- Mit verurteilten Betrugsmann des "Der Wendler" fagkundige Prozess führen

DANIEL LAND / 2. JAHRE / 1. FACHSEMESTER
Hier liegt mir das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Keln aufgrund zweifels-
Eingabe gegen RA Dr. Mathias Diehl wegen seiner Mehrfachverurteilung vor. Die
Kanzlei lehnt keine Vorabklärung ab zu veranlassen. Das ist sehr ungut.

Als Fachlehrer hat mich mein Unterrichtsstunde

- [illegible]

Mathias Dietz - Wikipedia

[illegible]

★ 98

DANIEL LAND, PhD, is a professor of psychology at the University of North Carolina at Charlotte.

Jürgen Barmann 3. 3. 1922 - 14. 7. 2006
Hoch habe die Kränkenheim. Habe mal eine sehr angenehme Kaiser RA-Kanzlei wegen "Gebührenbeitrag" angezeigt - ohne Erfolg. Selbst die

DANIEL LAND 2014, 2015, 2016



29

DAMEL AND ...



Figure 2 **Wages**

DANIEL LAND:

Darf Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?

12 13 14

[← Zurück](#) [1](#) [2](#) [3](#) [4](#) [5](#) [6](#) [7](#) [8](#) [9](#) [10](#) [11](#) [12](#) [13](#) [14](#) [15](#) [16](#) [17](#) [18](#) [19](#) [20](#) [21](#) [22](#) [23](#) [24](#) [25](#) [26](#) [27](#) [28](#) [29](#) [30](#) [31](#) [32](#) [33](#) [34](#) [35](#) [36](#) [37](#) [38](#) [39](#) [40](#) [41](#) [42](#) [43](#) [44](#) [45](#) [46](#) [47](#) [48](#) [49](#) [50](#) [51](#) [52](#) [53](#) [54](#) [55](#) [56](#) [57](#) [58](#) [59](#) [60](#) [61](#) [62](#) [63](#) [64](#) [65](#) [66](#) [67](#) [68](#) [69](#) [70](#) [71](#) [72](#) [73](#) [74](#) [75](#) [76](#) [77](#) [78](#) [79](#) [80](#) [81](#) [82](#) [83](#) [84](#) [85](#) [86](#) [87](#) [88](#) [89](#) [90](#) [91](#) [92](#) [93](#) [94](#) [95](#) [96](#) [97](#) [98](#) [99](#) [100](#) [101](#) [102](#) [103](#) [104](#) [105](#) [106](#) [107](#) [108](#) [109](#) [110](#) [111](#) [112](#) [113](#) [114](#) [115](#) [116](#) [117](#) [118](#) [119](#) [120](#) [121](#) [122](#) [123](#) [124](#) [125](#) [126](#) [127](#) [128](#) [129](#) [130](#) [131](#) [132](#) [133](#) [134](#) [135](#) [136](#) [137](#) [138](#) [139](#) [140](#) [141](#) [142](#) [143](#) [144](#) [145](#) [146](#) [147](#) [148](#) [149](#) [150](#) [151](#) [152](#) [153](#) [154](#) [155](#) [156](#) [157](#) [158](#) [159](#) [160](#) [161](#) [162](#) [163](#) [164](#) [165](#) [166](#) [167](#) [168](#) [169](#) [170](#) [171](#) [172](#) [173](#) [174](#) [175](#) [176](#) [177](#) [178](#) [179](#) [180](#) [181](#) [182](#) [183](#) [184](#) [185](#) [186](#) [187](#) [188](#) [189](#) [190](#) [191](#) [192](#) [193](#) [194](#) [195](#) [196](#) [197](#) [198](#) [199](#) [200](#) [201](#) [202](#) [203](#) [204](#) [205](#) [206](#) [207](#) [208](#) [209](#) [210](#) [211](#) [212](#) [213](#) [214](#) [215](#) [216](#) [217](#) [218](#) [219](#) [220](#) [221](#) [222](#) [223](#) [224](#) [225](#) [226](#) [227](#) [228](#) [229](#) [230](#) [231](#) [232](#) [233](#) [234](#) [235](#) [236](#) [237](#) [238](#) [239](#) [240](#) [241](#) [242](#) [243](#) [244](#) [245](#) [246](#) [247](#) [248](#) [249](#) [250](#) [251](#) [252](#) [253](#) [254](#) [255](#) [256](#) [257](#) [258](#) [259](#) [260](#) [261](#) [262](#) [263](#) [264](#) [265](#) [266](#) [267](#) [268](#) [269](#) [270](#) [271](#) [272](#) [273](#) [274](#) [275](#) [276](#) [277](#) [278](#) [279](#) [280](#) [281](#) [282](#) [283](#) [284](#) [285](#) [286](#) [287](#) [288](#) [289](#) [290](#) [291](#) [292](#) [293](#) [294](#) [295](#) [296](#) [297](#) [298](#) [299](#) [300](#) [301](#) [302](#) [303](#) [304](#) [305](#) [306](#) [307](#) [308](#) [309](#) [310](#) [311](#) [312](#) [313](#) [314](#) [315](#) [316](#) [317](#) [318](#) [319](#) [320](#) [321](#) [322](#) [323](#) [324](#) [325](#) [326](#) [327](#) [328](#) [329](#) [330](#) [331](#) [332](#) [333](#) [334](#) [335](#) [336](#) [337](#) [338](#) [339](#) [340](#) [341](#) [342](#) [343](#) [344](#) [345](#) [346](#) [347](#) [348](#) [349](#) [350](#) [351](#) [352](#) [353](#) [354](#) [355](#) [356](#) [357](#) [358](#) [359](#) [360](#) [361](#) [362](#) [363](#) [364](#) [365](#) [366](#) [367](#) [368](#) [369](#) [370](#) [371](#) [372](#) [373](#) [374](#) [375](#) [376](#) [377](#) [378](#) [379](#) [380](#) [381](#) [382](#) [383](#) [384](#) [385](#) [386](#) [387](#) [388](#) [389](#) [390](#) [391](#) [392](#) [393](#) [394](#) [395](#) [396](#) [397](#) [398](#) [399](#) [400](#) [401](#) [402](#) [403](#) [404](#) [405](#) [406](#) [407](#) [408](#) [409](#) [410](#) [411](#) [412](#) [413](#) [414](#) [415](#) [416](#) [417](#) [418](#) [419](#)

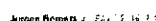
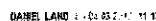


Figure 1

☆ 野

DANIEL LAND¹ and Gail C. Williams

Nicht übernachtet soll den "Steuerprozessen" Honeff und Edeby gar nichts mehr
Ich stelle mir manchmal die Frage, was die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland
mehr gefährdet. Terrorismus / Schmierinnahme oder die Justiz selbst, die selbst
unter Annahme der Öffentlichkeit bzw. den Medien solche Urteile ausspricht.
Da geht es einem nur und ich möchte nicht wissen, was da hinter den Kulissen
passiert bei Fälsch. die nicht in die Öffentlichkeit gelangen

Denke Dir den Tipp mit der BRAX. Ich warte jetzt erstmal ab, was die "Fiscalperformancebehörde" in Köln aus der Angelegenheit macht.

Modifikation



DANIEL LARSEN;
Agentur No Answer

¹ <https://doi.org/10.1016/j.jbusvent.2019.05.002>

Gesamter Mitarbeiter



Abstract

ଓଡ଼ିଆ ସିନେମା ଗ୍ରହଣ

Gegründet	31.03.2006
Mitglieder	2.784
Sichtbarkeit	geschlossen
Beiträge:	250
Kommentare	153

MODEL LAND? 100 12 7 '88"

DANIEL LAND - 2000-2001

424 1 37 1 2

► Alle Mitglieder

Begründer	31.03.2006
Mitglieder	2.764
Schlichter	geschlossen
Befragte	398
Kommentare	163

Beiträge

Alle Beiträge

Beitrag

Gruppen-Mitglieder



DANIEL LAND

Im Forum: Aktuelles 16.03.2027 16:27

Sichtbarkeit der Gruppe

Sehr geehrte Gruppenmitglieder

Ich habe mich in meiner Funktion als Moderator dazu entschieden, die Sichtbarkeit der Gruppe von "Geschlossen" auf "Sichtbar" zu ändern.

Vorteil für die Gruppenmitglieder: Von Ihnen in der Gruppe veröffentlichte Artikel sind dann auch über Suchmaschinen auffindbar, was zur Erhöhung der Zugriffszahlen auf die jeweiligen Beiträge hat. Sie erreichen somit ein breiteres Publikum.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.
Daniel Land

★ 0 0 0

Moderatoren



DANIEL LAND
Agentur für Anwälte

[Infos zu den Moderatoren](#)

Gruppen-Mitglieder



[Alle Mitglieder](#)



DANIEL LAND · 09.03.2015 · 12:57

So meine Schreiben an die BRAK und das Justizministerium sind raus. Mal gucken was passiert.

★ 99

DANIEL LAND · 09.03.2015 · 13:01



DANIEL LAND · 10.03.2015 · 11:39

Jetzt wird es richtig interessant. Die Fresenius Hochschule Köln hat nur heute aufgrund der geführten Diskussion die Info zukommen lassen, dass Herr Dr. Mathias Dieth überhaupt nicht Dozent an der Hochschule ist. Dies ist allerdings auf seiner Homepage so ausgewiesen.

<http://www.strundenpartner.de/dr-mathias-dieth.aspx>

Kann mir das jemand erklären?

Dr. Mathias Dieth · Strunden und Partner Rechtsanwälte

www.strundenpartner.de/dr-mathias-dieth.aspx

414. Hochschule Presenitis

www.fachanwalt.de



DANIEL LAND findet das Interessant



DANIEL LAND - 14.03.2015 21:01

Guten Abend Herr Elbert,

Selbstverständlich liegen mir die belastbaren Beweise in Form einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte vor. Ich würde es etwas nie beiräumen, sofern ich dies nicht beweisen könnte.

Im übrigen ist Herr Diath mit Ihnen bei Sing verbunden, wie ich eben bei einem Blick in Ihre Kontakte sehen konnte. Ich gehe deswegen aus, dass Herr Diath den Beitrag hier kennt. Sofern meine Behauptungen falsch waren, dann hätte er mir doch bestimmt schon eine Unterlassungserklärung oder ähnliches zukommen lassen, oder was meinen Sie?

Herr Diath ist nach Info der Hochschule Fresenius NCHT (mehr) als Dozent an der Hochschule tätig (siehe Bild).

Beste Grüße und schönen Feierabend
Daniel Land

Hochschule Fresenius, 10. November
und anderen (nicht)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12



DANIEL LAND findet das Interessant



DANIEL LAND - 14.03.2015 21:01

Guten Abend Herr Elbert,

Selbstverständlich liegen mir die belastbaren Beweise in Form einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte vor. Ich würde es etwas nie beiräumen, sofern ich dies nicht beweisen könnte.

Im übrigen ist Herr Diath mit Ihnen bei Sing verbunden, wie ich eben bei einem Blick in Ihre Kontakte sehen konnte. Ich gehe deswegen aus, dass Herr Diath den Beitrag hier kennt. Sofern meine Behauptungen falsch waren, dann hätte er mir doch bestimmt schon eine Unterlassungserklärung oder ähnliches zukommen lassen, oder was meinen Sie?

Herr Diath ist nach Info der Hochschule Fresenius NCHT (mehr) als Dozent an der Hochschule tätig (siehe Bild).

Beste Grüße und schönen Feierabend
Daniel Land

Hochschule Fresenius, 10. November
und anderen (nicht)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Jetzt wird es richtig interessant. Die Fresenius Hochschule Köln hat mir heute aufgrund der gestrigen Diskussionen die Info zukommen lassen, dass Herr Dr. Mathias Dieth überhaupt nicht Dozent an der Hochschule ist. Das ist allerdings auf seiner Homepage so ausgewiesen.

<http://www.stundenplaner.de/dr-mathias-dieth.aspx>

Kann mir das jemand erklären?

Dr. Mathias Dieth - Strunden und Partner Rechtsanwälte

www.stundenplaner.de/dr-mathias-dieth.aspx

★ 99

Daniel Elgert 11.02.2015 10:33

Sehr geehrter Herr Land,

der ganze Vorgang hier kommt mir merkwürdig vor. Wie kommen Sie darauf, Herr Dr. Dieth habe mehrere Beschuldigte und sogar zugehörige Interessen, zu behalten? Sie stellen diese Vermutungen hier einfach in den Raum, legen ihnen dann belastbare Beweise vor?

Die Information, Herr Dr. Dieth sei nicht Dozent an der Hochschule Fresenius in Köln, ist offensichtlich falsch, siehe

<http://www.hs-fresenius.de/de/hochschulverzeichnis/koeln/professoren/koeln/koeln/wirtschaftswissenschaften/person/mathias-dieth-co77>

Der Kollege wird hier an den Pranger gestellt und hat offenbar nicht einmal die Möglichkeit bekommen, sich selbst zu ihren Vorwürfen zu äußern.

Ich dachte zudem, dass sei ein Forum zum fachlichen Austausch von Fachkräften und keine Plattform, um offensichtlich persönliche Animositäten auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Elgert

404 - Hochschule Fresenius

<http://www.hs-fresenius.de/de/hochschulverzeichnis/koeln/professoren/koeln/koeln/wirtschaftswissenschaften/person/mathias-dieth-co77>

★ 99

An: "Dieth, Mathias" <dieth@strundenpartner.de>
Betreff: WG: XING: DANIEL LAND hat seinen Gruppenbeitrag
kommentiert: Darf Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?

Hallo Mathias,

anbei der neueste Schmutz. Tut mir echt leid, dass der so austickt...

----- Originalnachricht-----

Von: XING

Datum: Do., 12. Mär. 2015 19:16

An:

Betreff: XING: DANIEL LAND hat seinen Gruppenbeitrag kommentiert: Darf Rechtsanwalt Dr.
Mathias Dieth das?

XING

Lieber Herr Elgert,

DANIEL LAND hat seinen Gruppenbeitrag kommentiert: "Darf
Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?"

"Wow, was ist denn heute in meinem Postfach los. Danke an Herrn D. X für
die neue Informationen. Nach den von Herrn X. übermittelten Informationen
ermittelt auch die Staatsanwaltschaft Duisburg gegen Herrn Dieth und
seinen Mandanten Michael Wendler - Der Wendler - wegen Prozessbetrug.
Das passt ja wieder ins Bild. Herr Dieth scheint sehr viel verbrannte Erde
zu hinterlassen. Danke nochmal für das Fax...."



**DANIEL
LAND**
Agentur
für
Anwälte
(Full-
Service
für
Anwälte)

<https://www.xing.com/communities/posts/1009247363?comment=33009085>

E-Mail-Benachrichtigungen von XING können Sie hier abbestellen:

http://www.xing.com/go/preferences/obc_de?dpt=sysm&ttp=mail&plf=own&pid=community-notify&xtr=lnk

Ihr XING-Team

<http://www.xing.com/go/help>

© XING AG <http://www.xing.com>

Daniel Elgert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für IT-Recht

LEXEA Rechtsanwälte
Prinz-Georg-Str. 91
40479 Düsseldorf
Tel: 0211 - 93676261
Fax: 0211 - 93676262

Suche

Infos

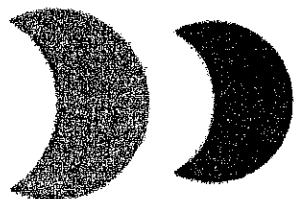
Nutzung

Kontakt

Impressum

fachanwa

Nur 3 Mausklicks bis zu Ihrem Fachanwalt



fachanwaltliste.de
Unternehmens-/Wirtschafts-
Website

Kontaktiere uns

Gefällt m

Chronik

Info

Fotos

Videos

„Gefällt mir“-Angaben

PERSONEN

116 „Gefällt mir“-Angaben

Lade deine Freunde ein, diese Seite mit „Gefällt mir“ zu markieren



NEUFREUND & ANFRIENDELT



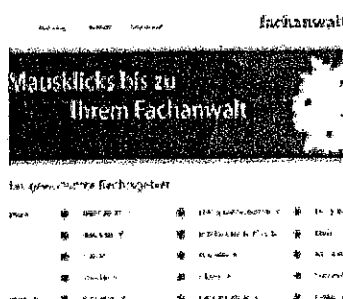
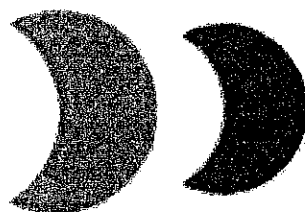
VERTEILUNGSEMIT

INFO

Nur 3 Mausklicks bis zu Ihrem Fachanwalt

<http://www.fachanwaltliste.de/>
[Impressum](#)
[Änderungen vorschlagen](#)

FOTOS



fachanwaltliste.de

2. März 2012, 16:00 · 329 Likes ·

Vorsicht bei RA Dr. Mathias Dieth von der Kanzlei S. Köln.

<http://www.strundenpartner.de>

Die Kanzlei Strunden & Partner vertritt die ehemalige Mollath (Herr Mollath wurde Opfer eines der größten BRD).

http://www.nuernbergwiki.de/.../Diskussion:Gustl_Mi

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Hausanwalt von Betrüger und Schlägersänger Michael Wendler alias

<http://www.bild.de/.../bauer-darf-wendler-betrueger-r>

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth gibt sich auf seiner Lehrbeauftragter der Hochschule Fresenius in Köln zutreffend ist.

<http://www.strundenpartner.de/dr.-mathias-dieth.asp>
<https://plus.google.com/104166364219069406531/>

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer straf Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw der Regel zu Interessenkollision führt.

Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgeh StPO, § 356 StGB (Verbot der Mehrfachverteidigung nach § 3 BORA untersagt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwa eingeeckelt, da Herr Dr. Mathias Dieth comit 2012

Suche Infos Nutzung Kontakt Impressum **fachanwa**

**Nur 3 Mausklicks bis zu
Ihrem Fachanwalt**

fachanwaltsliste.de
Unternehmens-/Wirtschafts-
Website

Kontaktiere uns Gefällt n

Chronik **Info** Fotos Videos „Gefällt mir“-Angaben

Über fachanwaltsliste.de

Seiteninfo

SEITENINFO

Adresse

Adenauerallee 11, 53111 Bonn

Kurze Beschreibung

Nur 3 Mausklicks bis zu Ihrem Facha

Impressum

Anbieter: Daniel Land
Anschrift: Adenauerallee 11, 53111 B

Umsatzsteuer-ID: DE814384014
Inhaltlich Verantwortlicher: Daniel Lai

Telefon: 0228 / 38 75 92 01
E-Mail: info(@)fachanwaltsliste.de

Internet: www.fachanwaltsliste.de
Blog: www.blog.fachanwaltsliste.de

Ausführliche Beschreibung

fachanwaltsliste.de bietet Ihnen mit E
Rechtsberatung eine nach Fachanwa
strukturierte Liste mit Profilen von Fa
Region.

Nach nur 3 Mausklicks werden Ihnen
Region die Profile von den von Ihnen
gewählten Fachanwälten angezeigt.

12.03.2015 1

Region die Profile von den von Ihnen
gewählten Fachanwälten angezeigt.

Mehr Informationen zum Leistungsspektrum
angezeigten Fachanwälte erhalten Sie
Namen und der Profilbilder.

Telefon:

0228 / 38 75 92 01

E-Mail: info@fachanwaltliste.de

info@fachanwaltliste.de

Webseite:

<http://www.fachanwaltliste.de/>



Ihrem Fachanwalt

fachanwaltliste.de

Unternehmens-/Wirtschafts-Website

Chronik Info Fotos Videos „Gefällt mir“-Angaben

PERSONEN

116 „Gefällt mir“-Angaben

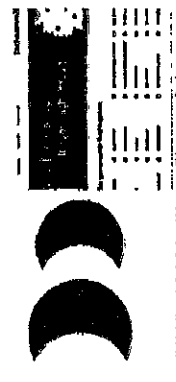
INFO

Nur 3 Mailschicks bis zu Ihrem Fachanwalt

<http://www.fachanwaltliste.de/>

Impressum

FOTOS



Deutsch · Englisch · Impressum · Nutzungsbedingungen · Cookies
· Webmaster ·
Facebook © 2015

Rechtsanwalt

Vorsicht bei Dr. Mathias Dieth von der Kanzlei Stiefel Strunden Oetel Dieth & Partner aus Köln und seinen Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

- Rechtsanwalt bei Kanzlei Stiefel Strunden Oetel Dieth in Köln

- Hausanwalt von dem verurteilten Betrüger und Schlägerkämpfer Michael Wendler alias Der Wendler

- Rechtsanwalt der ehemaligen Ehefrau von Gerd Meiboth (Herr Meiboth wurde Opfer eines der größten Betrugsfälle der BRD)

- Dozent / Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in Köln

verträgt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt.

Dem Rechtsanwalt ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, § 356 StGB (Verbot der Mehrfachvertretung und Parteiverrat) und nach § 3 BORA untersagt.

Die Rechtsanwaltskanzlei Köln und die Staatsanwaltschaft Köln wurde eingeschaltet, da Herr Dr. Mathias Dieth somit sowohl berufsrechtliche als auch strafrechtliche Verstöße begangen hat.

<http://www.stundenpartner.de/dr-mathias-dieth.aspx>

http://www.tld.de/_/news-darf-wendler-betrueger-nennen-33...

http://www.stundenpartner.de/_/Diskussion:Gerd_Meiboth_Nachr...

**Dr. Mathias Dieth - Strunden und Partner
Rechtsanwälte**

Staatlich anerkannt, Köln, Universität Köln, Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins, Rechtsanwaltskammer Köln, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln

STUNDENPARTNER.DE : VON STUFEN STRUNDEN OETEL DIETH & PARTNER RECHT



Daniel Heide

♣ Zu Kreisen hinaufflugen

„Ich will, dass ich ein Mensch bin.“

Daniel Land

Über mich	Beiträge
-----------	----------



Daniel Land
daniel.land@yale.edu

Die Antwort der Kanzlei (siehe unten) entspricht nicht der Wahrheit und soll allem Anschein nach vom tatsächlichen Sachverhalt abweichen. Sofern meine Bewertung eine wesentlich falsche Aussage WÄRE, dann würde Herr Dr. Dornhölzer - notfalls gerichtlich - klagen lassen.

Google

Anmelden

Jetzt bei Google+ mitmachen

Melden Sie sich bei Google+ an, um Bewertungen von Freunden und Kontakten zu sehen. Weitere Informationen zu Google+ Local

Local

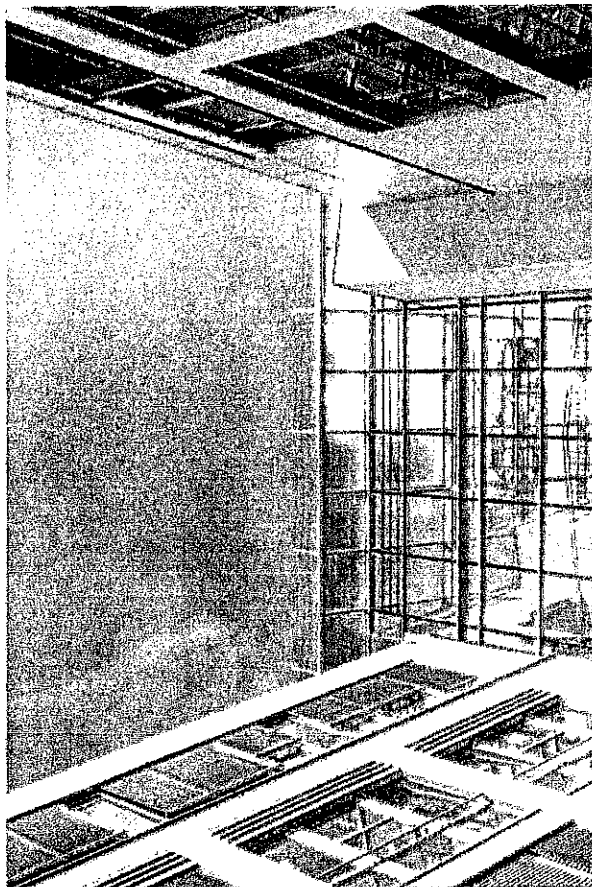


Strunden und Partner Rechtsanwälte

Godtfried Hansen Strunden & Partner
10221 Berlin
strundenundpartner.de
Rechtsanwälte für...

[+2 Folgen](#)

1 Follower | 14.555 Kontakte



Info Beiträge Foto Video

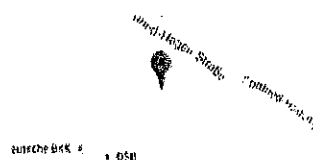
Kontaktinformationen

Erfahrungsberichte

Bewertung schreiben



Kontaktinformationen



Deutsche BKK ☎ ☎ 050

Gottfried-Hagen-Str. 20 51105 Köln,
Deutschland
+49 221 860770 · ssod.de

Anwalt, Anwalt für Arbeitsrecht

Willkommen bei Stoffel Strunden Oetzel Dieth &
Partner Rechtsanwälte!

Wir sind darauf spezialisiert, unsere Mandanten
rund um die Themengebiete Arbeitsrecht, IT-
Recht, Bankrecht, Miet- und Immobilienrecht
sowie in zivilrechtlichen Fragen zu beraten. Wir
vertreten Ihre Interessen gegenüber Behörden,
Gerichten sowie bei Schieds- und
Mediationsverfahren.

Ob Sie uns mit Ihrer rechtlichen Vertretung aus
den Tätigkeitsbereichen Arbeitsrecht, Handels-
und Gesellschaftsrecht, IT-Recht und dem
Immobilienrecht betrauen, oder sich mit Fragen
zum Urheber- und Medienrecht konfrontiert
sehen, Sie können in allen Belangen auf uns
zählen.

Wir sind gerne für Sie da

Impressum

Stoffel Strunden

Erfahrungsbericht

e

Erstmalig

Von Besuchern erwähnt: achim schneider

Fotos



Öffentliches
Foto
hochladen

Street View



Alle Bewertungen

Hilfreichste ☞



G. Daniel Land

RA Dieth vertritt in einer strafrechtlichen

Angelegenheit 2 von
3 Beschuldigten, was zu Interessenkollision führen
kann.



Ein Google-Nutzer

★★★★★



Ein Google-Nutzer

★★★★★

4,4 ★★★★★

3 Bewertungen

Sortieren nach: Hilfreichste



Daniel Land

in der letzten Woche

★★★★★ VORSICHT BEI RECHTSANWALT DR. MATHIAS DIETH

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Dozent dieser Hochschule und Partner der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln.

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Hausanwalt von dem wegen Betrugs verurteilten Schlägersänger Michael Wendler alias "Der Wendler" und führt für diesen fragwürdige Prozesse.

In einem aktuellen Fall vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, § 356 StGB (Verbot der Mehrfachverteidigung und Parteiverrat) und nach § 3 BORA untersagt. Die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwaltschaft Köln wurde eingeschaltet.

Rechtsanwalt Marc H. Oetzel ist Dozent dieser Hochschule und ebenfalls Partner der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln.

Rechtsanwalt Marc H. Oetzel vertritt die ehemalige Ehefrau von Gustl Mollath. Herr Mollath wurde bekanntermaßen zu einem der größten Justizofer in der deutschen Geschichte.

Antwort vom Inhaber in der letzten Woche

Dr. Dieth ist seit dem Wintersemester 2006/2007 als freier Dozent an der Hochschule Fresenius tätig. Er zählt nach wie vor zum Team der Lehrbeauftragten der Hochschule Fresenius, übt nur gegenwärtig keinen aktiven Lehrauftrag aus.

Mit besten kollegialen Grüßen
Mathias Dieth

Besuchen Sie unseren neuen Blog zum Thema „Widerruf von Darlehensverträgen“ unter mein-kreditvertrag.de
Mein Kreditvertrag





Hochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien GmbH

Im Medienpark 4G Köln

Bewertung schreiben

4,4 ★★★★★ 8 Bewertungen

Sortieren nach: Hilfreichste ▾



Daniel Land
in der letzten Woche

★★★★★ VORSICHT BEI RECHTSANWALT DR. MATHIAS DIETH

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Dozent dieser Hochschule und Partner der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln.

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Hausanwalt von dem wegen Betrugs verurteilten Schlägersänger Michael Wendler alias "Der Wendler" und führt für diesen fragwürdige Prozesse.

In einem aktuellen Fall vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, § 368 StGB (Verbot der Mehrfachvertretung und Parteiverrat) und nach § 3 BORA untersagt. Die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwaltschaft Köln wurde eingeschaltet.

Rechtsanwalt Marc H. Oetzel ist Dozent dieser Hochschule und ebenfalls Partner der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln.

Rechtsanwalt Marc H. Oetzel vertritt die ehemalige Ehefrau von Gustl Mollath. Herr Mollath wurde bekanntermaßen zu einem der größten Justiztöter in der deutschen Geschichte.

Antwort vom Inhaber in der letzten Woche
Dr. Dieth war im Wintersemester 2011/2012 als Dozent an der Hochschule Fresenius tätig. Danach wurde die Beschäftigung nicht weitergeführt.



Mathias Ihrig
vor 3 Monaten

★★★★★



Maximilian Beck
vor einem Jahr

★★★★★



Bastian Veiser
vor 3 Jahren

★★★★★



Tim RAL
vor 4 Monaten

★★★★★

Ein Google-Nutzer
vor 3 Jahren

★★★★★

Ein Google-Nutzer
vor 2 Jahren

★★★★★

Ein Google-Nutzer

PROFESSOREN & DOZENTEN

FB Wirtschaft & Medien [[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/](#)]

FB Gesundheit & Soziales [[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-gesundheit-soziales/](#)]

Hier finden Sie eine Gesamtübersicht der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten der Hochschule Fresenius in Köln.



DR. MED. DENT. OLIVER DESCH

Erkrankungslehre

Kontakt

E-Mail [Dr.Oliver.Desch\[at\]email.de](mailto:Dr.Oliver.Desch[at]email.de) [[Link: javascript:linkTo_UnCryptMailto\(ocknvq,Ft0Qnkg10FguejBgc](#)

[[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/person/oliver-desch/op/7/](#)]



MATTHIAS DETERS

Erkrankungslehre

Kontakt

E-Mail [matthias.deters\[at\]ivms1.at](mailto:matthias.deters[at]ivms1.at) [[Link: javascript:linkTo_UnCryptMailto\(ocknvq,sovjKou0fgvgtuBco](#)

[[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/person/matthias-deters/op/7/](#)]



DIPL.-PSYCH. JACQUELINE DICKE

Erkrankungslehre

Kontakt

E-Mail [j.dicke\[at\]ki-management.com](mailto:j.dicke[at]ki-management.com) [[Link: javascript:linkTo_UnCryptMailto\(ocknvq,10fkmqBmkloopdgc](#)

[[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/person/jacqueline-dicke/op/7/](#)]



KATHRIN DIELMANN

Marketing der Zahnklinik - Zahnärztin / Zahnärztin

Kontakt

E-Mail [kathrin\[at\]dielmann-marketing.de](mailto:kathrin[at]dielmann-marketing.de) [[Link: javascript:linkTo_UnCryptMailto\(ocknvq,movjKpBtkgnocpp/ox](#)

[[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/person/kathrin-dielmann/op/7/](#)]



RA DR. JUR. MATHIAS DIETH

Erkrankungslehre / Zahnärztin

Kontakt

Kontakt

E-Mail [dieth\[at\]strundenpartner.de](mailto:dieth[at]strundenpartner.de) [[Link: javascript:linkTo_UnCryptMailto\(ocknvq,RgvjBvutwptfpprothvys](#)

[[Link: die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/person/mathias-dieth/op/7/](#)]

/in-koeln



DR. CH. MARKOS DINTSIOS
Professor

[Link:
die-hochschule/fet/
/in-koeln/
/professoren-
dozenten/koeln/
/fb-wirtschaft-
medien/person/
/ch-markos-
dintsiow/tp/7/]



MICHAEL DISCHINGER
Marketing- und Sales-Manager

[Link:
die-hochschule/fet/
/in-koeln/
/professoren-
dozenten/koeln/
/fb-wirtschaft-
medien/person/
/michael-
dischinger/tp/7/]



DR. SPORTWISS. TOBIAS DRÄGER
Professor

[Link:
die-hochschule/fet/
/in-koeln/
/professoren-
dozenten/koeln/
/fb-wirtschaft-
medien/person/
/tobias-draeger/
tp/7/]

E-Mail: tobias[at]diving-consultant.com [Link:
javascript:linkTo_UnCryptMailto('ocknvq,vqdkouBfokpl/eqpu



DIETER DREHER
Marketing- und Sales-Manager

[Link:
die-hochschule/fet/
/in-koeln/
/professoren-
dozenten/koeln/
/fb-wirtschaft-
medien/person/
/dieter-dreher/
tp/7/]

E-Mail: info[at]and-me.com [Link:
javascript:linkTo_UnCryptMailto('ocknvq,kphqBcpl/og0eqo'):]



PROF. THOMAS DREISKÄMPER
Professor für Medienökonomie

[Link:
die-hochschule/fet/
/in-koeln/
/professoren-
dozenten/koeln/
/fb-wirtschaft-
medien/person/
/thomas-
dreiskemper/
tp/7/]

E-Mail: thomas[at]m-dreiskemper-v5s.de [Link:
javascript:linkTo_UnCryptMailto('ocknvq,vjqocubzp/ftgkuomq
/7c0lt'):]



Tweet



Anmelden

App installieren

fachanwaltliste.de
fachanwaltliste



Vorsicht bei RA Dr. Mathias Dieth - Kanzlei
Strunden & Partner - aus Köln wegen
#Parteiverrat u. #Mehrfachverteidigung.
STA Köln ermittelt

12:45pm · 2 Mo · 15



Antwort an @fachanwaltliste



KennstDuEinen 
DIE BESTEN DIENSTLEISTER IN IHRER NAHE

Was? (Name, Grade, Surname) **Wo?** (Stadt, O.L., PLZ)

Finden

A e Sadler Alle Branchett

Sie befinden sich hier: Startseite » Köln » Arbeitskreis Köln » Hilfen und Infos » Rathenauwille



Strunden und Partner Rechtsanwälte

4 Bewertungen (Letzte Bewertung am 02.03.2015)

 Like
 +1
 Twitter

Gottfried-Hagen-Straße 20

D - 51105 Köln

Tel: 0221 - 96887800

Fax: 0221 - 0607750

<http://www.enwaelte-koeln.net>

Willkommen bei Strunden und Partner Rechtsanwälte in Köln – die Experten für Wirtschafts-, Arbeits- und IT Recht!

Wir sind darauf spezialisiert, unsere Mandanten rund um die ... [Weiterlesen »](#)



**Strunden und Partner
Rechtsanwälte**

V0224-9745887/8010

Name _____

Firma / Mail-Adresse _____

Ihre e-Mail-Adresse für Rückantwort _____

(Bitte Nachricht einfügen!)

Kostenlos elektronisch versenden

**Strunden und Partner
Rechtsanwälte**
Gottfried-Haber-Straße 20
D-51065 Köln
<http://www.strundenundpartner.de>

Bewertungen (1)

4 Bewertungen im Überblick

[illegible]

**Struhden und Partner
Rechtsanwälte wurde 4 mal
bewertet mit durchschnittlich 4
von 5 Sternen**



Vorsicht bei RA: Dr. Mathias Dieth

Daniel Land: Bonn, vom 02.03.2015

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer straffrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollisionen führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass sich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

[Fragezeichen Inhalt melden](#)

Faire Beratung:

S. J. Köln 50823, Vom 29.12.2014

Zwecks Beratung bzgl. Immobilienkredit wurde mir die Kanzlei empfohlen. Fair und neutral würde ich in meiner Situation beraten. Mir wurde auch deutlich von einem für mich teuren Gerichtsverfahren abgeraten, obwohl dies sicherlich für die Kanzlei lukrativ geworden wäre. Ich hatte das Gefühl, bestmöglich beraten und offen über Chancen und Risiken aufgeklärt zu werden. Insofern dickes Lob!

[Fragwürdigen Inhalt melden](#)

Beratung und Betreuung Gesellschaftsrecht und Medienrecht

A. Weller, Troisdorf, 53842, vom 20.10.2014

Herr Dr. Rotemundt hat mich in einer für mich ganz existentiellen Frage des Gesellschaftsrechts betreut und beraten, Herr Dr. Dieth in einer medienrechtlichen Frage (Dornain- und Urheberrecht).
Bei beiden Anwälten habe ich mich bestens aufgehoben und beraten gefühlt und kann diese Kanzlei nur uneingeschränkt weiterempfehlen. Ohne pathetisch werden zu wollen hat sich hier geballtes Fach-Know How mit Menschlichkeit gepaart.
Beide Anwälte waren jederzeit für mich ansprechbar und wenn wichtige Dinge anstanden auch noch um 21:30h abends. Ohne ihren Bestand hätte ich heute (vielleicht) keine...

Cookies helfen uns dabei unsere Leistungen zu verbessern. Mit der Nutzung unserer Dienste stimmen sie der Nutzung von Cookies zu. ☒ **Ich erlaube es**

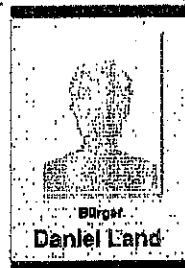
golocal köln

Name / Branche Köln

Benutzer: 1.000 | Neu hier? Jetzt registrieren

go

Gefällt mir 0,000 Folgen 1,390 Das Örtliche



Bürger
Daniel Land

Sein golocal

- Überblick
- Bewertungen
- Favoriten
- Fotos
- Videos
- Checkins
- Trophäen
- Fans

Bewertungen (1)

Bewertungen (1)

Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner Rechtsanwälte

Solffried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln
Tel: (0221) 86 07 70

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollisionen führt. Der Rechtsanwalt ist nämlich erste solche Vorjahresweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) und nach § 3 BORA unzulässig, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

vor 26 Tagen
1. Bewertung
Bewerten

Gefällt mir 0,000 Kommen Sie

Gewertung: Hilfreiche Bewertung, Herzlich willkommen bei Golocal.

vor 26 Tagen

Gefällt mir 2,000

Was meinst Du?

golocal
Stoffel Strunden
Oetzel Dieth und
Partner
Rechtsanwälte
Solffried-Hagen-Str. 20
51105 Köln
31.12.2014
Bewerten

Bodenstabilisierung
Bodenverbesserung von
Prof. aus Oesweilern
Lippe

Google-Anzeigen

© 2015 Google LLC. Alle Rechte vorbehalten.

Karte, bleib wo Du bist

Archivieren

Keitel & Kei
Köln
Bankrecht
Kapitalanlagen
Anlegerschulz
Tel 0221-43081

Wir sind ein

Bewertungen und Empfehlungen zur Firma Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner Rechtsanwälte in Köln ⁸⁺¹

☆☆☆☆ Gesamtbewertung ⁸ aus 1 Bewertung (</notar/koeln/stoffel-strunden-oetzel-dieth-und-partner-rechtsanwaelte-m40126112800/bewertungen>)

Diese Firma bewerten (</notar/koeln/stoffel-strunden-oetzel-dieth-und-partner-rechtsanwaelte-m40126112800/bewertungen#createReviewForm>)

Schreiben Sie eine Bewertung für Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner Rechtsanwälte

Zurück zur Firma (</notar/koeln/stoffel-strunden-oetzel-dieth-und-partner-rechtsanwaelte-m40126112800>)

☆☆☆☆ Dr. Mathias Dieth - Vorsicht

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe. Mein Fazit bzw. meine Meinung: Finger weg von diesem Anwalt

Autor Daniel Land am 27.12.2014

Möchten Sie diese Bewertung zu Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner Rechtsanwälte kommentieren?

Kommentieren

⁸⁺¹

Bewertung schreiben zu Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner Rechtsanwälte

Bewertungsterne *

☆☆☆☆

Überschrift *

Bewertungstext *

Webwiki  Dienstag, 20. Januar 2015

8+1 577 Weballe eintragen Facebook Kontakt Deutschland

ssod.de

Suche

Sie sind hier: [Webwiki](#) > [ssod.de](#)

Webmaster? Hier eigene Website eintragen >

ssod.de - Startseite - Stoffel Strunden Oetzel Dieth Rechtsanwälte

Bekanntheit:

Sprache: deutsch

Stoffel & Strunden Rechtsanwälte - eine traditionsreiche Kölner Kanzlei mit zivil- und wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung.

Keywords: Rae Stoffel & Strunden Rechtsanwälte und + Stoffelstrunden Köln Dr. Michael Stefan Mensching Martell Rotermundt Achim Schrader Bankrecht Leasingrecht Insolvenzrecht Versicherungsrecht Maklerrecht Handelsrecht Handelsvertreterrecht Gesellschaftsrecht

Teilen Sie Ihre Erfahrungen: [Webseite bewerten!](#)

Weitersagen: [Geduld mir](#) [Twittern](#) [G+1](#) [0](#)

[Kontakt](#) [Sicherheit](#) [Inhalt / Keywords](#) [Ähnliche Websites](#) [Technik](#)

Betreiber, Adresse und Kontaktdaten

 **Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner Rechtsanwälte**

Gottfried-Hagen-Str. 20
51105 Köln

Telefon: 0221 860770
Telefax: 0221 8607750



Kommentare, Erfahrungen und Bewertungen zu ssod.de



Daniel Land schrieb vor 3 Wochen
zu Website ssod.de

Bewertung:

(1 von 5 Punkten)

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

Mein Fazit bzw. meine Meinung: Dieser Anwalt ist nicht zu empfehlen.

[Bewertung kommentieren](#)

Hilfreich? [1](#) [0](#)

Neue Bewertung oder Erfahrung hinzufügen:

Geben Sie hier Ihren Kommentar ein

Ihr Name:

Ihre E-Mail:

Ihre Website:

Bewertung:

Bitte Website bewerten

[Bewertung absenden](#)

Für Webmaster:

Buttons und aktuelle Bewertung auf eigener Homepage einbinden!

[Webwiki Button einbinden >](#)

Viking® Online

 [viking.de](#)

 Ihr Spezialist für das Büro! Heute bestellt - morgen geliefert

[Rechtsanwalt A. Neumann](#)

[Scheidung Unterhalt](#)

[RA Wolfgang Schild](#)

[AdChoices](#)

**Riegger
Rechtsanw
Medien & IT Urh
Medienrecht, IT**

[Copyright](#)

Kanzlei Ausländerrecht

 [kanzlei-ersoz.de](#)

Rechtsberatung in Berlin. Sofort Beratung zum Ausländerrecht

[Dr. Klassen & Partner GbR](#)

[Bankrecht Liechtenstein](#)

[Rechtsanwälte und Notar](#)

[AdChoices](#)

Top Suchworte zu ssod.de

betreuung dieth dr kanzlei köln
mandanten michael oetzel rae
rechtsanwälte ssod stoffel

strunden traditionsreiche wirtschaftsrechtlicher
zivil

Kanzlei Ausländerrecht

 [kanzlei-ersoz.de](#)

Touristen und Businessvisum, Ausländer-
Aufenthalts- Asylrecht

[Dr. Klassen & Partner GbR](#)

[Ärztepfusch?](#)

[Rechtsanwältin A. Gliese](#)

[Arbeitsrecht in FL](#)

[Rechtsanwälte und Notar](#)

[Ihre Fachanwälte in Köln](#)

[Wirtschaftsstrafrecht](#)

[Rechtsanwalt A. Neumann](#)

[Dr. Jur. Jörg Pfost](#)

iPad • 15:53 49 %
 web2.cylex.de
 Apple ARD Schulferien.org - Ferien, Feiertage, Kalender
 Skifahren an Ostern: Diese... Dr. Mathias Dieth, Recht... Malte Nennark - Gultenel, C... Mein Taktbo mobil
 Home Angebotsanfragen Köln Stadplan Anmelden Registrieren
 CYLEX Köln
 Suchen Website Artikel Bewertungen



s-vorl.de

Bewertungen



Freitag, 9. Januar 2015

Rechtsanwalt Dr. Mathias D. vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

WEDGER |

Rechtsanwalt Dr. Mathias D. | Dr. Mathias D. | Dr. Mathias D.

Schreiben Sie eine Bewertung zu Dr. Mathias Dieth!

Kennen Sie Dr. Mathias Dieth? Dann teilen Sie hier Ihre Meinung.

Bewertung

11.01.2015 10:10

Bewertung hinzufügen

MAC STOLPING zoom
 OUTL... Micros...
 18.02.2015 12:50

Adressat: Absatz: Branche: Beschreibung: Wirtschaftszweig: Seite:

Verhandlung komplexer Verträge oder nehmen ihre Interessen in Gerichts-, Mediations- und Schiedsverfahren wahr.

 **WirtschaftsInfo**

Gesellschaftsname	Stoffel Spruden Oetzel Dieth und Partner Rechtsanwälte
USt-Ident.	DE-214356667
Angaben zur Person	1 - 9
Wirtschaftsprüfung	Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei
SAC	Juristische Dienstleistungen
WZ2008	Rechtsanwaltskanzleien

★ **Bewertungen**

Rechtsanwalt ... vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UMD in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

[illegible]

Schreiben Sie eine Bewertung zu Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner Rechtsanwälte?
Kennen Sie Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner Rechtsanwälte? Dann teilen Sie hier Ihre Meinung.

Bewertung	5	4	3	2	1
-----------	---	---	---	---	---

一、
 二、
 三、
 四、
 五、
 六、
 七、
 八、
 九、
 十、

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Vorab per E-Mail: info@fachanwaltsliste.de
Vorab per Telefax: 0228-53456248

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf WordPress, Xing, Facebook, Google+, Cylex, Webwiki, Dialo, Golocal, Kennstdu einen, Klicktel
Unser Zeichen: 265/15 LH06
Köln, den 16.03.2015

ABMAHNUNG

Sehr geehrter Herr Land,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt der Kanzlei Strunden & Partner, Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln, vertreten. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung ergibt sich aus der anliegend beigefügten, schriftlichen Vollmachtsurkunde vom 12.03.2015.

Grund unserer Einschaltung sind unzulässige Äußerungen von Ihnen über unseren Mandanten auf diversen Websites / Portalen im Internet. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten teilen wir Ihnen hierzu das Folgende mit:

I. Zum Tatsächlichen

Unser Mandant ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Strunden & Partner in Köln. In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das Sie durch eine Anzeige gegen die Mitglieder eines Filmteams der real & fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH veranlasst hatten, vertrat unser Mandant die Redakteurin Frau Anja Marx. Das Ermittlungs-

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883

verfahren gegen Frau Marx wurde eingestellt. Zu dem Ermittlungsverfahren kam es, weil Sie am 04.04.2014 durch Beamte der Autobahnpolizei wegen mehrerer von Ihnen begangener Abstandsverstöße angehalten worden waren. Die Polizeiaktion wurde von einem Filmteam für die ZDF-Reportage „Das fliegende Auge“ begleitet. Nachdem Sie mitgeteilt hatten, dass Sie nicht gefilmt werden wollten, stellte das Team die Dreharbeiten ein. Obwohl Sie auf dem zuvor angefertigten Bildmaterial nicht erkennbar waren, wurde dieses auf Ihre Bitte hin unverzüglich gelöscht und nicht ausgestrahlt. Ihre Strafanzeigen gegen insgesamt mindestens neun Personen, darunter die Mitglieder des Fernsehteams wegen § 201a StGB bzw. § 33 KunstUrhG sowie mehrere Polizeibeamte und sonstige Beteiligte, war daher haltlos.

Nachdem Sie mit Ihren absurden strafrechtlichen Vorwürfen gegen Frau Marx keinen Erfolg hatten, konzentrierten Sie sich auf ein im Zuge der Verteidigerbestellung unseres Mandanten geschehenes Büroversehen der Kanzlei unseres Mandanten. Die Rechtsanwälte Dr. Michael Mensching und Oetzel hatten sich neben unserem Mandanten (Verteidiger von Frau Marx) als Verteidiger für die weiteren Mitglieder des Filmteams Jürgen Heck und Yannik Schmeil bestellt. Auf den der Staatsanwaltschaft übersandten Vollmachten war allerdings lediglich der Kanzleiname ausgewiesen, nicht ausdrücklich der Name der einzelnen Verteidiger. Unverzüglich stellten die Anwälte der Sozietät unseres Mandanten gegenüber der Staatsanwaltschaft klar, wer jeweils welchen Beschuldigten vertrat.

Nach Einstellung der Ermittlungsverfahren begannen Sie – womöglich aus Frust über Ihre von der Polizei verfolgten schweren Verkehrsverstöße und einen hierdurch drohenden Ehestreit –, unseren Mandanten auf zahlreichen Websites und Portalen im Internet herabzusetzen und verbreiten seitdem zahlreiche unwahre Tatsachenbehauptungen über ihn.

Sie betreiben das Internetportal www.fachanwaltsliste.de sowie entsprechende Fachanwalts-Empfehlungs-Gruppen auf Xing und Facebook. Auf dem Portal WordPress betreiben Sie ferner einen Blog mit dem Titel „blog.fachanwaltsliste.de“. Sie fördern daher den Wettbewerb von Mitbewerbern unseres Mandanten und müssen im Verhältnis zu unserem Mandanten die Regelungen des Lauterkeitsrechts (UWG) beachten.

Ihre unzulässigen Äußerungen fassen wir wie folgt zusammen:

1. Xing.com

Sie betreiben bei Xing.com als Administrator die geschlossene Gruppe „Fachanwälte in Deutschland“ mit knapp 3.000 Mitgliedern (Fachanwälte) und weisen dort als Moderator darauf hin, dass Sie eine „Agentur für Anwälte“ betreiben.

Unter der Überschrift „Darf Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth das?“ veröffentlichten Sie in dieser Gruppe die folgenden Äußerungen auf Xing.com über unseren Mandanten, von denen unser Mandant am 02.03.2015 erstmals Kenntnis erlangt hat:

a) Beitrag vom 09.02.2015, 12:22

„Herr Dieth vertritt in einer zivilrechtlichen Angelegenheit eine GmbH und in der gleichen strafrechtlichen Angelegenheit 3 beschuldigte Mitarbeiter/freie Mitarbeiter der GmbH.“

Ihre Behauptung in Bezug auf unseren Mandanten, er habe in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei Beschuldigte vertreten, ist unwahr.

In dem Ermittlungsverfahren u.a. gegen Anja Marx (Staatsanwaltschaft Koblenz, Az. 2080 Js 27958/14) hat unser Mandant ausschließlich Frau Anja Marx vertreten, somit ausschließlich eine (1) Beschuldigte. Die beiden weiteren beschuldigten Mitglieder des Filmteams wurden von den Kollegen Dr. Mensching und Oetzel unseres Mandanten aus der Sozietät Strunden & Partner vertreten.

Der falsche Eindruck einer möglichen Mehrfachvertretung war lediglich dadurch entstanden, dass während der Urlaubsabwesenheit unseres Mandanten und nach seiner Stellungnahme für die Beschuldigte Marx vom 16.07.2014 Vollmachten der beiden weiteren Mitglieder des Filmteams von der Sozietät unseres Mandanten an die Staatsanwaltschaft Koblenz weitergeleitet worden waren und diese sich nur allgemein auf die Sozietät (nicht auf unseren Mandanten!), nicht aber auf die einzeln benannten Rechtsanwälte bezogen hatten. Die Vertretungsverhältnisse wurden unverzüglich klargestellt. Es lagen weder eine Interessenkollision noch ein Verdacht des Parteiverrats auch nur ansatzweise vor. Dies wurde unserem Mandanten u.a. von Herrn Staatsanwalt Kroth bestätigt.

Nachdem Sie am 05.09.2014 gegen unseren Mandanten bei der Staatsanwaltschaft Köln Strafanzeige wegen des Verdachts des Parteiverrats gestellt hatten, ist die Aufnahme von Ermittlungen wegen offensichtlicher Unbegründetheit Ihres Strafbarkeitsvorwurfs gemäß § 152 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft abgelehnt worden. Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 09.10.2014 mitgeteilt.

Des Weiteren haben Sie mit Schreiben vom 14.11.2014 die Rechtsanwaltskammer Köln um Überprüfung eventueller berufsrechtlicher Verfehlungen gebeten. Sie hatten dabei ebenfalls den Verdacht des Parteiverrats geäußert. Die Rechtsanwaltskammer Köln hat nach der Stellungnahme unseres Mandanten vom 02.12.2014 mit Schreiben vom 11.12.2014 an Sie Ihre Eingabe abschlägig beschieden. Auch die Kammer hat Ihnen mitgeteilt, dass keine Interessenkollision in Betracht komme, weil eine Mehrfachvertretung nicht stattgefunden habe und im Übrigen gleich-

lautende Interessen von den verschiedenen Soziern der Kanzlei unseres Mandanten vertreten worden waren. Auch eine daraufhin erfolgte Beschwerde von Ihnen vom 17.12.2014 wurde von der Rechtsanwaltskammer Köln mit Schreiben vom 19.12.2014 unter ausdrücklichem Hinweis auf die Klarstellung der Vertretungsverhältnisse vom 05.09.2014 zurückgewiesen und Ihnen abschließend mitgeteilt, dass der Vorgang erledigt sei.

Sie wussten daher nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 09.10.2014 und nach deutlicher Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Köln vom 17.12.2014, dass unser Mandant weder eine Mehrfachvertretung noch Parteiverrat begangen hatte und es auch zu keinem Interessenkonflikt gekommen war.

Dennoch verbreiteten Sie unter Xing.com am 09.02.2015 bewusst unwahr Ihre Falschbehauptung, dass unser Mandant in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei Beschuldigte vertreten und damit gegen das Verbot der Mehrfachvertretung verstoßen habe.

b) **Beitrag vom 02.03.2015, 9:38 - Bearbeitet**

„Nun liegt mir das Schreiben der Rechtsanwaltskammer Köln aufgrund meiner Eingabe gegen RA Dr. Mathias Dieth wegen seiner Mehrfachverteidigung vor.

Die Kammer sieht keine Veranlassung etwas zu veranlassen, das ist echt unglaublich.

Als Rechtsanwalt muss man anscheinend nur

1. Über einen Wikipedia-Eintrag verfügen

http://de.wikipedia.org/wiki/Mathias_Dieth

2. Dozent an der Fresenius Hochschule sein

<http://www.strundenpartner.de/dr.-mathias-dieth.aspx>

3. Mit verurteilten Betrügern wie „Der Wendler“ fragwürdige Prozesse führen

<http://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/michael-wendler/bauer-darf-wendler-betrueger-nennen-33513264.bild.html>

4. In einer Kanzlei arbeiten, die die ehemalige Ehefrau von Gustl Mollath vertreten

http://www.nuernbergwiki.de/index.php/diskussion:gustl_molleth_%28Brief_an_StV_K_Regensburg%29StVK

5. Gitarrist in einer Metall-Band mit menschenverachtenden Songtexten sein

http://www.metall-archives.com/artist/Mathias_Dieth/23645

und schon darf man ungeahndet von der Kammer berufsrechtliche Verstöße begehen. Ganz großes Kino von den Damen und Herren des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln."

In diesem Beitrag behaupten Sie erneut, unser Mandant habe eine Mehrfachverteidigung begangen. Diese Tatsachenbehauptung ist unwahr.

In diesem Zusammenhang ist Ihre weitere Behauptung ebenfalls unwahr, dass unser Mandant berufsrechtliche Verstöße begangen habe und diese von der Kammer ungeahndet geblieben seien.

Schließlich ist Ihre Behauptung, die Kanzlei unseres Mandanten habe die ehemalige Ehefrau von Herrn Gustl Mollath vertreten, unwahr. Tatsächlich hatte ein Sozius der Kanzlei unseres Mandanten ausschließlich eine damalige Kollegin der ehemaligen Ehefrau von Herrn Mollath vertreten, nicht jedoch seine ehemalige Ehefrau selbst. Ihre Falschbehauptung ist in diesem Zusammenhang auch relevant bzw. gerade nicht wertneutral, da Sie mit Ihrer Aufzählung versuchen, unseren Mandanten in ein negatives Licht zu stellen und ihn hiermit in Verbindung mit einer Dame zu bringen, die ihrem Ex-Mann möglicherweise großes Unrecht angetan hatte.

c) Beitrag vom 10.03.2015, 16:39 Uhr

„Jetzt wird es richtig interessant. Die Fresenius Hochschule Köln hat mir heute aufgrund der geführten Diskussion die Info zukommen lassen, dass Herr Dr. Mathias Dieth überhaupt nicht Dozent an der Hochschule ist. Dies ist allerdings auf seiner Homepage so ausgewiesen.

<http://www.strundenpartner.de/dr-mathias-dieth.aspx>

Kann mir das jemand erklären?"

Ihre Behauptung, unser Mandant sei nicht Dozent an der Hochschule Fresenius in Köln, ist unwahr. Unser Mandant wird nach wie vor als Dozent der Fresenius Hochschule in Köln geführt, wie Sie auf der Website der Hochschule unter www.hs-fresenius.de/die-hochschule/lehrende/in-koeln/professoren-dozenten/koeln/fb-wirtschaft-medien/person/mathias-dieth/cp/7/ einfach hätten recherchieren können. Unser Mandant ist seit dem Wintersemester 2006/2007 als freier Dozent an der Hochschule Fresenius tätig. Er zählt nach wie vor zum Team der Lehrbeauftragten der Hochschule. Gegenwärtig, d.h. im aktuellen Semester, führt er lediglich keinen aktiven Lehrauftrag aus.

Ihre Falschbehauptung, unser Mandant sei nicht Dozent an der Fresenius Hochschule, ist auch nicht wertneutral, da sie unseren Mandanten in einem negativen Licht dastehen lässt, und ge-

radezu an den Pranger stellt, weil er selbst auf der Kanzleiwebsite seine vermeintlich falsche Dozententätigkeit aufführt.

Sofern Ihnen eine falsche Mitteilung von einer hochschul-externen Stelle zugegangen sein sollte, so können Sie sich hierauf nicht berufen. Spätestens seitdem die Hochschule die Information an Sie klargestellt hat, sind Sie dazu verpflichtet, Ihre unwahren Behauptungen aus Xing.com unverzüglich zu löschen. Da Sie dies nicht getan haben, haften Sie unseren Mandanten jedenfalls ab Kenntnis der Unwahrheit Ihrer Behauptung auf Unterlassung.

d) Beitrag vom 11.03.2015, 21:01 Uhr

„Guten Abend Herr Elgert,

selbstverständlich liegen mir die belastbaren Beweise in Form einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte vor. Ich würde so etwas nie behaupten, sofern ich dies nicht beweisen könnte.

Im Übrigen ist Herr Dieth mit Ihnen bei Xing verbunden, wie ich eben bei einem Blick in Ihre Kontakte sehen konnte. Ich gehe deswegen aus, dass Herr Dieth den Beitrag hier kennt. Sofern meine Behauptungen falsch wären, dann hätte er mir doch bestimmt schon einer Unterlassungserklärung oder ähnliches zukommen lassen, oder was meinen Sie?

Herr Dieth ist nach Info der Hochschule Fresenius NICHT (mehr) als Dozent an der Hochschule tätig (s. Bild).

Beste Grüße und schönen Feierabend.

Daniel Land"

In der vorstehenden Passage behaupten Sie, dass Ihnen „belastbare Beweise in Form einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte vorliegen“ würden, die beweisen würden, dass unser Mandant eine Mehrfachvertretung in einer Strafsache bzw. Parteiverrat begangen habe. Diese Behauptung ist unwahr.

Falsch ist hieran bereits, dass Ihnen eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte vorliegen würde. Denn eine solche Ermittlungsakte existiert nicht! Sie behaupten hier also eine vermeintliche Authentizität für Ihre Verleumdungen, die tatsächlich nicht gegeben ist.

Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen unseren Mandanten wurde wegen offensichtlicher Unbegründetheit Ihres Strafbarkeitsvorwurfs abgelehnt. Es gibt daher gar keine staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte gegen unseren Mandanten wegen Parteiverrats.

Die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen erfolgte gerade deshalb, weil es gerade keine Beweise für einen berufsrechtlichen Verstoß oder gar einen Verstoß gegen Strafgesetze unseres Mandanten gibt. Grund hierfür ist wiederum, dass unser Mandant tatsächlich keine Mehrfachvertretung begangen hatte. Es ist nicht nur für jeden Juristen, sondern auch für den logisch denkenden juristischen Laien wie Sie unschwer erkennbar, dass unser Mandant nie mehr als eine Person (nämlich Frau Anja Marx) in dem Strafverfahren vertreten hatte.

Ferner verbreiten Sie erneut die Falschbehauptung, unser Mandant sei nicht bzw. nicht mehr als Dozent an der Hochschule Fresenius tätig.

e) Beitrag vom 12.03.2015, 19:06 Uhr

„Wow, was ist denn heute in meinem Postfach los. Danke an Herrn D. X für die neue Information. Nach den von Herrn X. übermittelten Informationen ermittelt auch die Staatsanwaltschaft Duisburg gegen Herrn Dieth und seinen Mandanten Michael Wendler – Der Wendler – wegen Prozessbetrug. Das passt ja wieder ins Bild. Herr Dieth scheint sehr viel verbrannte Erde zu hinterlassen. Danke nochmal für das Fax...”

Sie behaupten, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg gegen unseren Mandanten wegen Prozessbetruges ermittele. Diese öffentlich erhobene Behauptung ist gleich aus mehreren Gründen rechtlich unzulässig:

Unserem Mandanten ist ein solches angebliches Ermittlungsverfahren nicht bekannt. Wenn Sie so etwas behaupten, dann hätten Sie unseren Mandanten vorher zu dem angeblichen Ermittlungsverfahren anhören müssen, und zwar konkret unter Angabe des Aktenzeichens, des Straftatvorwurfs sowie der angeblich vorliegenden hinreichenden Beweisgrundlage, um unserem Mandanten die Gelegenheit zu geben, zu den von Ihnen behaupteten Vorwürfen Stellung nehmen zu können. Dies haben Sie nicht getan. Allein deswegen ist Ihre Darstellung rechtswidrig.

Wie Sie wissen sollten, würde allein eine Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen einen – hier zu Unrecht – Beschuldigten auch überhaupt nichts im Hinblick auf eine tatsächliche Tatbegehung bedeuten.

In rechtlicher Hinsicht dürfen wir Sie darüber belehren, dass Ihr Strafbarkeitsvorwurf – wie auch in den anderen Fällen Ihrer Strafanzeigen – in keinsten Weise haltbar ist.

Sie müssen sich als auch redaktionell arbeitender Anwalt-Agent an die journalistischen Sorgfaltspflichten halten, die für die Presse gelten. Danach ist eine erkennbar machende Verdachtsberichterstattung über einen Straftatverdacht unter Namensnennung der betroffenen Person nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig. So muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen, voran es vorliegend bereits fehlt. Darüber hinaus muss es sich um eine Straftat von

gravierendem Gewicht handeln. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Ferner dürfen Sie nicht vorverurteilend berichten, in dem Sie den Eindruck erwecken, dass Ihr Strafbarkeitsvorwurf tatsächlich zutreffend ist und unser Mandant bereits des Prozessbetruges überführt sei. Ihr Beitrag bei Xing ist einseitig und vorverurteilend und missachtet die grundgesetzlich geschützte Unschuldsvermutung. Schließlich hätten Sie unserem Mandanten vor Veröffentlichung Ihres Beitrages die Gelegenheit geben müssen, zu Ihrem Strafbarkeitsvorwurf Stellung zu nehmen, und hätten seine Stellungnahme hierzu in Ihren redaktionellen Beitrag aufnehmen müssen. Sie haben daher gegen sämtliche vier Voraussetzungen einer nur ausnahmsweise zulässigen Verdachtsberichterstattung verstoßen und haften unserem Mandanten auch aus diesem Grund u.a. auf Unterlassung.

Bis zu einer strafrechtlichen Verurteilung gilt – wie Sie ebenfalls wissen sollten – die Unschuldsvermutung, so dass es bereits vor diesem Hintergrund unzulässig ist, dass Sie ein rein formal aufgenommenes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, dass Sie selbst initiiert hätten, in öffentlichen Äußerungen dazu benutzen, unseren Mandanten gegenüber seinen Fachanwalts-Kollegen in Ihrer Xing-Gruppe herabzusetzen.

Diese Herabsetzung ist sachlich nicht begründet und dient der reinen Diffamierung unseres Mandanten. Sie haften hierfür nicht ausschließlich nach Äußerungsrecht, sondern insbesondere auch aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 3, 4 Nr. 7 i.V.m. 8 UWG) auf Unterlassung. Sie selbst sind zwar nicht Mitbewerber unseres Mandanten. Sie fördern aber durch Ihre „Agentur für Anwälte“ den Wettbewerb der Mitbewerber unseres Mandanten und haben daher das Lauterkeitsrecht zu beachten.

2. Facebook.com

Unter der URL <https://www.facebook.com/www.fachanwaltsliste.de?fref=ps> betreiben Sie auf facebook.com die Unternehmens- / Wirtschafts- Website „Fachanwaltsliste.de“. Sie präsentieren dort Profile von bei Ihnen angemeldeten Fachanwälten. Ihr neuester Beitrag vom 02.03.2015, 12:36 Uhr, befasst sich wie folgt mit unserem Mandanten:

„Vorsicht bei RA Dr. Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden & Partner aus Köln.

<http://www.strundenpartner.de/>

Die Kanzlei Strunden & Partner vertritt die ehemalige Ehefrau von Gustl Mollath
(Herr Mollath wurde Opfer eines der größten Justizskandals der BRD).

http://www.nuernbergwiki.de/.../diskussion:gustl_mollath_%28B...

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Hausanwalt von dem verurteilten Betrüger und Schlagersänger Michael Wendler alias „Der Wendler“.

<http://www.blld.de/.../bauer-darf-wendler-betrueger-nennen-33...>

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt.

Den Rechtsanwälte ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, § 356 StGB (Verbot der Mehrfachverteidigung und Parteiverrat) und nach § 3 BORA untersagt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwaltschaft Köln wurde eingeschaltet, da Herr Dr. Mathias Dieth somit sowohl berufsrechtliche als auch strafrechtliche Verstöße begangen hat.

<https://plus.google.com/106790923133039223994/about>

Nach weiterhin vorliegenden Informationen ermittelt auch die Staatsanwaltschaft Duisburg gegen Herrn Rechtsanwalt Mathias Dieth wegen Prozessbetrug und falscher Verdächtigung.

<http://www.fachanwaltsliste.de/.../rechtsanwalt-dr-mathias-d.../>

Als Beleg für die angeblichen berufsrechtlichen und strafrechtlichen Verstöße unseres Mandanten führen Sie die Google+-Seite der Sozietät unseres Mandanten an, auf der Sie ebenfalls Ihre falschen Verdächtigungen platziert haben. Dieser vermeintliche Beleg, den Sie angeben, ist daher kein Beleg / Beweis für Ihre abstrusen Verleumdungen.

Als Beleg für die angeblichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen unseren Mandanten nennen Sie einen weiteren Beitrag von Ihnen unter www.fachanwaltsliste.de/blog/dr-mathias-dieth/, der ebenfalls sowohl unter wettbewerbsrechtlichen als auch presserechtlichen als auch äußerungsrechtlichen Aspekten unzulässig ist.

Ihre durchschaubare Systematik, Ihre Falschbehauptungen und falschen Verdächtigungen mit eigenen Texten zu belegen, erweckt wiederum den falschen Eindruck, dass Sie tatsächlich Beweise für Ihre Falschbehauptungen hätten, was tatsächlich nicht der Fall ist.



Im Einzelnen enthält Ihr Facebook-Eintrag die folgenden unwahren Tatsachenbehauptungen:

- a) die Kanzlei Strunden & Partner vertrete die ehemalige Ehefrau von Herrn Mollath;
- b) unser Mandant vertrete in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen;
- c) die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwaltschaft Köln seien eingeschaltet worden, da Herr Dr. Mathias Dieth somit sowohl berufsrechtliche als auch strafrechtliche Verstöße begangen habe.

Zum einen sind beide Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Köln und der Rechtsanwaltskammer Köln, die ausschließlich Sie initiiert hatten, seit langem beendet und endgültig erledigt. Zum anderen hat unser Mandant – wie bereits mehrfach ausgeführt – weder berufsrechtliche, noch strafrechtliche Verstöße begangen.

Schließlich ist Ihr Hinweis auf ein angebliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Duisburg, das wieder ausschließlich Sie initiiert haben, eine wettbewerbsrechtliche Herabsetzung unseres Mandanten sowie aus journalistischer Hinsicht eine unzulässige Verdachtsberichterstattung.

3. Google+

Auf gleich drei Unterseiten bei Google+ veröffentlichten Sie unzulässige Beiträge über unseren Mandanten, nämlich auf Ihrem Google+-Profil „Daniel Land“, auf den Google+-Profil der Sozietät „Strunden & Partner Rechtsanwälte“ sowie auf dem Google+-Profil der „Hochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien GmbH“.

a) Google+-Profil „Daniel Land“

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, § 356 StGB (Verbot der Mehrfachverteidigung und Parteiverrat) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.“

Die Antwort der Kanzlei (siehe unten) entspricht nicht der Wahrheit und soll allem Anschein nach vom tatsächlichen Sachverhalt ablenken. Sofern meine Bewertung eine wissentlich falsche Aussage WÄRE, dann würde Herr Dr. Dieth diese – notfalls gerichtlich – löschen lassen.“

b) Google+-Profil „Strunden & Partner Rechtsanwälte“

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

Die Antwort der Kanzlei (siehe unten) entspricht nicht der Wahrheit und soll allem Anschein nach vom tatsächlichen Sachverhalt ablenken. Sofern meine Bewertung eine wissentlich falsche Tatsachenbehauptung WÄRE, dann wäre davon auszugehen, dass Herr Dr. Dieth bzw. die Kanzlei Stoffel, Strunden, Oetzel, Dieth & Partner meine Bewertung – notfalls gerichtlich – löschen lassen würde. Da dies nicht erfolgt ist, spricht denke ich für sich.“

Sie haben auf Basis Ihrer Falschbehauptungen über unseren Mandanten eine Benotung mit nur einem von insgesamt fünf möglichen Sternen für die Kanzlei Strunden & Partner abgegeben. Wir weisen Sie der Vollständigkeit halber darauf hin, dass diese Bewertung ebenfalls rechtlich unzulässig ist, da sie auf falschen Tatsachen beruht.

c) Google+-Profil der „Hochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien GmbH“

„VORSICHT bei Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

... in einem aktuellen Fall vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber,“

4. Twitter.com

In Ihrem Beitrag vom 02.03.2015, 12:45 pm, verbreiten Sie unter Ihrem Twitter-Nutzerprofil „Fachanwaltsliste.de“ die folgende herabsetzende und verunglimpfende Äußerung über unseren Mandanten:

„VORSICHT bei Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth – Kanzlei Strunden & Partner – aus Köln wegen #Parteierrat u. #Mehrfachverteidigung. STA Köln ermittelt“.

5. www.kennstdueinen.de

„VORSICHT bei RA Dr. Mathias Dieth.

Daniel Land, Bonn vom 02.03.2015

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe."

6. www.golocal.de

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe."

7. www.dialo.de

In Ihrem Beitrag vom 27.12.2014, der unserem Mandanten jedoch erst vor kurzem aufgefallen ist, verbreiten Sie die folgenden Äußerungen über ihn:

„Dr. Mathias Dieth – VORSICHT (Bewertung: einer von fünf Sternen)

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

Mein Fazit bzw. meine Meinung: Finger weg von diesem Anwalt."

8. www.webwiki.de (Bewertung: 1 von 5 Punkten)

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, (Verbot der Mehrfachverteidigung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe.

Mein Fazit bzw. meine Meinung: Dieser Anwalt ist nicht zu empfehlen."

9. Cylex

Beitrag vom 09.01.2015:

„Rechtsanwalt Dr. Mathias D. vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, (Verbot der Mehrfachvertretung) und nach § 3 BORA untersagt, so dass ich die Rechtsanwaltskammer Köln eingeschaltet habe“

10. WordPress „blog.fachanwaltsliste.de“

Auf Ihrem WordPress-Blog „blog.fachanwaltsliste.de“ haben Sie am 11.03.2015, 16:22 Uhr, die folgenden Äußerungen über unseren Mandanten veröffentlicht:

„Dr. Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden & Partner aus Köln – VORSICHT

Dr. Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden & Partner aus Köln

Die Kanzlei Strunden & Partner vertritt die ehemalige Ehefrau von Gustl Mollath. Herr Mollath wurde Opfer eines der größten Justizskandal der BRD.
<http://www.nuernbergwiki.de/.../Diskussion:Gustl Mollath %28B...>

Dr. Mathias Dieth und der Wendler

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Hausanwalt von dem verurteilten Betrüger und Schlägersänger Michael Wendler alias „Der Wendler“ und führt für diesen fragwürdige Prozesse.

<http://www.bild.de/.../bauer-darf-wendler-betrueger-nennen-33...>

Mathias Dieth und berufsrechtliche Verstöße

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt. Den Rechtsanwälten ist nämlich eine solche Vorgehensweise nach § 146 StPO, § 356 StGB (Verbot der Mehrfachvertretung und Parteiverrat) und nach § 3 BORA untersagt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwaltschaft Köln wurde eingeschaltet, da Herr Dr. Mathias Dieth somit sowohl berufsrechtliche als auch strafrechtliche Verstöße begangen hat.

<http://www.strundenpartner.de/dr.-mathias-dieth.aspx>

Dr. Mathias Dieth und die Staatsanwaltschaft

Nach weiterhin vorliegenden Informationen ermittelt auch die Staatsanwaltschaft Duisburg gegen Herrn Rechtsanwalt Mathias Dieth wegen Prozessbetrug und falscher Verdächtigung.

<https://de-de.facebook.com/www.fachanwaltsliste.de/posts/798375083549488>

II.

Zum Rechtlichen

Mit den vorstehend unter Ziffer I. dargestellten Äußerungen greifen Sie unzulässiger Weise in die Rechtspositionen unseres Mandanten ein. Sie verletzen sowohl sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht als auch sein Unternehmenspersönlichkeitsrecht als selbstständiger Rechtsanwalt. Darüber hinaus begehen Sie durch Ihre herabsetzenden Äußerungen Wettbewerbsverstöße.

Schließlich dürfte Ihr Verhalten auch die Straftatbestände der §§ 164 StGB (falsche Verdächtigung), § 186 StGB (Üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung) verwirklichen. Unser Mandant behält sich insofern die Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen Sie vor.

1. Unwahre Tatsachenbehauptungen

Wie bereits dargelegt, verbreiten Sie über unseren Mandanten gleich mehrere falsche Tatsachenbehauptungen, insbesondere die Falschbehauptungen,

- er habe in einem Strafverfahren mehrere Beschuldigte vertreten,
- er habe Parteiverrat begangen,
- Ihnen würden die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte sowie daraus Beweise für die angeblichen berufsrechtlichen und strafrechtlichen Verstöße unseres Mandanten vorliegen,
- unser Mandant sei nicht Dozent der Fresenius Hochschule in Köln, und
- die Sozietät unseres Mandanten habe die Ehefrau von Herrn Gustl Mollath vertreten.

Die Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen ist ohne weiteres unzulässig, da diese vom Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 GG, der Meinungsfreiheit, nicht umfasst sind.

BGH NJW 2008, 2110
BVerfG NJW 1999, 1322
BVerfG NJW 2003, 1856
BVerfG NJW-RR 2006, 1130



2. Verletzung der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung

Darüber hinaus verletzen Ihre Äußerungen die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über eine nur ausnahmsweise zulässige Verdachtsberichterstattung.

Die Veröffentlichung von Vorwürfen, die hier öffentlich gegen unseren Mandanten erhoben werden, ist nur in engen Grenzen möglich. So ist zunächst erforderlich, dass es sich bei dem berichteten Umstand um einen solchen von gravierendem Gewicht handelt. Darüber hinaus darf aus der Berichterstattung über einen reinen Verdacht und der Angabe der hierfür sprechenden Beweistatsachen keine präjudizierende Darstellung hervorgehen, d.h. es darf insbesondere nicht der unzutreffende Eindruck erweckt werden, der Vorwurf sei zutreffend. Erforderlich ist weiter, dass sämtliche zu Gunsten und zur Verteidigung des Betroffenen sprechenden Tatsachen und Argumente vollständig berücksichtigt werden. Insbesondere eine rein auf Sensation abzielende, bewusst einseitige und verfälschende Darstellung ist verboten. Schließlich muss der Betroffene vor Erscheinen der Berichterstattung angehört und um Stellungnahme gebeten werden. Eine Stellungnahme des Betroffenen muss auch in angemessenem Umfang in die Berichterstattung aufgenommen werden.

BGH NJW 2000, 1036, 1037

Sämtliche dieser Voraussetzungen sind vorliegend nicht eingehalten, wenn sie über angebliche Ermittlungsverfahren gegen unseren Mandanten berichten, die entweder gar nicht aufgenommen wurden, bereits eingestellt sind und / oder deren Existenz selbst unserem Mandanten unbekannt ist. In sämtlichen Fällen der von Ihnen aus rein persönlichen Motiven und offensichtlicher Rachsucht initiierten Ermittlungsverfahren liegen jeweils keine hinreichenden Beweistatsachen für eine strafbare Handlung unseres Mandanten vor. Dasselbe gilt für angebliche berufsrechtliche Verfehlungen.

Ferner handelt es sich jeweils nicht um Vorgänge von gravierendem Gewicht. Darüber hinaus berichten Sie einseitig und unausgewogen, mithin offensichtlich mit reiner Schädigungsabsicht. Mit der Intensität und Hartnäckigkeit, mit der Sie unseren Mandanten öffentlich herabsetzen, gehen Sie gegen keinen anderen Rechtsanwalt vor. Unser Mandant wird vielmehr unter dem scheinbar objektiven Deckmantel Ihrer Agenturtätigkeit für Rechtsanwälte aus der Masse der Rechtsanwälte herausgepickt, um ihn öffentlich mit unhaltbaren und bereits von Rechtsanwaltskammer sowie Staatsanwaltschaft zurückgewiesenen Vorwürfen zu beschuldigen. Dies alles indiziert Ihre bewusst einseitige und verfälschende Berichterstattung, die zugleich vorverurteilend ist.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass Sie unserem Mandanten vor einer Veröffentlichung jeweils nicht die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Da eine Anhörung vollständig unterblieben ist, begründet sich allein hieraus die Rechtswidrigkeit und Unzulässigkeit der dargestellten Äußerungen.

*vgl. OLG Köln, Ur. v. 05.06.2012, Az.: 15 U 15/12 Rn. 22
BGH NJW 1996, 1131, 1134*

3. Verletzung des Wettbewerbsrechts (§ 4 Nr. 7 UWG)

Ihre Äußerung über unseren Mandanten stellen jeweils „geschäftliche Handlungen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Denn mit Ihrer Agenturtätigkeit für Rechtsanwälte sowie der Fachanwaltsliste fördern Sie jeweils den Wettbewerb von Rechtsanwälten / Fachanwälten, somit von Mitbewerbern unseres Mandanten. Sofern Sie in diesem Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Agentur für Anwälte bzw. der von Ihnen betriebenen Fachanwaltsliste Äußerungen tätigen, handelt es sich hierbei um geschäftliche Handlungen zur Förderung fremden Wettbewerbs, die sich an dem UWG messen lassen müssen.

Gemäß § 4 Nr. 7 UWG handelt insbesondere unlauter, wer Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft.

Sämtliche Ihrer Äußerungen über unseren Mandanten setzen diesen herab und verunglimpfen ihn darüber hinaus. Daher handeln Sie unlauter im Sinne des UWG und haften unserem Mandanten gemäß §§ 3, 4 Nr. 7, 8 Abs. 1 UWG auf Unterlassung sowie gemäß § 9 UWG auf Schadenersatz.

III.

Zu den Rechtsfolgen

Unserem Mandanten stehen gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1, Abs. 2, § 824, § 826 BGB sowie gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 164, 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und gemäß §§ 3, 4 Nr. 7, 8 Abs. 1 UWG Ansprüche auf Unterlassung, Gegendarstellung, Widerruf, Schadenersatz, Geldentschädigung und Kostenerstattung gegen Sie zu.

1.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, bis spätestens

Freitag, den 20.03.2015, 16:00 Uhr (Erklärungseingang).

gegenüber unserem Mandanten zu unseren Händen eine rechtsverbindlich unterzeichnete, strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, in der Sie sich verpflichten, die unter Ziffer I. dargestellten Äußerungen bzw. die durch diese hervorgerufenen falschen

Eindrücke künftig nicht mehr aufzustellen, zu veröffentlichen oder sonst zu verbreiten und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Eingang vorab per Telefax wahrt diese Frist, soweit das Original unverzüglich nachfolgt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit, jedenfalls in Bezug auf Ihre Äußerungen aus den Monaten Februar und März 2015, ist eine Fristverlängerung ausgeschlossen.

Im Fall einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wird unser Mandant unverzüglich und ohne weitere Vorwarnung den Rechtsweg – auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – beschreiten.

Darüber hinaus haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die unter Ziffer I. genannten Beiträge unverzüglich aus den von Ihnen genutzten Portalen / Websites gelöscht werden. Allein die Vornahme der entsprechenden Löschungen reicht jedoch zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht aus.

2.

Aus den Grundsätzen des auftragslosen Geschäftsführung gemäß §§ 683, 677, 670 BGB sowie des Schadenersatzes gemäß § 823 Abs. 1 BGB und § 9 UWG kann unser Mandant ferner den Ersatz unserer notwendigerweise entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Erstellung dieser Abmahnung gemäß nachstehender Aufstellung verlangen:

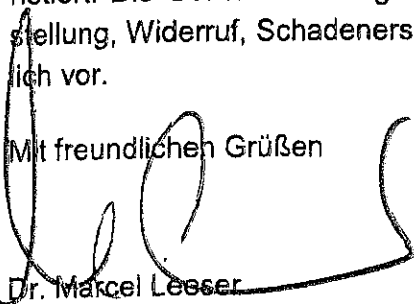
Gegenstandswert: EUR 80.000,00	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.732,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.752,90 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	333,05 €
<u>Zu zahlender Betrag</u>	<u>2.085,95 €</u>

Für den Ausgleich dieses Erstattungsanspruchs haben wir uns

Freitag, den 27.03.2015, 16:00 Uhr (Zahlungseingang).

notiert. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere des Anspruchs auf Gegendarstellung, Widerruf, Schadenersatz und Geldentschädigung behält sich unser Mandant ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



MARKEN- & MEDIENRECHT

VOLLMACHT

Hiermit erteilt

Herr Dr. Mathias Dieth,
c/o Strunden & Partner Rechtsanwälte,
Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln,

der Sozietät Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln, mit den
Rechtsanwälten Prof. Dr. Ralf Höcker, Dr. Carsten Brennecke, Dr. Frauke Schmid-
Petersen, Dr. Sven Dierkes, Dr. Ruben Engel, Dr. Marcel Leese, Dr. Johannes
Gräbig, Dr. Christian Conrad, Dr. René Sandor und Dr. Anja Wilkat

In der Angelegenheit

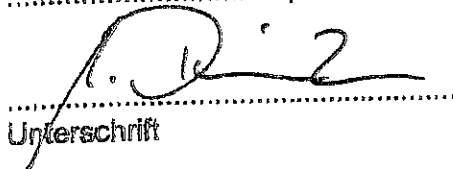
Land, Daniel
wg. Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Wordpress, Xing, Facebook, Google+,
Twitter, Cylex, Webwiki, Dialo, Golocal, Kennstduveinen, Klicktel

Vollmacht

- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe
und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (zum Beispiel
Kündigungen),
- zur Prozessführung (einschließlich der Befugnis zur Erhebung und
Zurücknahme von Widerklagen),
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen
Verhandlungen aller Art,
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und
Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und
entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen
(Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu
verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich,
Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden sowie die
von dem Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden
Beträge - auch im Zwangsvollstreckungsverfahren - entgegenzunehmen und
Akteinsicht zu nehmen.

Köln, den 12.3.2015


Unterschrift

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Hiermit verpflichtet sich Daniel Land, Adenauerallee 11, 53111 Bonn, gegenüber Dr. Mathias Dieth, c/o Strunden und Partner, Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln, aus Kulanz ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, dennoch rechtsverbindlich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung, es bei Meidung einer Vertragsstrafe, deren Höhe von Dr. Mathias Dieth nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall von einem Gericht zu überprüfen ist, keine unwahren Tatsachenbehauptungen, Verleumdungen, üblen Nachreden, ehrverletzenden Äußerungen über

- die Kanzlei Strunden und Partner, Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln
- die Gesellschafter bzw. Partner und fest angestellten Mitarbeiter der Kanzlei Strunden und Partner, Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln, jeweils mit Stand 20.03.2015
- Dr. Mathias Dieth, c/o Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln, persönlich aufzustellen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder über Dritte aufstellen, veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen.

Bonn, 20. März 2015



.....
Daniel Land

Anlage K15

Daniel Land <info@uncoverer.de>

20.3.2015 16:01

Möglichkeit zur Gegendarstellung

An Info <Info@strundenundpartner.de>

Sehr geehrter Herr Dieth,

In meinem privaten Blog unter www.uncoverer.de, der in den nächsten Tagen Online geschaltet wird, werde ich den folgenden Artikel veröffentlichen und biete Ihnen aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dennoch rechtsverbindlich, die Möglichkeit zur Gegendarstellung, die Sie mir nach den presserechtlichen Regelungen und Fristen für Gegendarstellungen an Daniel Land, c/o Anwaltskanzlei Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar, senden, sofern Sie eine Gegendarstellung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein schönes Wochenende.

Ihr Daniel Land

TEXTANFANG

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

Dieth ist oder war Bandmitglied der Heavy Metal Bands GRAVESTONE, SINNER und U.D.O.

Wie bei vielen anderen Person des öffentlichen Interesses wurde für ihn ein Eintrag bei Wikipedia publiziert. Er ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte.

siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Mathias_Dieth

siehe: <http://www.strundenundpartner.de>

Rechtsanwalt Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln – berufrechtliche und strafrechtliche Verstöße?

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz). Die zwei (2) weiteren beschuldigten Polizisten wurden nicht von Anwalt Mathias Dieth vertreten.

Zusätzlich vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen zivilrechtlichen außergerichtlichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – der drei (3) von vertretenen beschuldigten Personen.

Den Rechtsanwälten und somit auch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist eine solche Vorgehensweise allerdings nach den Vorschriften der §§ 146 StPO, 356 Absatz 1 StGB, 3 BORA untersagt.

Anwalt Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln und Der Wendler

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist seit längerem der Rechtsanwalt von dem Schlagersänger Michael Wendler alias Der Wendler.

Stefan S. hatte Den Wendler öffentlich als Betrüger betitelt. Der Wendler ging daraufhin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, strafrechtlich gegen Stefan S. vor.

Im Laufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass Der Wendler in der Vergangenheit wegen 12-fachen Betrugs verurteilt wurden war.

siehe: <http://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/michael-wendler/bauer-darf-wendler-betrueger-nennen-33513264.bild.html>

Weiterhin ging Der Wendler, ebenfalls vertreten durch Anwalt Dieth, gegen Stefan S. auf dem zivilrechtlichen Wege vor.

siehe: <http://www.express.de/koeln/nach-klage-koelner-richter-erlaubt-den-satz-wendler-du-betrueger-285628253550.html>

Die Staatsanwaltschaft Duisburg wurde von mir mit einer strafrechtlichen Überprüfung dieser Vorgehensweise von Der Wendler und Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth mittels einer Strafanzeige beauftragt.

Ich wurde bereits als Zeuge vernommen (Aktenzeichen des Polizeipräsidium Bonn: 600000-009732-15/7).

TEXTENDE

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Vorab per E-Mail: info@fachanwaltsliste.de

Dieth, Mathias J. Land, Daniel
Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet
Unser Zeichen: 265/15 LH06
Köln, den 24.03.2015

Sehr geehrter Herr Land,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre strafbewehrte Unterlassungserklärung, die Sie uns per Telefax vom 20.03.2015 übersandt haben, sowie auf Ihr Schreiben „Möglichkeit zur Gegendarstellung“ vom 20.03.2015 an unseren Mandanten.

I.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, nehmen wir die von Ihnen abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung hiermit an.

Nach Ihrer Unterlassungserklärung ist es künftig vertragsstrafenbewehrt, wenn Sie über unseren Mandanten, die Kanzlei Strunden & Partner und / oder die Gesellschafter der Sozietät

- unwahre Tatsachenbehauptungen,
- Verleumdungen,
- üble Nachreden und / oder
- ehrverletzende Äußerungen

tätigen und / oder verbreiten etc. Diese von Ihnen gewählte, allgemeine Formulierung ist vor dem Hintergrund unserer anwaltlichen Abmahnung vom 16.03.2015 nach dem objektiven Empfängerhorizont dahingehend auszulegen, dass Sie sich strafbewehrt dazu verpflichtet haben, es künftig zu unterlassen,

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883

insbesondere zu behaupten

- unser Mandant habe in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei Beschuldigte vertreten,
- unser Mandant habe durch diese Mehrfachverteidigung gegen berufsrechtliche und / oder strafrechtliche Vorschriften verstoßen,
- Ihnen würden für berufs- bzw. strafrechtliche Verstöße unseres Mandanten Beweise in Form einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte vorliegen,
- unser Mandant sei nicht (mehr) Dozent an der Hochschule Fresenius,
- die Kanzlei Strunden & Partner habe die ehemalige Ehefrau von Gustl Mollath vertreten,
- die Staatsanwaltschaft Duisburg ermittle gegen unseren Mandanten, Herrn Rechtsanwalt Mathias Dieth, wegen Prozessbetruges und falscher Verdächtigung.

Darüber hinaus haben Sie sich freiwillig dazu bereit erklärt, auch keine anderen unwahren Tatsachenbehauptungen, Verleumdungen, üble Nachreden und / oder ehrverletzende Äußerungen über unseren Mandanten, die Kanzlei Strunden & Partner, deren Gesellschafter etc. zu tätigen. Diese Unterlassungserklärung nehmen wir hiermit an, so dass ein wirksamer Unterlassungs- und Verpflichtungsvertrag zustande gekommen ist.

II.

Um eventuelle Unklarheiten über die Auslegung Ihrer Unterlassungserklärung sicher zu vermeiden, schlagen wir Ihnen im beiderseitigen Interesse an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vor, dass Sie ergänzend zu Ihrer Erklärung eine weitere Unterlassungserklärung abgeben, aus der auch eindeutig und klar hervorgeht, **welche konkreten Äußerungen** Sie künftig nicht mehr über unseren Mandanten aufstellen werden. Wir geben Ihnen daher nochmals bis

Freitag, den 27.03.2015, 12:00 Uhr,

Gelegenheit, eine insoweit konkretisierte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Diese muss die oben genannten konkreten Tatsachenbehauptungen ausdrücklich aufführen, damit künftig für beide Seiten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht.

Dass eine solche konkretisierte Unterlassungserklärung auch notwendig ist, ergibt sich aus Ihrem Schreiben „Möglichkeit zur Gegendarstellung“ vom 20.03.2015 an unseren Mandanten. In diesem Schreiben haben Sie unseren Mandanten darauf hingewiesen, dass Sie beabsichtigen, u.a. die folgende Äußerung erneut zu tätigen bzw. auf Ihrem Blog www.uncoverer.de zu veröffentlichen:

„Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz). (...)

Den Rechtsanwälten und somit auch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist eine solche Vorgehensweise allerdings nach den Vorschriften der §§ 146 StPO, 356 Abs. 1 StGB, 3 BORA untersagt."

Würden Sie diese unwahre Tatsachenbehauptung erneut veröffentlichen, würden Sie sogleich gegen die von Ihnen abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung verstoßen. Eine Vertragsstrafe würde sofort fällig.

Daher bitten wir Sie im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit darum, eine weitere, konkretisierte Unterlassungserklärung abzugeben und eindeutig zu erklären, dass Sie künftig nicht mehr die unwahre Tatsachenbehauptung aufstellen werden, dass unser Mandant in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) beschuldigte Personen vertreten hätte.

Sollten wir bis Freitag, den 27.03.2015, keine entsprechende Erklärung von Ihnen erhalten haben, werden wir unserem Mandanten raten, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vorsorglich stellen wir klar, dass unsere Bitte um Konkretisierung die vorbehaltlose Annahme Ihrer Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 unberührt lässt.

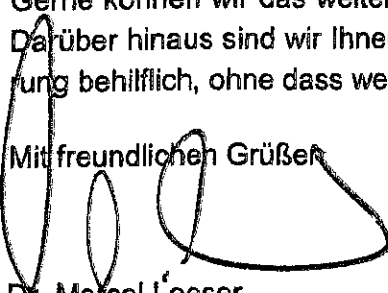
III.

Darüber hinaus nehmen wir nochmals Bezug auf unsere Abmahnung vom 16.03.2015, den darin geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch unseres Mandanten gegen Sie. Die Frist zur Zahlung der angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 2.085,95 endet ebenfalls am

Freitag, den 27.03.2015, 16:00 Uhr.

Gerne können wir das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit auch telefonisch besprechen. Darüber hinaus sind wir Ihnen gerne bei der Formulierung einer geeigneten Unterlassungserklärung behilflich, ohne dass weitere Kosten anfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



STRUNDEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STRUNDEN & Partner · Gottfried-Hagen-Str. 20 · 51105 Köln

Herrn
Daniel Land
c/o Anwaltskanzlei Jochen Beyer
Höhenstr. 6
53797 Lohmar

Per Telefax: 02246 949 1401

Per E-Mail: info@uncoverer.de
Per E-Mail: info@fachanwaltsliste.de
Per E-Mail: info@ra-jochen-beyer.de

Dr. Stefan Strunden
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Mensching
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Dr. Martell Rotermundt
Professor an der Hochschule Neuss
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Marc H. Detzel, LL.M. (Los Angeles)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dr. Mathias Dieth
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Gottfried-Hagen-Straße 20
51105 Köln (Hagen-Campus)

Telefon: +49 (0)221 86077-0
Telefax: +49 (0)221 86077-50

www.strundenpartner.de

Sekretariat: Kira Neukötter
Durchwahl: +49 (0)221 86077-35
E-Mail: dieth@strundenpartner.de

Postbank Köln – Konto 37003509
BLZ: 370 100 50 – BIC: PBNK DEFF
IBAN: DE31 3701 0050 0037 0035 09

Strunden & Partner
Rechtsanwälte – AG Essen PR 2506

In Bürogemeinschaft:

Barbara Fetten
Rechtsanwältin

Unser Zeichen: 139/15MD51

26. März 2015 MDH/vv

Dieth ./ Land
Ihr Schreiben vom 20.03.2015

Sehr geehrter Herr Land,

Ich nehme Bezug auf Ihr Telefaxschreiben vom 20.03.2015, das Sie mit „*Möglichkeit zur Gegendarstellung*“ betitelt haben sowie auf die Schreiben der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte vom 16.03.2015 und vom 24.03.2015.

Zu den in Ihrem Schreiben aufgestellten Behauptungen im Rahmen Ihres Artikels, dessen kurzfristige Veröffentlichung Sie ankündigen, darf ich Folgendes klarstellen:

1. Die Behauptung, ich sei Bandmitglied der von Ihnen genannten „*Heavy Metal Bands*“, ist unwahr.



2. Die Behauptung, ich sei eine „Person des öffentlichen Interesses“, ist unwahr. Ich bin keine Person des öffentlichen Interesses. Der von Ihnen genannte Eintrag bei Wikipedia bezieht sich auf allein auf die Vergangenheit.
3. In der fettgedruckten und hervorgehobenen Zwischen-Überschrift erwecken Sie mit der Formulierung

*„Rechtsanwalt Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden und Partner aus Köln –
berufsrechtliche und strafrechtliche Verstöße?“*

den Eindruck, ich hätte berufsrechtliche und strafrechtliche Verstöße begangen bzw. es bestünde ein solcher Verdacht. Diese Behauptung ist unwahr.

Sowohl die Rechtsanwaltskammer Köln als auch die Staatsanwaltschaft Köln haben Ihnen bereits vor längerer Zeit und abschließend mitgeteilt, dass keine berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße vorliegen und noch nicht einmal der Verdacht solcher Verstöße bestanden hat oder besteht.

Die Behauptung ist zugleich unerlaubte Verdachtsberichterstattung. Es besteht nach den Grundsätzen für die Verdachtsberichterstattung keine hinreichende Beweisgrundlage, die es erlauben würde, identifizierend über mich zu berichten. Der behauptete Verdacht ist längst widerlegt.

4. Die Behauptung, ich hätte in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei von fünf beschuldigte Personen vertreten, ist unwahr. Ich habe einen Beschuldigten vertreten. Auch dies ist Ihnen seit langem bekannt.
5. Die Behauptung, ich würde in der „gleichen“ zivilrechtlichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin vertreten und eine „solche Vorgehensweise“ sei nach den von Ihnen zitierten Paragraphen untersagt, ist unwahr und überdies juristisch falsch. Wie dargelegt und Ihnen von verschiedenen behördlichen Stellen mitgeteilt, liegt hier weder ein Verstoß gegen § 146 StPO noch gegen § 356 Abs. 1 StGB oder § 3 BORA vor.
6. Die Behauptung, ich sei der Rechtsanwalt des Herrn Michael Wendler ist unwahr. Ein aktuelles Mandatsverhältnis mit Herrn Wendler besteht nicht.
7. Die Behauptung, Sie hätten die Staatsanwaltschaft Duisburg „mit einer strafrechtlichen Überprüfung beauftragt“, ist unwahr. Eine Staatsanwaltschaft kann nicht von einer Privatperson „beauftragt“ werden. Im Übrigen ist mir weder von einem Ermitt-



lungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg noch von einer Zeugenvernehmung Ihrer Person etwas bekannt.

8. Die Behauptung, es gebe zu dem vorgenannten Verfahren gar ein „Aktenzeichen des Polizeipräsidium Bonn: 600000-009732-15/7“ ist unwahr. Ein solches Aktenzeichen existiert nachweislich nicht.

Falls Sie Ihren Artikel trotz diesen Ausführungen veröffentlichen wollen, müssen Sie diese Stellungnahme in angemessenem Umfang mit aufnehmen. Ungeachtet dessen bleiben sämtliche Rechte und Ansprüche ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mathias Dieth
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser

Von: Dr. Marcel Leeser
 Gesendet: Freitag, 17. April 2015 16:54
 An: 'j.beyer@ra-jochen-beyer.de'
 Betreff: Dieth ./ Land
 Anlagen: 1. Bestellungsschriftsatz an Polizeipräsidium Koblenz für Anja Marx.pdf; 2. Klarstellungsschriftsatz an STA Koblenz.pdf; 3. Einstellungsnachricht der STA Koblenz.pdf; 4. Nachricht der STA Köln an Daniel Land (Parteiverrat).pdf; 5. Nachricht der STA Köln an Daniel Land (Verleumdung).pdf; 6. Stellungnahmeschreiben an RAK Köln.pdf; 7. Schreiben der RAK Köln an Daniel Land.pdf; 8. Schreiben der RAK Köln an Daniel Land.pdf

Sehr geehrter Herr Kollege Beyer,

ich nehme Bezug auf unser freundliches und sehr konstruktives Telefonat vom heutigen Morgen, in dem Sie versichert hatten, die Falschbehauptung Ihres Mandanten, **„unser Mandant habe in einem Strafverfahren 3 von 5 Beschuldigten vertreten und dies sei nach § 146 StPO verboten“** noch einmal prüfen zu wollen.

Hierzu erlaube ich mir zur Aufklärung eventueller Missverständnisse Ihres Mandanten die folgenden Hinweise:

1.
 Im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner zu § 146 StPO, dem Verbot der Mehrfachvertretung, wird die folgende eindeutige Rechtsprechung zitiert:

Auch die Mitglieder einer Anwaltssozietät dürfen nicht mehrere Beschuldigte verteidigen. Das gilt aber nur, wenn sich alle Sozietätsanwälte als Verteidiger bestellt haben.

BGH NStZ 83, 228

Eine nachträgliche Beschränkung auf jeweils einen Beschuldigten schließt die Anwendung des § 146 aus.
 [Hervorhebung durch mich]

OLG Celle StV 89, 471;
 OLG Stuttgart NStZ-RR 11, 279

Es ist zulässig, dass von den in der Sozietät zusammengeschlossenen Rechtsanwälten auf Grund entsprechender Einzelvollmachten jeder einen anderen Mitbeschuldigten verteidigt.

BVerfGE 43, 79 = NJW 1977, 99;
 BVerfGE 45, 272, 295 ff. = NJW 1977, 1629
 OLG Karlsruhe NStZ 1999, 212

2.
 Genauso ist es im vorliegenden Fall geschehen. Unser Mandant hat sich mit Schreiben vom 16.07.2014 (Anlage 1) ausschließlich und ausdrücklich nur für Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt. Dies ist Fakt und kann von Ihrem Mandanten gar nicht ernsthaft bestritten werden. Weitere Bestellungsschreiben unseres Mandanten für eventuell andere Beschuldigte existieren nicht!

Aufgrund eines Büroversehens zur nachweisbaren Urlaubsabwesenheit unseres Mandanten sind dann Vollmachten übersandt worden, auf denen versehentlich nicht die einzelnen Verteidiger RA Dr. Mathias Dieth, RA Dr. Michael Mensching und RA Oertel getrennt und ausschließlich für die einzelnen Beschuldigten ausgewiesen waren, sondern nur jeweils alle Anwälte der Sozietät.

Dies hat unser Mandant dann mit Schreiben vom 05.09.2014 (Anlage 2) klargestellt und seine Verteidigerbestellung, die tatsächlich immer auf Frau Marx beschränkt war, für diejenigen, die die Vollmachtübersendungen missverstanden hatten, damit wirksam nachträglich ausdrücklich auf Frau Marx beschränkt.

Es liegt daher **KEIN VERSTOß gegen § 146 StPO** vor. Daher darf Ihr Mandant auch nicht behaupten, unser Mandant habe eine Mehrfachvertretung begangen. Es ist schlicht falsch!

3.

Es liegt erst recht auch kein Parteiverrat vor. Das haben wegen des klaren Interessen-Gleichlaufs der 3 Beschuldigten und auch von deren Arbeitgeberin eindeutig sowohl die StA Köln als auch die RAK Köln so gesehen (**Anlagen 4, 7, 8**). Auch hierin wird u.a. korrekterweise auf den Klarstellungsschriftsatz unseres Mandanten vom 05.09.2014 verwiesen und abgestellt.

Es gibt daher keine Rechtfertigung Ihres Mandanten, die unwahre Tatsachenbehauptung zu verbreiten, **„unser Mandant habe in einem Strafverfahren 3 von 5 Beschuldigten vertreten und dies sei nach § 146 StPO verboten“**.

Darüber hinaus hat er sich in seiner weiten Unterlassungserklärung, die gemäß §§ 133, 157 BGB vor dem Hintergrund und Inhalt unserer Abmahnung auszulegen ist, gegen Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes dazu verpflichtet, diese Falschbehauptung niemals mehr zu wiederholen.

4.

Wir bieten Ihrem Mandanten an, dass unser Mandant auf weitere Ansprüche (insb. Geldentschädigung, Vertragsstrafe) gegen ihn verzichten würde, wenn Ihr Mandant

a) die angefallenen, abgerechneten und aus dem Privatvermögen von unserem Mandanten gezahlten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 16.03.2015 zahlt,
b) zur Klarstellung eine konkretisierte Unterlassungserklärung abgibt, wie bereits in unserem letzten Schreiben verlangt (wir können ihm einen ENTWURF zur Verfügung stellen), und
c) sich künftig an diese Unterlassungserklärung hält.

Bitte teilen Sie mir schnellstmöglich, bis **spätestens Dienstag, 21.04.2015**, mit, ob Ihr Mandant diesem Vergleichsangebot zustimmt.

Bitte gestatten Sie mir am Schluss ein paar persönliche Worte: Sofern Ihr Mandant sich durch die damalige Polizei-Kamera-Aktion in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlte, so können wir dies als Kanzlei, die ständig durch Medienberichterstattung und Filmaufnahmen Betroffene gegen die Medien vertritt, gut nachvollziehen und verstehen auch den damaligen Ärger Ihres Mandanten. Eins ist aber klar: Unser Mandant, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, hat nicht nur seinen Job gemacht, er hat dies auch ohne Verletzung irgendwelcher Pflichten und / oder Gesetze getan, und schlicht im Interesse seiner Mandantin gehandelt. Hier darf Ihr Mandant unserem Mandanten nicht nur keinen persönlichen Vorwurf machen, sondern ihn erst recht nicht in einer derart hartnäckigen Art und Weise öffentlich verleumden. Ich hoffe, dass Ihr Mandant dies versteht, und dass die Angelegenheit insoweit vernünftig, schnell und ohne zeit- und kostenaufwändige Beanspruchung von Gerichten erledigt werden kann. In diesen Sinn erwarte ich gerne Ihre Antwort.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Marcel Leeser

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Höcker Rechtsanwälte
Marken- & Medienrecht

Friesenplatz 1
D-50672 Köln
Tel +49 221 933 191 0
Fax +49 221 933 191 10
leeser@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Höcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Jochen Beyer LL.M.
Rechtsanwalt

Höhenstr. 6
53797 Lohmar

Tel: 02246/949 14 00
Fax: 02246/949 14 01

www.ra-jochen-beyer.de
info@ra-jochen-beyer.de



ANWALTSKANZLEI
JOCHEN BEYER
Wirtschaftsrecht · Zivilrecht

Anlage K 19

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

HÖCKER Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Dr. Leeser
Friesenplatz 1

50672 Köln

Eingegangen

29. APR. 2015

HÖCKER Rechtsanwälte

Vorab per Telefax: 0221 – 933 19 110

Land ./ Dr. Dieth
Ihr Zeichen: 265/15 L

Az.: 128/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

Datum: 27.04.2015

Sehr geehrte Herr Kollege Dr. Leeser,

ich komme zurück auf unser Telefonat vom 17.04.2015, Ihre Email vom 17.04.2015 sowie meine Email vom 21.04.2015 und gestatte mir insoweit folgende Anmerkungen:

1.

Soweit Sie in Ihrer Email vom 17.04.2015 schreiben

„..., in dem Sie versichert hatten, die Falschbehauptung Ihres Mandanten, „unser Mandant habe in einem Strafverfahren 3 von 5 Beschuldigten vertreten und dies sei nach § 146 StPO verboten“ noch einmal prüfen zu wollen.“,

so ist dies unzutreffend.

Ich hatte Ihnen gegenüber insoweit vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass Sie und Ihr Mandant zunächst einmal darzulegen und durch Vorlage von Belegen auch zu beweisen haben, dass Ihr Mandant nicht gleichzeitig 3 Beschuldigte in einem Strafverfahren vertreten hat, und ich nach Eingang derartiger Belege selbstverständlich gerne bereit bin, die Angelegenheit mit meinem Mandanten nochmals zu erörtern.

Weder Sie noch Ihr Mandant haben jedoch bislang irgendwelche Belege dafür vorgelegt, dass Ihr Mandant lediglich einen der insgesamt drei Beschuldigten von Seiten der real & fiction GmbH in dem relevanten Strafverfahren vertreten hat.

Demnach existieren derartige Belege offensichtlich nicht und hat Ihr Mandant drei Beschuldigte ver-

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17



treten, womit auch Ihre Behauptungen vom 16.03.2015 und 17.04.2015, Ihr Mandant habe sich ausschließlich und ausdrücklich nur für Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt, unzutreffend sind.

Von einem Büroversehen kann daher ebenfalls keine Rede sein.

Soweit meinem Mandanten insofern mit der Abmahnung vom 16.03.2015 unterstellt wurde, die Behauptung einer Vertretung von drei Beschuldigten durch Ihren Mandanten sei unwahr, da Ihr Mandant lediglich Frau Marx vertreten habe, ist dies demnach wissentlich falsch.

Die Abmahnung vom 16.03.2015 ist daher insoweit mutwillig und missbräuchlich, wovon Ihr Mandant auch jederzeit Kenntnis hatte.

Soweit Sie in Ihrer an mich gerichteten Email vom 17.04.2015 unterstellen, mein Mandant würde Ihren Mandanten in hartnäckiger Art und Weise öffentlich verleumden, ist dieser Vorwurf aus den genannten Gründen ebenfalls ersichtlich unzutreffend und ehrverletzend.

Sollten Sie und Ihr Mandant insoweit anderer Ansicht sein, so erwarte ich den Eingang geeigneter Nachweise für die angebliche Falschbehauptung meines Mandanten bis spätestens

30.04.2015.

Vorsorglich darf ich darauf hinweisen, dass die bloße Übersendung einseitiger Erklärungen oder Verlautbarungen Ihres Mandanten insoweit als nicht ausreichend erachtet wird.

2.

Zu meiner Email vom 21.04.2015 liegt mir bisher ebenfalls keine Rückäußerung Ihrerseits vor.

Ich gehe daher derzeit davon aus, dass Sie und Ihr Mandant für den in Ihrer Abmahnung vom 16.03.2015 in Ansatz gebrachten Gegenstandswert von 80.000,00 € keine nachvollziehbare Erklärung haben und dieser mutwillig und missbräuchlich überhöht wurde, womit sich die unterbliebene Übersendung der an Ihren Mandanten gerichteten Kostenrechnung sowie diesbezüglicher Zahlungsbelege von selbst erklärt.

Dies gilt umso mehr deshalb, weil Ihrerseits mit Email vom 17.04.2015 behauptet wird, Ihr Mandant habe die angefallenen und abgerechneten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 16.03.2015 aus seinem Privatvermögen gezahlt. Derartige Ausführungen Ihrerseits müssen nämlich schon deshalb verwundern, weil die Abmahnung vom 16.03.2015 auf ein Wettbewerbsverhältnis und eine unlautere Wettbewerbshandlung meines Mandanten gestützt wurde, also danach für die angeblich privat erfolgte Zahlung gar kein Anlass bestand.

Sollten Sie und Ihr Mandant insoweit anderer Ansicht sein, so erwarte ich den Eingang einer geeigneten Erläuterung des Gegenstandswertes, einer Kopie der Kostenrechnung sowie diesbezüglicher Zahlungsnachweise ebenfalls bis spätestens

30.04.2015.

nat. ak



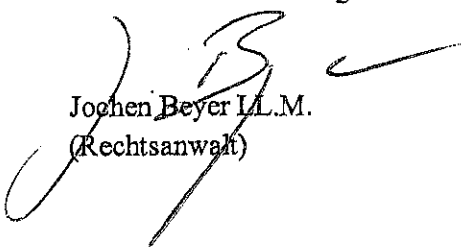
3.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich schließlich auch, dass es sich bei Ihrem Vorschlag unter Ziffer 4. Ihrer Email vom 17.04.2015 im Ergebnis gar nicht um einen Vergleichsvorschlag handelt, da es an einem Entgegenkommen Ihres Mandanten schlechterdings fehlt.

Ihr Mandant kann nämlich schon gar nicht auf Ansprüche verzichten, die ihm überhaupt nicht zustehen.

Darüber hinaus hat Ihr Mandant aus den genannten Gründen auch keinen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten und auf Abgabe einer konkretisierten Unterlassungserklärung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Dr. Marcel Leeseer

Von: Daniel Land <info@uncoverer.de>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2015 08:53
An: Dieth, Mathias; Dr. Marcel Leeseer; Prof. Dr. Ralf Hoecker
Cc: j.beyer
Betreff: Möglichkeit zur Gegendarstellung

Sehr geehrter Herr Dr. Höcker, sehr geehrter Herr Dr. Leeseer, sehr geehrter Herr Dr. Dieth,

wie Ihnen bereits bekannt ist, verfasse ich momentan einen Artikel in meinem privaten Blog unter www.uncoverer.de u.a. zu der Mehrfachvertretung von Herrn Dr. Dieth im Zusammenhang mit der Nötigung meiner Person durch das ZDF / real&fiction GmbH.

Meinen Artikel möchte ich um das Thema Ihrer rechtsmißbräuchlichen Abmahnungen und den daraus resultierenden Betrugsversuchen in Bezug zu auf Ihre Kostennoten erweitern.

Sofern Sie sich zu den Geschehnissen äußern möchten, biete ich Ihnen bis Freitag, 1. Mai 2015, Eingang bei meinem Anwalt RA Jochen Beyer, an, eine Gegendarstellung zu übermitteln, die ich dann, ebenso wie die bereits von Herrn Dieth zugesandte Gegendarstellung, in meinem Artikel veröffentlichen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Land

Von: Daniel Land <info@daniel-land.de>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2015 12:15
An: Dr. Marcel Leese; Prof. Dr. Ralf Hoecker; dieth; j.beyer
Betreff: In Sachen Don Dieth

Sehr geehrter Herr Dr. Leese, sehr geehrter Herr Dr. Höcker, sehr geehrter Herr Dr. Dieth,

nachdem Ihr als Betrugsversuch zu bezeichnendes Handeln als gescheitert anzusehen ist, stellt sich für mich im Hinblick auf Ihren Vergleichsvorschlag die Frage, welchen Vergleichsvorschlag Sie mir zu unterbreiten beabsichtigen, um die gesamte Angelegenheit ohne weiteres Aufhebens außergerichtlich abzuschließen. Schließlich können Sie trotz Ihres amateurhaften Vorgehens nicht ernsthaft davon ausgehen, dass Sie mich rechtswidrig und mutwillig ohne jegliche Konsequenzen auf Unterlassen und Schadenersatz in Anspruch nehmen können.

Daher erwarte bis Freitag, 15. Mai 2015 Ihr Vergleichsangebot, welches Sie an meinen Anwalt, RA Jochen Beyer zusenden, den ich in Kopie dieser Email gesetzt habe.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Land

.....
Agentur Daniel Land
Adenauerallee 11, 53111 Bonn

Telefon: 0228 / 53 456 247
Telefax: 0228 / 53 456 248

E-Mail: info@daniel-land.de
Internet: www.daniel-land.de

Umsatzsteuer-ID: DE814384014

Inhaltlich Verantwortlicher: Daniel Land

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Anlage K 22

UNCOVERER

Justiz Politik Polizei

uncoverer.de deckt Mißstände in Deutschland auf

Justiz - Politik - Polizei

UNCOVERER bei Facebook →

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten

Dr. Dieth spielte bei den Heavy Metal Bands GRAVESTONE, U.D.O. und SINNER. Mathias Dieth ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte.

Links: Wikipedia | Strunden und Partner

Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz). Die zwei (2) weiteren beschuldigten Polizisten wurden nicht von Anwalt Mathias Dieth vertreten.

Zusätzlich vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen zivilrechtlichen außergerichtlichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.

Den Rechtsanwälten und somit auch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist eine solche Vorgehensweise allerdings nach den Vorschriften der §§ 146 StPO, 356 Absatz 1 StGB, 3 BORA untersagt.

Anwalt Mathias Dieth und Der Wendler

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth war der Rechtsanwalt von dem Schlagersänger Michael Wendler alias Der Wendler.

Stefan S. hatte Den Wendler öffentlich als Betrüger betitelt. Der Wendler ging daraufhin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, strafrechtlich gegen Stefan S. vor.

Im Laufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass Der Wendler in der Vergangenheit wegen 12-fachen Betrugs verurteilt wurden war.

Weiterhin ging Der Wendler, ebenfalls vertreten durch Anwalt Dieth, gegen Stefan S. auf dem zivilrechtlichen Wege vor.

Link: Artikel in der Zeitung BILD | Artikel in der Zeitung EXPRESS

Category: Justiz

Schlagwörter: Anwalt Dieth, Anwalt Dr. Dieth, Anwalt Dr. Mathias Dieth, Anwalt Mathias Dieth, Dr. Dieth, Dr. Mathias Dieth, Mathias Dieth, Rechtsanwalt Dieth, Rechtsanwalt Dr. Dieth, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt Mathias Dieth, Strunden und Partner Rechtsanwälte



UNCOVERER - 07/05/2015

uncoverer.de deckt Mißstände in Deutschland auf.

Kategorien

- Justiz
- Politik
- Polizei

Themen

Justiz

IMPRESSUM

uncoverer.de deckt Mißstände in Deutschland auf

Copyright © 2014 All rights reserved UNCOVERER - Bravo Theme

UNCOVERER

Anlage K 23

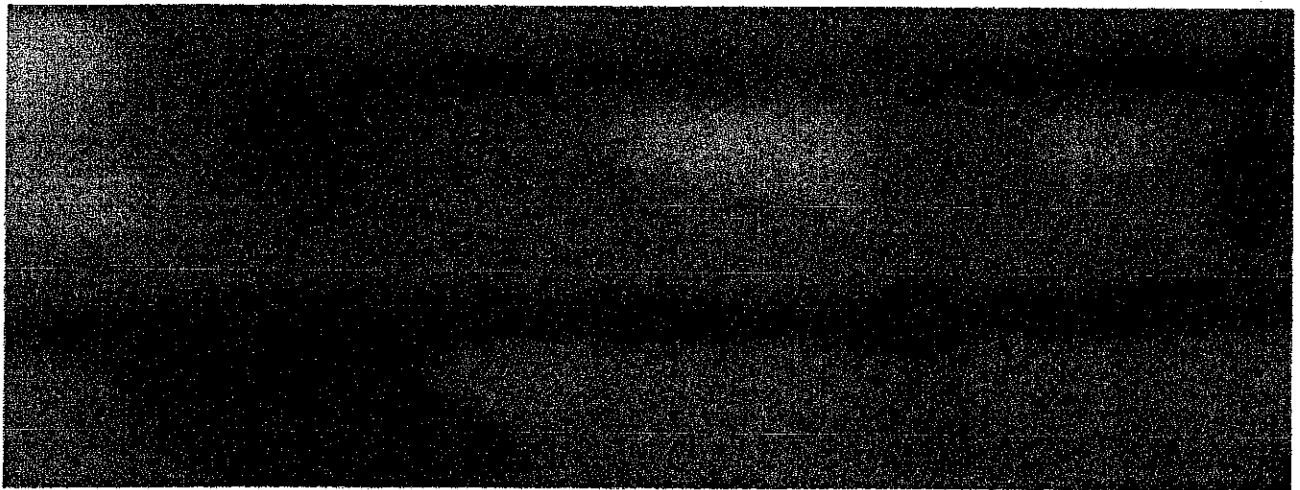
[Start](#) [Justiz](#) [Politik](#) [Polizei](#)

UNCOVERER DECKT MISSSTÄNDE IN DEUTSCHLAND AUF

Justiz - Politik - Polizei

UNCOVERER bei Facebook →

Impressum



Impressum

Dieses Impressum gilt für die bereitgestellten Dienste unter uncoverer.de und Facebook.

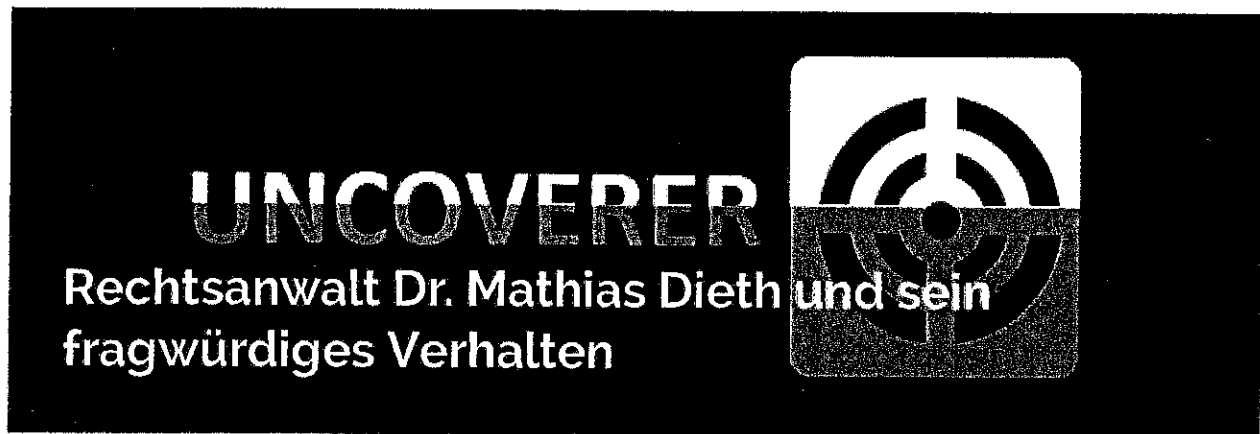
Anbieter & Inhaltlich Verantwortlich

Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Kontakt

[Start](#) [Facebook](#) [Twitter](#)

UNCOVERER deckt Mißstände in Deutschland auf



Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

Dr. Dieth spielte bei den Heavy Metal Bands GRAVESTONE, U.D.O. und SINNER. Mathias Dieth ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte.

Links: Wikipedia | Strunden und Partner

Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertrat Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – und deren Geschäftsführer der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.

Anwalt Mathias Dieth und seine falsche Verdächtigung

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth war der Rechtsanwalt von dem Schlagersänger Michael Wendler

[Start](#) [Facebook](#) [Twitter](#)

Stefan S. hatte Den Wendler öffentlich als Betrüger betitelt. Der Wendler ging daraufhin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, strafrechtlich gegen Stefan S. vor. Im Laufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass Der Wendler in der Vergangenheit wegen 12-fachen Betrugs verurteilt worden war. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Stefan S. wurden vom Gericht nicht bejaht. Das Gericht stellte somit fest, dass Der Wendler und Dieth ohne haltbaren Grund gegen Stefan S. strafrechtlich vorgegangen sind.

Weiterhin ging Der Wendler, ebenfalls vertreten durch Anwalt Dieth, gegen Stefan S. auf dem zivilrechtlichen Wege vor. Auch hier mussten Der Wendler und Rechtsanwalt eine gerichtliche Niederlage einstecken.

Link: Artikel in der Zeitung BILD | Artikel in der Zeitung EXPRESS

Anwalt Mathias Dieth und unberechtigte Schadenersatzforderung

Am 16.03.2015 verlangte Anwalt Dieth für eine Abmahn Tätigkeit in eigener Sache für eine medienrechtliche Abmahnung über die von ihm mandatierte Kanzlei Höcker aus Köln, namentlich Dr. Marcel Leiser, einen Betrag in Höhe von 2.085,95 EUR INKLUSIVE MEHRWERTSTEUER bei einem Streitwert von EUR 80.000 als Schadenersatz von dem gewerbetreibenden Abgemahnten trotz eindeutiger Rechtsprechung des BGH zur Nichterstattungsfähigkeit von Anwaltskosten bei Anwälten in eigener Sache bei Fällen, bei denen der Anwalt über entsprechende Sachkenntnis verfügt.

Herr Dieth gibt als Begründung für seinen Schadenersatz an, dass er als Privatperson einen Anwalt beauftragt hat. Erstaunlich in diesem Zusammenhang ist, daß Herr Dieth seine Abmahnung u.a. auf Wettbewerbsverstöße nach dem UWG des Abgemahnten stützt, wo sich die Frage stellt, wie eine Privatperson eine auf wettbewerbsrechtliche Verstöße gestützte Abmahnung aussprechen kann.

Weiterhin stellt sich die Frage, warum Herr Dieth nicht einen Anwalt seiner Kanzlei beauftragt hat, wenn er von der Erstattungsfähigkeit der entstandenen Anwaltskosten überzeugt ist, da dann die Anwaltskosten der eigenen Kanzlei zu gute kommen würden und nicht dem ÖRTLICHEN Mitbewerber, namentlich der Kanzlei Höcker.

[Start](#) [Facebook](#) [Twitter](#)

Höcker notwendig gewesen ist. Das ist insofern bemerkenswert, da Herr Dieth damit indirekt andeutet, sich fachlich nicht dazu in der Lage sieht, ein einfaches Abmahnschreiben zu erstellen. Das ist insoweit verwunderlich, da Dr. Dieth als Dozent im Medienrecht an der Fresenius Hochschule Köln tätig ist oder war, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz ist und nach den Angaben seiner Homepage als Anwalt im Medienrecht tätig ist.

Link: BGH-Urteil 1 | BGH-Urteil 2

Ergänzung vom 29.05.2015

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth verlangte in seiner Abmahnung vom 16.03.2015, dass der Abgemahnte den ENTSTANDENEN Schaden, die Anwaltskosten der Kanzlei Höcker, als Schadenersatz erstatten soll und nicht die Kostenfreistellung für die Anwaltskosten forderte. Da Herr Anwalt Dieth KEINE Freistellung von den Anwaltskosten verlangte, sondern explizit den Schadenersatz, forderte der Abgemahnte am 01.04.2015(!!) die Kanzlei Höcker auf, den Schaden nachzuweisen.

Es stellte sich heraus, dass die Rechnung der Kanzlei Höcker erst am 9.04.2015 erstellt wurde, also NACH dem Abmahnschreiben und nach der Aufforderung des Abgemahnten, den Schaden nachzuweisen. Die Begleichung der Rechnung von Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth erst NACH dem 09.04.2015 vorgenommen wurde.

UNCOVERER dankt vielmals für die vielen Hinweise zu Dr. Mathias Dieth. UNCOVERER wird die Hinweise prüfen und dann eventuell veröffentlichen. Weitere Hinweise sind willkommen.

Category: Dr. Mathias Dieth

Schlagwörter: Anwalt Dieth, Anwalt Dr. Dieth, Anwalt Dr. Mathias Dieth, Anwalt Mathias Dieth, Dr. Dieth, Dr. Marcel Leeser, Dr. Mathias Dieth, Dr. Ralf Höcker, Hoecker, Mathias Dieth, Rechtsanwalt Dieth, Rechtsanwalt Dr. Dieth, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt Mathias Dieth, Strunden und Partner Rechtsanwälte



UNCOVERER - 30/03/2015

[Start](#) [Facebook](#) [Twitter](#)

Über UNCOVERER

UNCOVERER informiert auf Grundlage der Artikel 5 und Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis

Die Artikel geben den Sachstand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder. Sie erfüllen also eine Archivfunktion und erheben keinen Anspruch auf Aktualität. Bei Fragen zum aktuellen Sachstand wenden Sie sich bitte an die im Impressum angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

Impressum

[Disclaimer](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

START FACEBOOK TWITTER

UNCOVERER deckt Mißstände in Deutschland auf

Copyright © 2014 All rights reserved - Bravo Theme

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
28 O 210/15

Bezeichnung des Schriftstücks:
LT 23.09.2015; bAbV 29.06.15; AbV
29.06.15; bAbKI 1.6.2015

Landgericht Köln, 50922 Köln
Telefon 0221/477-0

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlandes

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
☐ Keine Ersatzzustellung an:
☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

53111 Bonn

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

29.06.2015

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Aktenzeichen
28 O 210/15
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schuttenberg
Durchwahl
0221/477-3088

Ladung

Sehr geehrter Herr Land,

in dem Rechtsstreit Dieth gegen Land lade ich Sie auf Anordnung des
Gerichts zum Gutetermin und frühen ersten Termin am

Mittwoch, 23.09.2015, 10:50 Uhr,

**02. Etage, Sitzungssaal 0222, Luxemburger Straße 101, 50939
Köln.**

Ihnen werden eine beglaubigte Abschrift der Klage und eine
beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung übersandt. Bitte
beachten Sie die darin enthaltene Frist zur Erwiderung auf die Klage.
Die Klage ist hier am 01.06.2015 eingereicht worden.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, muss die Klageer-
widerung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einge-
reicht werden. Sie werden hiermit aufgefordert, eine Rechtsanwältin
oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung zu beauftragen.

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können
Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie
rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges
Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen
gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Beachten Sie bitte unsere wichtigen Hinweise und bringen Sie dieses

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis
14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr
bis 14:00 Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
E-Mail:
poststelle@lg-koeln.nrw.de
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten:
Luxemburger Straße 101,
50939 Köln
Konten der Gerichtskasse
Köln: Deutsche Bundesbank
Filiale Köln IBAN DE87 3700
0000 0037 0015 12, BIC
MARKDEF1370

Verkehrsanbindung:
KVB-Linie 18 (Haltestelle
Weißhausstraße), Bus-Linie
142 (Haltestelle
Justizzentrum)

Schreiben mit.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Auflagen in der beiliegenden beglaubigten Abschrift der richterlichen Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michels

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wichtige Hinweise zur Ladung vom 29.06.2015
Geschäftsnummer 28 O 210/15

Können Sie Ihre Erklärungen selbst abgeben?

Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Ihre eigenen Ausführungen darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen. Etwas anderes gilt z. B., wenn Sie annehmen, das Gericht sei für Sie nicht zuständig. Diese Erklärung können Sie persönlich abgeben.

Was geschieht, wenn Sie nicht innerhalb der Frist reagieren?

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Die Erwiderung durch Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt muss vor Ende dieser Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie allein deshalb den Prozess verlieren. Alles was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Reicht es, wenn Sie persönlich zum Termin erscheinen?

Das genügt nicht. Verhandlungen dürfen nur durch Rechtsanwälte geführt werden. Wenn Sie sich in dem Prozess nicht anwaltlich vertreten lassen, können Sie trotz schriftlicher Einwendungen oder persönlicher Anwesenheit den Prozess verlieren. Es kann dann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder, falls bereits in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist, eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a ZPO); in diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Sie können die Reisekosten nicht bezahlen?

Wenn Sie mittellos sind, können Sie beim *Landgericht Köln* einen Reisekostenvorschuss beantragen. Sofern Sie im Inland wohnen, können Sie in Eilfällen den Antrag auch bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht stellen. Der Antrag muss rechtzeitig **vor** Antritt der Reise gestellt werden.

Verfügung

In dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

1.

wird **Gütetermin und früher erster Termin** bestimmt auf

Mittwoch, 23.09.2015, 10:50 Uhr,

02. Etage, Sitzungssaal 0222, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

2.

Besondere gerichtliche Auflagen und Hinweise an die beteiligten Parteien:

a)

Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb einer Frist von **drei Wochen** auf die Klageschrift zu erwidern.

b)

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

c)

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung der Abschrift dieser Verfügung. Die Erwiderung durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so kann die Partei allein deshalb den Prozess verlieren. Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

d)

Die Parteien werden ferner darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen werden (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall müsste die unterlegene Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann zudem die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung betrieben werden (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Köln, 29.06.2015

28. Zivilkammer

Der Vorsitzende

Dr. Eßer
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt

Michels
Justizbeschäftigte



Verfügung

In dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

1.

wird **Gütetermin und früher erster Termin** bestimmt auf

Mittwoch, 23.09.2015, 10:50 Uhr,

02. Etage, Sitzungssaal 0222, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

2.

Besondere gerichtliche Auflagen und Hinweise an die beteiligten Parteien:

a)

Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb einer Frist von **drei Wochen** auf die Klageschrift zu erwidern.

b)

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

c)

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung der Abschrift dieser Verfügung. Die Erwidern durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so kann die Partei allein deshalb den Prozess verlieren. Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

d)

Die Parteien werden ferner darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen werden (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall müsste die unterlegene Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann zudem die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung betrieben werden (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Köln, 29.06.2015

28. Zivilkammer

Der Vorsitzende

Dr. Eßer
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221 – 477 33 33

In dem Rechtsstreit
Dieth ./ Land
Az.: 28 O 215/15

Az.: 156/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

Datum: 06.07.2015

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

Es wird zunächst beantragt,

den Rechtsstreit an das Landgericht Bonn zu verweisen.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Auf die Klageschrift vom 01.06.2015 und den dortigen Vortrag des Klägers ist wie folgt zu erwidern:

A.

Das Landgericht Köln ist für den Rechtsstreit nicht örtlich zuständig, denn örtlich zuständig ist das Landgericht Bonn.

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17



I.

Nach § 13 ZPO wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt.

Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Bonn, wie der Klageschrift vom 01.06.2015 insoweit zutreffend zu entnehmen ist, so dass der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 13 ZPO Bonn ist.

Danach ist das Landgericht Bonn und nicht das Landgericht Köln örtlich zuständig.

II.

Die örtliche Zuständigkeit folgt auch nicht aus § 32 ZPO, da der Erfolgsort der beanstandeten unerlaubten Handlungen zumindest auch in Köln gegeben sei, weil sich die Website des Beklagten zumindest auch bestimmungsgemäß an Internetnutzer in Köln richten würde.

Vorliegend findet § 32 ZPO nämlich keine Anwendung und der Kläger hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 ZPO nicht schlüssig und substantiiert dargelegt.

1.

Der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung beruht auf dem Grundgedanken der Sachnähe, da am Begehung- bzw. Tatort die Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung am besten erfolgen kann.

**OLG München NJW-RR 1993, 703;
Kiethe NJW 1994, 224**

Aus dem gesamten Sachvortrag des Klägers und dessen Beweisangeboten vom 01.06.2015 ergibt sich insoweit allerdings gerade nicht, dass eine größere Sachnähe zu der Stadt Köln bestehen würde und am Gerichtsstand Köln eine bessere Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung möglich wäre, denn nicht ein einziges der vom Kläger benannten und auch tatsächlich relevanten Beweismittel hat irgendeinen Bezug zu Köln.

2.

Soweit für den Wahlgerichtsstand des § 32 ZPO eine Begünstigung des Verletzten und eine geringere Schutzwürdigkeit des Interesses des Deliktsschuldners als Rechtfertigung herangezogen wird, ist dies vorliegend ebenfalls unbeachtlich.

Um überhaupt in den Genuss dieser Begünstigung gelangen zu können, hätte der Kläger nämlich das Vorliegen einer unerlaubten Handlung des Beklagten schlüssig und substantiiert darlegen und unter Beweis stellen müssen, was vorliegend jedoch ersichtlich nicht der Fall ist, denn der gesamte Vortrag des Klägers vom 01.06.2015 ist insoweit bereits unschlüssig und unsubstantiiert.

Die unschlüssige, unsubstantiierte und auch nicht hinreichend unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, der Beklagte habe unerlaubte Handlungen in Gestalt falscher bzw. unwahrer Tatsachenbehauptungen begangen, ist für eine Anwendbarkeit des § 32 ZPO nicht ausreichend.



3.

Schließlich begibt sich der Kläger mit der Klageeinreichung bei dem Landgericht Köln im Hinblick auf die Regelung des § 14 Abs. 1 UWG auch in vollständigen Widerspruch zu seiner Abmahnung vom 16.03.2015.

In der Abmahnung vom 16.03.2015 heißt es nämlich zunächst auf Seite 1 f.

„ ...

I.

Zum Tatsächlichen

Unser Mandant ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Strunden & Partner in Köln.

...

Sie fördern daher den Wettbewerb von Mitbewerbern unseres Mandanten und müssen im Verhältnis zu unserem Mandanten die Regelungen des Lauterkeitsrechts (UWG) beachten.“,

sodann auf Seite 8

„ ...

Sie haften hierfür ..., sondern insbesondere auch aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 3, 4 Nr. 7 i.V.m. 8 UWG) auf Unterlassung. Sie selbst sind zwar nicht Mitbewerber unseres Mandanten. Sie fördern aber durch Ihre „Agentur für Anwälte“ den Wettbewerb der Mitbewerber unseres Mandanten und haben daher das Lauterkeitsrecht zu beachten.“

und schließlich auf Seite 16

„ ...

3. Verletzung des Wettbewerbsrechts (§ 4 Nr. 7 UWG)

...

Daher handeln Sie unlauter im Sinne des UWG und haften unserem Mandanten gemäß §§ 3, 4 Nr. 7, 8 Abs. 1 UWG auf Unterlassung sowie gemäß § 9 UWG auf Schadensersatz.“

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 16.03.2015, bereits vorliegend als **Anlage K 13**

Hat sich aber der Kläger in der Abmahnung vom 16.03.2015 auf eine Verletzung des Wettbewerbsrechts berufen, dann hätte der Kläger danach die Klage konsequenter Weise gemäß § 14 Abs. 1 UWG bei dem insoweit zuständigen Landgericht Bonn einreichen müssen, zumal der von dem Kläger seiner Abmahnung zugrunde gelegte Gegenstandswert von 80.000,00 € überhaupt nur dann eine Berechtigung haben könnte, wenn es sich tatsächlich um eine Wettbewerbsverletzung bzw. unlautere Wettbewerbshandlung durch den Beklagten handeln würde.

Verweist der Kläger in der Klageschrift vom 01.06.2015 darauf, dass es sich lediglich um eine äußerungsrechtliche Angelegenheit handle, für die ein Gegenstandswert von 10.000,00 € anzusetzen sei

und ist nachfolgend von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen des Klägers gegen den Beklagten keine Rede mehr, dann ist dies zumindest widersprüchlich.

Dies gilt umso mehr deshalb, weil der Kläger mit seinem Vortrag vom 01.06.2015 faktisch einräumt, dass seine Abmahnung vom 16.03.2015 falsch ist, weil es schon kein Wettbewerbsverhältnis und auch keine Wettbewerbsverletzung des Beklagten gibt, womit auch der seitens der Kanzlei Höcker im Rahmen der Abmahnung vom 16.03.2015 für die Kostenberechnung in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 80.000,00 € unzutreffend und signifikant überhöht ist, so dass dem Kläger schon allein deshalb auch kein Anspruch auf Zahlung von 2.085,95 € gegen den Beklagten zusteht.

Unabhängig davon ist laut eigener Beurteilung des Klägers im Rahmen der Abmahnung vom 16.03.2015 die gesamte Angelegenheit primär wettbewerbsrechtlich geprägt und ist danach für den hiesigen Rechtsstreit gemäß § 14 Abs. 1 UWG der Gerichtsstand Bonn begründet, womit die Anwendbarkeit von § 32 ZPO insbesondere auf Grundlage der vom Kläger vertretenen Rechtsansichten auch deshalb ausscheidet.

III.

Demnach ist das Landgericht Bonn örtlich zuständig, weshalb der Rechtsstreit antragsgemäß an das allein örtlich zuständige Landgericht Bonn zu verweisen ist.

B.

Die Klage selbst ist bereits unzulässig oder jedenfalls unbegründet und daher antragsgemäß abzuweisen.

I.

Die Unzulässigkeit der Klage ergibt sich aus Folgendem:

1.

Dem Kläger mangelt es im Hinblick auf den von ihm mit der anhängigen Klage verfolgten Unterlassungsanspruch bereits an dem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis.

a)

Der Kläger trägt nämlich im Rahmen der Klageschrift selber vor, dass ihm eine Unterlassungserklärung des Beklagten vom 20.03.2015 vorliegt, denn es heißt insoweit auf Seite 6 der Klageschrift wörtlich:

„Der Beklagte reagierte darauf mit der Abgabe einer sehr weitgehenden Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.03.2015, in der er sich bei Meidung einer Vertragsstrafe nach Hamburger Brauch gegenüber dem Kläger verpflichtete, „keine unwahren Tatsachenbehauptungen, Verleumdungen, üblen Nachreden, ehrverletzenden Äußerungen“ über den Kläger, dessen Kanzlei sowie deren Gesellschaftern, Partnern und fest angestellten



Mitarbeitern „aufzustellen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder über Dritte aufzustellen, veröffentlichen und oder verbreiten zu lassen“

Beweis: *Unterlassungserklärung des Beklagten vom 20.03.2015 in Kopie,
Anlage K 14“*

Wenn dem Kläger aber bereits eine Unterlassungserklärung des Beklagten vorliegt, mit der sich der Beklagte dazu verpflichtet hat, bei Meidung einer Vertragsstrafe keine unwahren Tatsachenbehauptungen etc. zu verbreiten, dann fehlt es dem Kläger in Bezug auf den rechtshängigen Unterlassungsantrag gemäß Ziffer 1. der Klageschrift vom 01.06.2015 an dem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis, denn schließlich besteht zwischen dem Beklagten und dem Verpflichteten aus der Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 Personenidentität.

Vertritt der Kläger ausweislich der Klageschrift vom 01.06.2015 die Rechtsauffassung, dass der Beklagte im Nachgang zu der Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 unwahre Tatsachenbehauptungen über den Kläger verbreitet habe, dann fehlt dem Kläger für den mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsantrag das Rechtsschutzbedürfnis, denn er hätte schlicht und einfach von dem Beklagten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen und diese im Falle der Nichtzahlung einklagen können.

b)

Der Kläger selber trägt jedoch schon gar nicht vor, dass er den Beklagten wegen angeblicher Verwirkung einer angemessenen Vertragsstrafe in Anspruch genommen hat, was aufgrund der dem Kläger bereits vorliegenden Unterlassungserklärung vordergründig zunächst verwundern muss, aber bei genauerer Betrachtung – dies werden die nachfolgenden Ausführungen deutlich machen – allein damit in Zusammenhang steht, dass von unwahren Tatsachenbehauptungen des Beklagten keine Rede sein kann, weshalb eine in Kenntnis dessen erfolgende und auf die Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtete Zahlungsklage unweigerlich Probleme verursachen würde, insbesondere im Hinblick auf einen insoweit ggf. begründeten Verdacht des versuchten Prozessbetrugs.

Tatsächlich haben der Kläger und die ihn vertretenden Prozessbevollmächtigten den Beklagten nämlich schon mit Schreiben vom 09.04.2015 wegen eines angeblich erfolgten Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 20.03.2015 auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € in Anspruch genommen und insoweit u.a. ausgeführt:

„ ...

Insbesondere haben wir Sie zur Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wegen der nachfolgenden Falschbehauptung aufgefordert:

„Herr Dieth vertritt in einer zivilrechtlichen Angelegenheit eine GmbH und in der gleichen strafrechtlichen Angelegenheit 3 beschuldigte Mitarbeiter/freie Mitarbeiter der GmbH.“

bzw.

„Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3. von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollisionen führt.“

...

Auf Basis unserer Abmahnung und als Reaktion hierauf haben Sie am 20.03.2015 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, wonach ... erklärt haben, es zu unterlassen, unwahre Tatsachenbehauptungen, ..., über unseren Mandanten aufzustellen, ...

...

Diese Unterlassungserklärung umfasst u.a. exakt die in unserer Abmahnung vom 16.03.2015 beanstandeten Falschbehauptungen über unseren Mandanten, wie oben dargestellt.

...

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.03.2015 an Sie haben wir Ihre strafbewehrte Unterlassungserklärung namens und in Vollmacht unseres Mandanten angenommen. Damit ist ein wirksamer Unterlassungs- und Verpflichtungsvertrag zwischen Ihnen und unserem Mandanten zustande gekommen, wonach Sie diesem bei Verletzung Ihrer Unterlassungspflichten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe schulden.

...

Unserem Mandanten ist heute aufgefallen, dass Sie am heutigen Tag auf der Website www.kennstchueinen.de ... die nachfolgende Behauptung in Bezug auf unseren Mandanten aufgestellt und veröffentlicht haben

...

Mit dieser aktuellen Veröffentlichung haben Sie bewusst und daher schuldhaft gegen Ihre Unterlassungsverpflichtung aus dem Unterlassungsverpflichtungsvertrag mit unserem Mandanten vom 20.03.2015 / 24.03.2015 verstoßen. Sie haben daher die Vertragsstrafe verwirkt.

5.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, an unseren Mandanten eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 (...) zu zahlen, ...“

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015, in Kopie als **Anlage B 1**

Der Kläger und dessen Prozessbevollmächtigte haben demnach mit Schreiben vom 09.04.2015 selber erklärt, dass der Beklagte am 20.03.2015 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe, die seitens des Klägers am 24.03.2015 angenommen worden sei und von der gerade auch die hier allein streitgegenständlichen Behauptungen des Beklagten umfasst seien, weshalb der Beklagte gegen diese Unterlassungserklärung verstoßen und damit eine angemessene Vertragsstrafe, die seitens des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten auf 1.000,00 € taxiert wurde, verwirkt habe.

Gerade auch daraus ergibt sich, dass dem Kläger für die hiesige Unterlassungsklage nicht nur das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, sondern die Klage vom 01.06.2015 im Ergebnis mutwillig ist und augenscheinlich ganz anderen Zwecken dient.

Dies gilt umso mehr deshalb, weil der Kläger die angeblich bereits im April 2015 verwirkte Vertragsstrafe weder in Höhe von 1.000,00 € noch in Höhe eines darüber hinausgehenden Betrages geltend machen, obwohl die dem Beklagten gesetzte Zahlungsfrist bereits 6 Wochen vor Erhebung der hiesigen Klage abgelaufen war und es in dem Schreiben vom 09.04.2015 abschließend wörtlich heißt

„Sollten Sie diesen Betrag nicht binnen einer der oben genannten Frist zahlen, werden wir unserem Mandanten empfehlen, seinen Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen.“

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015, in Kopie als **Anlage B 1**

Allein der Umstand, dass diese Ankündigung bis heute nicht umgesetzt wurde, obwohl die Kanzlei Höcker nicht gerade dafür bekannt, zimperlich mit den Kontrahenten ihrer Mandanten umzugehen, macht bereits deutlich, dass dem Kläger und dessen Prozessbevollmächtigten die Richtigkeit der mit der hiesigen Klage beanstandeten Tatsachenbehauptungen des Beklagten positiv bekannt ist, womit sich das Schreiben der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015 als mutwillig erweist.

2.

Im Hinblick auf den vor dem Amtsgericht Köln bereits seit dem 29.04.2015 anhängigen Rechtsstreit (vgl. Seite 8 der Klageschrift) ist auf Folgendes hinzuweisen:

a)

In diesem Rechtsstreit beansprucht der Kläger von dem Beklagten nur die Erstattung der durch die Abmahnung vom 16.03.2015 angeblich entstandenen Kosten in Höhe von 2.085,95 €, nicht jedoch die laut Schreiben der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015 angeblich verwirkte Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 €,

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Amtsgerichts Köln
- Az. 127 C 214/15, insbesondere der dortigen Klageschrift vom 29.04.2015

obwohl die von der Kanzlei Höcker gesetzte Zahlungsfrist (16.04.2015)

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015, bereits vorliegend als **Anlage B 1**

zum Zeitpunkt der Erstellung der dortigen Klageschrift am 29.04.2015 bereits seit rund zwei Wochen fruchtlos abgelaufen war.

Auch aus der insoweit unterbliebenen Geltendmachung der angeblich verwirkten Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € ergibt sich, dass dem Kläger und dessen Prozessbevollmächtigten die Unrichtigkeit ihrer in den Abmahnungen und den beiden Gerichtsverfahren aufgestellten Behauptung, die streitgegenständlichen Veröffentlichungen bzw. Tatsachenbehauptungen des Beklagten seien unwahr, positiv bekannt ist, womit sich nicht nur insoweit die Schreiben der Kanzlei Höcker vom 16.03.2015 und 09.04.2015 als mutwillig erweisen, sondern auch die am 29.04.2015 und 01.06.2015 erhobenen Klagen

mutwillig und unredlich sind, insbesondere weil diese auf einer unzutreffenden Sachverhaltsdarstellung beruhen.

Insoweit wird abschließend ausdrücklich bestritten, dass die mit dem Schreiben vom 09.04.2015 angeblich verbundenen und seitens der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf 958,19 € brutto taxierten Kosten – diese beinhalten 152,99 € Umsatzsteuer –

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015, bereits vorliegend als **Anlage B 1**

dem Kläger überhaupt berechnet und von dem Kläger auch bezahlt wurden.

b)

Zudem ist auch die separate Einreichung der hiesigen Unterlassungsklage, die schon wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist, mutwillig und verstößt der Kläger damit gegen seine prozessuale Redlichkeitspflicht.

Im Hinblick auf den nahezu identischen Sachvortrag des Klägers in beiden Verfahren

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Amtsgerichts Köln
- Az. 127 C 214/15, insbesondere der dortigen Klageschrift vom 29.04.2015

hätte ein kostenbewusster und redlicher Kläger schon allein aus Kostengründen eine Klageerweiterung der beim Amtsgericht Köln anhängigen Klage vorgenommen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht beantragt, denn dies ist hinsichtlich der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltskosten die weitaus günstigere Vorgehensweise.

c)

Vor diesem Hintergrund sind die Mehrkosten, die durch die künstliche Prozessaufspaltung seitens des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten verursacht werden, in jedem Fall vom Kläger zu tragen.

3.

Weiterhin ergibt sich die Unzulässigkeit der hiesigen Unterlassungsklage daraus, dass es in der weiteren Abmahnung der Kanzlei Höcker vom 20.05.2015 am Ende auf Seite 4 wörtlich heißt

„ ...

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafe und Geldentschädigung, behält sich unser Mandant ausdrücklich vor. “,

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 20.05.2015, in Kopie als **Anlage B 2**

denn auch damit berufen sich der Kläger und seine Prozessbevollmächtigten auf die vom Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 und die darin enthaltene Vertragsstrafe.

Insoweit wird ebenfalls ausdrücklich bestritten, dass die mit dem Schreiben vom 20.05.2015 angeblich verbundenen und seitens der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf 887,03 € brutto taxierten Kosten – diese beinhalten 141,63 € Umsatzsteuer –

Beweis: Schreiben der Kanzlei Höcker vom 20.05.2015, bereits vorliegend als **Anlage B 2**

dem Kläger überhaupt berechnet und von dem Kläger auch bezahlt wurden.

4.

Dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten geht es demnach offensichtlich vor allem oder sogar ausnahmslos darum, das Kostenrisiko des Beklagten durch mutwillige und unberechtigte Abmahnungen und Forderungen sowie eine künstliche prozessuale Aufspaltung identischer oder jedenfalls weitgehend identischer und in Zusammenhang stehender Lebenssachverhalte zu erhöhen, um auf diese Weise die Vergleichsbereitschaft des Beklagten zu „fördern“.

Wie gerade auch die nachfolgenden Ausführungen deutlich machen werden, geht es dem Kläger demnach letztendlich offenbar allein darum, den Beklagten – ggf. im Rahmen eines Vergleichs – dazu zu bewegen, in Bezug auf den Kläger und dessen anwaltliche Tätigkeit auch wahre Tatsachenbehauptungen zu unterlassen.

Da der Kläger gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch auf das Unterlassen wahrer Tatsachenbehauptungen und Veröffentlichungen hat, dient die Klage auch insoweit missbräuchlichen Zwecken, fehlt es dem Kläger an dem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis und ist die Klage daher auch deshalb bereits unzulässig.

II.

Soweit der Kläger darauf verweist, dass er Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte in Köln sei, so ist dies unstrittig.

Tatsache ist jedoch, dass der Kläger nicht nur mit der bei dem Amtsgericht Köln eingereichten Klage vom 29.04.2015 einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.085,95 € beansprucht, in dem ausweislich der Rechnung vom 09.04.2015 Umsatzsteuer in Höhe von 333,05 € enthalten ist,

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Amtsgerichts Köln
- Az. 127 C 214/15, insbesondere der Rechnung der Kanzlei Höcker vom 09.04.2015

sondern die Kanzlei Höcker auch in den Schreiben vom 16.03.2015, 09.04.2015 und 20.05.2015 jeweils Umsatzsteuer als vom Beklagten zu erstattenden Schaden bzw. Aufwand beansprucht, wie bereits dargelegt und unter Beweis gestellt wurde.

Als selbständiger Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte ist der Kläger jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt, was umso mehr deshalb gilt, weil sich der Kläger sowohl im Rahmen der Abmahnung vom 16.03.2015 (**Anlage K 13**) als auch in der beim Amtsgericht Köln eingereichten Klageschrift vom 29.04.2015 auf ihm gegen den Beklagten angeblich zustehende wettbewerbsrechtliche Ansprüche stützt.



Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Amtsgerichts Köln
- Az. 127 C 214/15, insbesondere der dortigen Klageschrift vom 29.04.2015

Danach verlangt der Kläger in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Köln insbesondere auch die Erstattung von Umsatzsteuer in Höhe von 333,05 € durch den Beklagten, obwohl die Umsatzsteuer bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Selbständigen keinen erstattungsfähigen Aufwand/Schaden darstellt.

Der Kläger nimmt jedoch unbestreitbar für sich in Anspruch, gegen den Beklagten auch Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer in Höhe von 333,05 € zu haben, obwohl ein solcher Anspruch allenfalls dann begründet wäre, wenn der Kläger die Abmahnung als Privatperson hätte aussprechen lassen und folglich den Rechtsstreit als Privatperson betreiben würde, wofür auch spricht, dass es in der Email der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 17.04.2015 an den Unterzeichner u.a. wie folgt heißt:

„ ...

4.

Wir bieten Ihrem Mandanten an, dass unser Mandant auf weitere Ansprüche (insb. Geldentschädigung, Vertragsstrafe gegen ihn verzichten würde, wenn Ihr Mandant

a) die angefallenen, abgerechneten und aus dem Privatvermögen von unserem Mandanten gezahlten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 16.03.2015 zahlt,

b) zur Klarstellung eine konkretisierte Unterlassungserklärung abgibt, wie bereits in unserem letzten Schreiben verlangt (...), und

c) sich künftig an diese Unterlassungserklärung hält. “.

Beweis: Email der Kanzlei Höcker vom 17.04.2015, in Kopie als **Anlage B 3**

Danach soll der Kläger die durch eine wettbewerbsrechtlich geprägte Abmahnung angeblich entstandenen Rechtsanwaltskosten aus seinem Privatvermögen beglichen haben.

Auf Grundlage der eigenen Argumentation des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten ist Folgendes festzustellen:

- das Rubrum ist bzgl. des Klägers unzutreffend, denn bei der angegebenen Adresse des Klägers handelt es sich nicht um dessen Privatanschrift, sondern um die Adresse der Sozietät Strunden & Partner,
- es besteht kein Wettbewerbsverhältnis und auch kein Unternehmerpersönlichkeitsrecht, denn Privatpersonen üben regelmäßig keine unternehmerische Tätigkeit aus und befinden sich regelmäßig auch nicht in einem Wettbewerbsverhältnis,
- der von der Kanzlei Höcker laut der Abmahnung vom 16.03.2015 (**Anlage K 13**) und der Rechnung vom 09.04.2015 (**Anlage K 17 zu der Klageschrift vom 29.04.2015**) in Ansatz gebrachte Streitwert von 80.000,00 € ist unzutreffend und gänzlich überzogen,
- es ist falsch, wenn die Kanzlei Höcker in der Abmahnung vom 16.03.2015 auf ein bestehendes Wettbewerbsverhältnis und eine wettbewerbswidrige Handlung des Beklagten verweist, die Abmahnung auf Grundlage wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ausspricht und darauf basierend zu einem Streitwert von 80.000,00 € gelangt,
- der von dem Kläger und der Kanzlei Höcker für den hiesigen Rechtsstreit in Ansatz gebrachte Streitwert von 10.000,00 € ist unzutreffend und gänzlich überzogen und

- der Vortrag des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten bzgl. der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Köln ist insoweit falsch, wie auf den Sitz der Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte in Köln abgestellt wird, denn deren Sitz ist gar nicht maßgeblich, wenn es sich um eine private Angelegenheit des Klägers handelt.

Da der Kläger zu seinem Wohnsitz rein gar nichts vorgetragen hat und der Kanzleisitz in Köln gar nicht maßgeblich ist, liegen die Voraussetzungen des § 32 ZPO gerade auch deshalb nicht vor, so dass nur der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 13 ZPO gegeben ist und daher der Rechtsstreit auch deshalb an das örtlich zuständige Landgericht Bonn zu verweisen ist.

III.

Der Vortrag des Klägers bzgl. der Vorgeschichte – Seite 4 ff. der Klageschrift vom 01.06.2015 – ist entweder schon unerheblich oder jedenfalls unsubstantiiert und unzutreffend, weshalb dieser insoweit auch ausdrücklich bestritten wird.

Der bloße Verweis des Klägers auf das von ihm selbst gefertigte Schreiben an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 05.09.2014, mit dem der Kläger angeblich umgehend klargestellt haben will, welcher Anwalt der Kanzlei jeweils welchen Beschuldigten vertreten habe, nämlich Herr Rechtsanwalt Oetzel den Beschuldigten Herrn Yannick Schmeil und Herr Rechtsanwalt Dr. Mensching den Beschuldigten Herrn Jürgen Heck,

Beweis: Schreiben des Klägers an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 05.09.2014, bereits vorliegend als **Anlage K 9**

ist zur Substantiierung und als Beweis dafür, dass der Kläger in ein und demselben Ermittlungsverfahren nicht drei Beschuldigte gleichzeitig vertreten habe und es sich lediglich um ein Kanzleiversehen gehandelt habe, gänzlich ungeeignet, absolut nichtssagend und wäre noch nicht einmal als Mittel der Glaubhaftmachung im Rahmen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ausreichend.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren hätte der darlegungs- und beweisbelastete Kläger vielmehr zumindest eidesstattliche Versicherungen sowohl von sich selbst und den angeblich weiteren Strafverteidigern – Herrn Rechtsanwalt Oetzel und Herrn Rechtsanwalt Dr. Mensching – als auch von den Beschuldigten Schmeil, Heck und Marx sowie der Kanzleiangestellten zur Glaubhaftmachung vorlegen müssen.

Vorliegend ist jedoch festzustellen, dass der Kläger

- nicht seine Parteivernehmung als Partei beantragt,
- seine Kollegen Oetzel und Dr. Mensching nicht als Zeugen benennt,
- die Beschuldigten Marx, Heck und Schmeil nicht als Zeugen benennt,
- Mitarbeiter der Kanzlei Strunden & Partner nicht als Zeugen benennt

und der darlegungs- und beweisbelastete Kläger auch sonst keinerlei Beweismittel für seinen insoweit ohnehin unsubstantiierten und unschlüssigen Vortrag benennt.



Dies spricht bereits für sich und belegt, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung von dem Kläger und der ihn vertretenden Kanzlei Höcker nur deshalb nicht beantragt wurde, weil die Tatsachenbehauptungen und Veröffentlichungen des Beklagten wahr sind und sich deshalb niemand dazu bereit erklärte, anderes an Eides statt zu versichern.

Anders als vom Kläger prozessual behauptet, hat der Kläger vielmehr tatsächlich in ein und demselben Ermittlungsverfahren – hier der Staatsanwaltschaft Koblenz, Az. 2080 Js 27958/14 – gleichzeitig drei Beschuldigte – namentlich die Beschuldigten Marx, Heck und Schmeil – vertreten, während die Rechtsanwälte Oetzel und Dr. Mensching nicht als Strafverteidiger für die Beschuldigten Heck bzw. Schmeil tätig waren und in dem Ermittlungsverfahren auch nicht als deren Strafverteidiger auftraten.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Oetzel, zu laden über den Kläger,
 2. Zeugnis des Herrn Dr. Mensching, zu laden über den Kläger,
 3. Zeugnis der Mitarbeiter der Sozietät Strunden & Partner, jeweils zu laden über den Kläger
 4. Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth,
zu laden über die Staatsanwaltschaft Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz
 5. Zeugnis des Herrn PHK Ansgar Feldges,
zu laden über Polizeipräsidium Koblenz, Polizeiwache Höhr-Grenzhausen,
Rathausstraße 67, 56203 Höhr-Grenzhausen
 6. Inaugenscheinnahme der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz
- Az. 2080 Js 27958/14

Der prozessuale Vortrag des Klägers ist demnach insoweit falsch.

Bestätigung findet dies in Folgendem:

1.

Der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter haben in dem Vortrag vom 01.06.2015, dort unter Ziffer 2. a), zunächst bewusst weggelassen, dass es sich nicht um ein Filmteam des ZDF handelte, sondern um ein Filmteam, das die „Dreharbeiten“ im Auftrag der Produktionsfirma real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH durchführte.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Franz-Josef Bauch, An der Autobahnmeisterei 6, 56142 Heiligenroth
 2. Zeugnis des Herrn Christoph Lahm, An der Autobahnmeisterei 6, 56142 Heiligenroth
 3. Zeugnis des Herrn Tim Stera, General-Allen-Straße 1, 56077 Koblenz
 4. Zeugnis der Frau Anja Marx, Berliner Straße 370, 51061 Köln
 5. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen
 6. Zeugnis des Herrn Yannick Schmeil, Flachtenstraße 22, 53844 Troisdorf
 7. Zeugnis des Herrn Ansgar Feldges, b.b.

Insofern ist man sich auf Seiten des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten durchaus bewusst, dass das Thema „real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH“ von ganz erheblicher Relevanz ist, wie die weiteren Ausführungen noch deutlich machen werden, denn andernfalls hätten diese keine Veranlassung, in Sachen Filmteam um den „heißen Brei“ herumzuschreiben.

2.

Auch hat der Kläger, der seinerseits mehrfach und zuletzt Anfang Dezember 2014 die Ermittlungsakten einsah und demnach positive Kenntnis von deren Inhalt hat, dem Gericht vorenthalten, dass es in dem Abschlussvermerk des Zeugen Feldges vom 28.07.2014 wörtlich heißt:

„ ...

6.)

Am 25.06.2015 wurde zunächst telefonisch Kontakt mit dem Redakteur der Film- und Fernsehproduktion GmbH, realandfiction, Herrn Jochen Schulze telefonisch Kontakt aufgenommen. Ihm wurde zunächst der Grund des Anrufes mitgeteilt ehe er als Beschuldigter belehrt wurde. Anschließend wurde ihm der Inhalt der Strafanzeige zur Kenntnis gegeben. Diesbezüglich erhielt er auch eine E-Mail mit der Bitte, die beteiligten Mitarbeiter namentlich zu benennen.

Diese Mail hat er an den Geschäftsführer der Firma, Herrn Koytek weitergeleitet.

7.)

Am 07.07. teilte Herr Koytek in einem Gespräch mit Unterzeichner mit, dass die Aufnahmen von Herrn Land gelöscht sind. Es gäbe auch keine Schnittfassung.

Anschließend leitete Herr Koytek das Gespräch an seinen Rechtsanwalt, Herrn Dieth weiter.

Dieser teilte mit, dass der Beschwerdeführer (Herr Land) gegenüber Herrn Koytek geäußert habe, dass Zudem gab er an, dass Herr Land beim (ausstrahlenden) ZDF einen Betrag von 1.000,- € eingefordert habe. Da er dort „gescheitert“ ist, hätte er nunmehr die von der realandfiction Film- und Fernsehproduktion GmbH 2.000,- € gefordert. Der diesbezügliche Schriftverkehr wurde Unterzeichner übersandt.“

8.)

Die Mitarbeiter des Filmteams, bestehend aus Frau Anja Marx, Herrn Yannick Schmeil und Herrn Jürgen Heck werden durch Rechtsanwalt Dieth vertreten.“

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Ansgar Feldges, b.b.
2. Abschlussvermerk vom 28.07.2014, in Kopie als **Anlage B 4**

Abgesehen davon, dass der Zeuge Feldges am 28.07.2014 feststellte und festhielt, dass der Kläger die Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck vertritt, ist schon aufgrund des Abschlussvermerks vom 28.07.2014 festzustellen, dass

- sich die Ermittlungen zunächst gegen Herrn Jochen Schulze, neben Herrn Koytek einer der Redakteure der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH richteten,
- es sich bei dem Kläger um den Rechtsanwalt des Herrn Koytek und der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH handelt und
- der Kläger die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH gegenüber dem Beklagten vertrat, bevor er sich auch noch als Strafverteidiger für die Beschuldigten Marx, Heck und Schmeil bestellte.



3.

Zusätzliche Bestätigung findet dies auch in dem Schreiben des Klägers zu dem Aktenzeichen der Sozietät Strunden & Partner „414/14MD52“ vom 16.07.2014, denn es heißt dort wörtlich

„

Unser Zeichen: 414/14MD52

Az.: 2080 Js 27958/14

Nötigung pp.

Sehr geehrter Herr Feldges,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Telefonat mit dem Geschäftsführer der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, Herrn Koytek, vom 07.07.2014 sowie auf unser Telefonat vom 08.07.2014.

...

Da Herr Land Strafanzeige gegen das „Filmteam“ gestellt hat, bestelle ich mich gemäß beiliegender Strafprozessvollmacht für die Beschuldigte Frau Anja Marx. Eine Bestellung für die beiden weiteren Beschuldigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

I. Zum Sachverhalt

Zum Sachverhalt nehmen wir vorläufig und vorbehaltlich einer Ergänzung nach Akteneinsicht wie folgt Stellung: “

Beweis: Schreiben des Klägers vom 16.07.2014, bereits vorliegend als **Anlage K 6**

Der Kläger behielt sich danach nicht nur eine Bestellung für die weiteren Beschuldigten ausdrücklich vor, sondern der Kläger und letztlich die gesamte Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte stehen vor allem und vorrangig in einem Mandatsverhältnis zu der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführer,

Beweis:

1. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannick Schmeil, b.b.
4. Zeugnis des Herrn Marc Oetzel, b.b.
5. Zeugnis der Mitarbeiter der Sozietät Strunden & Partner, b.b.

zumal die Dreharbeiten vom 04.04.2014 in deren Auftrag und Verantwortung sowie unter deren Leitung und Weisung durchgeführt wurden.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Franz-Josef Bauch, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Christoph Lahm, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Tim Stera, b.b.
4. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
5. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Yannick Schmeil, b.b.

Daraus erklärt sich auch, weshalb der Kläger – in konsequenter Fortführung seiner prozessualen Vorgehensweise der Nichtvorlage entscheidungserheblicher Unterlagen – die in seinem Schreiben an das Polizeipräsidium Koblenz vom 16.07.2014 benannten Anlagen A 1, A 2, A 3 und A 4 der Klageschrift vom 01.06.2015 nicht beigelegt hat, denn auch daraus ergibt sich, dass der Kläger sowie die Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte längst von den Auftraggebern und Weisungsgebern, mithin der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführer, beauftragt war und deren Interessen vertraten, bevor sich der Kläger schließlich für die Beschuldigte Marx – mithin die weisungsgemäß handelnde Person – als deren Verteidiger bestellte.

Es heißt in dem Schreiben vom 16.07.2014 nämlich insoweit wörtlich

„ ...

*Mit Schreiben an das ZDF vom 04.04.2014 (in Kopie als **Anlage A 1** beigelegt) ...*

...
...

Nach einer internen Stellungnahme durch real&fiction gegenüber dem ZDF...

...

*Mit Schreiben vom 11.04.2014 wandte sich Herr Land erneut an das ZDF (**Anlage A 2**).*

...

*Nachdem das ZDF aus verständlichen Gründen nicht bereit war, Herrn Land 1.000,00 EUR zu zahlen, meldete sich Herr Land nun bei der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH. Mit Schreiben vom 26.05.2014 wirft er dem Filmteam „Nötigung“ vor und fordert die Abgabe einer „Unterlassungserklärung und die Zahlung eines Betrages von jetzt 2.000,00 EUR. Eine Kopie ist als **Anlage A 3** beigelegt.*

*Mit diesseitigem anwaltlichem Schreiben vom 28.05.2015 (**Anlage A 4**) wurde das Schreiben des Herrn Land beantwortet.*

Beweis: Schreiben des Klägers vom 16.07.2014, bereits vorliegend als **Anlage K 6**

Aus dem Schreiben des Klägers vom 16.07.2015 geht damit eindeutig hervor, dass er und die Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte spätestens seit dem 28.05.2014 für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführer tätig waren und demnach vor allem deren Interessen vertraten, die eben nicht mit den Interessen der vom Kläger vertretenen Beschuldigten identisch oder auch nur in Einklang zu bringen waren.

Dies gilt umso mehr deshalb, weil aus dem Abschlussvermerk vom 28.07.2015 insbesondere auch hervorgeht, dass sich die Ermittlungen insbesondere auch gegen Herrn Jochen Schulze als Redakteur der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH richteten und der Geschäftsführer Koytek – mithin das vertretungs- und weisungsberechtigte Organ der GmbH – in den gesamten Vorgang von Anfang an eingebunden war.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Ansgar Feldges, b.b.
2. Abschlussvermerk vom 28.07.2014, bereits vorliegend als **Anlage B 4**

Aufgrund des Fehlens vorbenannter Unterlagen ist dem Kläger aufzugeben,

die in dem Schreiben vom 16.07.2014 benannten Anlagen A 1, A 2, A 3 und A 4 sowie die interne Stellungnahme der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vorzulegen.

4.

In dem weiteren seitens des Klägers nicht vorgelegten Schreiben an das Polizeipräsidium Koblenz zu dem Aktenzeichen der Sozietät Strunden & Partner „414/14MD52“ vom 16.07.2014 heißt es sodann wörtlich

„ *Unser Zeichen: 414/14MD52*

Az.: 2080 Js 27958/14

Nötigung pp.

Sehr geehrter Herr Feldges,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Yannick Schmeil anwaltlich vertreten.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.07.2014

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Dieth

Rechtsanwalt“

Beweis: Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, in Kopie als **Anlage B 5**

In einem weiteren seitens des Klägers nicht vorgelegten Schreiben an das Polizeipräsidium Koblenz zu dem Aktenzeichen der Sozietät Strunden & Partner „414/14MD52“ vom 16.07.2014 heißt es sodann wörtlich

„ *Unser Zeichen: 414/14MD52*

Az.: 2080 Js 27958/14

Nötigung pp.

Sehr geehrter Herr Feldges,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Jürgen Heck anwaltlich vertreten.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.07.2014

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Dieth

Rechtsanwalt“

Beweis: Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, in Kopie als **Anlage B 6**

Der Kläger hat demnach am 16.07.2014 und 21.07.2014 unter ein und demselben internen Aktenzeichen „414/14MD52“ – MD steht dabei für Matthias Dieth, mithin den Kläger – der Sozietät Strunden & Partner

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Marc Oetzel, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, zu laden über den Kläger
4. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, zu laden über den Kläger
5. Zeugnis der Mitarbeiter der Sozietät Strunden & Partner, b.b.

nicht nur die Vertretung der Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck angezeigt, sondern für die Beschuldigten Heck und Schmeil – diese sind angeblich selbständig – auch ausdrücklich auf die Einlassung der Beschuldigten Marx – diese ist bei der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH beschäftigt – vom 16.07.2015 verwiesen, nachdem der Kläger und die Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte zuvor bereits die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH sowie deren Geschäftsführer Herrn Koytek anwaltlich vertreten haben.

5.

Außerdem heißt es in dem weiteren seitens des Klägers nicht vorgelegten Schreiben an das Polizeipräsidium Koblenz zu dem Aktenzeichen der Sozietät Strunden & Partner „414/14MD52“ vom 02.09.2014, mit dem der Kläger Akteneinsicht beantragte, wörtlich

„

Unser Zeichen: 414/14MD52

Az.: 2080 Js 27958/14

*In dem Ermittlungsverfahren
gegen Jürgen Werner Heck, Yannick Schmeil und Anja Marx
wegen Nötigung usw.*

...

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Matthias Dieth
Rechtsanwalt“*

Beweis: Schreiben des Klägers vom 02.09.2014, in Kopie als **Anlage B 7**

Allein der Kläger hat danach die Beschuldigten Marx, Heck und Schmeil vertreten, denn außer dem Kläger war kein Kanzleikollege des Klägers in dem besagten Ermittlungsverfahren tätig und die Sachbearbeitung erfolgte ausnahmslos unter dem internen und den Kläger als Sachbearbeiter ausweisenden Aktenzeichen „414/14MD52“.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Marc Oetzel, b.b.
 2. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
 3. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
 4. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
 5. Zeugnis der Mitarbeiter der Sozietät Strunden & Partner, b.b.

Dadurch sah sich die Staatsanwaltschaft Koblenz veranlasst, sich mit Schreiben vom 04.09.2014 an den Kläger zu wenden und diesen um Mitteilung zu bitten, welchen Beschuldigten der Kläger vertritt, denn es heißt wörtlich:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dieth,

es wird nochmals um Mitteilung gebeten, welchen Beschuldigten Sie weiterhin vertreten (§ 146 StPO).“

Beweis: Verfügung des Staatsanwalts Kroth vom 04.09.2014, in Kopie als **Anlage B 8**

Ausgangspunkt dieser Nachfrage vom 04.09.2014 war das Schreiben der Staatsanwaltschaft Koblenz an den Kläger vom 13.08.2014, in dem es wörtlich heißt:

*„Herrn Rechtsanwalt
Dr. Matthias Dieth*

...

*Ihr Schreiben vom
414/14 MD 52*

*Ermittlungsverfahren gegen Jürgen Heck, Yannick Schmeil und Anja Marx wegen Nötigung
usw.*

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Dieth,

...

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Sie sich für alle drei o.g. Beschuldigten bestellt haben, was gegen § 146 StPO verstößt. Akteneinsicht kann Ihnen unter diesen Umständen nur gewährt werden, wenn vorher klargestellt wird, welchen der drei Beschuldigten Sie (weiter) vertreten wollen.“

Beweis: Schreiben der Staatsanwaltschaft Koblenz an den Kläger vom 13.08.2014, bereits vorliegend als **Anlage K 7**

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat demnach das Schreiben vom 13.08.2014 ausnahmslos an den Kläger adressiert, ausschließlich den Kläger und keinen anderen Strafverteidiger von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck in Kenntnis gesetzt, anhand des

Akteninhalts festgestellt, dass sich der Kläger für alle drei Beschuldigten bestellt hat und den Kläger explizit darauf hingewiesen, dass die Vertretung von drei Beschuldigten gegen § 146 StPO verstößt.

Aus den eingehend dargelegten Gründen ist festzustellen, dass die vom Kläger in dem von ihm selbst gefertigten Schreiben an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 05.09.2014 aufgestellte Behauptung, er habe lediglich die Beschuldigte Marx vertreten, während die Beschuldigten Heck und Schmeil von seinen Kollegen Oetzel und Dr. Mensching vertreten würden und kein Interessenkonflikt bestanden habe, unzutreffend ist und dem Kläger nur auf Grundlage von dessen unzutreffenden Angaben Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft Koblenz gewährt wurde.

Bei Kenntnis bzw. Beachtung der tatsächlichen Sachlage wäre dem Kläger seitens der Staatsanwaltschaft Koblenz voraussichtlich noch nicht einmal in Sachen Marx Akteneinsicht gewährt worden,

Beweis: Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.

zumal mit den Zeugen Lahm und Stera gegen zwei weitere Beschuldigte ermittelt wurde und der Beklagte bereits Beschwerde eingelegt hatte.

Darüber hinaus ist es ersichtlich unzutreffend, dass der Kläger gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz umgehend für Klarstellung gesorgt habe, denn das Schreiben des Klägers vom 05.09.2015 erfolgte nicht umgehend und diente auch nicht der Klarstellung, sondern ausnahmslos der Gewährung und Erlangung von Akteneinsicht.

6.

Dass der Kläger und die Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte ein dauerhaftes Mandatsverhältnis zu der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführung pflegen, mithin zu dem Arbeitgeber der Zeugin Marx, dem Auftraggeber der Zeugen Schmeil und Heck sowie den vertretungsberechtigten und weisungsberechtigten Personen, und daher ausschließlich oder zumindest vorrangig die widerstreitenden Interessen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführung vertreten, wird auch dadurch bestätigt, dass der Kläger und die Sozietät Strunden & Partner nunmehr die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH auch gegenüber dem Unterzeichner vertreten.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Marc Oetzel, b.b.
 2. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
 3. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
 4. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
 5. Zeugnis der Mitarbeiter der Sozietät Strunden & Partner, b.b.

Im Rahmen dieses Mandats der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH greifen der Kläger und die Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte sogar auf den Inhalt der Akte mit dem Az. 414/14MD52 – mithin der Akte zu dem Ermittlungsverfahren gegen Heck, Schmeil und Weber – zurück, also auf den Akteninhalt eines gänzlich anderen, zu anderen Personen (Dritten) bestehenden und der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Marc Oetzel, b.b.
 2. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
 3. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
 4. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
 5. Zeugnis der Mitarbeiter der Sozietät Strunden & Partner, b.b.

7.

Von unwahren Tatsachenbehauptungen und unerlaubten Handlungen des Beklagten kann demnach insoweit gar keine Rede sein.

Vielmehr ist der prozessuale Vortrag des Klägers insofern falsch, denn anders als vom Kläger vorgetragen hat der Kläger insbesondere

- nicht nur Frau Anja Marx vertreten und sich für diese als Verteidiger bestellt, sondern sich gerade auch für die weiteren Beschuldigten Heck und Schmeil als deren Verteidiger bestellt und ist für diese aufgetreten,
- hat der Kläger die Vertretung der Zeugen Schmeil und Heck übernommen und dies der Staatsanwaltschaft Koblenz gegenüber selber angezeigt,
- beruht die Verteidigerbestellung des Klägers für die Beschuldigten Heck und Schmeil nicht auf einem Büroversehen, sondern auf einem bewussten Handeln des Klägers selbst,
- mit Schreiben vom 05.09.2014 keine Klarstellung gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz vorgenommen, sondern lediglich die unzutreffende Behauptung aufgestellt, die Beschuldigten Heck und Schmeil würden durch die Kollegen Oetzel und Dr. Mensching vertreten.

Der ohnehin schon unsubstantiierte Vortrag des darlegungs- und beweisbelasteten Klägers, die Behauptungen des Beklagten,

- der Kläger habe in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (von fünf) Beschuldigten vertreten habe,
- der Kläger habe in der gleichen Angelegenheit eine Mehrfachverteidigung begangen,
- der Kläger haben in der gleichen Angelegenheit den Arbeitgeber und Auftraggeber der Beschuldigten vertreten,

seien unwahr, ist demnach falsch, denn die Tatsachenbehauptungen des Beklagten sind insoweit nachweislich wahr.

Insofern ist es auch falsch, wenn der Kläger vorträgt, der Beklagte habe insofern ehrbeeinträchtigende Falschbehauptungen aufgestellt, denn der Kläger hat positive Kenntnis davon, dass die Behauptungen des Beklagten den Tatsachen entsprechen.

Dem Kläger stehen insofern gegen den Beklagten schon dem Grunde nach keine Ansprüche zu.

III.

Soweit der Kläger auf Seite 5 der Klageschrift unter Verweis auf die Schreiben der Rechtsanwaltskammer Köln vom 11.12.2014 und 19.12.2014 vorträgt, die Rechtsanwaltskammer habe nach eingehender Prüfung festgestellt, dass keine Interessenkollision festzustellen sei, so ist dies unerheblich und zudem auch wenigstens teilweise unzutreffend und wird dies daher ausdrücklich bestritten.

1.

Soweit die Kammer nämlich in dem Schreiben vom 11.12.2014 erklärte, der Kammervorstand habe den Beschwerdesachverhalt eingehend überprüft,

Beweis: Schreiben der Rechtsanwaltskammer Köln vom 11.12.2014,
bereits vorliegend als **Anlage K 10**

so wird dies ausdrücklich bestritten, denn von einer eingehenden Überprüfung kann schon deshalb keine Rede sein, weil der Kammervorstand noch nicht einmal die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz eingesehen hat,

Beweis: 1. Inaugenscheinnahme der Akten der Rechtsanwaltskammer Köln
- Az.: ER I/395/2014
2. Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz
- Az.: 2080 Js 27958/14
3. Zeugnis des Herrn Axer, zu laden über die Rechtsanwaltskammer Köln,
4. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Tillmann, zu laden über die Rechtsanwaltskammer Köln

denn andernfalls wäre die Kammer zu einer ganz anderen Beurteilung gelangt und hätte die Kammer das Verfahren gegen den Kläger nicht eingestellt.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Axer, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Tillmann, b.b.

2.

Vielmehr ist dem Schreiben der Kammer vom 19.12.2014 zu entnehmen, dass sich diese ausschließlich auf die Mitteilung des Klägers gestützt hat, die Vertretungsverhältnisse seien mit Schreiben vom 05.09.2014 gegenüber der Staatsanwaltschaft klargestellt worden.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwaltskammer Köln vom 19.12.2014,
bereits vorliegend als **Anlage K 11**

Diese Mitteilung des Klägers gegenüber der Rechtsanwaltskammer war jedoch auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen falsch, obwohl der Kläger gegenüber der Kammer zu einer wahrheitsgemäßen Sachverhaltsschilderung verpflichtet war, weshalb die Verfahrenseinstellung auf den unzutreffenden Sachverhaltsangaben des Klägers gegenüber der Rechtsanwaltskammer beruht.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Axer, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Tillmann, b.b.



Der Kläger hat nämlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln mit Schreiben vom 02.12.2014 wie folgt Stellung genommen:

„Der von Herrn Land geäußerte Verdacht des Parteiverrats ist nicht begründet. Es trifft insbesondere nicht zu, dass sich der Unterzeichner für drei Beschuldigte in einem Strafverfahren bestellt und für alle drei Beschuldigten eine Stellungnahme abgegeben hat.

1. *Eine Vertretungsanzeige und Stellungnahme erfolgte ausschließlich für die Mandantin des Unterzeichners Frau Anja Marx. ...*
2. *Eine Vertretungsanzeige des Unterzeichners für die beiden weiteren Mitglieder des Filmteams, Herrn Heck und Herrn Schmeil, ist nicht erfolgt. Herr Heck wurde von Herrn RA Dr. Michael Mensching vertreten. Herr Schmeil wurde von Herrn RA Marc H. Oetzel vertreten. Diese Vertretungsverhältnisse wurden gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz mit Schreiben vom 05.09.2014 klargestellt (...). Die Klarstellung war angezeigt, weil während des Urlaubs und ohne Wissen des Unterzeichners im Juli 2014 Vollmachten der beiden weiteren Beschuldigten aufgrund eines Büroversehens an die Staatsanwaltschaft übersandt worden waren, ohne die weiteren Vertretungsverhältnisse hinreichend kenntlich zu machen. Stellungnahme für die weiteren Beschuldigten des Filmteams waren indes nicht erforderlich, weil das von Herrn Land veranlasste Ermittlungsverfahren bereits gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.*
3. *...*
Auch in Bezug auf die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH ist kein Interessenkonflikt ersichtlich. Weder war diese noch war deren Geschäftsführer an dem Ermittlungsverfahren beteiligt oder beschuldigt.
4. *Gleichermaßen falsch ist die Behauptung des Herrn Land, auch der Geschäftsführer der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH werde vom Unterzeichner in der strafrechtlichen Angelegenheit vertreten. “*

- Beweis:**
1. Inaugenscheinnahme der Akten der Rechtsanwaltskammer Köln
- Az.: ER I/395/2014
 2. Zeugnis des Herrn Axer, b.b.
 3. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Tillmann, b.b.

Diese Angaben des Klägers gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln waren unzutreffend, wie der Beklagte vorstehend eingehend dargelegt und unter Beweis gestellt hat, denn danach

- hat sich der Kläger eben nicht nur ausschließlich für die Beschuldigte Marx bestellt, sondern gerade auch für die Beschuldigten Schmeil und Heck,
- hat der Kläger auch in Bezug auf die Beschuldigten Heck und Schmeil gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz die Vertretung angezeigt,
- wurde Herr Heck nicht durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Mensching vertreten,
- wurde Herr Schmeil nicht durch Herrn Rechtsanwalt Marc H. Oetzel vertreten,



- erfolgte die Übersendung der Vollmachten an die Staatsanwaltschaft Koblenz nicht aufgrund eines Büroversehens und ohne Wissen des Klägers,
- wurden tatsächlich Stellungnahmen für die Beschuldigten Heck und Schmeil gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz abgegeben, indem auf die Stellungnahme des Klägers für die Beschuldigte Marx vom 16.07.2014 verwiesen wurde,
- gingen die Stellungnahmen des Klägers für die Beschuldigten Heck und Schmeil bei der Staatsanwaltschaft Koblenz ein, bevor das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde,
- war die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführer an dem Ermittlungsverfahren beteiligt und war vor allem Herr Koytek als vertretungs- und weisungsberechtigter Geschäftsführer zumindest potentiell Beschuldigter und
- wurden die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und deren Geschäftsführer in dem Ermittlungsverfahren durch den Kläger vertreten.

3.

Die Schreiben der Rechtsanwaltskammer Köln beruhen demnach auf den unzutreffend und durch die Rechtsanwaltskammer nicht weiter geprüften Angaben des Klägers gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

- Beweis:**
1. Inaugenscheinnahme der Akten der Rechtsanwaltskammer Köln
- Az.: ER I/395/2014
 2. Zeugnis des Herrn Axer, b.b.
 3. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Tillmann, b.b.

IV.

Der weitere prozessuale Vortrag des Klägers ist demnach entweder schon unzutreffend oder jedenfalls unbeachtlich.

1.

Die von dem Kläger gewünschte Auslegung der Unterlassungserklärung des Beklagten vom 20.03.2015 ist schon deshalb verfehlt, weil diese sich ersichtlich nur auf unwahre Tatsachenbehauptungen erstreckt, während wahre Tatsachenbehauptungen von dieser ersichtlich nicht umfasst sind.

2.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 26.03.2015 auch nicht die hier allein streitgegenständliche angebliche Falschbehauptung des Beklagten widerlegt, sondern seinerseits lediglich die haltlose Behauptung aufgestellt, die Behauptungen des Beklagten seien unwahr.

3.

Der Unterzeichner hielt die hier streitgegenständliche angebliche Falschbehauptung, der Kläger habe drei von fünf Beschuldigten in einer Strafsache vertreten, nicht aufrecht, sondern hat aus der – trotz

entsprechender Aufforderung – nicht erfolgten Vorlage von Belegen und deren Fehlen lediglich eine entsprechende und an dem Inhalt der Ermittlungsakte orientierte Schlussfolgerung gezogen.

Diese Schlussfolgerung war auch in jeder Hinsicht zutreffend, denn Belege für die Unrichtigkeit dieser Behauptung des Beklagten hat der Kläger noch nicht einmal in den von ihm betriebenen Gerichtsverfahren vorgelegt.

4.

Soweit der Kläger auf Seite 8 der Klageschrift vorträgt, dass der Beklagte nach dem Zugang der Abmahnung des Klägers vom 16.03.2015 sämtliche seiner vorherigen Online-Veröffentlichungen mit der Falschbehauptung der Mehrfachvertretung gelöscht habe und keine weiteren Veröffentlichungen insoweit vorgenommen habe, ist dies bereits unschlüssig und unsubstantiiert und wird dies zudem ausdrücklich bestritten.

Abgesehen davon, dass der Kläger schon gar nicht schlüssig und substantiiert darlegt hat, wann genau der Beklagte diese Löschungen angeblich vorgenommen haben soll, ist es aufgrund der Gesamtumstände mehr als abwegig und lebensfremd, dass der Beklagte wahre Tatsachenbehauptungen bzgl. des Klägers gelöscht haben sollte.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der hiesigen Klage sowie des eigenen Vortrags des Klägers, dass der Beklagte am 20.03.2015 ein Telefax an den Kläger geschickt habe, mit dem er auf die beabsichtigte und nunmehr streitgegenständliche Veröffentlichung unter www.uncoverer.de hingewiesen habe.

Wenn aber der Beklagte die von dem Kläger behaupteten Löschungen nicht vorgenommen hat, dann hat der Kläger demnach die Online-Veröffentlichungen betreffend die wahren Tatsachenbehauptungen des Beklagten entweder selber gelöscht oder aber deren Löschung veranlasst.

5.

Unschlüssig und unsubstantiiert sowie ausdrücklich zu bestreiten ist auch, dass der Beklagte eine weitere Veröffentlichung unter www.kennstdueinen.de vorgenommen habe.

Soweit der Kläger vorträgt, der Beklagte habe im Anschluss an das anwaltliche Schreiben vom 24.03.2015 nicht bestritten, dass seine Unterlassungserklärung die Falschbehauptung bezüglich der Mehrfachvertretung umfasse, so ist dies aus den bereits dargelegten Gründen verfehlt und unzutreffend, denn dies geht nicht nur an der Sachlage vollständig vorbei, sondern ist gerade auch in rechtlicher Hinsicht gänzlich verfehlt, insbesondere weil

- Schweigen keine Willenserklärung ist,
- es sich gar nicht um Falschbehauptungen handelt, sondern um wahre Tatsachen und
- sich die Unterlassungserklärung eindeutig nur auf unwahre Tatsachenbehauptungen erstreckt.

Über dies drängt sich gerade auch vor diesem Hintergrund zwangsläufig der Eindruck auf, dass es dem Kläger mit seiner offensichtlich unzulässigen und unbegründeten Unterlassungsklage um etwas ganz anderes geht, nämlich insbesondere das Unterlassen wahrer Tatsachenbehauptungen und Veröffentlichungen durch den Beklagten.

6.

Der weitere Vortrag des Klägers auf Seite 8 der Klageschrift

„Am 07.05.2015 veröffentlichte der Beklagte auf der eigens für die Veröffentlichung „seines Privatfalls“, an dem mangels jeglicher Besonderheit schon kein öffentliches Informationsinteresse besteht, eingerichteten pseudo-investigativ-journalistischen Website www.uncoverer.de ... erneut die unwahre Tatsachenbehauptung, ...“

ist ebenfalls unschlüssig und unsubstantiiert und wird zudem ausdrücklich bestritten.

a)

Der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter nehmen den Kläger wohl etwas sehr wichtig, wenn sie ernsthaft behaupten, der Beklagte habe die Website www.uncoverer.de eigens geschaffen, nur um seinen Privatfall mit dem Kläger und Behauptungen zu dem Kläger zu veröffentlichen.

Dass dem nicht so ist und es sich dabei lediglich um Stimmungsmache zulasten des Beklagten handelt, ergibt sich bereits aus dem Inhalt der Website www.uncoverer.de, in der gerade auch Inhalte vorhanden sind, die den Kläger sowie die Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte ersichtlich nicht betreffen.

b)

Weshalb kein öffentliches Informationsinteresse bzgl. der Vorgehensweise des Klägers bestehen sollte, müsste der Kläger ebenfalls einmal schlüssig und substantiiert darlegen.

Dies umso mehr deshalb, weil die Mandanten des Klägers und der Sozietät Strunden & Partner Rechtsanwälte – die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH sowie deren Geschäftsführer Koytek – für nahezu sämtliche Vorgänge und Ereignisse ein öffentliches Informationsinteresse in Anspruch nehmen, wie etwa den Abstandsverstoß des Beklagten vom 04.04.2014, der sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus gefilmt wurde.

Beweis: 1. Inaugenscheinnahme des Filmmaterials der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014 und 15.04.2014 zu dem Projekt „Das fliegende Auge“
2. Inaugenscheinnahme des Filmmaterials vom 04.04.2014 aus der Hubschrauber-Kamera des die Luftüberwachung der Autobahn A 3 durchführenden Polizeihubschraubers der Polizei-Hubschrauberstaffel des Landes Rheinland-Pfalz

Wenn für nahezu alltägliche Abstandsverstöße im Straßenverkehr ein öffentliches Informationsinteresse bestehen soll, dann besteht ein solches Informationsinteresse in Bezug auf den Kläger als Organ der Rechtspflege und seine Arbeitsweise erst recht.

c)

Ebenso dient es ausnahmslos der Stimmungsmache, dass der Kläger die von dem Beklagten betriebene Website als pseudo-investigativ-journalistisch bezeichnet, wenn es dem Kläger und der Kanzlei Höcker mit den diversen außergerichtlichen Schreiben und den anhängigen Klagen ausnahmslos darum geht, die Beseitigung und Löschung der über den Kläger veröffentlichten wahren Tatsachenbehauptungen zu erreichen.



V.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist es mehr als erstaunlich, dass der Kläger und seine Prozessbevollmächtigten dem Beklagten eine erhebliche kriminelle Energie unterstellen und insoweit auf Seite 5 f. der Klageschrift wörtlich ausführen

„ ...

Auch hiermit gab sich der Beklagte nicht zufrieden. Vielmehr begann er – womöglich aus Frust über seinen von der Polizei verfolgten Verkehrsverstoß –, den Kläger aus heiterem Himmel und mit ganz erheblicher krimineller Energie auf zahlreichen Websites und Portalen im Internet herabzusetzen sowie zahlreiche unwahre Tatsachenbehauptungen über diesen zu verbreiten.

Dabei diskreditierte der Beklagte den Kläger durch Falschbehauptungen vorsätzlich und gezielt u.a. gegenüber anderen Rechtsanwälten. “

Von krimineller Energie des Beklagten und vorsätzlich unwahren Tatsachenbehauptungen und Diskreditierungen des Beklagten zum Nachteil des Klägers kann aus den vorstehend dargelegten Gründen nämlich keine Rede, weshalb dies ausdrücklich bestritten wird.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptungen des Klägers wird auch dadurch unter Beweis gestellt, dass der Kläger nach derzeitigem Kenntnisstand des Beklagten keine Strafanzeige erstattete, nicht innerhalb der zu beachtenden Frist von 3 Monaten Strafantrag stellte und auch nicht den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragte.

Gerade auch daraus ergibt sich, dass die Klage dem Grunde nach unbegründet ist, weil es keine unwahren Tatsachenbehauptungen des Beklagten gibt, die den vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsanspruch begründen könnten.

Wenn der Kläger und seine Prozessbevollmächtigten in Kenntnis der Richtigkeit der vom Beklagten veröffentlichten Tatsachen den Beklagten wiederholt abmahnen, zur Abgabe von Unterlassungserklärungen und zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten und Vertragsstrafe auffordern, dann sollten der Kläger und seine Prozessbevollmächtigten ihr eigenes Verhalten einmal gründlich im Hinblick auf „kriminelle Energie“ überprüfen.

VI.

In das vorstehend dargelegte und unter Beweis gestellte Gesamtbild fügt sich auch nahtlos ein, dass der Kläger das Schreiben des Unterzeichners vom 27.04.2015 darauf reduziert, dass die angebliche Falschbehauptung aufrechterhalten worden sei, obwohl der Kläger tatsächlich aufgefordert wurde, den Nachweis der Unwahrheit und der Schadensentstehung zu erbringen.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 27.04.2015, bereits vorliegend als **Anlage K 16**

Dieser Aufforderung kam der Kläger jedoch nicht nach, womit der Beklagte schon gar keine Veranlassung zur Klage gab.



VII.

Zu der bei dem Amtsgericht Köln parallel anhängigen Klage ist abschließend noch anzumerken, dass diese gerade auch deshalb unbegründet ist, weil dem Kläger selbst dann kein Zahlungsanspruch gegen den Beklagten zustünde, wenn der Kläger die Unwahrheit der Behauptungen des Beklagten substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt hätte und insoweit zutreffend und vollständig vortragen würde.

1.

Der Gegenstandswert von 80.000,00 €, wie er der Abmahnung der Kanzlei Höcker vom 16.03.2015 (Anlage K 13) zu Grunde liegt, wird bestritten und ist nicht nachvollziehbar, insbesondere auch auf Grundlage des vorstehenden Vortrags des Beklagten.

Insoweit ist es auch schlichtweg unzutreffend und wurde bestritten, dass die Kanzlei Höcker sogar eine 1,5 oder gar eine 1,8 Geschäftsgebühr hätte ansetzen können.

2.

Darüber hinaus wurde ausdrücklich bestritten, dass der Kläger den Betrag in Höhe von 2.085,95 € tatsächlich gezahlt hat und dieser auch dauerhaft der Kanzlei Höcker zufließen soll.

Dies ist nämlich schon deshalb in erheblichem Maße zweifelhaft, weil der Gegenstandswert von 80.000,00 € nicht nachvollziehbar und überhöht ist, so dass wohl kaum davon ausgegangen werden kann, dass sich der Kläger in Kenntnis dessen förmlich selber schädigt, obwohl er die überhöhten Anwaltskosten vom Beklagten definitiv nicht erstattet verlangen kann.

3.

Schließlich hat der Kläger auch deshalb keinen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Abmahnung angeblich entstandenen Aufwendungen in Höhe von 2.085,95 €, weil es sich bei dem Kläger um einen Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz handelt, der sich im Rahmen der Abmahnung vom 16.03.2015 vor allem auf eine nicht näher dargelegte Wettbewerbsverletzung durch den Beklagten berufen hat und noch heute beruft.

Eine Kostenerstattung ist in derartigen Fällen nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen.

BGH GRUR 2007, 620

Darüber hinaus scheidet ein Kostenerstattungsanspruch des Klägers schließlich auch deshalb aus, weil die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG – nicht § 9 UWG, wie der Kläger fälschlich in der Abmahnung vom 16.03.2015 behauptet – nicht erfüllt sind, denn weder war die Abmahnung berechtigt noch handelt es sich bei den durch die Beauftragung der Kanzlei Höcker angeblich entstandenen Kosten um erforderliche Aufwendungen.

Der Kläger hätte sämtliche Abmahnungen und Schreiben selber verfassen können und müssen, anstatt die Kanzlei Höcker mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Hierdurch wird einmal mehr belegt, dass der Kläger und seine Prozessbevollmächtigten der irrigen Annahme unterlegen sind, der Beklagte werde sich von den einzelnen Kostenansätzen und der Geltendmachung von Vertragsstrafe beeindrucken lassen werde, um auf diese Weise auch das Unterlassen wahrer Tatsachenbehauptungen betreffend den Kläger zu erreichen.

C.

Die Klage ist folglich unbegründet und daher antragsgemäß abzuweisen.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag des Beklagten für erforderlich halten oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch nur teilweise zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen wollen, wird um Erteilung hinreichend konkretisierter Hinweise gebeten.

Der Beklagte wird daran anschließend umgehend ergänzend vortragen.

Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift sind anliegend beigelegt.

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Vorab per E-Mail: info@fachanwaltsliste.de
Vorab per Telefax: 0228 - 53456248

Dieth, Dr. Mathias J. Land, Daniel
**Verletzung Unterlassungsverpflichtungsvertrag -
Geltendmachung Vertragsstrafe und Unterlassung**
Unser Zeichen: 370/15 LH06
Köln, den 09.04.2015

Sehr geehrter Herr Land,

wie Sie wissen vertreten wir die rechtlichen Interessen von Herrn Dr. Mathias Dieth. Eine Vollmachtsurkunde vom 12.03.2015 liegt Ihnen bereits vor. Eine weitere Vollmachtsurkunde für diese Folgeangelegenheit ist **anliegend** beigefügt.

I.

**Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung /
Geltendmachung Vertragsstrafe**

1.

Wir nehmen Bezug auf unsere Abmahnung vom 16.03.2015 an Sie, in der wir Sie wegen diverser unzulässiger Äußerungen in Bezug auf unseren Mandanten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert haben. Insbesondere haben wir Sie zur Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wegen der nachfolgenden Falschbehauptungen aufgefordert:

„Herr Dieth vertritt in einer zivilrechtlichen Angelegenheit eine GmbH und in der gleichen strafrechtlichen Angelegenheit 3 beschuldigte Mitarbeiter/freie Mitarbeiter der GmbH.“

bzw.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R
M A R K E N - & M E D I E N R E C H T

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollisionen führt.“

bzw.

„Die Rechtsanwaltskammer Köln und die Staatsanwaltschaft Köln wurde eingeschaltet, da Herr Dr. Mathias Dieth somit sowohl berufsrechtliche als auch strafrechtliche Verstöße begangen hat.“

2.

Auf Basis unserer Abmahnung und als Reaktion hierauf haben Sie am 20.03.2015 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, wonach Sie bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu zahlenden angemessenen Vertragsstrafe (Formulierung nach sog. Hamburger Brauch) erklärt haben, es zu unterlassen, unwahre Tatsachenbehauptungen, Verleumdungen, üble Nachreden, ehrverletzende Äußerungen über unseren Mandanten Dr. Mathias Dieth aufzustellen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder über Dritte aufstellen, veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen.

Diese Unterlassungserklärung erfasst u.a. exakt die in unserer Abmahnung vom 16.03.2015 beanstandeten Falschbehauptungen über unseren Mandanten, wie oben dargestellt.

3.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.03.2015 an Sie haben wir Ihre strafbewehrte Unterlassungserklärung namens und in Vollmacht unseres Mandanten angenommen. Damit ist ein wirksamer Unterlassungs- und Verpflichtungsvertrag zwischen Ihnen und unserem Mandanten zustande gekommen, wonach Sie diesem bei Verletzung Ihrer Unterlassungspflichten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe schulden.

4.

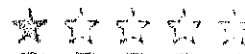
Unserem Mandanten ist heute aufgefallen, dass Sie am heutigen Tag auf der Website www.kennstdueinen.de unter dem Pseudonym „Don Daniel, Berlin“ und unter der nachfolgenden URL: <http://www.kennstdueinen.de/arbeitsrecht-koeln-strunden-und-partner-rechtsanwaelte-d296055.html> die nachfolgende Behauptung in Bezug auf unseren Mandanten aufgestellt und veröffentlicht haben:

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von (5) beschuldigten Personen und in der gleichen Angelegenheit den Arbeitgeber und Auftraggeber der beschuldigten Personen. Diese Vorgehensweise ist den Anwälten allerdings verboten! !!!!“

wie nachfolgend dargestellt:

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

Don Daniel, Berlin, vom 09.04.2015



Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von (5) beschuldigten Personen und in der gleichen Angelegenheit den Arbeitgeber und Auftraggeber der beschuldigten Personen. Diese Vorgehensweise ist den Anwälten allerdings verboten! !!!

Fragwürdigen Inhalt melden

Mit dieser aktuellen Veröffentlichung haben Sie bewusst und daher schuldhaft gegen Ihre Unterlassungsverpflichtung aus dem Unterlassungsverpflichtungsvertrag mit unserem Mandanten vom 20.03.2015 / 24.03.2015 verstoßen. Sie haben daher die Vertragsstrafe verwirkt.

5.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, an unseren Mandanten eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro ein-tausend) zu zahlen, zu Händen unserer Kanzlei auf unser auf dem Briefkopf angegebenes Kanzleikonto und unter Angabe unseres Az. 370/15. Die Geldempfangsvollmacht ergibt sich aus der beigelegten Vollmacht.

Wir setzen Ihnen für diese Zahlung eine Frist bis

Donnerstag, den 23.04.2015, 12:00 Uhr (Zahlungseingang).

II.

**Wiederaufleben der Wiederholungsgefahr sowie der Dringlichkeit
Geltendmachung Unterlassungsanspruch**

1.

Durch Ihre aktuelle Veröffentlichung lebt die ursprüngliche Wiederholungsgefahr einer Persönlichkeitsrechtsverletzung unseres Mandanten wieder auf.

Sie verbreiten erneut die **falsche Tatsachenbehauptung**, unser Mandant habe in einem strafrechtlichen Verfahren drei Beschuldigte vertreten.

In diesem Zusammenhang behaupten Sie ebenfalls **unwahr**, dass die Vorgehensweise unseres Mandanten verboten sei.

Tatsächlich hat unser Mandant keine verbotene Handlung begangen, da er wie bereits mehrfach dargelegt und auch durch die von Ihnen angerufenen Stellen (Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer Köln) einhellig bestätigt, gerade nicht drei beschuldigte Personen in einem Strafverfahren vertreten hatte. Damit hat unser Mandant auch gegen kein Verbot verstoßen.

2.

Namens und in Vollmacht unseres Mandant fordern wir Sie daher auf, zur Beseitigung der erneut entstandenen bzw. wiederaufgelegten Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, die nunmehr, da Sie sich von Ihrer ersten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.03.2015 nicht von Rechtsverstößen haben abhalten lassen, eine konkrete und erhöhte Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.100,00 enthalten muss, um Ihre Ernsthaftigkeit bei der Abgabe Ihrer Erklärung zu dokumentieren.

Sie haben zu erklären, dass Sie es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verwirkten Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.100,00 unterlassen, zu behaupten und/oder zu veröffentlichen oder vorstehende Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen, dass unser Mandant in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei Beschuldigte vertreten habe und hierdurch gegen ein Verbot verstoßen habe. Wir setzen Ihnen für die Abgabe dieser Unterlassungserklärung eine Frist bis

Donnerstag, den 16.04.2015, 12:00 Uhr (Erklärungseingang).

Bei nicht rechtzeitigem Eingang dieser geforderten Unterlassungserklärung werden wir für unseren Mandanten unverzüglich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie stellen. Die hierfür erforderliche Dringlichkeit ist durch Ihren erneuten Verstoß ebenfalls neu entstanden.

III.

Schließlich haben wir Sie nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. aus Schadenersatzgesichtspunkten dazu aufzufordern, unserem Mandanten diejenigen Kosten zu erstatten bzw. ihn hiervon freizustellen, die ihm durch unsere anwaltliche Vertretung in dieser Angelegenheit entstehen. Diese Rechtsanwaltskosten berechnen sich wie folgt:

Gegenstandswert: EUR 10.000,00 (Unterlassung) und EUR 1.000,00 (Vertragsstrafe)

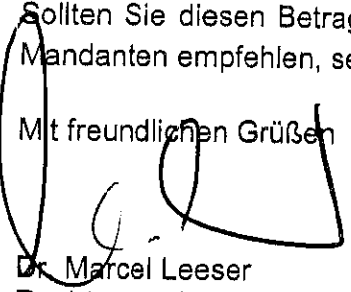
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	785,20 EUR
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme netto	805,20 EUR
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	152,99 EUR
Zu zahlender Betrag	958,19 EUR



H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

Sollten Sie diesen Betrag nicht binnen der oben genannten Frist zahlen, werden wir unserem Mandanten empfehlen, seinen Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Höcker Rechtsanwälte • Friesenplatz 1 • 50672 Köln

Herrn
Daniel Land
Adenauerallee 11
53111 Bonn

Vorab per E-Mail: info@fachanwaltsliste.de

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Unwahre Tatsachenbehauptung unter www.uncoverer.de
Unser Zeichen: 508/15 LH01
Köln, den 20.05.2015

ABMAHNUNG

Sehr geehrter Herr Land,

wie Sie wissen vertreten wir die rechtlichen Interessen von Herrn Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt der Kanzlei Strunden & Partner, Gottfried-Hagen-Str. 20, 51105 Köln. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung auch in dieser Angelegenheit wird anwaltlich versichert und bei Bedarf gerne nachgewiesen.

I.

Grund unserer Einschaltung ist Ihr Bericht „**Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten**“ auf der von Ihnen neu errichteten Website unter der Domain www.uncoverer.de.

Unter der URL www.uncoverer.de/rechtsanwalt-dr-mathias-dieth veröffentlichten Sie am 07.05.2015 den vorgenannten Artikel über unseren Mandanten und machen damit insbesondere die Tatsachenbehauptung öffentlich zugänglich, unser Mandant habe in ein und demselben strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gleichzeitig drei von fünf Beschuldigten vertreten und damit gegen §§ 156 StPO, 356 Abs. 1 StGB, 3 BORA verstoßen, wie nachfolgend dargestellt:

„**Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung**“

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertritt Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – ein GmbH – der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.

Den Rechtsanwälten und somit auch Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist eine solche Vorgehensweise allerdings nach den Vorschriften der §§ 146 StPO, 356 Absatz 1 StGB, 3 BORA untersagt.“

Wie unser Mandant bzw. wir für unseren Mandanten Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt und ausführlich erläutert haben, ist Ihre Tatsachenbehauptung **unwahr**. Tatsächlich hatte sich unser Mandant ausschließlich für die beschuldigte Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt. Eine Bestellung unseres Mandanten für weitere Beschuldigte in diesem Ermittlungsverfahren fand niemals statt. Soweit durch ein Büroversehen während der Urlaubsabwesenheit unseres Mandanten Verteidigervollmachten für zwei weitere Beschuldigte dieses Verfahrens übersandt wurden und diese anstelle der einzelnen Namen der hier beauftragten Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Michael Mensching bzw. Rechtsanwalt Marc H. Oetzel jeweils lediglich den Kanzleinamen aufführten, ist hierin keine Verteidigerbestellung unseres Mandanten zu sehen.

Ferner hatte unser Mandant mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 05.09.2014 eindeutig klargestellt, dass er von Beginn an bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ausschließlich als Verteidiger für Frau Anja Marx bestellt und tätig war.

Unabhängig von der Unwahrheit Ihrer Tatsachenbehauptung haben Sie nicht einmal die Stellungnahme unseres Mandanten vom 26.03.2015 in Ihren Artikel aufgenommen. Hierzu hatten Sie ihn zuvor ausdrücklich aufgefordert. Unser Mandant hatte Ihnen im Schreiben vom 26.03.2015 nochmals erläutert, dass die Behauptung, er habe in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei von fünf Beschuldigten vertreten, unwahr ist.

II.

Mit der unter Ziffer I. dargestellten Falschbehauptung greifen Sie in unzulässiger Weise in die Rechtsposition unseres Mandanten ein. Sie verletzen sowohl sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht als auch sein Unternehmenspersönlichkeitsrecht als selbstständiger Rechtsanwalt.



H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT

Die Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen ist ohne weiteres unzulässig, da diese vom Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 GG, der Meinungsfreiheit, nicht umfasst ist.

BGH NJW 2008, 2110
BVerfG NJW 1999, 1322
BVerfG NJW 2003, 1856
BVerfG NJW-RR 2006, 1130

Ferner verletzen Sie die Grundsätze der journalistischen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Grundsätze der nur ausnahmsweise zulässigen Verdachtsberichterstattung werden von Ihnen missachtet. Wenn Sie unserem Mandanten in Ihrem Telefaxschreiben vom 20.03.2015 schon die Gelegenheit geben, zu Ihren angekündigten Falschbehauptungen Stellung zu nehmen, dann müssen Sie diese Stellungnahme bzw. Gegendarstellung unseres Mandanten auch in Ihren Bericht entsprechend aufnehmen. Dies haben Sie nicht getan. Sie müssen sich an den journalistischen Sorgfaltspflichten messen lassen, da Sie offenbar eine Website betreiben, die journalistische Inhalte aufweisen soll. Tatsächlich beschränken Sie sich auf www.uncoverer.de bisher rein auf Verleumdungen unseres Mandanten.

III.

Unserem Mandanten stehen gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 Abs. 1, Abs. 2, 824, 826 BGB sowie gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 164, 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG Ansprüche auf Unterlassung, Schadenersatz, Geldentschädigung und Kostenerstattung gegen Sie zu.

1.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, bis spätestens

Freitag, den 22.05.2015, 16:00 Uhr (Erklärungseingang),

gegenüber unserem Mandanten zu unseren Händen eine rechtsverbindlich unterzeichnete, strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, in der Sie sich verpflichten, die unter Ziffer I. dargestellte Äußerungen künftig nicht mehr aufzustellen und / oder öffentlich zugänglich zu machen. Für die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung können Sie den **anliegend** beigefügten Entwurf verwenden, der insoweit ausreichend ist.

Im Fall einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wird unser Mandant unverzüglich und ohne weitere Vorwarnung den Rechtsweg beschreiten.



H Ö C K E R
M A R K E N - & M E D I E N R E C H T

Darüber hinaus müssen Sie die unter Ziffer I. genannte Falschbehauptung unverzüglich von der Website www.uncoverer.de löschen. Allein die Vornahme der entsprechenden Löschung reicht jedoch zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht aus.

2.

Aus den Grundsätzen der auftragslosen Geschäftsführung gemäß §§ 683, 677, 670 BGB sowie aus Schadenersatzgesichtspunkten gemäß § 823 Abs. 1 BGB kann unser Mandant ferner die Freistellung der für die Beauftragung unserer Rechtsanwaltskanzlei notwendigerweise entstehenden Rechtsanwaltskosten für die Erstellung dieser Abmahnung gemäß nachstehender Aufstellung von Ihnen verlangen:

Gegenstandswert: EUR 10.000,00	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	725,40 EUR
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme netto	745,40 EUR
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	141,63 EUR
<u>Zu zahlender Betrag</u>	<u>887,03 EUR</u>

Für die Überweisung des freizustellenden Betrages unter Angabe unseres Az. 508/15 auf unser auf dem Briefkopf angegebenes Kanzleikonto haben wir uns eine Frist bis

Freitag, den 29.05.2015, 16:00 Uhr (Zahlungseingang),

notiert. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafe und Geldentschädigung, behält sich unser Mandant ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Leese

Rechtsanwalt

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt Jochen Beyer

Von: Dr. Marcel Leiser <Leiser@hoecker.eu>
Gesendet: Freitag, 17. April 2015 16:54
An: j.beyer@ra-jochen-beyer.de
Betreff: Dieth ./ Land
Anlagen: 1. Bestellungsschriftsatz an Polizeipräsidium Koblenz für Anja Marx.pdf; 2. Klarstellungsschriftsatz an STA Koblenz.pdf; 3. Einstellungsnachricht der STA Koblenz.pdf; 4. Nachricht der STA Köln an Daniel Land (Parteiverrat).pdf; 5. Nachricht der STA Köln an Daniel Land (Verleumdung).pdf; 6. Stellungnahmeschreiben an RAK Köln.pdf; 7. Schreiben der RAK Köln an Daniel Land.pdf; 8. Schreiben der RAK Köln an Daniel Land.pdf

Sehr geehrter Herr Kollege Beyer,

Ich nehme Bezug auf unser freundliches und sehr konstruktives Telefonat vom heutigen Morgen, in dem Sie versichert hatten, die Falschbehauptung Ihres Mandanten, „**unser Mandant habe in einem Strafverfahren 3 von 5 Beschuldigten vertreten und dies sei nach § 146 StPO verboten**“ noch einmal prüfen zu wollen.

Hierzu erlaube ich mir zur Aufklärung eventueller Missverständnisse Ihres Mandanten die folgenden Hinweise:

1.

Im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner zu § 146 StPO, dem Verbot der Mehrfachvertretung, wird die folgende eindeutige Rechtsprechung zitiert:

Auch die Mitglieder einer Anwaltssozietät dürfen nicht mehrere Beschuldigte verteidigen. Das gilt aber nur, wenn sich alle Sozietätsanwälte als Verteidiger bestellt haben.

BGH NStZ 83, 228

Eine nachträgliche Beschränkung auf jeweils einen Beschuldigten schließt die Anwendung des § 146 aus. [Hervorhebung durch mich]

OLG Celle StV 89, 471;
OLG Stuttgart NStZ-RR 11, 279

Es ist zulässig, dass von den in der Sozietät zusammengeschlossenen Rechtsanwälten auf Grund entsprechender Einzelvollmachten jeder einen anderen Mitbeschuldigten verteidigt.

BVerfGE 43, 79 = NJW 1977, 99;
BVerfGE 45, 272, 295 ff. = NJW 1977, 1629
OLG Karlsruhe NStZ 1999, 212

2.

Genauso ist es im vorliegenden Fall geschehen. Unser Mandant hat sich mit Schreiben vom 16.07.2014 (**Anlage 1**) ausschließlich und ausdrücklich nur für Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt. Dies ist Fakt und kann von Ihrem Mandanten gar nicht ernsthaft bestritten werden. Weitere Bestellungsschreiben unseres Mandanten für eventuell andere Beschuldigte existieren nicht!

Aufgrund eines Büroversehens zur nachweisbaren Urlaubsabwesenheit unseres Mandanten sind dann Vollmachten übersandt worden, auf denen versehentlich nicht die einzelnen Verteidiger RA Dr. Mathias Dieth, RA Dr. Michael Mensching und RA Oertel getrennt und ausschließlich für die einzelnen Beschuldigten ausgewiesen waren, sondern nur jeweils alle Anwälte der Sozietät.

Dies hat unser Mandant dann mit Schreiben vom 05.09.2014 (**Anlage 2**) klargestellt und seine **Verteidigerbestellung, die tatsächlich immer auf Frau Marx beschränkt war**, für diejenigen, die die Vollmachtübersendungen missverstanden hatten, damit **wirksam nachträglich ausdrücklich auf Frau Marx beschränkt**.

Es liegt daher **KEIN VERSTOß gegen § 146 StPO** vor. Daher darf Ihr Mandant auch nicht behaupten, unser Mandant habe eine Mehrfachvertretung begangen. Es ist schlicht falsch!

3.

Es liegt erst recht auch kein Parteiverrat vor. Das haben wegen des klaren Interessen-Gleichlaufs der 3 Beschuldigten und auch von deren Arbeitgeberin eindeutig sowohl die StA Köln als auch die RAK Köln so gesehen (**Anlagen 4, 7, 8**). Auch hierin wird u.a. korrekterweise auf den Klarstellungsschriftsatz unseres Mandanten vom 05.09.2014 verwiesen und abgestellt.

Es gibt daher keine Rechtfertigung Ihres Mandanten, die unwahre Tatsachenbehauptung zu verbreiten, ***„unser Mandant habe in einem Strafverfahren 3 von 5 Beschuldigten vertreten und dies sei nach § 146 StPO verboten“***.

Darüber hinaus hat er sich in seiner weiten Unterlassungserklärung, die gemäß §§ 133, 157 BGB vor dem Hintergrund und Inhalt unserer Abmahnung auszulegen ist, gegen Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes dazu verpflichtet, diese Falschbehauptung niemals mehr zu wiederholen.

4.

Wir bieten Ihrem Mandanten an, dass unser Mandant auf weitere Ansprüche (insb. Geldentschädigung, Vertragsstrafe) gegen ihn verzichten würde, wenn Ihr Mandant

- a) die angefallenen, abgerechneten und aus dem Privatvermögen von unserem Mandanten gezahlten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 16.03.2015 zahlt,
- b) zur Klarstellung eine konkretisierte Unterlassungserklärung abgibt, wie bereits in unserem letzten Schreiben verlangt (wir können ihm einen ENTWURF zur Verfügung stellen), und
- c) sich künftig an diese Unterlassungserklärung hält.

Bitte teilen Sie mir schnellstmöglich, bis **spätestens Dienstag, 21.04.2015**, mit, ob Ihr Mandant diesem Vergleichsangebot zustimmt.

Bitte gestatten Sie mir am Schluss ein paar persönliche Worte: Sofern Ihr Mandant sich durch die damalige Polizei-Kamera-Aktion in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlte, so können wir dies als Kanzlei, die ständig durch Medienberichterstattung und Filmaufnahmen Betroffene gegen die Medien vertritt, gut nachvollziehen und verstehen auch den damaligen Ärger Ihres Mandanten. Eins ist aber klar: Unser Mandant, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, hat nicht nur seinen Job gemacht, er hat dies auch ohne Verletzung irgendwelcher Pflichten und / oder Gesetze getan, und schlicht im Interesse seiner Mandantin gehandelt. Hier darf Ihr Mandant unserem Mandanten nicht nur keinen persönlichen Vorwurf machen, sondern ihn erst recht nicht in einer derart hartnäckigen Art und Weise öffentlich verleumden. Ich hoffe, dass Ihr Mandant dies versteht, und dass die Angelegenheit insoweit vernünftig, schnell und ohne zeit- und kostenaufwändige Beanspruchung von Gerichten erledigt werden kann. In diesen Sinn erwarte ich gerne Ihre Antwort.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Marcel Leeser

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Höcker Rechtsanwälte
Marken- & Medienrecht

Abschlussvermerk:

Anlage B 1

1.)

Am 16.06.2014 erhielt Unterzeichner die vorliegende Strafakte und wurde mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

2.)

Mit den beiden beschuldigten Polizeibeamten wurde zunächst telefonisch Kontakt aufgenommen und Termine vereinbart, in denen ihnen der Inhalt der Akte zur Kenntnis gegeben wurde.

Diese Gespräche fanden am 11.06. (PK Lahm) und am 01.07. (PK Stera) statt. Beide Beamte erklärten sich nach ordnungsgemäßer Belehrung und Eröffnung des konkreten Tatvorwurfs bereit sich vernehmen zu lassen.

3.)

Der den Einsatz am 04.04. leitende Beamte, PHK Bauch, PAST Montabaur, wurde als Zeuge vernommen, insbesondere im Hinblick auf die „Belehrung“ der Filmteams. Er stellt in seiner Vernehmung dar, dass die Teams dahingehend sensibilisiert wurden, bei fehlender Zustimmung des Betroffenen von Filmaufnahmen Abstand zu nehmen (Bl. 33.d.A.)

4.)

PK Lahm bestätigt in seiner Vernehmung die „Belehrung“ der Filmteams durch PHK Bauch (Bl. 38 ff. d.A.). Des Weiteren hat er auch später nochmals mit dem begleitenden Team diese Problematik persönlich erörtert. Wie aus seiner Sachverhaltsschilderung zu entnehmen ist, hat sich das Filmteam nach Aufforderung, die Aufnahmen einzustellen, auch tatsächlich entfernt.

Die vom Anzeigenerstatter angesprochenen Tests wurden von PK Lahm durchgeführt. Seiner Aussage zufolge hat Herr Land diese aber bereitwillig durchgeführt.

5.)

PK Stera gibt in seiner Vernehmung an, dass er zunächst mit Herrn Land bzw. mit seinem Rechtsanwalt (per Handy) gesprochen hat. Da beide ausdrücklich keine Filmaufnahmen wünschten, habe er dem Filmteam mit den Händen signalisiert, dass sie sich entfernen sollten. Wenig später hat er dann gesehen, wie sich das Filmteam auch tatsächlich in Richtung Raststätte entfernte (Bl. 49 d.A.). PK Stera konnte sich noch genau darin erinnern, dass Herr Land zugegeben hatte, vor einigen Wochen mal Drogen genommen zu haben. In einen ihm angebotenen Mashan-Test habe er eingewilligt und diesen auch sofort durchgeführt.



6.)

Am 25.06. wurde zunächst telefonisch Kontakt mit dem Redakteur der Film- und Fernsehproduktions GmbH, realandfiction, Herrn Jochen Schulze, telefonisch Kontakt aufgenommen. Ihm wurde zunächst der Grund des Anrufes mitgeteilt ehe er als Beschuldigter belehrt wurde. Anschließend wurde ihm der Inhalt der Strafanzeige zur Kenntnis gegeben. Diesbezüglich erhielt er auch eine E-Mail mit der Bitte, die beteiligten Mitarbeiter namentlich zu benennen.

Diese Mail hat er an den Geschäftsführer der Firma, Herrn Koytek weitergeleitet.

7.)

Am 07.07. teilte Herr Koytek in einem Gespräch mit Unterzeichner mit, dass die Aufnahmen von Herrn Land gelöscht sind. Es gäbe auch keine Schnittfassung.

Anschließend leitete Herr Koytek das Gespräch an seinen Rechtsanwalt, Herrn Dieth, weiter. Dieser teilte mit, dass der Beschwerdeführer (Herr Land) gegenüber Herrn Koytek geäußert habe, dass seine Frau nicht wissen dürfe, dass er an dem besagten Tage dort angetroffen wurde. Zudem gab er an, dass Herr Land beim (ausstrahlenden) ZDF einen Betrag von 1.000,- € eingefordert habe. Da er dort „gescheitert“ ist, hätte er nunmehr von der realandfiction Film- und Fernsehproduktion GmbH 2.000,- € gefordert. Der diesbezügliche Schriftverkehr wurde Unterzeichner übersandt.

8.)

Die Mitarbeiter des Filmteams, bestehend aus Frau Anja Marx, Herrn Yannick Schmeil und Herrn Jürgen Heck werden durch Rechtsanwalt Dieth vertreten.

RA Dieth stellt Antrag auf Akteneinsicht.

9.)

Sowohl PK Lahm als auch Rechtsanwalt Dieth gaben an, dass Herr Land sinngemäß vor Ort bzw. gegenüber Herrn Koytek gegenüber geäußert hat, dass seine Ehefrau nicht erfahren dürfe, dass er zu dieser Zeit (Zeitpunkt der Kontrolle) an dieser Örtlichkeit war. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Überprüfung der Aussage von Herrn Land hinsichtlich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz angezeigt.

10.)

Laut Unterlagen der Zentralen Bußgeldstelle erfolgte keine schriftliche Anhörung des Herrn Land vor Ort (mittels Datenerfassungsbeleg). Er erhielt einen Anhörbogen als Betroffener, den er ausgefüllt zurücksandte (Bl. 72 d.A.).

Laut Auskunft der Zentralen Bußgeldstelle hat Herr Land das Bußgeld zwischenzeitlich bezahlt.



Ansgar Feldges
Erster Polizeihauptkommissar

STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH · Gottfried-Hagen-Str. 20 · 51105 Köln

Polizeipräsidium Koblenz -
 Polizeiwache Höhr-Grenzhausen
Herrn Dienststellenleiter Ansgar Feldges
 Rathausstr. 67
 56203 Höhr-Grenzhausen

Polizeipräsidium Koblenz				
Polizeiwache				
Höhr-Grenzhausen				
23. JULI 2014				
VN.:				
WL	ShE	Dgr.	SGJ	BD

Dr. Michael Stoffel (bis 2005)

Dr. Stefan Strunden
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Mensching
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Mediator

Dr. Martell Rotermundt
 Professor an der Hochschule Neuss
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Marc H. Oetzel, LL.M. (Los Angeles)
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dr. Mathias Dieth
 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Achim Schrader
 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Gottfried-Hagen-Straße 20
 51105 Köln (Hagen-Campus)

Telefon: +49 (0)221 86077-0
 Telefax: +49 (0)221 86077-50

www.ssod.de

Sekretariat: Kira Neukötter
 Durchwahl: +49 (0)221 86077-35
 E-Mail: dieth@ssod.de

Postbank Köln - Konto 37003509
 BLZ: 370 100 50 - BIC: PBNK DEFF
 IBAN: DE31 3701 0050 0037 0035 09

Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner
 Rechtsanwälte - AG Essen PR 2506

In Bürogemeinschaft:

Barbara Fatten
 Rechtsanwältin

Stephanie Westhoff, MBA
 Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Zeichen: 414/14MD52

21. Juli 2014 MDH/mhs

Az.: 2080 Js 27958/14
 Nötigung pp.

Sehr geehrter Herr Feldges,

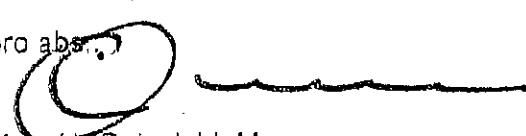
in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Yannik Schmeil anwaltlich vertreten. In der Anlage übersenden wir eine Kopie unserer Strafprozessvollmacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.07.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mathias Dieth
 Rechtsanwalt

pro abs.


 Marc H. Oetzel, LL.M.



STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH · Gottfried-Hagen-Str. 20 · 51105 Köln

Polizeipräsidium Koblenz
Polizeiwache Höhr-Grenzhausen
Herrn Dienststellenleiter Ansgar Feldges
Rathausstr. 67
56203 Höhr-Grenzhausen

Polizeipräsidium Koblenz				
Polizeiwache				
Höhr-Grenzhausen				
23. Juli 2014				
VN:				
WV	SbE	Dgr.	SGJ	BD

Dr. Michael Stoffel (bis 2005)

Dr. Stefan Strunden
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Mensching
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Dr. Martell Rotermundt
Professor an der Hochschule Nauss
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Marc H. Oetzel, LL.M. (Los Angeles)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dr. Mathias Dieth
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Achim Schrader
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Gottfried-Hagen-Straße 20
51105 Köln (Hagen-Campus)

Telefon: +49 (0)221 86077-0
Telefax: +49 (0)221 86077-50

www.ssod.de

Sekretariat: Kira Neukötter
Durchwahl: +49 (0)221 86077-35
E-Mail: dieth@ssod.de

Postbank Köln – Konto 37003509
BLZ: 370 100 50 – BIC: PBNK DEFF
IBAN: DE31 3701 0050 0037 0035 09

Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner
Rechtsanwälte – AG Essen PR 2506

In Bürogemeinschaft:

Barbara Fötten
Rechtsanwältin

Stephanie Westhoff, MBA
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Zeichen: 414/14MD52

21. Juli 2014 MDH/mhs

Az.: 2080 Js 27958/14
Nötigung pp.

Sehr geehrter Herr Feldges,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Jürgen Heck anwaltlich vertreten. In der Anlage übersenden wir eine Kopie unserer Strafprozessvollmacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.07.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mathias Dieth
Rechtsanwalt

pro. abs.:

Marc H. Oetzel, LL.M.

TRANSAKTIONSBERICHT

DON/20/AUG/2015 15:46

AX (SENDEN)

#	DATUM	START	EMPFÄNGER	KOM. ZEIT	S.	ART/HINWEIS	DAT.
001	20/AUG	15:42	02214773333	0:00:41	1	SPEICH. OK	ECM 0626

Empfangsbekenntnis

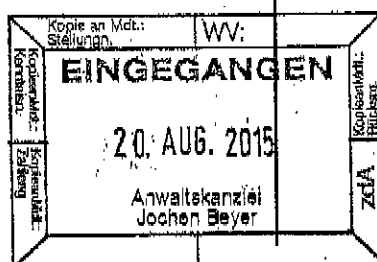
Absender:

Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 28 O 210/15Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

Schr.v. 13.08.15, Ds.v. 11.08.15

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar



in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekenntnis vollzogen zurückgesandt.

Lohmar, 20.08.2015
Ort und Tag:

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Unterschrift:

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekenntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekenntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden. Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.

Empfangsbekennntnis

Absender:

Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 28 O 210/15

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

Schr.v. 13.08.15, Ds.v. 11.08.15

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
20. AUG. 2015	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	
Kopie an Mdt.: Kontinstell.	Kopie an Mdt.: Rückspr.
Kopie an Mdt.: Zahlung	zda

in dem Rechtsstreit
Dieth gegen Land

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekennntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Lohmar, 20.08.2015
Ort und Tag:

Unterschrift:

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekennntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekennntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden.
Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.

Landgericht Köln
50922 Köln



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
20. AUG. 2015	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	
Kopie an Mdt.: Kernmst.	Kopie an Mdt.: Rückspr.
Kopie an Mdt.: Zahlung	zda

13.08.2015
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
28 O 210/15
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schuttenberg
Durchwahl
0221/477-3088

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit
Dieth gegen Land

erhalten Sie anliegende Durchschriften vom 11.08.15 mit Frist zur.
Stellungnahme von 3 Wochen übersandt. *per not.*

Mit freundlichen Grüßen

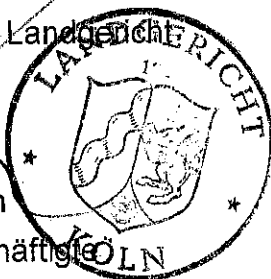
Elsen

Richter am Landgericht

Beglaubigt

Falkenstein

Justizbeschäftigte



Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis
14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr
bis 14:00 Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
E-Mail:
poststelle@lg-koeln.nrw.de
www.lg-koeln.nrw.de
Nachtbrieffkasten:
Luxemburger Straße 101,
50939 Köln
Konten der Gerichtskasse
Köln: Deutsche Bundesbank
Filiale Köln IBAN DE87 3700
0000 0037 0015 12, BIC
MARKDEF1370

Verkehrsanbindung:
KVB-Linie 18 (Haltestelle
Weißhausstraße), Bus-Linie
142 (Haltestelle
Justizzentrum)



H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

beglaubigte Abschrift

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
Kopie an Mdt.: Kontursn.	EINGEGANGEN
Kopie an Mdt.: Zahlung	
20. AUG. 2015	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	
zd	

Vorab per Telefax: 0221/477-3333

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel
Unser Zeichen: 508/15 LH06
Köln, den 11.08.2015

In dem Rechtsstreit

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel

Az.: 28 O 210/15

nehmen wir nachfolgend zur Klageerweiterung des Beklagten vom
06.07.2015 Stellung und kündigen im Rahmen der

KLAGEERWEITERUNG

für den Termin zur mündlichen Verhandlung am 23.09.2015 den fol-
genden, weiteren Klageantrag an:

Namens und in Vollmacht des Klägers werden wir neben und zusätz-
lich zu dem Klageantrag aus dem Schriftsatz vom 01.06.2015 in der
mündlichen Verhandlung **b e a n t r a g e n**:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 455,41 zu zahlen.

Ferner **b i t t e n** wir darum,

das persönliche Erscheinen der Parteien zur mündlichen Verhandlung am 23.09.2015 anzuordnen.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883

A.

Begründung zur Klageerweiterung

Bei dem Antrag der Klageerweiterung handelt es sich um den Erstattungsanspruch des Klägers hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die für die anwaltliche Abmahnung vom 20.05.2015 angefallen sind.

Der Kläger hatte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 20.05.2015 wegen der erneuten Rechtsverletzung abmahnen lassen. Die Abmahnung hat einen Gegenstandswert von EUR 10.000,00 und begründet die Entstehung einer 1,3-Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14 RVG Nr. 2300 VV RVG. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von EUR 725,40.

Der nicht auf die gerichtliche Verfahrensgebühr anrechenbare Teil dieser Geschäftsgebühr in Höhe von 0,65 beträgt EUR 362,70. Zuzüglich der Pauschale für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV RVG sowie der Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG ergibt dies den Klagebetrag in Höhe von brutto EUR 455,41.

Die anwaltliche Abmahnung namens des Klägers vom 20.05.2015 hat der Beklagte bereits vorgelegt als

- Anlage B 2 -

Ebenfalls am 20.05.2015 berechnete der Unterzeichner dem Kläger die anwaltliche Abmahnung mit insgesamt brutto EUR 887,03.

Beweis: Kostenrechnung der Kanzlei HÖCKER an den Kläger vom 20.05.2015 in Kopie,

- Anlage K 25 -

Der Kläger zahlte diese Kosten am 22.05.2015 von seinem Privatkonto auf das Konto der Kanzlei des Unterzeichners.

Beweis: Kontoauszug der Kanzlei HÖCKER vom 22.05.2015 in Kopie,

- Anlage K 26 -

Der Kläger hat daher nach den Vorschriften über die auftragslose Geschäftsführung sowie aus Schadensersatzgesichtspunkten einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten hinsichtlich des auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nicht anrechenbaren Teils der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 20.05.2015.



Der Kläger kann auch die Umsatzsteuer als Schaden geltend machen. Er ist als persönlich Betroffener und Verletzter in seinen Persönlichkeitsrechten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre zwar die Kanzlei des Klägers als Partnerschaft; diese ist aber nicht Inhaberin der Persönlichkeitsrechte des Klägers und daher nicht klagebefugt. Ergänzende wettbewerbsrechtliche Ansprüche werden hier gar nicht geltend gemacht (vgl. Abmahnung vom 20.05.2015, - **Anlage B 2** -).

B.

Stellungnahme zur Klageerwiderung

Es geht um die Folgen eines völlig unnötigen, aus querulatorischen Gründen von dem Beklagten initiierten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Mitglieder eines Kamerateams und diverse Beamte der Straßenverkehrsschutz- / Autobahn-Polizei. Nachdem dieses Verfahren eingestellt worden war, klammerte und ergötzte sich der Beklagte an einem Büroversehen in der Kanzlei des Klägers während seines Sommerurlaubs und seiner Abwesenheit und verbreitet seitdem aus Frustration in zunächst allen denkbaren Online-Medien, nun vorwiegend auf der eigens für diesen Fall erstellten pseudo-investigativen Website www.uncoverer.de die **unwahre Tatsachenbehauptung**, der Kläger habe in dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren drei Beschuldigte vertreten.

Tatsächlich hatte der Kläger in dem bei der Staatsanwaltschaft Koblenz geführten und längst eingestellten Ermittlungsverfahren nur eine (1), nämlich die Beschuldigte Anja Marx, verteidigt. Ausschließlich für sie hatte der Kläger sich mit anwaltlichem Schreiben vom 16.07.2014 als Verteidiger bestellt und eine Stellungnahme abgegeben. Danach fuhr der Kläger vom 18.07.2014 bis 06.08.2014 in den Sommerurlaub. Seine nächste Handlung in dieser Sache war der Antrag auf Akteneinsicht vom 02.09.2015. Zu diesem Zeitpunkt war das Ermittlungsverfahren schon längst gegen alle Beschuldigten mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Einstellung war bereits mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 13.08.2014 erfolgt. Mit Schreiben vom 05.09.2015 nahm der Kläger klarstellend zu dem Büroversehen seiner Kanzlei Stellung und bestätigte, dass er stets nur ausschließlich die ehemals Beschuldigte Frau Marx vertreten und verteidigt habe.

Die Weiterungen sind dem Gericht bekannt bzw. ergeben sich aus der Klageschrift vom 01.06.2015.

Zu den Ausführungen des Beklagten in dem Klageerwiderungsschriftsatz vom 06.07.2015 im Einzelnen:

Zu A. Örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln

Die Ausführungen des Beklagten zur örtlichen Zuständigkeit sind Unsinn. Die erste Abmahnung vom 16.03.2015 (- **Anlage K 13** -) war nicht „primär“ auf Tatbestände des UWG gestützt, sondern auf die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers. Lediglich der Vollständigkeit halber wurden – in der ersten Abmahnung, um die es hier gar nicht geht – wettbewerbsrechtliche Ansprüche ergänzend dargelegt.

Die örtliche Zuständigkeit für die streitgegenständlichen Äußerungen auf www.uncoverer.de ergibt sich unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten aus § 32 ZPO. Ungeachtet dessen würde auch im Wettbewerbsrecht der Wahlgerichtsstand gemäß § 14 UWG gelten, so dass das Landgericht Köln auch gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 UWG, § 32 ZPO örtlich zuständig ist.

Die Abmahnung vom 20.05.2015, die dem hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch zugrunde liegt und die der Beklagte als - **Anlage B 2** - vorgelegt hat, verzichtet gar auf wettbewerbsrechtliche Implikationen. Denn es geht nicht um Äußerungen des Beklagten auf den Websites oder Profilseiten, auf denen er seine Dienstleistungen für (Fach-)Anwälte anbietet, sondern ausschließlich um die Äußerungen auf der pseudo-investigativen Website www.uncoverer.de, die nahezu ausschließlich der zielgerichteten und anprangernden Kritik an dem Kläger gewidmet ist. Der Kläger ist Rechtsanwalt in Köln und übt seine berufliche Betätigung hauptsächlich in Köln aus.

Das Landgericht Köln ist daher örtlich zuständig.

Zu B. I. Zulässigkeit der Klage und Rechtsschutzbedürfnis

Die Klage ist zulässig. Insbesondere mangelt es dem Kläger nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis.

1.

Das Vorliegen der Unterlassungserklärung des Beklagten vom 20.03.2015 schließt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht aus.

Die von dem Beklagten nun angeführte Unterlassungserklärung ist unscharf und möglicherweise nicht hinreichend konkret, worauf der Beklagte auch durch den Kläger hingewiesen wurde. Sie ist überdies von dem Beklagten offensichtlich nicht ernsthaft abgegeben worden bzw. diente vornehmlich der Verwirrung und der Verzögerungstaktik des Beklagten. Schon bei Abgabe der Unterlassungserklärung plante der Beklagte weitere Rechtsverletzungen des Klägers. Die Unterlassungserklärung sollte den Kläger offensichtlich dazu verleiten, Vertragsstrafen-Ansprüche gegen den Beklagten einzuklagen und hiermit das Risiko einzugehen, dass ein Gericht wegen der Unbestimmtheit der Unterlassungserklärung möglicherweise keinen Verstoß erkennen kann.

So hat sich der Beklagte nach Abgabe der Unterlassungserklärung selbstredend auch nicht daran gehalten, die in der vorherigen Abmahnung vom 16.03.2015 dargelegten Falschbehauptungen nicht wieder zu äußern. Bewusst hat er daher gegen seine gesetzliche Unterlassungspflicht verstoßen, dies jedoch zunächst auf der Plattform www.kennstdueinen.de unter dem Pseudonym „Don Daniel, Berlin“. Dieser Name ist offensichtlich eine Reminiszenz an den früheren Künstlernamen des Klägers („Don Dieth“) in Kombination mit dem Vornamen des Beklagten.

In einer möglichen Vertragsstrafen-Klage hätte der Beklagte dann gewiss bestritten, überhaupt Urheber dieser Äußerung zu sein. Der Kläger ist nicht gewillt, die kindisch anmutenden Spielen des Beklagten mitzumachen.

Die Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 ist also nicht konkret, möglicherweise sogar untauglich und nicht ernsthaft abgegeben, so dass sie der hier rechtshängigen Unterlassungsklage und deren Rechtsschutzbedürfnis nicht entgegensteht.

Sofern der Beklagte ja offensichtlich selbst davon ausgeht, dass er eine Vertragsstrafe verwirkt habe, so kann die Klage gerne um einen angemessenen Vertragsstrafen-Betrag erweitert werden und der Beklagte kann diesen Anspruch anerkennen.

2.

Die Abmahnung der Äußerung auf dem Internet-Portal www.kennstdueinen.de vom 09.04.2015 betrifft einen Sachverhalt jenseits der vorliegenden Klage. Das als - **Anlage B 1** - vorgelegte Schreiben betrifft eine Äußerung des Beklagten, die dieser am 09.04.2015 unter dem Pseudonym „Don Daniel, Berlin“ auf dem Bewertungsportal www.kennstdueinen.de veröffentlicht hatte. Dieser Sachverhalt ist (bisher) nicht Gegenstand der vorliegenden Klage.

Die Tatsache, dass der Kläger eine mögliche Vertragsstrafe auf Basis der Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 entgegen seiner vorgerichtlichen Ankündigung bisher nicht eingeklagt hat, steht einem Rechtsschutzbedürfnis für die hier zu entscheidende Unterlassungsklage nicht entgegen.

Im Zivilrecht gilt die sog. Parteimaxime, wonach die Parteien, insbesondere der Kläger, den Streitgegenstand frei bestimmen. Dies gilt selbstredend auch für die Klage des Klägers gegen den Beklagten vor dem Amtsgericht Köln hinsichtlich der Kosten der Abmahnung vom 16.03.2015. Inwiefern das vorprozessuale und prozessuale Vorgehen des Klägers sein Rechtsschutzbedürfnis ausschließen sollen, wird vom Beklagten nicht begründet. Welche Ansprüche der Kläger letztlich im Rahmen einer Klage geltend macht, bleibt alleine seine Entscheidung.

Ungeachtet dessen stellt sich die erneute Falschbehauptung auf www.uncoverer.de als Verletzung der Unterlassungsverpflichtungserklärung des Beklagten dar, so dass sich der Kläger auch unter diesem Gesichtspunkt Vertragsstrafen-Ansprüche selbstverständlich vorbehält.

In jedem Fall ist durch die streitgegenständlichen Äußerungen ein Unterlassungsanspruch neu entstanden, der mit der vorliegenden Klage geltend gemacht wird. Für diese Klage hat der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis.

Zu B. III. - VII. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, weil der Beklagte eine Falschbehauptung über den Kläger öffentlich zugänglich macht, die geeignet ist, den Kläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Mit der im Antragstenor genannten Äußerung behauptet der Beklagte, der Kläger habe in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gleichzeitig drei Beschuldigte vertreten, somit eine Mehrfachvertretung „begangen“. Diese Behauptung ist unwahr, weil der Kläger tatsächlich nur eine (1) Beschuldigte vertreten hat.

1.

Der Beklagte verkennt die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Nicht der Kläger muss darlegen und beweisen, dass er nicht mehrere Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren vertreten hat, sondern der Beklagte muss **analog § 186 StGB** vielmehr die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptung darlegen und beweisen. Dabei stehen ihm lediglich Mutmaßungen des Staatsanwalts Kroth der StA Koblenz bzw. des zunächst ermittelnden Polizisten Herrn Ansgar Feldges zur Verfügung, die **irrtümlich** von einer Mehrfachvertretung ausgegangen sind bzw. eine solche für möglich gehalten haben. Diese Mutmaßungen sind jedenfalls mit der Klarstellung des Klägers vom 05.09.2014 erledigt.

2.

Schon aus dem **Deckblatt der Ermittlungsakte der StA Koblenz, Az. 2080 Js 27958/14**, folgt, dass der Kläger nur Frau Anja Marx vertreten hat, während der Rechtsanwalt Dr. Michael Mensching von dem Beschuldigten Jürgen Werner Heck, und der Rechtsanwalt Marc H. Oetzel, LL.M., von dem weiteren Beschuldigten Yannick Schmeil jeweils mit der Verteidigung beauftragt waren. In der Ermittlungsakte sind mithin die folgenden Verteidigungsverhältnisse **von Seiten der Staatsanwaltschaft** eingetragen worden:

„Verteidiger: RA Dr. Dieth bzgl. Marx
Dr. Mensching bzgl. Heck
Oetzel bzgl. Schmeil“

Beweis: Aktendeckel der Ermittlungsakte der StA Koblenz, Az. 2080 Js 27958/14 in Kopie,

- Anlage K 27 -

3.

Zutreffend ist, dass die Rechtsanwälte Dr. Mensching und Oetzel in dem Strafverfahren nicht mehr aufgetreten sind, etwa mit Verteidigungsschriftsätzen, weil dies aufgrund der bereits am 13.08.2014 erfolgten Verfahrenseinstellung nicht mehr notwendig gewesen ist. Aufgrund der offensichtlichen Unbegründetheit und Mutwilligkeit der querulatorischen Strafanzeige nebst Strafantrag durch den Beklagten hätten vielmehr alle Beschuldigten gar keinen Strafverteidiger benötigt. Jedenfalls hat die ausdrücklich und ausschließlich für die Beschuldigte Anja Marx abgegebene Stellungnahme des Klägers vom 16.07.2014 ausgereicht, um das Ermittlungsverfahren gegen **alle Beschuldigten** zu beenden.

Mit keinem Schriftstück und auch nicht mündlich bestellte sich der Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt für alle drei Mitglieder des Filmteams.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, zu laden über die Staatsanwaltschaft Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz;
 2. Zeugnis des Herrn Polizeihauptkommissar Ansgar Feldges, zu laden über die Polizeiwache Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 67, 56203 Höhr-Grenzhausen.

Der Beklagte müsste hierzu wenigstens substantiiert vortragen, aus welchen Bestellungshandlungen des Klägers denn eine angebliche Vertretung von drei Beschuldigten folgen soll. Dies hat er nicht getan.

4.

Der Abschlussvermerk des PHK Ansgar Feldges vom 28.07.2014, vom Beklagten vorgelegt als **- Anlage B 4 -**, ist in seiner Ziffer 8.) offensichtlich falsch. Denn mit Schreiben vom 16.07.2014, vorgelegt als **- Anlage K 6 -**, hatte sich der Kläger ausdrücklich nur für die Beschuldigte Anja Marx bestellt.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.;
 2. Zeugnis des Herrn Polizeihauptkommissar Ansgar Feldges, b.b.

Den Abschlussvermerk kann der Beklagte auch nicht etwa als privilegierte Quelle für seine Falschbehauptung anführen, weil er von dem Kläger zuvor mehrmalig darüber aufgeklärt worden ist, dass die Behauptung unwahr ist, und weil er den Inhalt der Ermittlungsakte bereits vor seinen Veröffentlichungen vollständig gekannt hat.

- Beweis:**
1. Eidliche Parteivernehmung des Beklagten;
 2. Eidliche Vernehmung von Herrn Rechtsanwalt Jochen Beyer.

Darüber hinaus ist dieser Abschlussvermerk des Polizisten vom 28.07.2014 längst durch die StA Koblenz überholt, vgl. Aktendeckel der StA Koblenz (- **Anlage K 27** -).

5.

Nachfolgend tragen wir für den Kläger nochmals zusammenfassend und chronologisch zu dem Sachverhalt der anwaltlichen Verteidigung der Beschuldigten Anja Marx durch den Kläger vor:

25.06.2014 Anruf des zunächst ermittelnden PHK Ansgar Feldges bei dem Mitarbeiter der real & fiction GmbH Jochen Schulze.

Dieser Anruf war rein informativ. Eine Belehrung des Herrn Schulze als „Beschuldigter“, wie der Zeuge Feldges es in seinem Abschlussvermerk geschrieben hat, gab es nicht. Herr Feldges wusste damals noch gar nicht, wer Mitglied des „Filmteams“ war, und wollte genau dieses erfahren, um dann überhaupt erst Ermittlungen gegen die tatsächlich Beteiligten aufnehmen zu können. Herr Schulze wurde logischerweise zu keinem Zeitpunkt in dem Verfahren als Beschuldigter geführt.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.;
2. Zeugnis des Herrn Polizeihauptkommissar Ansgar Feldges, b.b.;
3. Zeugnis des Herrn Jochen Schulze, zu laden über die real & fiction GmbH, Rubensstraße 37, 50676 Köln.

26.06.2014: E-Mail des PHK Ansgar Feldges an den Mitarbeiter der real & fiction GmbH Jochen Schulze mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Schulze,

bezugnehmend auf unser gestriges Telefonat möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen zur Sache mitteilen.

Bei der Staatsanwaltschaft Koblenz wird unter dem Aktenzeichen 2080 Js 27958/14 ein Strafverfahren gegen zwei Polizeibeamte und ein Fernsehteam Ihrer Produktionsfirma geführt. In dem Strafverfahren geht es u.a. um den Vorwurf der Nötigung bzw. der unerlaubten Tonaufnahmen. In dieser Strafsache wurde ich mit der Ermittlungsführung beauftragt.

(...)

Wie in dem Telefonat erläutert, möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, welche Personen von Ihrer Firma bei dieser Kontrolle anwesend waren. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir nicht nur den Vor- und Zunamen,

sondern auch die Anschrift sowie eine mögliche telefonische Erreichbarkeit übermitteln würden.

Ich würde mich dann nach Eingang Ihrer Informationen mit diesen Personen in Verbindung setzen und den weiteren Verfahrensablauf besprechen.

Für Ihre Bemühungen zur Klärung des Sachverhalts darf ich mich bedanken.“

Herr Jochen Schulze war von Herrn PHK Feldges also rein informatorisch angesprochen worden. Eine Belehrung des Herrn Schulze, der an den Filmaufnahmen überhaupt nicht beteiligt war, ist hier nicht bekannt und wird bestritten.

01.07.2014 Weitere E-Mail des Herrn PHK Feldges an Herrn Schulze mit der Bitte um Übermittlung des Filmbeitrages.

07.07.2014 Telefonat Herr PHK Feldges mit dem Geschäftsführer der real & fiction GmbH, Herrn Oliver Koytek. In diesem Telefonat teilte Herr Koytek dem Herrn PHK Feldges mit, dass die Filmaufnahmen auf Bitte des Beklagten bereits gelöscht seien.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Polizeihauptkommissar Ansgar Feldges, b.b.;
2. Zeugnis des Herrn Oliver Koytek, zu laden über die real & fiction GmbH, Rubensstraße 37, 50676 Köln.

08.07.2014 Telefonat des Klägers mit Herrn PHK Feldges

Auf die Bitte des Zeugen Koytek, gegen den ebenfalls nicht ermittelt wurde, führte der Kläger ein informatorisches Telefonat mit Herrn PHK Feldges. Dabei teilte Herr Feldges dem Kläger mit, er habe zwei Polizeibeamte vernommen und sei auf der Suche nach den Mitgliedern des Filmteams. Herr Feldges bat darum, ihm die Namen und Adressen der Mitglieder des Filmteams mitzuteilen. Die Personen des Filmteams würden dabei Beschuldigte sein, weil Herr Land ausdrücklich Strafanzeige „gegen das gesamte Filmteam“ gestellt habe.

Beweis: Zeugnis des Herrn Polizeihauptkommissar Ansgar Feldges, b.b.

Noch am 08.07.2014 wurde der Kläger von Frau Anja Marx damit beauftragt, sie als Mitglied des Filmteams in dem Ermittlungsverfahren zu verteidigen. Der

Kläger erklärte sich dazu bereit, die Vertretung der Beschuldigten Marx in dem Ermittlungsverfahren zu übernehmen und erhielt von Frau Marx eine Strafprozessvollmacht (vgl. - **Anlage K 6** -).

16.07.2014 In Abstimmung mit Frau Marx und mit dem Ziel, das Ermittlungsverfahren zu einem schnellen Ende zu bringen, wurde mit Schreiben vom 16.07.2014 **ausschließlich für Frau Marx** eine Stellungnahme abgegeben und die Namen und Adressen der weiteren Mitglieder des Filmteams mitgeteilt. (vgl. - **Anlage K 6** -). Aufgrund der Absurdität der Strafanzeige bzw. des Strafantrages bestand auch durch die Mitteilung der Namen und Adressen der anderen Teammitglieder keine Gefahr einer strafrechtlichen Anklage oder gar strafrechtlichen Verurteilung.

**18.07.2014 -
05.08.2014** Am 18.07.2014 begab sich der Kläger in seinen **Jahresurlaub** ins Ausland. Aus dem Urlaub kehrte der Kläger erst am **06.08.2014** zurück. Während seines Urlaubs verfasste der Kläger weder Diktate, noch gab er in dieser Angelegenheit (Ermittlungsverfahren gegen Frau Marx) irgendwelche Anweisungen an sein Sekretariat.

Beweis: Zeugnis der Frau Kira Neukötter, zu laden über die Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte, Gottfried-Hagen-Straße 20, 51105 Köln.

21.07.2014 Am 21.07.2014 wurden die vom Beklagten als - **Anlagen B 5 und B 6** - vorgelegten Vertretungsanzeigen für Herrn Yannik Schmeil und Herrn Jürgen Heck an die StA Koblenz versandt.

Auf Seite 16 der Klageerwiderungsschrift lässt der Beklagte hierzu bewusst falsch vortragen, nämlich, dass diese beiden Schreiben ebenfalls vom 16.07.2014, also noch vor dem Urlaubsantritt des Klägers stammen würden.

Diese beiden Bestellungsschreiben vom 21.07.2014 sind **von dem Kläger weder diktiert noch veranlasst worden**. Die Mitarbeiterin des Kanzleisekretariats, Frau Neukötter, hat diese Schreiben selbstständig verfasst und versehentlich nur Herrn RA Oetzel in der üblichen Unterschriftsmappe vorgelegt. Herr RA Oetzel (nicht: der Kläger) hat diese beiden Schreiben ohne Einwilligung und ohne Kenntnis des Klägers „pro abs.“ unterzeichnet, und sie wurden dann an das Polizeipräsidium Koblenz versandt.

Beweis:

1. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.;

2. Zeugnis des Herrn RA Marc H. Oetzel, LL.M., zu laden über die Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte, Gottfried-Hagen-Straße 20, 51105 Köln.

Hierbei ist es zu folgendem weiteren Büroversehen gekommen: Die vom Sekretariat an die Mitglieder des Filmteams versandten Strafprozessvollmachten waren versehentlich nicht auf die einzelnen Rechtsanwälte (RA Dr. Mensching und RA Oetzel, LL.M.) ausgestellt, sondern auf die Kanzlei bzw. alle dort tätigen Rechtsanwälte. Nach dem Text der Vollmacht-Dokumente wurden also nicht einzelne Anwälte, sondern die Kanzlei mit der Vertretung beauftragt. Außerdem hatte das Sekretariat – ohne Kenntnis des Klägers – dessen Namen in die Bestellungsschreiben eingesetzt, obwohl diese Schreiben gar nicht von dem Kläger stammten, nicht von ihm beauftragt wurden und sie folglich von ihm auch nicht unterzeichnet wurden.

Beweis (im Bedarfsfall):

1. Vorlage der Vollmacht-Dokumente der Beschuldigten Heck und Schmeil in der Verhandlung;

2. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.;

3. Zeugnis des Herrn RA Marc H. Oetzel, LL.M., b.b.;

4. Zeugnis des Herrn RA Dr. Michael Mensching, zu laden über die Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte, Gottfried-Hagen-Straße 20, 51105 Köln.

Durch diese unglücklichen Umstände kam es später bei Herrn StA Kroth offenbar zu dem Eindruck, es sei möglich, dass der Kläger persönlich mehrere Beschuldigte habe vertreten wollen, was tatsächlich aber – wie dargelegt und erläutert – gar nicht der Fall gewesen ist.

13.08.2014

Bereits kurz nach der Urlaubsrückkehr des Klägers, aber ohne, dass er irgendetwas veranlasst hätte, stellte die Staatsanwaltschaft Koblenz am 13.08.2014 das Ermittlungsverfahren gegen Frau Marx, aber auch gegen die Herren Heck und Schmeil ein. Die Einstellungsnachricht (vgl. - **Anlage K 7** -) ging am 18.08.2014 in der Kanzlei des Klägers ein.

02.09.2014

Mit Schreiben vom 02.09.2014 (vom Beklagten vorgelegt als - **Anlage B 7** -) bat der Kläger nach Einstellung nochmals um Akteneinsicht. Dabei waren im Betreff die Mitglieder des Filmteams aufgeführt, weil sich das Ermittlungsver-

fahren auf alle Mitglieder des Filmteams erstreckt hatte. Diesem Schreiben ist **nicht** zu entnehmen, wie der Beklagte behauptet, der Kläger wäre für alle in der Betreffzeile genannten Beschuldigten als Verteidiger tätig gewesen.

04.09.2014 Mitteilung der StA Koblenz, vom Beklagten vorgelegt als - **Anlage B 8** -. Offenbar war bei der STA Koblenz der falsche Eindruck entstanden, es sei möglich, der Kläger habe alle drei Beschuldigten vertreten wollen. Jedenfalls sah der StA Kroth ein Bedürfnis nach einer Klarstellung.

05.09.2014 Am 05.09.2014 telefonierte der Kläger mit Herrn Staatsanwalt Kroth. Herr StA Kroth teilte mit, dass aufgrund der übersandten Vollmachten aus seiner Sicht nicht ganz klar sei, welche Beschuldigten von dem Kläger vertreten würden. Er bat insoweit lediglich um Klarstellung. Herr StA Kroth bestätigte in dem Telefonat am 05.09.2014 außerdem ausdrücklich, dass **selbst wenn mehrere Beschuldigte vertreten worden wären, offensichtlich kein Interessenkonflikt** vorliege. Die Beschuldigten verfolgten sämtlich dasselbe Interesse. Ansonsten, so Herr StA Kroth, hätte er ein Verfahren eingeleitet, was er aber hier offensichtlich nicht für geboten hielt. Es solle einfach klargestellt werden, und dann habe sich die Angelegenheit erledigt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.

05.09.2014 Mit Schreiben vom 05.09.2014 (vgl. - **Anlage K 9** -) wurden die Vertretungsverhältnisse klargestellt. Dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft Koblenz die Vertretungsverhältnisse auf der Akte vermerkt. Eine Kopie des Aktendeckels, in der die Vertreter Dr. Dieth (der Kläger) für Marx, Dr. Mensching für Heck und Oetzel für Schmeil vermerkt sind, ist als - **Anlage K 27** - beigelegt.

Nach dieser Klarstellung vom 05.09.2015 war die Tatsache für alle Beteiligten, insbesondere auch für Herrn StA Kroth und für PHK Feldges, klar, dass der Kläger in dem Ermittlungsverfahren ausschließlich Frau Anja Marx, somit eine (1) Beschuldigte vertreten hatte. Hierbei handelt es sich um eine Tatsache.

Es gibt diesbezüglich spätestens nach der Klarstellung vom 05.09.2014 auch keine „zwei Meinungen“. Insbesondere ist die Äußerung des Beklagten, der Kläger habe drei (von fünf) Beschuldigten vertreten, auch **keine Meinungsäußerung**. Hierauf beruft sich selbst der Beklagte nicht, der nach wie vor postuliert, es sei eine wahre Tatsachenbehauptung.

03.09.2014
und
04.09.2014

Der Beklagte hatte offenbar ebenfalls die Ermittlungsakte zur Kenntnis genommen. Am 04.09.2014 übersandte er dem Kläger eine **Kontaktanfrage über Xing** mit folgendem Wortlaut:

„3 Beschuldigte einer Straftat, 1 Anwalt.... Hm, nennt man das nicht Parteiverrat? Mal gucken was die Kammer Köln dazu sagt“

Beweis: Xing-Kontaktanfrage mit Nachricht des Beklagten an den Kläger vom 04.09.2014 in Kopie,

- Anlage K 28 -.

Außerdem rief der Beklagte am 03.09.2014 in der Kanzlei des Klägers an und äußerte wörtlich:

„Sagen Sie Ihren Anwälten, wenn sie das nächste Mal kriminelle Sachen machen, bekommen sie einen auf den Sack.“

Dieses Telefonat nahm Frau Kira Neukötter am 03.09.2014 gegen 16:00 Uhr entgegen. Die Nummer des Anrufers war 0152-18728200.

Beweis: 1. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.;
2. Telefonvermerk der Zeugin Neukötter vom 03.09.2014 in Kopie,

- Anlage K 29 -.

Es ist offensichtlich, dass dieser Droh-Anruf von dem Beklagten stammt.

09.10.2014 Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Köln an den Beklagten vom 09.10.2014 lehnte diese die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger aufgrund der Strafanzeige des Beklagten vom gleichen Tag wegen angeblichen Parteiverrats mangels Anfangsverdachts ab. Auf die inhaltlichen Ausführungen der Begründung von Frau Oberstaatsanwältin Kliensch wird ausdrücklich vollumfänglich Bezug genommen.

Beweis: Schreiben der Staatsanwaltschaft Köln an den Beklagten vom 09.10.2014 in Kopie,

- Anlage K 30 -.

Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz am 13.10.2014 die Beschwerde des Beklagten gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder des Filmteams zurückgewiesen hatte (vgl. - **Anlage K 8** -) und auch die Rechtsanwaltskammer Köln in ihren Schreiben an den Beklagten vom 11.12.2014 (vgl. - **Anlage K 10** -) und 19.12.2014 (vgl. - **Anlage K 11** -) klar und deutlich gemacht hatte, dass sich der Kläger weder eine Mehrfachvertretung noch gar einen Parteiverrat vorzuwerfen habe und hierbei auch maßgeblich auf die Klarstellung der Vertretungsverhältnisse mit Schreiben des Klägers vom 05.09.2014 abgestellt hatte, begann der Beklagte aus Frustration und sonstigen unredlichen Motiven seine offensichtlich rein hassgeleitete Schmutzkampagne im Internet gegen den Kläger.

In dem Zusammenhang mit der Zurückweisung des Anliegens des Beklagten durch die RAK Köln wird mit Nichtwissen bestritten, dass die RAK Köln die Ermittlungsakte der StA Koblenz nicht eingesehen habe. Erst recht wird die spekulative Behauptung des Beklagten bestritten, dass die RAK Köln anderenfalls – nämlich nach Einsichtnahme – zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

6.

Soweit der Beklagte auf Seite 24 der Klageerwidern behaupten lässt, er habe die in der ersten Abmahnung vom 16.03.2015 beanstandeten Artikel jeweils mit der hier streitgegenständlichen Falschbehauptung tatsächlich gar nicht gelöscht, so würde sich dies sogar streitwerterhöhend auf den hier geführten Prozess auswirken.

Möchte der Beklagte hierfür auch jeweils eine Vertragsstrafe zahlen, da er die Unterlassungserklärung vom 20.03.2015 offensichtlich für valide und einschlägig hält?

7.

Am 08.06.2015 veröffentlichte der Beklagte unter seinem Pseudonym „Thor Brauser, Siegburg“ unter dem Link <http://www.kennstduenein.de/arbeitsrecht-koeln-strunden-und-partner-rechtsanwaelte-d296055.html> den nachfolgend abgedruckten Beitrag mit wieder der streitgegenständlichen Falschbehauptung:

Sortierung: Neueste Beste Kritischste

☆☆☆☆☆

Thor Brauser, Siegburg
vom 08.06.2015

Mehrfachvertretung durch Dr. Mathias Dieth

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27952/14 - Staatsanwaltschaft Koblenz). In der gleichen Angelegenheit vertrat Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin (GmbH) der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen und deren Geschäftsführer

Fragwürdigen Inhalt melden

Beweis: Beitrag des Beklagten vom 08.06.2015 unter www.kennstduen.de in Kopie,

- Anlage K 31 -.

Am 27.07.2015 richtete der Beklagte eine pseudo-investigative, für die Empfänger aber eher skurril-komische E-Mail mit der Gelegenheit zur Stellungnahme an den Kläger und die weiteren Partner der Kanzlei Strunden & Partner, die diese weder ernst nahmen noch beantworteten. In dieser E-Mail behauptet der Beklagte erneut unwahr, der Kläger sei ein „**Mehrfachvertreter**“ und habe in dem Ermittlungsverfahren „**alle drei beschuldigten des Filmteam**“ vertreten. Das Schreiben enthält weitere Unwahrheiten und Beleidigungen des Klägers.

Beweis: E-Mail des Beklagten vom 27.07.2015 an den Kläger und die Partner der Kanzlei Strunden & Partner in Kopie,

- Anlage K 32 -.

Auch der Unterzeichner selbst wurde von dem Beklagten nervös „angehört“, nämlich mit E-Mail vom 30.07.2015, die wir dem Gericht nicht vorenthalten möchten.

Beweis: E-Mail des Beklagten vom 30.07.2015 an den Unterzeichner in Kopie,

- Anlage K 33 -.

Den streitgegenständlichen Beitrag auf www.uncoverer.de macht der Beklagte nach wie vor öffentlich zugänglich. Darüber hinaus platzierte er selbstredend weitere kritische Beiträge, die sich nun auch mit der Kanzlei des Unterzeichners und dem Unterzeichner persönlich beschäftigen.

Beweis: 1. Übersicht Artikel auf www.uncoverer.de, Ausdruck vom 03.08.2015 in Kopie,

- Anlage K 34 -;

2. Artikel „Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten“ auf www.uncoverer.de, Ausdruck vom 07.08.2015 in Kopie,

- Anlage K 35 -;

3. Artikel „Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und seine Schadensersatzforderung“ auf www.uncoverer.de, Ausdruck vom 07.08.2015 in Kopie,

- Anlage K 36 -.



8.

An einer **identifizierenden Berichterstattung über den Kläger**, wie geschehen durch den Beklagten, besteht unabhängig von der Wahrheit / Unwahrheit der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung überhaupt **kein öffentliches Berichterstattungsinteresse**.

Denn der Kläger ist nicht bekannt; er ist keine Person der Zeitgeschichte; er ist nicht prominent; dem steht seine frühere Musikertätigkeit nicht entgegen.

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Köln und vertritt seine Mandanten. Er hält keine öffentlichen Reden, schreibt mit Ausnahme von Fachartikeln keine öffentlichen Artikel etc. und ist auch unter diesem Gesichtspunkt keine Person, an deren beruflichem Handeln die Öffentlichkeit irgendein Interesse hätte.

Der Kläger hätte selbst in dem Fall, dass er drei Beschuldigte habe vertreten wollen, keinen Parteiverrat und keinen sonstigen Gesetzesverstoß begangen. Die einzige Rechtsfolge der Mehrvertretung ist, dass die Vertretung weiterer als einem Beschuldigten zurückgewiesen wird. Eine Gesetzes- oder Berufspflichtverletzung geht damit nicht einher.

Damit ist das berufliche Verhalten des Klägers tadellos. Der Beklagte hat nichts Anderes substantiiert dargelegt. Das Büroversehen der Kanzlei Strunden & Partner während der Urlaubszeit des Klägers ist eine absolute Banalität und Lappalie, die dem Kläger nicht einmal zugerechnet werden kann. Ein öffentliches Berichterstattungsinteresse hieran und erst recht an der Identifizierbarmachung des Klägers besteht deswegen nicht.

Schließlich sind die Motive des Beklagten zu berücksichtigen. Ihm geht es ganz offensichtlich nicht um die objektive Information der Öffentlichkeit, sondern um einen vom ihm initiierten Privatkrieg, eine private Abrechnung, weil er zuvor mit juristischen Mitteln gegen das Filmteam der real & fiction GmbH zu Recht und ganz klar gescheitert war.

Daher behält sich der Kläger für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass das Gericht entweder von der wahren Tatsachenbehauptung, oder von einer Meinungsäußerung oder gar von einer identifizierenden Verdachtsberichterstattung des Beklagten über den Kläger ausgehen sollte, vor, in der mündlichen Verhandlung den folgenden

Hilfsantrag

zu stellen:

Der Beklagte hat es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger identifizierend zu berichten, wie nachfolgend dargestellt:

„Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertrat Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – und deren Geschäftsführer der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.“

wenn dies geschieht wie in dem nachfolgend abgebildeten und unter der URL <http://www.uncoverer.de/rechtsanwalt-dr-mathias-dieth> zum öffentlichen Abruf bereitgehaltenen Beitrag vom 07.05.2015 (Fassung vom 01.06.2015):


UNCOVERER
Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth

Dr. Dieth spielte bei den Heavy Metal Bands GRAVESTONE, U.D.O. und SINNER. Mathias Dieth ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte.

Links: Wikipedia | Strunden und Partner

Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine Mehrfachvertretung

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einer strafrechtlichen Angelegenheit drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen (AZ 2080 Js 27958/14 – Staatsanwaltschaft Koblenz).

Zusätzlich vertrat Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth in der gleichen Angelegenheit die Arbeitgeberin bzw. Auftraggeberin – eine GmbH – und deren Geschäftsführer der drei (3) von Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen.

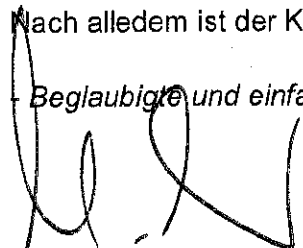
C.

Begründung zur Bitte um Anordnung des persönlichen Parteierscheinens

Dem Kläger ist nicht daran gelegen, die Angelegenheit weiter eskalieren zu lassen. Zur Herstellung des Rechtsfriedens scheint uns daher das persönliche Erscheinen der Parteien sinnvoll und geboten.

Nach alledem ist der Klage und auch der Klageerweiterung vollumfänglich stattzugeben.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei. -



Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



beglaubigt Rechtsanwalt

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Mathias Dieth
c/o Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte
Gottfried-Hagen-Str. 20 (Hagen Campus)
51105 Köln

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Unwahre Tatsachenbehauptung unter www.uncoverer.de
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 18.05.2015
Unser Zeichen: 508/15LH01
Köln, den 20.05.2015

KOSTENRECHNUNG

In der Angelegenheit

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Unwahre Tatsachenbehauptung unter www.uncoverer.de
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 18.05.2015

erlauben wir uns, für unsere Tätigkeit gem. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i.V.m. dem Vergütungsverzeichnis (VV) in der Fassung vom 01.08.2013 zu berechnen:

Vergütungsberechnung Nr. 1500716

Leistungszeit: 15.05.2015 bis 19.05.2015

berechnet nach § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr §§ 13 RVG,

Nr. 3100 VV RVG

725,40 €

Pauschale für Post und Telekommunikation

Nr. 7002 VV RVG

20,00 €

Zwischensumme netto

745,40 €

19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG

141,63 €

zu zahlender Betrag

887,03 €

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

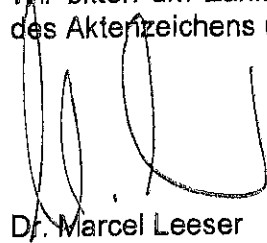
Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883

Wir bitten um Zahlung des vorstehenden Betrages innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Aktenzeichens und der Rechnungsnummer auf unser Konto.



Dr. Marcel Leeser

Rechtsanwalt

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Anlage K26

22.05.2015 / 14:34 Uhr

Kölner Bank eG

BIC: GENODED1CGN

Umsätze

L

Konto	944194002 - Giro - Höcker Rechtsanwälte Partne
Beleg	993205
Buchungstag	22.05.2015
Wertstellung	22.05.2015
Empfänger/ Zahlungspflichtiger	Dieth, Mathias Dr.
Buchungstext	Überweisungs-Gutschrift
Umsatzdetails/ Verwendungszweck	Kostenrechnung Nr. 1500717 vom 19.05.2015 i.S. Dieth ./ . Land Abmahnung v. 19.05.2 015Az. <u>508/15LH01</u>
Betrag	887,03 Euro

Unterschrift:

[Handwritten Signature]

Anlage K27

Staatsanwaltschaft Koblenz

Amts - Land - gericht

nach Mi Stra Nr.	Mitteilungen Benötigt werden	
	Anzahl	Abschriften von

Verteidiger: RA <i>Dr. Dietrich bagl. Harx</i>		Vollmacht: Bl.
Nebenkläger: <i>Dr. Henschling bagl. Haack</i>		Vertreter: RA
Nebenkläger: <i>Oetzel bagl. Schmeiß</i>		Vollmacht: Bl.
Haftbefehl Bl. - aufgehoben Bl.	Steckbrief Bl. - erledigt Bl.	Fahndungsmaßnahmen Bl. - zurückgenommen Bl.
vorläufige Einstellung Bl.		Einstellung Bl. <i>81</i>
Hauptverfahren vor dem		
Amtsgericht	Schöffengericht	Landgericht
in	in	Strafkammer Schwurgericht
Strafbefehl Bl.	Berufung Bl.	Bedingte Strafaussetzung Bl.
Einspruch Bl.	Entscheidung über d. Berufung Bl.	Widerruf Bl.
Anklage Bl.	Revision Bl.	Strafvollstreckung Bl. - im Vollstreckungsheft Bl.
Eröffnungsbeschluß Bl.	Entscheidung über d. Revision Bl.	Bewilligung von Teilzahlungen Bl.
Anordnung der Hauptverhandlung Bl.	Vorl. Entzug d. Fahrerlaubnis Bl.	Widerruf Bl.
Hauptverhandlung Bl.	- aufgehoben Bl.	Mitgl. an Kraftf.-BA (Zentralkartei) Bl.
Urteil des 1. Rechtszugs Bl.		Strafnachricht Bl.

L a h m

1506

Koblenz

Nötigung

StA Mainz 3113 Js 15232/14



1 Sg.: 999

2080 Js 27958/14

Weggelegt: 20

Aufzubewahren: - bis 20

- dauernd -

- abzuliefernde Forschungssach

Geschichtlich wertvoll? - ja - nein -

Archivwürdig - ja - nein -

Dieth, Mathias

Von: DANIEL LAND via XING <mailrobot@xing.com>
Gesendet: Donnerstag, 4. September 2014 17:50
An: Dieth, Mathias
Betreff: DANIEL LAND möchte Sie als Kontakt hinzufügen.

XING

DANIEL LAND
möchte Sie als Kontakt hinzufügen.



Marketing Manager
Anwaltskanzlei Jochen Beyer, Siegburg

16 gemeinsame Kontakte
0 Gruppen

[Kontakt bestätigen](#)

“ 3 Beschuldigte einer Straftat, 1 Anwalt.... Hm, nennt man das nicht Parteiverrat? Mal gucken was die Kammer Köln dazu sagt

Diese Nachricht wurde an Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz bei STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH Rechtsanwälte gesendet.

[Weitere Informationen](#)

[Datenschutz bei XING](#)

[Impressum](#)

[Kontakt](#)

[Benachrichtigungen abbestellen](#)

Dieth, Mathias

Von: Neukötter, Kira
Gesendet: Mittwoch, 3. September 2014 16:04
An: Alle STOFFEL
Betreff: Komischer Anruf

Kurze Info:

Gerade hat ein Mann angerufen der lediglich

„Sagen Sie Ihren Anwälten, wenn sie das nächste Mal kriminelle Sachen machen, bekommen sie einen auf den Sack.“

gesagt hat und aufgelegt hat.

Die Nummer des Anrufers ist 0152 187 28 200.
Name unbekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Kira Neukötter



STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH
RECHTSANWÄLTE

Gottfried-Hagen-Straße 20
51105 Köln (Hagen-Campus)

T +49 221 86077-35
F +49 221 86077-50

neukoetter@ssod.de
www.ssod.de

Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister AG Essen PR 2508



Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln

09.10.2014

Seite 1

Herrn
Daniel Land
Adernaueralle 11

Aktenzeichen
74 Js 394/14
bei Antwort bitte angeben

53111 Bonn

Durchwahl: 0221-477-4455

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon: 0221/477-0
Telefax: 0221/477-4050

**Ihre Strafanzeige gegen Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth wegen Parteiverrats
vom 10.09.2014**

Sehr geehrter Herr Land,

ich habe die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens und der von Ihnen vorgelegten Unterlagen geprüft, indes keine Veranlassung gefunden, gegen Rechtsanwalt Dr. Dieth strafrechtlich einzuschreiten.

Die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Rechtsanwalt Dr. Dieth setzt nach § 152 Abs. 2 StPO der Strafprozessordnung (StPO) voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen. Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Eine Strafbarkeit wegen Parteiverrates gemäß § 356 des Strafgesetzbuches (StGB) setzt voraus, dass der Rechtsanwalt in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand vorsätzlich pflichtwidrig dient. Da die Beschuldigten in einem Straf- bzw. Ermittlungsverfahren keine unterschiedlichen Parteien im Sinne dieser Vorschrift sind, sind die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit insoweit nicht gegeben.

Um in solchen Fällen einen etwaigen Interessenkonflikt zu vermeiden, sieht § 146 StPO zwar vor, dass die Verteidigung von mehreren Beschuldigten in demselben Verfahren unzulässig ist und zur Zurückweisung des Rechtsanwalts als Verteidiger gemäß § 146 a StPO führen kann. Ein Verstoß gegen § 146 StPO begründet indes keine Strafbarkeit.

Hochachtungsvoll

(Kliemsch)
Oberstaatsanwältin

Dr. Marcel Leeser

Von: Dieth, Mathias <dieth@strundenpartner.de>
 Gesendet: Montag, 8. Juni 2015 14:02
 An: Dr. Marcel Leeser
 Cc: Neukötter, Kira
 Betreff: Neuer Eintrag Daniel Land bei kennstduenein.de

Hallo Herr Leeser,

zur Info und ggf. Beweissicherung für den nächsten Schriftsatz:

Sortierung: Neueste Beste Kürzeste

★ 2015-06-08

Thor Brauser, Siegburg
vom 06.06.2015*Rechtsanwalt Mathias Dieth vertritt ab Juni 2014 in einer strategischen Angewandtheit von**insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen (d296055, d296056, d296057, d296058, d296059) in der gleichen Angelegenheit vor dem Rechtsanwalt Dr. Matthias Dieth als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber in Übereinstimmung mit dem Rechtsanwalt Dieth vertretenen beschuldigten Personen und deren Gewerkschaften**Fragewürdigen Inhalt meiden*<http://www.kennstduenein.de/arbeitsrecht-koeln-strunden-und-partner-rechtsanwaelte-d296055.html>Eintrag von heute. Thor Brauser ist Daniel Land. Die Domain www.thorbrauser.de führt zu folgendem Impressum:**Anbieter & inhaltlich Verantwortlicher**

Daniel Land, Adenauerallee 11, 53111 Bonn
 T: 0228-53456249
 E: info@thorbrauser.de

Mit freundlichen Grüßen
 Mathias Dieth



Dr. Mathias Dieth
 Rechtsanwalt/Partner
 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Gottfried-Hagen-Straße 20
 51105 Köln (Hagen-Campus)

T +49 221 86077-35
 F +49 221 86077-50

dieth@strundenpartner.de
www.strundenpartner.de

Gesamtbewertung (6 Bewertungen)

4,3/5



6 Bewertungen im Überblick

5 Sterne	1
4 Sterne	0
3 Sterne	0
2 Sterne	0
1 Stern	1

Gesamtbewertung im Detail

Profi	5
Rechtsberatung	5
Kommunikation	5
Terminabsprache	5

Sortierung: Neueste Beste Kritischste

1 Bewertung

Thor Brauner, Siegburg
vom 08.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsanwalt Matthias Dietrich vertritt mich seit 2011 in einer langjährigen Angelegenheit mit dem Namen Dietrich vs. Strunden und Partner Rechtsanwälte. Der Herr Rechtsanwalt Dietrich hat mich in der letzten Zeit sehr gut beraten und mich in der Sache sehr gut vertreten. Ich bin sehr zufrieden mit der Arbeit des Herrn Dietrich und empfehle ihn sehr gerne.

Fragwürdigen Inhalt melden

5 Bewertungen

S. K., Köln/16.74
vom 13.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dr. Dietrich hat mich in einer sehr wichtigen Sache vertreten und mich sehr gut beraten. Ich bin sehr zufrieden mit der Arbeit des Herrn Dietrich und empfehle ihn sehr gerne.

Fragwürdigen Inhalt melden

5 Bewertungen

SK D Design GmbH, Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemühter geht zu sagen das man immer keine in Strunden und Partner Rechtsanwälte großen Sorgen

Genießen helfen uns dabei unsere Leistungen zu verbessern. Mit der Nutzung unserer Dienste stimmen Sie der Nutzung von Cookies zu. Mehr erfahren

Dr. Marcel Leeser**Betreff:**WG: An Strunden und Partner: Möglichkeit zur Stellungnahme u.a. wegen
Abmahnschreiben der Kanzlei Höcker

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: Daniel Land <info@uncoverer.de<<mailto:info@uncoverer.de>>>

Datum: 27. Juli 2015 16:00:12 MESZ

An: "Dieth, Mathias" <dieth@strundenpartner.de<<mailto:dieth@strundenpartner.de>>>, "Mensching,
Michael" <mensching@strundenpartner.de<<mailto:mensching@strundenpartner.de>>>, "Oetzel, Marc"
<oetzel@strundenpartner.de<<mailto:oetzel@strundenpartner.de>>>, "Rotermundt, Martell"
<rotermundt@strundenpartner.de<<mailto:rotermundt@strundenpartner.de>>>, "Strunden, Dr. Stefan"
<strunden@strundenpartner.de<<mailto:strunden@strundenpartner.de>>>Betreff: Re: An Strunden und Partner: Möglichkeit zur Stellungnahme u.a. wegen Abmahnschreiben der
Kanzlei Höcker Antwort an: Daniel Land <info@uncoverer.de<<mailto:info@uncoverer.de>>>

Aha, die Herren Oetzel und Dieth sind also jeweils bis zum 3.8.2015 in Urlaub, wie mir soeben mittels
Email-Autoresponder mitgeteilt wurde. Oder sind diese bereits dabei, sich eine neue Kanzlei zu suchen?
Erleben wir womöglich bald völlig überraschend neue personelle Veränderungen bei der Kanzlei Strunden
und Partner?

Daniel Land <info@uncoverer.de<<mailto:info@uncoverer.de>>> hat am 27. Juli 2015 um 15:52
geschrieben:

Sehr geehrter Herr RA Strunden,

sehr geehrter Herr RA Mensching,

sehr geehrter Herr RA Rotermundt,

lieber Herr RA Oetzel,

lieber Herr Betrüger Falschverdächtiger Anwaltskammerbelüger Parteiverräter Mehrfachvertreter
Prozessbetrüger Schleichwerbungbezieher "Rechtsanwalt" Dieth,

ich plane unter uncoverer.de<<http://uncoverer.de>> mich weiterhin mit der Kanzlei Strunden und Partner,
insbesondere mit den ehrenwerten Herren "Verbraucheranwälte" Oetzel und Dieth, zu beschäftigen. Es
geht um folgende Punkte:

1. Schleichwerbung für Dr. Mathias Dieth und Marc Oetzel, also Ihre Kanzlei, in der von Ihren
Dauermandanten real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH (die Firma, die für die diversen
Polizeieinheiten in Rheinland-Pfalz auf Kosten der GEZ-Zwangsgebührenentrichter PR-Arbeit macht, die
dann im ZDF ausgestrahlt wird und auch schon mal betrunkenen Jugendliche und deren Schülerausweise
filmt) produzierten ZDF-Reportage "Tatort Internet - Wenn das Netz zur Falle wird"

Frage: Wurde diese Werbung von der Kanzlei bezahlt oder durften dies die GEZ-Zwangsgebührenentrichter übernehmen?

<https://www.youtube.com/watch?v=Sf-Ht-gGrbk>

2. Die Rolle des Verbraucheranwalts Marc Oetzel im Fall Gustl Mollath

Frage: Wieso vertritt Ihre "Verbraucherkanzlei" die frühere Mitarbeiterin der HVB und frühere Kollegin der ehemaligen Frau Mollath der HVB gegen den Historiker und Oberstudienrat a.D. und Betreiber von Nürnbergwiki, der wertvolle Aufklärungsarbeit im Fall Mollath leistet?

Frage: Wieso wurde nach dem Ausstieg Ihres früheren Partner zum 31.12.2014 die Firma von Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner auf Strunden und Partner geändert, obwohl der ausgestiegene Partner nicht namentlich in der alten Firmierung genannt ist?

3. Betrügerische Abmahnung Ihrer Kanzlei durch die Kanzlei Höcker (die im übrigen bestens zu Herrn Dieth passt)

Mit Schreiben vom 19.03.2015 (als PDF angehängt) gehen Sie auf ein Schreiben der von Ihnen mandatierten Kanzlei Höcker ein. Mit Schreiben vom 9.4.2015 (als PDF angehängt) forderten Sie in wohl betrügerischer Absicht von mir eine Vertragsstrafe sowie die Übernahme von Anwaltskosten für eine Vertragsstrafe, die nicht vorliegt.

Frage: Haben Sie oder Herr Dieth die ehrenwerte Kanzlei Höcker beauftragt? Ist Ihnen klar, dass eine unberechtigte Vertragsstrafe, also eine Vermögensschädigung meinerseits, als Betrug zu werten ist, da Sie sich daran unberechtigt bereichern?

4. Weitergabe von Mandantengeheimnissen durch RA Dieth

In dem Ihnen bekannten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz, was nach meiner Anzeige gegen das Filmteam (!) eingeleitet wurde, vertrat der sich selbst nennende Don Dieth alle drei beschuldigten des Filmteam. In einem von Ihrer Kanzlei für die real&fiction (nicht das Filmteam) angestrebten Gerichtsverfahren gegen meinen Anwalt RA Jochen Beyer zitiert Herr Dieth in seiner gewohnt parteiverräterischen Art Auszüge aus dem Ermittlungsverfahren und verstösst somit gegen die anwaltliche Verschwiegenheit.

Frage: Warum begibt sich die gesamte Kanzlei Strunden und Partner in eine derart als kriminell zu bezeichnende Handlungsweise? Versucht die Kanzlei Strunden und Partner die real&fiction, Ihren Schleichwerbungspartner, zu schützen?

Ich gebe Ihnen hiermit die Möglichkeit, mir bis zum 7.8.2015 eine Stellungnahme zukommen zu lassen, die ich dann selbstverständlich in meinem Artikel berücksichtigen werde.

Da ich von der Zurechnungsfähigkeit von Herrn Dieth nicht überzeugt bin, werde ich eine allein von ihm unterschriebene Stellungnahme NICHT akzeptieren.

Beste Grüße aus Bonn.

Daniel Land

Dr. Marcel Leeder

Von: Daniel Land <info@daniel-land.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2015 10:26
An: Dr. Marcel Leeder
Betreff: Re: Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel - Unser Az.: 355/15
Anlagen: 20150409_Schreiben an Daniel Land_i.S. Dr. Dieth.pdf

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt und Dozent Dr. Marcel Leeder,

was ist denn nun mit der in dem Abmahnschreiben angedrohten einstweiligen Verfügung? Wurde diese beantragt, vom Gericht abgelehnt oder warum höre ich nichts von Ihnen? Wieso klagen Sie die Vertragsstrafe nicht ein?

Ich bin sehr enttäuscht von Ihnen, dachte ich doch, dass die Kanzlei des "Noch-Professor" Höckers den Worten auch Taten folgen lässt.

Darf ich Ihnen dann eine negative Feststellungsklage beim LG Bonn anbieten, um die geforderte Vertragsstrafe und Ihre "Anwaltskosten" (wurde diese eigentlich von dem Mehrfachvertreter Dieth beglichen) rechtlich überprüfen zu lassen? Wie hätten Sie es gerne?

Mit freundlichen Grüßen
 Daniel Land

> ----- Ursprüngliche Nachricht -----

> Von: "Dr. Marcel Leeder" <Leeder@hoecker.eu>
 > An: "info@fachanwaltsliste.de" <info@fachanwaltsliste.de>
 > Datum: 9. April 2015 um 18:51
 > Betreff: Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel - Unser Az.: 355/15

> Sehr geehrter Herr Land,
 >
 > bitte nehmen Sie unser anliegendes Schreiben im Namen unseres
 > Mandanten - vorab via E-Mail - zur Kenntnis und beachten Sie die darin gesetzten Fristen!

> Mit freundlichen Grüßen,

> Dr. Marcel Leeder
 > Rechtsanwalt
 > Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

> Höcker Rechtsanwälte
 > Marken- & Medienrecht

> Friesenplatz 1
 > D-50672 Köln
 > Tel +49 221 933 191 0
 > Fax +49 221 933 191 10
 > leeder@hoecker.eu<mailto:leeder@hoecker.eu>
 > www.hoecker.eu<http://www.hoecker-rechtsanwaelte.eu/>

> Höcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft Partnerschaftsregister
 > AG Essen Nr. 1797



Diese Webseite darf nicht innerhalb der Städte KÖLN, BERLIN & HAMBURG aufgerufen werden.

Spendenaufufe ---->

2nd Aug 2015 0 Comments

EUROWEB – Zeugenaufruf von Jörg Reinholz

Der „Fanclub Kanzlei Höcker“ bittet den Zeugenaufruf seines Ehrenmitglied Jörg Reinholz in Sachen EUROWEB zu beachten.

30th Jul 2015 0 Comments

Spendenaufruf von UNCOVERER und Blogger Jörg Reinholz für netzpolitik.org

Das Veröffentlichen von Artikeln mit sensiblen Themen kann unter Umständen für den Autor und den Betreiber eines Mediums unangenehme Folgen haben. Lesen Sie mir zu unserem Spendenaufruf für netzpolitik.org

27th Jul 2015 0 Comments

Dr. Ralf Höcker mahnt die Zeitschrift JUNGE WELT ab

[START](#) [TWITTER](#) [IMPRESSUM](#)
Dr. Ralf Höcker mahnt die Zeitschrift JUNGE WELT wegen identifizierender Berichterstattung ab. UNCOVERER bittet um Spenden oder ähnliches für JUNGE WELT.

24th Jul 2015 0 Comments

Rechtsanwalt Ralf Höcker versus Jörg Reinholz

Der bekannte TV-Anwalt Prof. Dr. Ralf Höcker von der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte (Köln) scheint mit dem bekannten Blogger Jörg Reinholz – „der kleine Schlosser aus dem Osten“ – einen neuen „Freund“ gefunden zu haben.

8th Jun 2015 0 Comments

Kanzlei Hoecker – Offener Brief des „Fanclub Kanzlei Höcker“ an Prof. Dr. Ralf Höcker

Offener Brief des „Fanclub Kanzlei Hoecker“ an Prof. Dr. Ralf Hoecker von der Kanzlei Hoecker Rechtsanwälte in Köln

29th Mai 2015 0 Comments

Wahrheitspflicht in Zivilverfahren und Strafverfahren

Die Wahrheitspflicht in Zivilverfahren und in Strafverfahren

10th Mai 2015 0 Comments

Abmahnung von Anwälten in eigener Sache – keine Kostenerstattung

[START](#) [TWITTER](#) [IMPRESSUM](#)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in 2 Urteilen entschieden, dass ein Anwalt KEINEN Kostenerstattungsanspruch hat, sofern er in einfach gelagerten Fällen über die entsprechende Sachkenntnis verfügt.

9th Mai 2015 0 Comments

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und seine Schadenersatzforderung

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth verlangt für eine einfache Abmahntätigkeit in eigener Sache Kostenerstattung für Anwaltskosten der Kanzlei Höcker

2nd Mai 2015 0 Comments

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth von Strunden und Partner und sein fragwürdiges Verhalten als Rechtsanwalt einer Film- und Fernsehproduktion GmbH aus Köln.

1st Mrz 2015 0 Comments

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und seine falsche Verdächtigung für DEN WENDLER

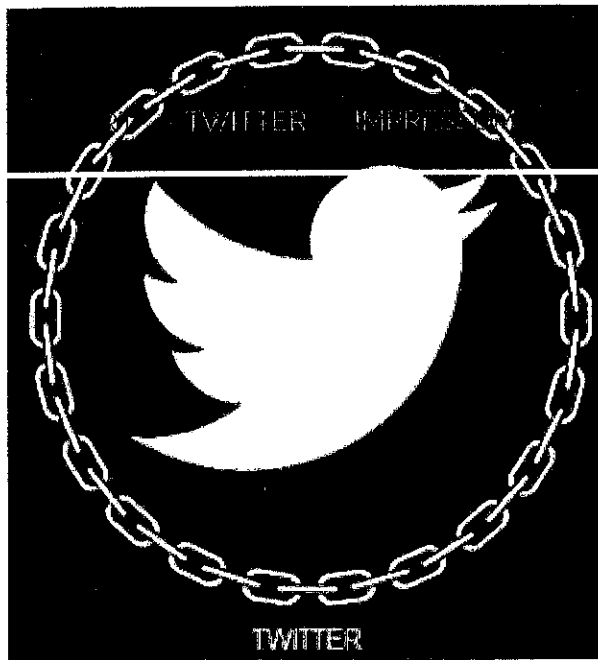
Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und seine falsche Verdächtigung für DEN WENDLER

30th Dec 2014 0 Comments
START TWITTER IMPRESSUM

real&fiction für ZDF – Filmen von betrunkenen Jugendlichen

Die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH aus Köln filmt betrunkene Jugendliche und deren Schülersausweise für ZDF Reportage.





Copyright © 2014 All rights reserved - Bravo Theme

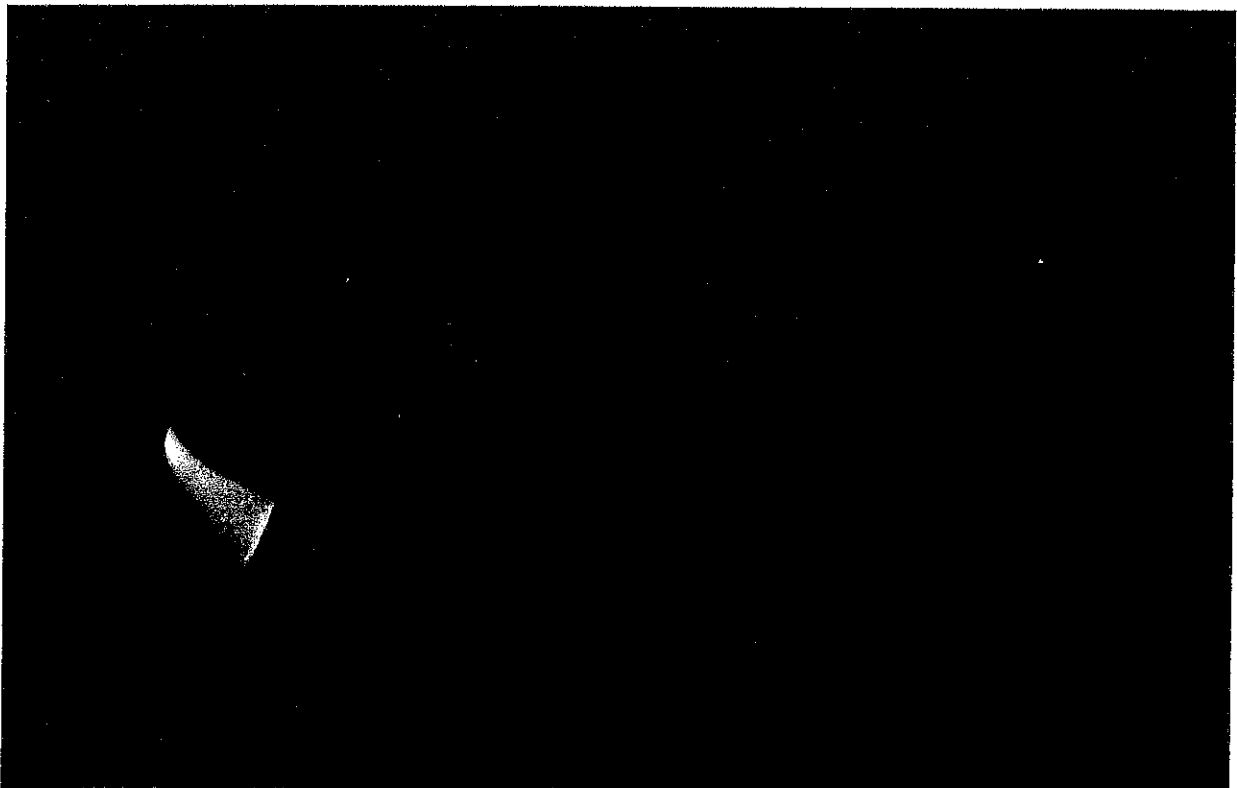
Anlage K 35



Diese Webseite darf nicht innerhalb der Städte KÖLN, BERLIN & HAMBURG aufgerufen werden.

Spendenaufrufe ---

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und sein fragwürdiges Verhalten



Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte

Link Strunden und Partner in Köln

[START](#) [TWITTER](#) [IMPRESSUM](#)
**Rechtsanwalt Mathias Dieth und seine
Mehrfachvertretung – Update vom 01.07.2015**

Rechtsanwalt Mathias Dieth vertrat im Jahr 2014 in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigte Personen (AZ 2080 Js 27958/14), die freie Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter eines Filmteam einer in Köln ansässigen Film- und Fernsehproduktion GmbH sind, die regelmäßig Beiträge für ZDF-Reportagen produziert.

In dem Ermittlungsverfahren vertrat Dr. Mathias Dieth die drei (3) Beschuldigten bei einem Vorwurf des Anzeigenerstatters, die in Zusammenhang mit Film- und Tonaufnahmen einer Person standen, die unter der Weisung der Film- und Fernsehproduktionsfirma erstellt wurden und gegen ausdrücklicher Anweisung von der gefilmten Person angefertigt wurden.

Ein Teil der Aufzeichnungen vom 04.04.2014 wurden am 20.07.2014 in einer ZDF-Reportage ausgestrahlt. Der Anzeigenerstatter ist nicht Inhalt des Beitrags.

Link „Dealer, Drängler und Vermisste“ im ZDF

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft führte Herr Rechtsanwalt Dieth als Anwalt des weisungsgebenden Geschäftsführers der Film- und Fernsehproduktion GmbH ebenfalls mindestens ein Gespräch mit dem ermittelnden Polizisten.

Vor den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vertrat Dr. Mathias Dieth im Jahr 2014 die besagte Film- und Fernsehproduktion GmbH, als die Kanzlei Strunden in der Person des Dr. Mathias Dieth in einer außergerichtlichen Angelegenheit gegen den Anzeigenerstatter vertrat, als dieser die Film- und Fernsehproduktion GmbH auf Unterlassung für ungewolltes und abgelehntes Filmen seiner Person und Abgabe einer Unterlassungserklärung aufforderte.

Die Kanzlei Strunden und Partner in Form des Dr. Mathias Dieth antwortete auf das Unterlassungsbegehren, in dem Herr Rechtsanwalt Dieth u.a. mit einer negativen Feststellungsklage drohte, die allerdings bis heute ausblieb.

Es muß erwähnt werden, dass die Rechtsanwälte Marc Oetzel und Dr. Mathias Dieth von der Kanzlei Strunden und Partner in einer früheren ZDF-Reportage als Rechtsexperten zum Thema „Wenn das Internet zur Falle wird“ produziert von der genannten Film- und Fernsehproduktion GmbH aus Köln in Szene gesetzt wurden.

Hierzu der ZDF Hinweis: „Maßnahmen bei Datenklau. Mathias Dieth ist Anwalt für Medienrecht und gibt Tipps, was man tun sollte, wenn ein privater Account gehackt wurde“. Und „Der Anwalt für IT-Recht, Marc Oetzel, erklärt, welche rechtlichen Schritte Opfer von Cybermobbing einleiten sollten“.

Links ZDF-Reportage | ZDF-Programmhinweis

Zusätzlich hat die Film- und Fernsehproduktion unter Bezugnahme auf diesen Beitrag einen Beitrag am 10.04.2013 mit dem Hinweis

„Experten Dreh – professionell umgesetzt. Für die ZDF-Produktion Hallo Deutschland: Tatort Internet wollten wir ein Experten-Interview möglichst ansprechend in Szene setzen: clean, bewegt, optisch spannend. Das Making-of zeigt unser real&fiction-Team bei der Arbeit.“

auf deren youtube-Seite verwendet.

Links Youtube

Auf der Facebook-Seite der Film- und Fernsehproduktion GmbH erschien am 25.04.2012 eine Veröffentlichung mit dem Hinweis

„Downloads aus dem Internet – was geht und was ist definitiv verboten? Die Kölner Medienanwälte Dieth und Oetzel geben klare Auskunft in unserer ZDF Produktion „Hallo Deutschland – Tatort Internet“, Freitag, 27.04.2012, 17:10 Uhr“

Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen wird UNCOVERER derartige Links umgehend entfernen.

Als Dienstanbieter ist UNCOVERER gemäß § 7 Absatz 1 TMG für eigene Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind Dienstanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen wird UNCOVERER diese Inhalte umgehend entfernen.

Category: Abmahnung, Dr. Mathias Dieth, Dr. Ralf Hoecker, Kanzlei Hoecker, Strunden und Partner

Schlagwörter: Anwalt Dieth, Anwalt Dr. Dieth, Anwalt Dr. Mathias Dieth, Anwalt Mathias Dieth, Dr. Dieth, Dr. Marcel Leeser, Dr. Mathias Dieth, Mathias Dieth, Rechtsanwalt Dieth, Rechtsanwalt Dr. Dieth, Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth, Rechtsanwalt Mathias Dieth, Strunden und Partner Rechtsanwälte

UNCOVERER - 02/05/2015

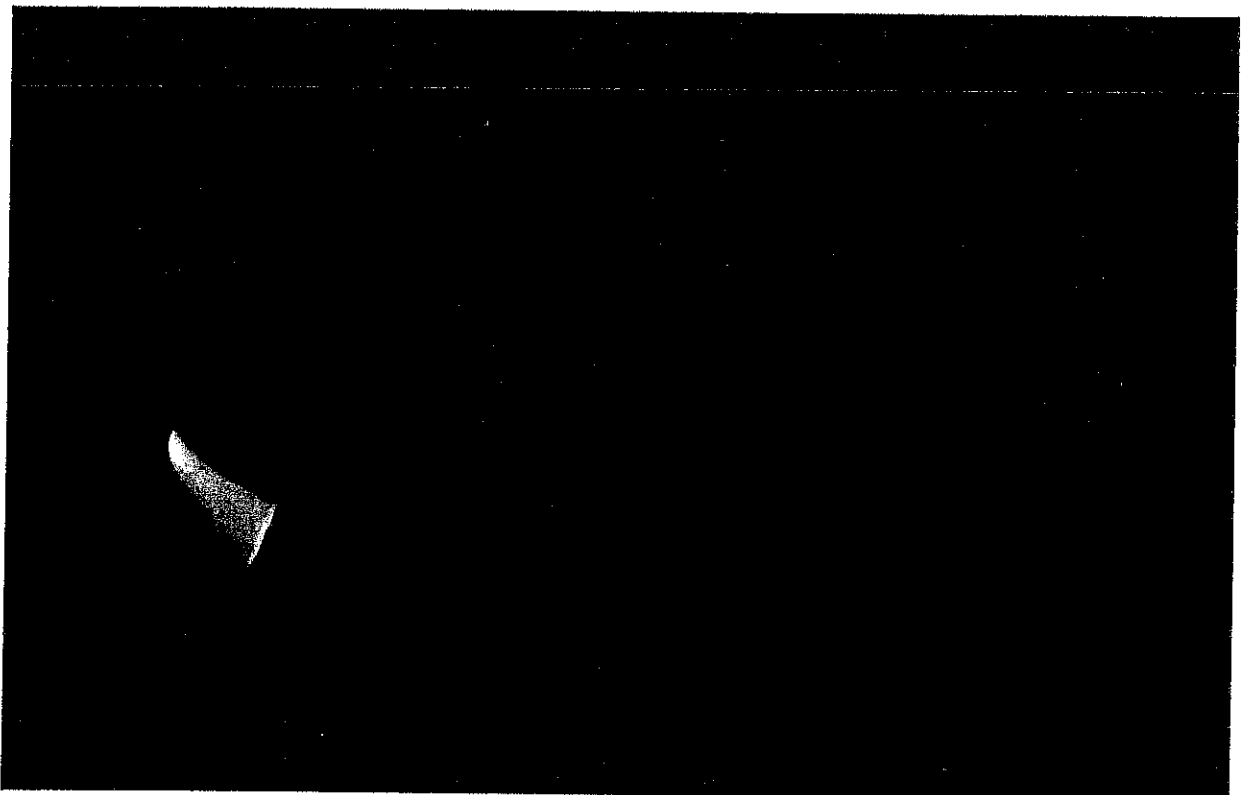
Anlage K 36



Diese Webseite darf nicht innerhalb der Städte KÖLN, BERLIN & HAMBURG aufgerufen werden.

Spendenaufufe ---

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und seine Schadenersatzforderung



Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth ist Partner von Strunden und Partner Rechtsanwälte

Link Strunden und Partner in Köln

START TWITTER IMPRESSUM
**Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth und seine
Schadenersatzforderung**

Am 16.03.2015 verlangte Anwalt Dieth für eine Abmahntätigkeit in eigener Sache für eine medienrechtliche Abmahnung über die von ihm mandatierte Kanzlei Höcker aus Köln, namentlich Dr. Marcel Leeser, einen Betrag in Höhe von 2.085,95 EUR INKLUSIVE MEHRWERTSTEUER bei einem Streitwert von EUR 80.000 als Schadenersatz von dem gewerbetreibenden Abgemahnten trotz eindeutiger Rechtsprechung des BGH zur Nichterstattungsfähigkeit von Anwaltskosten bei Anwälten in eigener Sache bei Fällen, bei denen der Anwalt über entsprechende Sachkenntnis verfügt.

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth gibt als Begründung für seinen Schadenersatz an, dass er als Privatperson einen Anwalt beauftragt hat. Erstaunlich in diesem Zusammenhang ist, daß Herr Dieth seine Abmahnung u.a. auf Wettbewerbsverstöße nach dem UWG des Abgemahnten stützt, wo sich die Frage stellt, wie eine Privatperson eine auf wettbewerbsrechtliche Verstöße gestützte Abmahnung aussprechen kann.

Weiterhin stellt sich die Frage, warum Herr Dieth nicht einen Anwalt seiner Kanzlei beauftragt hat, wenn er von der Erstattungsfähigkeit der entstandenen Anwaltskosten überzeugt ist, da dann die Anwaltskosten der eigenen Kanzlei zu gute kommen würden und nicht dem ÖRTLICHEN Mitbewerber, namentlich der Kanzlei Höcker.

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth gibt weiterhin an, dass für die außergerichtliche medienrechtliche Rechtsverfolgung die entstandenen Rechtsanwaltskosten durch die Einschaltung der Kanzlei Höcker notwendig gewesen ist. Das ist insofern bemerkenswert, da Herr Dieth damit indirekt andeutet, sich fachlich nicht dazu in der Lage sieht, ein einfaches Abmahnschreiben zu erstellen. Das ist insoweit verwunderlich, da Dr. Dieth als Dozent im Medienrecht an der Fresenius

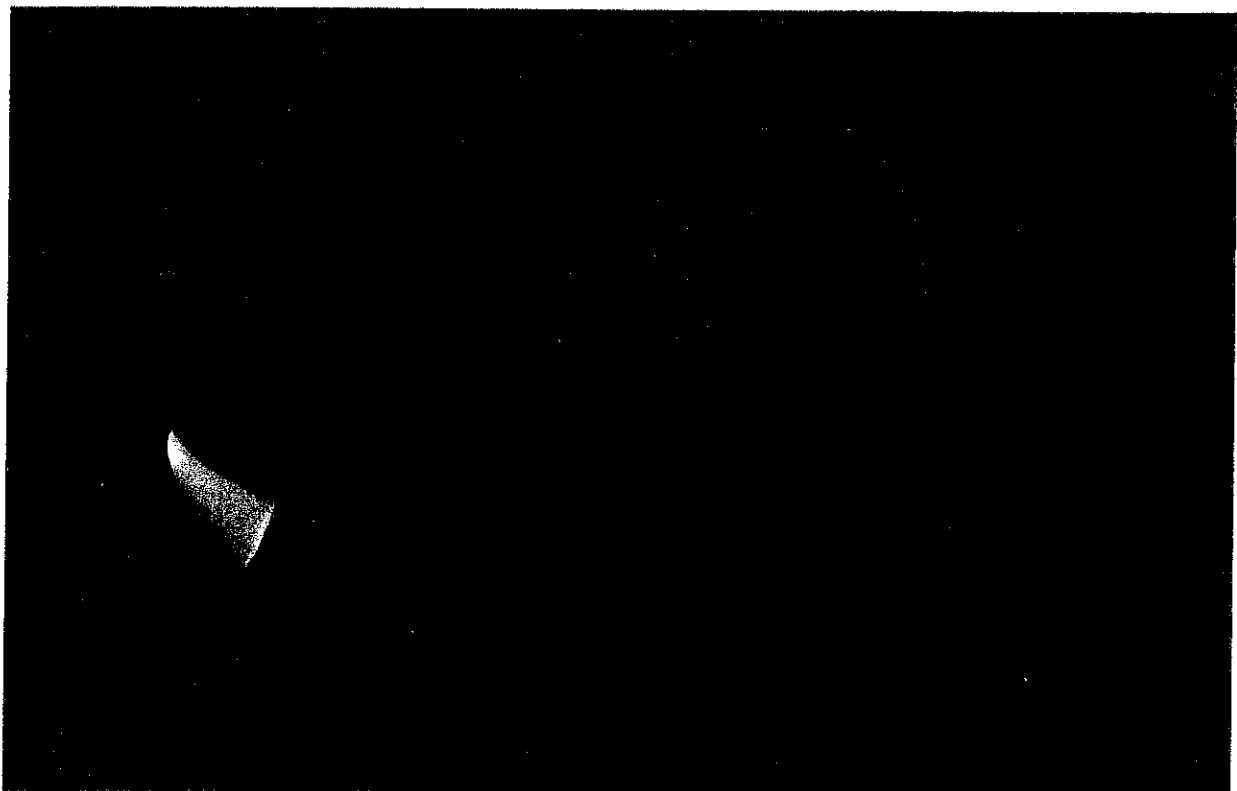
Hochschule Köln tätig ist oder war, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz ist und nach den Angaben seiner Homepage als Anwalt im Medienrecht tätig ist.
START TWITTER IMPRESSUM

Ergänzung vom 29.05.2015

Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth verlangte in seiner Abmahnung vom 16.03.2015, dass der Abgemahnte den ENTSTANDENEN Schaden, die Anwaltskosten der Kanzlei Höcker, als Schadenersatz erstatten soll. Er forderte NICHT die Kostenfreistellung für die Anwaltskosten, die noch nicht abgerechnet und beglichen sind. Da Herr Anwalt Dieth KEINE Freistellung von den Anwaltskosten verlangte, sondern explizit den Schadenersatz, forderte der Abgemahnte am 01.04.2015(!!) die Kanzlei Höcker auf, den Schaden nachzuweisen.

Es stellte sich heraus, dass die Rechnung der Kanzlei Höcker erst am 9.04.2015 erstellt wurde, also NACH dem Abmahnschreiben und nach der Aufforderung des Abgemahnten, den Schaden nachzuweisen. Dr. Mathias Dieth verlangte folglich in seinem Abmahnschreiben vom 16.03.2015 die Begleichung eines angeblichen Schadens, der zu dem Zeitpunkt nicht vorlegen konnte.

Links: BGH-Urteil 1 | BGH-Urteil 2



Landgericht Köln
-Geschäftsstelle-



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
25. AUG. 2015	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	
Kopie an Mdt.: Konturskiz. Kopie an Mdt.: Zahlung	Kopie an Mdt.: Rückspr. zda

24.08.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schuttenberg
Durchwahl
0221/477-3088

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

wird das persönliche Erscheinen der Parteien im Termin vom
23.9.2015 aneordnet.

Mit freundlichen Grüßen

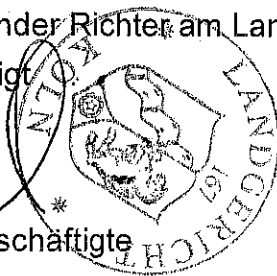
Dr. Eßer

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Michels

Justizbeschäftigte



Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis

14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr

bis 14:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail:

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten:

Luxemburger Straße 101,

50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln: Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsanbindung:

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße), Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)

Jochen Beyer LL.M.
Rechtsanwalt

Höhenstr. 6
53797 Lohmar

Tel: 02246/949 14 00
Fax: 02246/949 14 01

www.ra-jochen-beyer.de
info@ra-jochen-beyer.de



ANWALTSKANZLEI
JOCHEN BEYER
Wirtschaftsrecht · Zivilrecht

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

In dem Rechtsstreit
Dieth ./ Land
Az.: 28 O 215/15

Az.: 156/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

Datum: 06.09.2015

komme ich zurück auf das Schreiben des Gerichts vom 24.08.2015, mit dem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wurde, und den Schriftsatz des Klägers vom 11.08.2015.

Es wird zunächst beantragt,

den Beklagten von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in dem Termin vom 23.09.2015 zu entbinden.

Zudem werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17



Begründung

Zur Begründung ist wie folgt vorzutragen:

A. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Die Voraussetzungen für ein persönliches Erscheinen liegen auf Seiten des Beklagten nicht vor.

I.

Gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO soll das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend hinsichtlich des Beklagten nicht erfüllt.

Zur Aufklärung des Sachverhalts ist ein persönliches Erscheinen des Beklagten nämlich schon deshalb nicht geboten, weil der Sachverhalt hinsichtlich der streitgegenständlichen Veröffentlichungen des Beklagten nicht aufklärungsbedürftig ist, da diese unstreitig erfolgt sind und nach der eindeutigen Aktenlage (vgl. Inhalt der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz und die vom Beklagten im Rahmen der Klageerwidderung vorgelegten Anlagen) auch nicht unwahr sind.

Wenn die Klägerseite jedoch weiterhin die Unwahrheit dieser Äußerungen postuliert und zur Begründung nunmehr mit Schriftsatz vom 11.08.2015 auf außerhalb der Akten liegende Umstände und Vorgänge verweist, insbesondere auf eine Vielzahl angeblicher Versehen und Eigenmächtigkeiten von Mitarbeitern und Partnern der Kanzlei des Klägers, diese angeblichen Versehen und Eigenmächtigkeiten aus den Akten selbst jedoch gar nicht ersichtlich sind (vgl. Inhalt der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz), dann erscheint allenfalls in Bezug auf den Kläger und dessen Vortrag eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung geboten.

Sofern überhaupt eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung seitens des Klägers erfolgen wird, so ist diese aufgrund der dem Gericht bereits bekannten Gesamtumstände jedoch nur dann sachdienlich, wenn sich daran anschließend die Beweisaufnahme durch Vernehmung der von den Parteien benannten Zeugen unmittelbar anschließt.

II.

Weiterhin behauptet noch nicht einmal der Kläger, dessen Anregung bzgl. der Anordnung des persönlichen Erscheinens das Gericht offenbar gefolgt ist, dass ein persönliches Erscheinen des Beklagten zur Aufklärung des Sachverhalts geboten wäre.

1.

Der Kläger führt nämlich mit Schriftsatz vom 11.08.2015 lediglich aus



„Dem Kläger ist nicht daran gelegen, die Angelegenheit weiter eskalieren zu lassen. Zur Herstellung des Rechtsfriedens scheint uns daher das persönliche Erscheinen der Parteien sinnvoll und geboten.“

Noch nicht einmal der Kläger legt somit irgendwelche Gründe dar, die es geboten erscheinen ließen, das persönliche Erscheinen des Beklagten zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung anzuordnen.

2.

Die vorstehenden Ausführungen des Klägers sind auch deshalb bemerkenswert, weil die von dem Kläger praktizierte Vorgehensweise und dessen Äußerungen über den Beklagten weder auf eine Deeskalation noch auf eine Herstellung des Rechtsfriedens gerichtet sind.

a)

So heißt es etwa in der Einlassung des Klägers für die Zeugin Marx vom 16.07.2014

„Es drängt sich der Eindruck auf, dass Herr Land, der sich gravierende Verkehrsverstöße hat zu Schulden kommen lassen, von seinem eigenen Fehlverhalten am 04.04.2014 ... ablenken will. Dieser Wunsch rechtfertigt jedoch nicht sein geradezu querulatorisches Vorgehen gegen diejenigen, die ihn auf sein Fehlverhalten aufmerksam gemacht haben.“

Dem Beklagten ging es ausnahmslos darum, dass nicht gegen seinen eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen dennoch Film- und Tonaufnahmen erstellt werden, was sowohl von den beiden Polizeibeamten als auch von dem Kamerateam der real&fiction GmbH – der langjährigen Mandantin der Kanzlei Strunden & Partner bzw. des Klägers – ignoriert wurde, denn die Dreharbeiten wurden jedenfalls zunächst trotzdem fortgesetzt.

Insofern ist es eine glatte Lüge, wenn der Kläger behauptet, der Beklagte wäre gegen diejenigen vorgegangen, die ihn auf sein Fehlverhalten als Verkehrsteilnehmer aufmerksam gemacht hätten, um von seinem eigenen Fehlverhalten abzulenken. Sieht man einmal davon ab, dass es schon keines dreiköpfigen Filmteams bedurfte, um den Beklagten auf seinen zu keinem Zeitpunkt abgestrittenen Abstandverstoß aufmerksam zu machen, und es sich bei dem Abstandverstoß auch ersichtlich nicht um einen gravierenden Verkehrsverstoß handelt, ist der Beklagte nämlich gegen die beiden Polizeibeamten und das Filmteam nur deshalb strafrechtlich vorgegangen, weil diese seiner Aufforderung nicht nachkamen, keine Film- und Tonaufzeichnungen zu erstellen, sondern die Dreharbeiten zunächst unbeirrt fortsetzten bzw. fortsetzen ließen.

b)

In der Email des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 17.04.2015 heißt es zudem:

„Unser Mandant hat sich mit Schreiben vom 16.07.2014 ... ausschließlich und ausdrücklich nur für Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt. Dies ist Fakt und kann von Ihrem Mandanten gar nicht ernsthaft bestritten werden. Weitere Bestellungsschreiben unseres Mandanten für eventuell andere Beschuldigte existieren nicht.“

Beweis:

Email des Herrn Dr. Leeser vom 17.04.2015, bereits vorliegend als **Anlage B 3**



Diese Ausführungen sind nachweislich falsch, wie im Rahmen der Klageerwiderung bereits eingehend dargelegt und unter Beweis gestellt wurde, weshalb auf den dortigen Vortrag und insbesondere auf die Schreiben des Klägers vom 21.07.2014 in Sachen Heck und Schmeil (Anlagen B 5 und B 6) sowie vom 02.09.2014 (Anlage B 7) verwiesen wird.

Behauptet der Kläger nun, die Schreiben vom 21.07.2014 seien von ihm nicht gefertigt und noch nicht einmal veranlasst worden, sondern die Zeugin Neukötter habe diese eigenmächtig erstellt und der Zeuge Oetzel habe diese ebenso eigenmächtig unterschrieben, dann ist dies absolut lebensfremd, unglaublich und aller Voraussicht nach auch nicht zutreffend,

- Beweis:**
1. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
 2. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.

zumal derartige Vorgänge mit einem Versehen rein gar nichts mehr zu tun hätte, sondern wohl jeweils den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen dürften.

c)

Weiter führt der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der Email vom 17.04.2014 aus

„Aufgrund eines Büroversehens zur nachweisbaren Urlaubsabwesenheit unseres Mandanten sind dann Vollmachten übersandt worden, auf denen versehentlich nicht die einzelnen Verteidiger RA Dr. Mathias Dieth, RA Dr. Michael Mensching und RA Oertel getrennt und ausschließlich für die einzelnen Beschuldigten ausgewiesen waren, sondern nur jeweils alle Anwälte der Sozietät.“

- Beweis:** Email des Herrn Dr. Leeser vom 17.04.2015, bereits vorliegend als **Anlage B 3**

Auch dies ist unzutreffend, wie sich bereits daraus ergibt, dass sich Vollmachten nicht von selbst erstellen und auch nicht von allein unterschrieben werden und mit den Schreiben vom 21.07.2014 eben nicht nur jeweils Kopien falscher Vollmachten an das Polizeipräsidium Koblenz übersandt wurden, sondern dort auch jeweils auf das Schreiben des Klägers vom 16.07.2014 in Sachen Marx verwiesen wurde und in den beiden Schreiben vom 21.07.2014 – diese wurden sicherlich nicht versehentlich erstellt – der Beklagte jeweils eindeutig als Ersteller und der Zeuge Oetzel als vertretungsberechtigter Unterzeichner ausgewiesen sind.

- Beweis:**
1. Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, bereits vorliegend als **Anlagen B 5 und B 6**
 2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen
 3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, Flachtenstraße 22, 53844 Troisdorf
 4. Zeugnis der Frau Anja Marx, Berliner Straße 370, 51061 Köln
 5. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
 6. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, zu laden über den Kläger
 7. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, zu laden über den Kläger
 8. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, zu laden über den Kläger
 9. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.

Der Kläger hat gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz aber noch nicht einmal ein Versehen der Kanzlei erwähnt, sondern es geradezu als selbstverständlich dargestellt, dass die Zeugen Heck und



Schmeil von dem Zeugen Oetzel und Dr. Mensching vertreten werden, was auf Grundlage des jetzigen Vortrag des Klägers jedoch nachweislich falsch war. Außergerichtlich hat der Kläger gegenüber dem Beklagten nur auf ein vermeintliches Versehen der Kanzlei verwiesen, wie dessen Abmahnung vom 16.03.2015 und der Email von Herrn Dr. Leeser vom 17.04.2015 zu entnehmen ist. Jetzt – konfrontiert mit dem Vortrag des Beklagten – erklärt der Kläger prozessual, dass es nicht nur vermeintliche Versehen gegeben habe, sondern die Zeugin Neukötter zudem auch eigenmächtig die mit dem Namen des Klägers versehenen Anwaltsschriftsätze vom 21.07.2014 verfasst habe, die Herr Rechtsanwalt Oetzel sodann ebenfalls eigenmächtig unterschrieben habe. Nach dem eigenen, allerdings bestrittenen und wohl auch unzutreffenden Vortrag des Klägers, liegt der Abmahnung des Klägers vom 16.03.2015 und der Email des Herrn Dr. Leeser vom 17.04.2015 demnach eine wissentlich falsche bzw. wissentlich unvollständige Sachverhaltsdarstellung zu Grunde.

Aus den genannten Gründen ist auch der weitere Vortrag des Klägers im Rahmen der Klageschrift falsch und zu bestreiten, die Herren Schmeil und Heck hätten die Rechtsanwälte Dr. Mensching bzw. Oetzel aus der Kanzlei des Klägers jeweils als Verteidiger beauftragt, denn beauftragt war offensichtlich nur Herr Rechtsanwalt Dieth, weshalb von den angeblichen Versehen und eigenmächtigen Handlungen der Zeugen Oetzel und Neukötter keine Rede sein kann.

Beweis:

1. Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, bereits vorliegend als **Anlagen B 5 und B 6**
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, Flachtenstraße 22, 53844 Troisdorf
4. Zeugnis der Frau Anja Marx, Berliner Straße 370, 51061 Köln
5. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, zu laden über den Kläger
7. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, zu laden über den Kläger
8. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, zu laden über den Kläger
9. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.

d)

In der Klageschrift vom 01.06.2015 heißt es schließlich auf Seite 5 u.a.

„Vielmehr begann er – womöglich aus Frust über seinen von der Polizei verfolgten Verkehrsverstoß –, den Kläger aus heiterem Himmel und mit ganz erheblicher krimineller Energie auf zahlreichen Websites und Portalen im Internet herabzusetzen sowie zahlreiche unwahre Tatsachenbehauptungen über diesen zu verbreiten.“

Es ist schon sehr erstaunlich, dass der Kläger dem Beklagten zwar eine erhebliche kriminelle Energie unterstellt und der Verleumdung bzw. üblen Nachrede bezichtigt, aber keine Strafanzeige erstattet, keinen Strafantrag gestellt und keine einstweilige Verfügung beantragt hat. Dies macht nämlich mehr als deutlich, dass der Kläger – anders als der Beklagte – offenbar eine Sachverhaltserforschung durch die Strafverfolgungsbehörden fürchtet und der Kläger zu einer Glaubhaftmachung seiner Behauptungen mittels eidesstattlicher Versicherungen allein deshalb gar nicht in der Lage ist, weil sein prozessualer Sachvortrag insbesondere bzgl. angeblicher Büroversehen und eigenmächtiger Handlungen offensichtlich freie Erfindung ist.



Beweis:

1. Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, bereits vorliegend als **Anlagen B 5 und B 6**
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, Flachtenstraße 22, 53844 Troisdorf
4. Zeugnis der Frau Anja Marx, Berliner Straße 370, 51061 Köln
5. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, zu laden über den Kläger
7. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, zu laden über den Kläger
8. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, zu laden über den Kläger
9. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.
10. Zeugnis des Herrn Achim Schrader,
zu laden über Bietmann Rechtsanwälte, Martinsstr. 22-24, 50667 Köln

e)

Von einem Bemühen um Deeskalation kann auf Seiten des Klägers demnach überhaupt keine Rede sein, wie gerade auch die einleitenden Ausführungen unter B. in dem Schriftsatz vom 11.08.2015 belegen, denn der Kläger unterstellt dem Beklagten dort abermals querulatorische Gründe und behauptet ernsthaft, der Beklagte habe sich an einem Büroversehen ergötzt, denn dafür gibt es in der gesamten Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz keinen einzigen Anhaltspunkt oder Hinweis. Dies gilt umso mehr deshalb, weil der Kläger nun auch noch eigenmächtige Handlungen von Mitarbeitern und Partnern behauptet, von denen bislang gar keine Rede war.

Der einzige, der den Sachverhalt aufzuklären und insofern verbindliche Angaben zu machen hat, ist demnach der Kläger.

III.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beklagten ist demnach nicht geboten und die Voraussetzungen für eine solche Anordnung sind bei dem Beklagten nicht erfüllt.

B. Klageerweiterung

Hinsichtlich der Unbegründetheit der Klage – auch in dem erweiterten Umfang – nimmt der Beklagte zunächst auf seinen bisherigen Vortrag Bezug, denn schon daraus ergibt sich insbesondere, dass der Beklagte keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufstellt und verbreitet und dem Kläger daher schon allein deshalb auch kein Zahlungsanspruch gegen den Beklagten zusteht.

Soweit der Kläger nun die Zahlung von 455,41 € beansprucht, wird zudem ausdrücklich bestritten, dass der Kläger am 22.05.2015 einen Betrag in Höhe von 887,03 € an die Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten gezahlt habe und der in der Kostenrechnung vom 22.05.2015 in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 10.000,00 € sachgerecht und angemessen ist.

Weiterhin ist der Vortrag des Klägers insoweit ebenfalls unschlüssig, denn es handelt sich bei der Anlage K 26 ersichtlich nicht um einen Kontoauszug und es ist schon gar nicht nachzuvollziehen, wie der Kläger und dessen Prozessbevollmächtigter in der Abmahnung vom 16.03.2015 (Anlage K 13) zu einem



Gegenstandswert von 80.000,00 € gelangten, wenn sie nun von einem Gegenstandswert von lediglich 10.000,00 € ausgehen.

C. Beweislast

Die Darlegungs- und Beweislast, insbesondere dafür, dass der Beklagte wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe, trägt der Kläger.

I.

Grundsätzlich und regelmäßig hat nämlich der Anspruchsteller und Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

Danach hat vorliegend der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen für die von ihm geltend gemachten Unterlassungs- und Zahlungsansprüche zu beweisen.

II.

Die Rechtsansicht des Klägers, der Beklagte trage analog § 186 StGB die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptungen, ist verfehlt.

Eine analoge Anwendung von § 186 StGB scheidet nämlich vorliegend aus mehreren Gründen aus.

1.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Kläger gegen den Beklagten lediglich Ansprüche aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 Abs. 1 BGB geltend macht und nur auf derartige Ansprüche verweist, denn in der Klageschrift vom 01.06.2015 heißt es auf Seite 11

„Der Kläger hat daher gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.“

Von Ansprüchen des Klägers gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB ist demnach in der Klageschrift vom 01.06.2015 überhaupt keine Rede.

Damit ist der Kläger auch bewusst von seiner in der Abmahnung vom 16.03.2015 auf Seite 16 zum Ausdruck gebrachten Sichtweise

„Unserem Mandanten stehen gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1, Abs. 2, ..., i.V.m. §§ 164, 185 ff. StGB ... Ansprüche auf Unterlassung, ... gegen Sie zu.“

abgerückt, dass ihm gegen den Kläger Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB zustehen sollen, hat also insbesondere von dem Vorwurf der üblen Nachrede Abstand genommen.



Beweis: Abmahnschreiben der Kanzlei Höcker vom 16.03.2015,
bereits vorliegend als **Anlage K 13**

Stützt der Kläger seine Klage jedoch nicht auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB, sondern abweichend von der Abmahnung nur auf §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB, dann kann sich der Kläger im Verhältnis zum Beklagten auch nicht darauf berufen, der Beklagte trage analog § 186 StGB die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptungen.

Vielmehr trägt der Kläger schon insoweit nach den allgemein geltenden Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es sich bei den Äußerungen bzw. Veröffentlichungen des Beklagten um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt.

2.

Eine Anwendung von § 186 StGB, insbesondere auch in seiner Eigenschaft als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, scheidet aus einem weiteren Grund aus.

Bei den §§ 185 ff. StGB handelt es sich gemäß § 194 StGB um Antragsdelikte, das heißt Beleidigung, üble Nachrede etc. werden gemäß § 77 Abs. 1 StGB nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, der gemäß § 77 b Abs. 1 und 2 StGB innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis von der Tat und der Person des Täters zu stellen ist.

Der Kläger hat jedoch bis heute weder Strafanzeige gegen den Beklagten erstattet noch Strafantrag gestellt, obwohl dem Kläger Tat und Person des vermeintlichen Täters bereits seit vielen Monaten bekannt sind, und hat damit nicht nur die Strafantragsfrist des § 77 b Abs. 1 StGB verstreichen lassen, sondern seinerseits auch ein dauerhaftes Verfolgungs- und Verfahrenshindernis geschaffen.

Gerade auch deshalb kann sich der Kläger nicht auf eine den Beklagten treffende Beweislast analog § 186 StGB berufen und hat der Kläger die Anwendbarkeit von § 186 StGB als Schutzgesetz verwirkt und verstößt der Kläger gegen Treu und Glauben.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

a)

Die von dem Kläger als Anlage K 13 vorgelegte Abmahnung datiert vom 16.03.2015 und beinhaltet auf Seite 14 folgende Textpassage:

„ ...

Schließlich dürfte Ihr Verhalten auch die Straftatbestände der §§ 164 StGB (falsche Verdächtigung), § 186 StGB (Üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung) verwirklichen. Unser Mandant behält sich insofern die Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen Sie vor.“

Beweis: Abmahnschreiben der Kanzlei Höcker vom 16.03.2015,
bereits vorliegend als **Anlage K 13**

Da der Abmahnung vom 16.03.2015 eine auf den 12.03.2015 datierte Vollmacht beigelegt war,



Beweis: Abmahnschreiben der Kanzlei Höcker vom 16.03.2015,
bereits vorliegend als **Anlage K 13**

hat der Kläger spätestens seit dem 12.03.2015 und demnach seit rund 6 Monaten Kenntnis von den angeblichen Straftaten des Beklagten und hier insbesondere der angeblich erfolgten Verwirklichung des § 186 StGB, hat aber innerhalb von drei Monaten weder Strafanzeige erstattet noch Strafantrag gestellt, obwohl der Kläger sich genau dies vorbehielt und dem Beklagten regelmäßig Querulamentum und eine erhebliche kriminelle Energie unterstellt.

Für sämtliche seitens des Klägers mit der Abmahnung vom 16.03.2015 gerügten und angeblich unwahren Tatsachenbehauptungen, mit denen auch der Straftatbestand der Verleumdung gemäß § 186 StGB erfüllt worden sein soll, hat der Kläger mangels Strafantrags spätestens mit Wirkung ab dem 12.06.2015 ein Verfahrens- und Verfolgungshindernis geschaffen.

b)

Aus den vom Kläger als Anlage K 12 vorgelegten Screenshots geht allerdings hervor, dass der Kläger bereits weitaus früher von den hier allein relevanten Äußerungen des Beklagten Kenntnis hatte und insoweit die dreimonatige Strafantragsfrist bereits bei Abfassung der Abmahnung vom 16.03.2015 abgelaufen war.

aa)

Der Kläger hat nämlich als Anlage K 12 u.a. einen Ausdruck von plus.google.com vom 20.11.2014 vorgelegt, in dem es unter Bewertungen heißt:

„Alle Bewertungen

Daniel Land

RA Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von drei Beschuldigten, was zu Interessenkollision führen kann.“

Beweis: Screenshot von plus.google.com vom 20.11.2014,
bereits vorliegend als **Anlage K 12**

Danach hat der Kläger spätestens seit dem 20.11.2014 Kenntnis von den streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten.

Diese Kenntnis war zumindest einer der Gründe dafür, weshalb der Kläger mit Schreiben vom 17.11.2014 nochmals Akteneinsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 Js 27958/14 – beantragte, denn schließlich war das Ermittlungsverfahren gegen die Zeugen Marx, Schmeil und Heck zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehreren Monaten abgeschlossen und bestand demnach keine Notwendigkeit und auch kein Interesse für eine nochmalige Akteneinsicht.



Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz
- Az. 2080 Js 27958/14,
insbesondere des Schreibens des Klägers vom 17.11.2014
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.
4. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.

bb)

Weitere Bestätigung findet die weitaus frühere Kenntnis des Klägers von den streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten darin, dass er seinerseits gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln mit Schreiben vom 02.12.2014 insbesondere auch erklärte, es träfe der Vorwurf des Beklagten nicht zu, dass er sich für drei Beschuldigte in einem Strafverfahren bestellt und für alle drei Beschuldigten eine Stellungnahme abgegeben habe, wobei die Stellungnahme des Klägers gegenüber der Rechtsanwaltskammer in erheblichem Maße unvollständig und unzutreffend war, insbesondere von einem Versehen und einer ohne sein Wissen erfolgten Vollmachtübersendung gar keine Rede sein kann, denn dies erfolgte vielmehr absprache- bzw. weisungsgemäß.

Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Akte der Rechtsanwaltskammer Köln
- Az. ER I/395/2014,
insbesondere des Schreibens des Klägers vom 02.12.2014
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.
4. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
5. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Tillmann,
zu laden über Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln
6. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
7. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
8. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
9. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
10. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.
11. Zeugnis des Herrn Achim Schrader, b.b.
12. Inaugenscheinnahme der Handakte der Kanzlei Strunden und Partner
- Az.: 414/14MD52

Dies gilt umso mehr deshalb, weil die Sozietät Stoffel Strunden Oetzel Dieth Rechtsanwälte hinsichtlich der Äußerung des Beklagten auf plus.google.com aus Dezember 2014

„Rechtsanwalt Dr. Mathias Dieth vertritt in einer strafrechtlichen Angelegenheit 3 von 3 beschuldigten Personen UND in der gleichen zivilrechtlichen Angelegenheit deren Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, was in der Regel zu Interessenkollision führt.“

wie folgt antwortete:

„Antwort vom Inhaber

Lieber Herr Land, Ihr Ärger ist verständlich. Sie haben gegen einen unserer Mandanten ein Verfahren geführt und keinen Erfolg gehabt. Wir finden, unser Kollege hat seine Arbeit richtig



gut gemacht. Eigentlich hat er dafür eine Empfehlung verdient. Dass Sie anderer Meinung sind, obwohl Sie uns noch gar nicht beauftragt haben, ist ein wenig merkwürdig. Wir verstehen das deshalb einfach mal als Kompliment. Ihre Stoffel Strunden Oetzel Dieth Rechtsanwälte.“

Beweis: Screenshot von plus.google.com vom 13.03.2015,
bereits vorliegend als **Anlage K 12**

Die Kanzlei des Klägers erklärt damit ausdrücklich, dass nur ein Kollege – mithin der Kläger – tätig war, dieser seine Arbeit richtig gut gemacht habe und deshalb die Äußerungen des Beklagten als Kompliment verstanden werden.

Abgesehen davon, dass die von der Kanzlei des Klägers als Kompliment verstandenen Äußerungen des Beklagten schon keinen Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Klägers begründen, ist nach den eigenen Bekundungen der Sozietät des Klägers dessen Vortrag falsch, die Zeugen Heck und Schmeil seien nicht von ihm vertreten worden, sondern von den Zeugen Oetzel und Dr. Mensching.

Allerdings stellt sich zwangsläufig die Frage, auf welcher Grundlage die Kanzlei des Klägers zu der Einschätzung gelangen konnte, der Kläger habe gute Arbeit geleistet. Schließlich will der Kläger mit seinem jetzigen Sachvortrag nicht nur eine ganz erhebliche Schlamperei der Sozietät Strunden und Partner festgestellt wissen, sondern unterstellt der Kläger der Zeugin Neukötter und dem Zeugen Oetzel sogar, die Schreiben vom 21.07.2014, die

- als Urheber den Kläger ausweisen,
- auf das vorherige Schreiben des Klägers vom 16.07.2014 ausdrücklich Bezug nehmen,
- unter demselben Aktenzeichen „414/14MD52“ registriert wurden wie das Schreiben vom 16.07.2014 und
- von Herrn Rechtsanwalt Oetzel – einem der angeblichen Verteidiger – stellvertretend für den Kläger unterschrieben wurden,

eigenmächtig und ohne sein Wissen erstellt, unterschrieben und versandt zu haben. Der Kläger erhebt damit nämlich gegenüber der Zeugin Neukötter und wohl auch gegenüber dem Zeugen Oetzel letztendlich den Vorwurf der Begehung von Straftaten, wie etwa der zweifachen Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB, und erklärt damit praktisch auch, dass in der Kanzlei des Klägers absolutes Chaos vorherrscht, etwa weil Nichtanwälte eigenmächtig Anwaltsschriftsätze verfassen, diese Schriftsätze von nicht vertretungsbefugten Partnern eigenmächtig unterschrieben werden und offenbar während der Urlaubsabwesenheit des einzelnen Partners keine ordnungsgemäße Vertretung erfolgt.

Da aber sowohl die Zeugin Neukötter als auch der Zeuge Oetzel weiterhin in der Sozietät Strunden und Partner tätig sind, seitens der Sozietät ausdrücklich erklärt wurde, dass nur ein einziger Rechtsanwalt – der Kläger – tätig war und in dem gesamten Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin Marx etc. auch nur der Kläger in Erscheinung getreten ist, ist der prozessual Sachvortrag des Klägers vom 11.08.2015, mit dem er die gesamte Verantwortung auf die Zeugin Neukötter und den Zeugen Oetzel unter Verweis auf ein angebliches Versehen und eigenmächtige Handlungen von Mitarbeitern und Kollegen während seiner vermeintlichen urlaubsbedingten Abwesenheit abzuwälzen versucht, offenbar falsch und nur eine Schutzbehauptung des Klägers.



Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Handakte der Kanzlei Strunden und Partner
- Az.: 414/14MD52
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.
4. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
5. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
7. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
8. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
9. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.
10. Zeugnis des Herrn Achim Schrader, b.b.

Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich der Kläger mehr als zwei Wochen in Urlaub befunden haben will und demnach einen Kanzleivertreter benötigte, den er nach seinem eigenen Vortrag nicht gehabt haben soll, obwohl der Zeuge Oetzel für den Kläger besagte Schreiben vom 21.07.2014 unterschrieben hat und sich auch als vertretungsberechtigt bezeichnete.

Insgesamt können der Vortrag des Klägers und die von ihm geschilderten Vorgänge nur noch als höchst bemerkenswert bezeichnet werden, denn der Kläger disqualifiziert sich und die gesamte Kanzlei Strunden & Partner damit selbst.

cc)

Da der Kläger spätestens seit dem 20.11.2014 bzw. 02.12.2014 Kenntnis von den streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten bzgl. der strafrechtlichen Vertretung von 3 Beschuldigten und einer zuvor erfolgten Vertretung deren Arbeitgebers bzw. Auftraggebers hatte, war die dreimonatige Strafantragsfrist schon am 20.02.2015 bzw. 02.03.2015 und damit wenigstens zwei Wochen vor der Abmahnung vom 16.03.2015 abgelaufen.

Schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Abmahnschreibens vom 16.03.2015, mit dem seitens des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten insbesondere auch der Vorwurf erhoben wurde, der Beklagte habe den Straftatbestand des § 186 StGB verwirklicht, bestand insoweit hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen ein von dem Kläger zu verantwortendes Verfolgungs- und Verfahrenshindernis. Dies war dem Kläger und dessen Prozessbevollmächtigten auch bekannt.

Das Abmahnschreiben vom 16.03.2015 ist damit nicht nur insoweit unzutreffend und wissentlich falsch, wie darin behauptet wird, die Äußerungen des Beklagten bzgl. der Mehrfachvertretung durch den Kläger seien unwahr, sondern ist gerade auch bzgl. der angeblichen Verwirklichung von Straftatbeständen durch den Beklagten falsch oder zumindest irreführend, da es auf deren angeblich erfolgte Verwirklichung gar nicht ankam, weil der Kläger selbst ein Verfolgungs- und Verfahrenshindernis geschaffen hatte.

All dies, insbesondere aber die Richtigkeit der Äußerungen des Beklagten, findet darin Bestätigung, dass der Kläger bis heute keine Strafanzeige gegen den Beklagten erstattete und keinen Strafantrag stellte und der Kläger auch keine einstweilige Verfügung beantragte, obwohl der Kläger andererseits permanent und bereits seit Monaten auf die erhebliche kriminelle Energie des Beklagten verweist und nun auch noch meint, der Beklagte trage analog § 186 StGB die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit seiner Äußerungen.



c)

Im Übrigen ergibt sich die Richtigkeit der Äußerungen des Beklagten auch

- aus dem Inhalt der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz, denn danach war außer dem Kläger kein anderer Rechtsanwalt für die Beschuldigten als Verteidiger tätig,
- aus den Angaben der Zeugen Kroth und Feldges, die von ihrem Empfängerhorizont aus in jeder Hinsicht zutreffend zu der Feststellung gelangten, dass der Kläger drei Beschuldigte in ein und demselben Ermittlungsverfahren vertritt,
- aus den eigenen Angaben der Kanzlei des Klägers,
- aus dem mehr als fernliegenden Sachvortrag des Klägers bzgl. eines angeblichen Kanzleiversehens und eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern und Kollegen des Klägers,
- aus der Tatsache, dass in dem Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin Marx etc. weder seitens des Klägers noch seitens der Sozietät Strunden und Partner auf derartige Versehen und eigenmächtigen Handlungen hingewiesen wurde und
- aus dem Umstand, dass der Kläger gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln nicht äußerte, während seiner Urlaubsabwesenheit seien von Mitarbeitern und Kollegen eigenmächtig den Kläger als Ersteller ausweisende Anwaltsschreiben erstellt, unterschrieben und versandt worden.

d)

Der Kläger kann sich daher nicht auf eine den Beklagten treffende Beweislast analog § 186 StGB berufen, denn aus den genannten Gründen findet § 186 StGB gar keine Anwendung.

Der Kläger hat die ohnehin nicht gegebene Anwendbarkeit von § 186 StGB als Schutzgesetz aus den genannten Gründen auch jedenfalls verwirkt und verstößt mit seiner gesamten Vorgehensweise gegen Treu und Glauben, denn wer sich strafrechtlich des Schutzes von § 186 StGB nicht bedient, kann sich nicht zivilrechtlich auf dessen Schutz bzw. eine daraus resultierende Beweislast des Beklagten berufen.

3.

Darüber hinaus enthält § 186 StGB gar keine formelle Beweislastregel, die der Beklagte gegen sich gelten lassen müsste, sondern ist die materielle Wahrheit seitens des Gerichts von Amts wegen zu erforschen.

Fischer, StGB, 62. Auflage, § 186 StGB Rn. 11

Enthält § 186 StGB aber schon keine Beweislastregel, dann verbietet es sich, darauf basierend zivilrechtlich eine von dem im Ermittlungs- und Strafverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz losgelöste Beweislast des Beklagten zu konstruieren.

Dies gilt umso mehr deshalb, weil der Kläger innerhalb der Frist von 3 Monaten nun einmal keine Strafanzeige erstattet und keinen Strafantrag gestellt hat und auf diese Weise seinerseits in Bezug auf den von ihm gegen den Beklagten erhobenen Vorwurf der Verwirklichung von § 186 StGB eine Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen verhinderte und dauerhaft unmöglich macht.

Auch daraus ergibt sich, dass § 186 StGB keine Anwendung findet.



4.

Der Kläger trägt daher die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen unwahrer Tatsachenbehauptungen und hat demnach den Vollbeweis für die Unrichtigkeit der Äußerungen des Beklagten zu erbringen.

D. Weitere Stellungnahme

Ergänzend zu dem bisherigen Vortrag des Beklagten ist folgende weitere Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Klägers vom 11.08.2015 veranlasst:

I.

Wie bereits dargelegt wurde, hat sich der Kläger mit Schreiben vom 16.07.2014 für die Beschuldigte Marx als Verteidiger bestellt und sich dabei eine Bestellung für die weiteren Beschuldigten ausdrücklich vorbehalten sowie mit Schreiben vom 21.07.2014 die Vertretung der Beschuldigten Schmeil und Heck angezeigt und dabei auf die Einlassung in Sachen Marx vom 16.07.2014 verwiesen.

1.

Es wird zunächst ausdrücklich bestritten, dass sich der Kläger in der Zeit vom 16.07.2014 bis 06.08.2014 im Sommerurlaub im Ausland aufgehalten habe und nach dem Schreiben vom 16.07.2014 keine weiteren Handlungen vorgenommen habe, insbesondere nicht die beiden Schreiben vom 21.07.2014 verfasst habe, denn schließlich zeichnete der Kläger für besagte Schreiben verantwortlich, auch wenn die Schreiben vom 21.07.2014 in Abwesenheit des Klägers von dem Zeugen Oetzel unterschrieben wurden.

Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Handakte der Kanzlei Strunden und Partner
- Az.: 414/14MD52
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.
4. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
5. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
7. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
8. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.
9. Zeugnis des Herrn Achim Schrader, b.b.

Hinzu kommt, dass in Zeiten moderner Kommunikationsmittel selbst eine urlaubsbedingte Abwesenheit des Klägers kein Hindernis darstellen würde, welches es dem Kläger unmöglich gemacht hätte, die Schreiben selber zu verfassen und unmittelbar auf dem Kanzleiserver zu speichern oder diese per Email an die Kanzlei zu übersenden, wo sie dann entsprechend ausgedruckt und von dem Zeugen Oetzel unterschrieben wurden.

Beweis:

Wie zuvor



Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zeugen Heck und Schmeil die Vollmachten jeweils am 10.07.2014 unterschrieben und am 13.07.2014 an die Kanzlei des Klägers per Telefax übersandten,

Beweis: Wie zuvor

also dieser Vorgang bereits vor dem angeblichen Urlaubsantritt des Klägers abgeschlossen war, und die Schreiben vom 16.07.2014 und 21.07.2014 alle unter dem Aktenzeichen „414/14MD52“ verfasst und registriert wurden.

2.

Zu der von dem Kläger am 16.07.2014 für die Zeugin Marx verfassten Einlassung ist zudem festzustellen, dass diese in wesentlichen Teilen falsch ist und auch kaum im Interesse der Zeugin Marx gewesen sein dürfte.

a)

Zunächst war es bereits falsch, dass das am 04.04.2014 zum Einsatz gelangte Team der Klägerin lediglich aus 3 Personen bestand haben soll.

aa)

Tatsächlich waren an den Aufnahmen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014 während der mehr als fünfstündigen Verkehrskontrolle an der A 3 und über den dabei zum Einsatz gelangten Polizeihubschrauber und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge weitaus mehr Personen für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH beteiligt, denn dies wird schon daran deutlich, dass ein Kamerateam den von PK Lahm geführten Polizeiwagen begleitete, während das zweite Polizeifahrzeug, welches von dem Polizeibeamten Buchner geführt wurde, von einem separaten Kamerateam begleitet wurde, und zudem während des Einsatzes am 04.04.2014 auch Aufnahmen im Hubschrauber selbst erstellt wurden.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera,
zu laden über das Polizeipräsidium Koblenz, Moselring 10-12, 56068 Koblenz
2. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz des Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz an der A 3 vom 04.04.2014
3. Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen des an der A 3 am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr zum Einsatz gelangten Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz vom 04.04.2014
4. Inaugenscheinnahme der Einsatzberichte zu der am 04.04.2014 an der A 3 mittels Polizeihubschrauber und diesem zugeordneter Polizeifahrzeuge zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr erfolgten Verkehrskontrolle der Polizei Rheinland-Pfalz
5. Inaugenscheinnahme des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“ unter www.youtube.com/watch?v=DQbNyX6XEaU

An den Dreharbeiten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH an der A 3 vom 04.04.2014 waren demnach insgesamt wenigstens 7 Personen beteiligt.



Weiterhin ist festzustellen, dass in die Verkehrskontrolle vom 04.04.2014 noch eine weitere Funkstreifenwagenbesatzung eingebunden war, die das Fahrzeug RPL4-3534 führte und aus den Herren Graf und Stahl bestand und wohl ebenfalls von einem Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH begleitet wurde.

Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 Js 27958/14 – und hier insbesondere von Blatt 21 „Grunddaten zu Vorgangsnummer 014017/04042014/1238
2. Zeugnis des Herrn PK Graf, zu laden über das Polizeipräsidium Koblenz, b.b.
3. Zeugnis des Herrn PK Stahl, zu laden über das Polizeipräsidium Koblenz, b.b.

Auch durch den Abspann des Beitrags vom 20.07.2014 wird unter Beweis gestellt, dass auf Seiten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH weitaus mehr Personen an den Dreharbeiten vom 04.04.2014 beteiligt waren als nur die Herren Heck und Schmeil sowie Frau Marx, denn es heißt am Ende des Beitrags vom 20.07.2014

*„Ein Film von
Oliver Koytek
Jochen Schulze*

*Kamera
Peter Grone
Chris Koytek
Jürgen Heck
Rainer Friedrich*

*...
Ton
Sebastian Engbrocks
Gustav Schmidt
Yannick Schmeil*

...

*Produktionsleitung
Hartmut W. Thon“,*

so dass mit den Herren Chris Koytek, Grone und Friedrich im Bereich „Kamera“, den Herren Engbrocks und Schmidt im Bereich „Ton“ und den Herren Schulze und Oliver Koytek als „Redakteure/Autoren“ neben den Herren Schmeil und Heck sowie Frau Marx wenigstens 7 weitere Personen in die Dreharbeiten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014 involviert waren.

Beweis:

Inaugenscheinnahme des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“ der Klägerin unter www.youtube.com/watch?v=DQbNyX6XEaU



Von den im Abspann genannten Personen sind offensichtlich jedoch nur die Herren Oliver Koytek, Jochen Schulz und Claus-Peter Wolf bei der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH angestellt, denn nur diese werden auf der Website der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH unter „Wir“ aufgeführt, während alle anderen im Abspann benannten Personen dort nicht namentlich benannt sind, was insbesondere in Sachen des Produktionsleiters Thon verwundert, denn schließlich ist für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH ein Herr Holger Johnen als Produktionsleiter tätig.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Website www.realandfiction.de/tv/wir

Nach dem eigenen Internetauftritt der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH sind insbesondere die Herren Jürgen Heck und Yannick Schmeil nicht bei der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH angestellt und handelt es sich bei diesen danach um Selbständige.

Damit ist aber nicht in Einklang zu bringen, dass die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH bei deren Benennung als Zeugen im Rahmen der Klageschrift vom 14.07.2015 zu dem parallel anhängigen Rechtsstreit jeweils angibt, die Herren Heck und Schmeil seien über die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH zu laden,

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 260/15,
insbesondere der Klageschrift vom 14.07.2015

und stellt sich insofern zwangsläufig die Frage, weshalb die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH dem Gericht die ladungsfähigen Anschriften der Zeugen Heck und Schmeil vorenthält.

b)

Weiterhin ist in Sachen Zeugen festzustellen, dass die Zeugin Marx von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH im Rahmen der Klageschrift vom 14.07.2015 als Redakteurin betitelt wird,

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 260/15,
insbesondere der Klageschrift vom 14.07.2015

während es sich bei ihr nach dem Inhalt der Website der Klägerin vom 12.08.2015 lediglich um eine Volontärin handelt.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Website www.realandfiction.de/tv/wir

Da die Zeugin Marx in dem Abspann zu dem Bericht vom 20.07.2014 nicht als Redakteurin und auch nicht anderweitig aufgeführt wird, sondern dort als Redakteure nur die Herren Oliver Koytek und Jochen Schulze benannt werden,

Beweis: Inaugenscheinnahme des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“ der Klägerin unter www.youtube.com/watch?v=DQbNyX6XEaU



handelt es sich bei der Zeugin Marx tatsächlich nicht um eine Redakteurin sondern um eine Volontärin der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, die bei den Dreharbeiten vom 04.04.2014 lediglich örtlich anwesend war, aber insoweit keinerlei Verantwortung oder Befugnisse hatte.

Beweis: Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.

Der die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in dem Parallelverfahren vertretende hiesige Kläger hat die Zeugin Marx demnach nunmehr auch prozessual mit einer Stellung versehen, die diese gar nicht hat und die tatsächlich von den Herren Koytek und Schulze eingenommen und beansprucht wurde.

Beweis: Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist weiterhin festzustellen, dass die von dem heutigen Prozessbevollmächtigten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 Js 27958/14 – mit Schriftsatz vom 16.07.2014 erfolgte Einlassung für Frau Anja Marx insoweit falsch ist, wie es in dieser heißt

„Bei der Kontrollaktion der Polizeiautobahnstation Montabaur am 04.04.2014 auf der BAB 3 waren für die real & fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH folgende Personen anwesend:

- Frau Anja Marx (als Redakteurin der real & fiction GmbH)
- Herr Jürgen Heck (als selbständiger Kameramann)
- Herr Yannik Schmeil (als selbständiger Tonassistent)“,

Beweis: Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 Js 27958/14 – und hier insbesondere des Schriftsatzes des Herrn Rechtsanwalts Dr. Dieth vom 16.07.2014.

denn es waren für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH nicht nur drei Personen an der Kontrollaktion der Polizeiautobahnstation Montabaur anwesend, sondern wenigstens 7 und tatsächlich sogar 10 Personen, und war die von dem Kläger vertretene Frau Marx am 04.04.2014 auch nicht als Redakteurin der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH anwesend, sondern in ihrer Eigenschaft als Volontärin.

Der Prozessbevollmächtigte der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und hiesige Kläger hat demnach in seiner Eigenschaft als Verteidiger der Frau Marx mit der Einlassung vom 16.07.2014 dieser eine Stellung als Redakteurin der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH beigemessen, die diese gar nicht hatte, denn die Stellung als Redakteure des am 20.07.2014 veröffentlichten Beitrags hatten Herr Oliver Koytek (Geschäftsführer der Klägerin) und Herr Jochen Schulze inne, wie bereits dargelegt und unter Beweis gestellt wurde.

Damit ist festzustellen, dass der prozessuale Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in der von dem Kläger erstellten Klageschrift vom 14.07.2015 insoweit ebenso falsch ist, wie die von dem Kläger in seiner Eigenschaft als Verteidiger der Frau Anja Marx erstellte Einlassung vom 16.07.2014, und ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die von dem Kläger vorgenommene „Beförderung“ der nicht weisungsbefugten und lediglich anwesenden Volontärin Marx zur



weisungsbefugten verantwortlichen Redakteurin im Interesse der Zeugin Marx war, denn dies war vielmehr vor allem im Interesse der Herren Koytek und Schulze als tatsächlich verantwortlichen Redakteuren und wohl auch der Herren Schmeil und Heck als langjährigen Geschäftspartnern und Wegbegleitern der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH.

Beweis:

1. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.

Im Ergebnis ist damit zunächst festzuhalten:

- der von dem Kläger erstellte Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH ist unzutreffend,
- die von dem Kläger erstellte Einlassung für Frau Marx bzgl. der Rahmenbedingungen der in Begleitung der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH erfolgten Verkehrskontrollen vom 04.04.2014 und der dabei von Frau Marx ausgeübten Funktion ist unzutreffend.

Mit der Klageerwidlung vom 15.08.2015 wurde in dem Parallelverfahren – Az.: 28 O 260/15 – zudem eingehend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass auch der weitere von dem Kläger erstellte Vortrag bzgl. des Verlaufs der Dreharbeiten unzutreffend ist, insbesondere hinsichtlich der angeblich umgehend erfolgten Einstellung der Dreharbeiten nach Bekanntwerden des ablehnenden Willens des Beklagten.

Beweis:

Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 260/15,
insbesondere der Klageerwidlung vom 15.08.2015

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass nahezu der gesamte entscheidungserhebliche Vortrag des Klägers bzw. der von ihm vertretenen real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH unzutreffend ist.

c)

Soweit die von dem Kläger vertretene real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in dem Parallelverfahren vorgetragen hat, vor dem Einsatz vom 04.04.2014 sei mit den Polizeibeamten und dem Dienstgruppenleiter der Polizeiautobahnstation Montabaur, Herrn PHK Bauch, eine Einsatzbesprechung durchgeführt worden, bei der festgelegt worden sei, wie sich ein Filmteam verhalten solle, wenn ein Betroffener keine Filmaufnahmen wünscht, und dass bei Widerspruch sofort von weiteren Aufnahmen Abstand zu nehmen sei, und der Kläger in der als Anlage K 6 vorliegenden Einlassung für Frau Marx ähnliches behauptet, so wird dies ausdrücklich bestritten und ist dies ebenfalls unzutreffend.

aa)

Zunächst ergibt sich jedoch aus dem eigenen Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH sowie der Einlassung vom 16.07.2014, dass die Kamerateams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH mit den Film- und Tonaufnahmen von den einzelnen Verkehrskontrollen und den Verkehrsteilnehmern begannen, bevor sich die von der Polizei angehaltenen Verkehrsteilnehmer überhaupt dazu äußern konnten und ggf. auch äußerten, dass sie keine Film- und Tonaufnahmen wünschen.



Bestätigung findet dies in dem am 20.07.2014 vom ZDF ausgestrahlten Beitrag, denn soweit in diesem über Einsätze vom 04.04.2014 – ausländischer Fahrer eines weißen LkW, Fahrer eines blauen Ford Kombi und Fahrer eines weißen BMW SUV – berichtet wird, ist festzustellen, dass die beiden Kamerateams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH unmittelbar nach dem Anhaltevorgang mit den Filmaufnahmen begannen und dabei regelmäßig auch den Fahrer sowie teilweise die den Polizisten ausgehändigten Papiere und Geldbörsen nebst Inhalt ablichteten.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“ unter www.youtube.com/watch?v=DQbNyX6XEaU

Von einer Wahrung der Persönlichkeitsrechte der von der Polizei Rheinland-Pfalz angehaltenen Verkehrsteilnehmer durch die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH kann schon allein deshalb keine Rede sein.

Bei der Ablichtung von Papieren durch die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH handelt es sich auch nicht um ein Versehen, denn dies geschieht vielmehr regelmäßig, wie gerade auch durch die Tatsache belegt wird, dass die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in dem von ihr – abermals unter Leitung der Redakteure Koytek und Schulze – erstellten Beitrag „Trinken bis der Arzt kommt“ betrunkene Jugendliche und die Schülerausweise betrunkenen Jugendliche ablichtete, die sich zur medizinischen Behandlung oder Kontrolle in einem Notfallzelt aufhielten, ohne dass ersichtlich wäre, dass die Jugendlichen zuvor gefragt worden wären, ob sie mit dem Filmen ihrer Person und ihrer Ausweispapiere einverstanden sind, obwohl die Jugendlichen augenscheinlich derart betrunken waren, dass sie von ihrer Umgebung und insbesondere von den Filmaufnahmen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH nichts oder kaum etwas mitbekommen haben dürften.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Beitrags „Trinken bis der Arzt kommt“ unter www.youtube.com/watch?v=GgKZWS4Pa6g

Zudem waren die Betrunkenen aufgrund ihres stark alkoholisierten Zustandes und der damit einhergehenden Geschäftsunfähigkeit wohl kaum noch dazu in der Lage, in das Filmen ihrer Person und ihrer Ausweispapiere wirksam einzuwilligen, und dürfte der Innenbereich der Notfallzelte, in denen sich die stark alkoholisierten Jugendlichen zur ärztlichen Behandlung und Kontrolle aufhielten, von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst sein, von der die Jugendlichen die Betreiber der Notfallzelte zum Zeitpunkt der Dreharbeiten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in den Notfallzelten wohl kaum wirksam entbunden haben dürften.

bb)

Auch ist in diesem Zusammenhang zu bestreiten, dass die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH überhaupt eine Drehgenehmigung, insbesondere des Landes Rheinland-Pfalz und des insoweit zuständigen Innenministeriums, für ihre am 04.04.2014 erfolgten Dreharbeiten in Hubschrauber und Polizeifahrzeugen der Polizei Rheinland-Pfalz hatte, und die Dreharbeiten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH im Einzelnen von einer Drehgenehmigung umfasst waren.

cc)

Vor dem Einsatz vom 04.04.2014 wurde auch keine Dienstbesprechung mit den Polizeibeamten und den Kamerateams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH durchgeführt und schon gar nicht



hatte die angeblich durchgeführte Dienstbesprechung den von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH behaupteten Inhalt.

Vielmehr wurden am 04.04.2014 allenfalls am Standort des Einsatzwagens der Polizei – der Herrn Land betreffende Einsatzwagen war mit Herrn PK Lahm und Herrn PK Stera besetzt und hielt sich ursprünglich am Salzlager am Autobahndreieck Dernbach bereit – seitens der Fahrzeugbesatzung Absprachen mit dem jeweiligen Kamerteam bzgl. der kommenden Kontrollen getroffen und dabei seitens der Polizeibeamten des Einsatzfahrzeugs mit dem ihnen zugewiesenen Kamerteam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH besprochen, dass, sollte es zu möglichen Problemen mit einem angehaltenen Verkehrsteilnehmer kommen, sich das Kamerteam entfernen solle.

Beweis: Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.

Anderweitige Besprechungen, insbesondere eine Einsatzbesprechung mit den Kamerateams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, gab es demnach am 04.04.2014 gerade nicht.

Beweis: Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.

d)

Soweit die von dem Kläger vertretene real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vorträgt, die Herrn Land betreffende Verkehrskontrolle sei von den Angehörigen der Autobahnpolizei Herrn Tim Stera und Herrn Christoph Lahm durchgeführt worden, so ist auch dies teilweise falsch, denn Herr PK Stera ist Angehöriger der Bereitschaftspolizei (22. BPH – Bereitschaftspolizeihundertschaft).

Beweis: Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.

e)

Trägt die von dem Kläger vertretene real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vor, dass der Beklagte sein Fahrzeug rechts neben dem Polizeifahrzeug geparkt habe, dann ist deren weiterer Vortrag, das Kamerteam sei ausgestiegen und habe sich etwa 10 m links hinter den Polizeibeamten am Heck des Streifenwagens positioniert und habe aus dieser Position nicht die Möglichkeit gehabt, den Beklagten erkennbar zu filmen, weil dieser im Wagen gesessen habe und von dem Polizeibeamten verdeckt worden sei, unzutreffend und wird dieser Vortrag ausdrücklich bestritten.

aa)

Von dem Heck des Streifenwagens, welcher links neben dem Fahrzeug des Beklagten geparkt und an dessen Heck sich das Kamerteam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH angeblich befunden haben soll, bis zum Fahrzeug des Beklagten – ein Toyota Celica – waren es nämlich keine 10 m, sondern höchstens 3-5 m, denn dies ergibt sich bereits aus Länge und Position der beiden nebeneinander geparkten Fahrzeuge.

Beweis: 1. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz des Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz an der A 3 vom



04.04.2014, insbesondere zu dem Beklagten und allen vorherigen Kontroll- und Anhaltevorgängen

2. Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen des an der A 3 am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr zum Einsatz gelangten Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz vom 04.04.2014, insbesondere zu dem Beklagten und allen vorherigen Kontroll- und Anhaltevorgängen,
3. Inaugenscheinnahme der Einsatzberichte zu der am 04.04.2014 an der A 3 mittels Polizeihubschrauber und diesem zugeordneter Polizeifahrzeuge zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr erfolgten Verkehrskontrolle der Polizei Rheinland-Pfalz

bb)

Weiterhin ergibt sich aus dem im Bericht vom 20.07.2014 enthaltenen Film- und Tonmaterial der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014, welches – trotz der hohen Kontrolldichte – ausnahmslos zeitlich nach der Kontrolle des Beklagten – diese erfolgte gegen 13.30 Uhr – zwischen 14.30 Uhr und etwa 16.00 Uhr erstellt wurde, dass die Kamerteams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH immer eine Position einnahmen oder hatten, aus der heraus sie gerade auch den jeweiligen Fahrer filmen konnten und auch tatsächlich in erkennbarer Weise gefilmt haben, und beispielsweise an das Fahrzeug des ausländischen Lkw-Fahrers dicht herangingen und auch dessen Papiere filmten.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“ der Klägerin unter www.youtube.com/watch?v=DQbNyX6XEaU

Da von dem am 04.04.2014 während des rund fünfstündigen Einsatzes insgesamt erstellen Film- und Tonmaterial der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 20.07.2014 lediglich Material zur Ausstrahlung gelangte, welches nach der Verkehrskontrolle und dem Anhaltevorgang in Sachen des Beklagten – dies war gegen 13.30 Uhr – erstellt wurde, ergibt sich aus dem nicht veröffentlichten Bild- und Tonmaterial vom 04.04.2014, welches zwischen etwa 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellt wurde, dass die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH die Verkehrsteilnehmer durchgängig filmte und ihre Ton- und Filmaufzeichnungen auch dann fortsetzte, wenn die Verkehrsteilnehmer insoweit ihren gegenteiligen Willen bereits geäußert hatten.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.
 2. Zeugnis sämtlicher Personen, die am 04.04.2014 von der Autobahnpolizei Montabaur anlässlich der Verkehrskontrolle an der A3 mittels Polizeihubschrauber zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr angehalten wurden, wobei deren Namen und ladungsfähigen Anschriften von der Autobahnpolizei Montabaur bzw. dem Polizeipräsidium Koblenz mitzuteilen sind
 3. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz des Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz an der A 3 vom 04.04.2014, insbesondere zu dem Beklagten und allen vorherigen Kontroll- und Anhaltevorgängen
 4. Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen des an der A 3 am 04.04.2014



zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr zum Einsatz gelangten Polizeihubschraubern und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz vom 04.04.2014, insbesondere zu dem Beklagten und allen vorherigen Kontroll- und Anhaltevorgängen,

Schließlich ist nur mit in den Film- und Tonaufzeichnungen vom 04.04.2014 selbst sowie deren Verlauf und Inhalt liegenden Tatsachen zu erklären, dass das gesamte Material, welches von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellt wurde, nicht zur Ausstrahlung gelangte, die nach den Angaben der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH für den 12.04.2014 vorgesehene Ausstrahlung des Berichts „Drängler und Raser im Visier“ nicht erfolgte und stattdessen erst am 20.07.2014 die Ausstrahlung eines offenbar geänderten Berichts mit dem ebenfalls geänderten Titel „Dealer, Drängler und Vermisste“ erfolgte.

f)

Soweit die von dem Kläger vertretene real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in dem Parallelverfahren weiter vorträgt

„Als der Mandant des Beklagten registrierte, dass die Beamten von einem Filmteam begleitet werden, verlor er in Sekundenschnelle die Contenance. Er fing an zu schreien und händigte dem Beamten an Stelle seiner Ausweispapiere sein Mobiltelefon aus, an dessen anderen Ende bereits der Beklagte war und dem Polizeibeamten mitteilte, dass das Filmen zu unterlassen sei. Daraufhin signalisierte der Beamte den der Fahrertür dem Filmteam mit den Händen sich zu entfernen. Der zweite Polizeibeamte ging, nachdem er wegen des aufgedrängten Telefonats seines Kollegen ebenfalls auf die Fahrerseite gewechselt und mit Herrn Land gesprochen hatte, zu den Mitgliedern des Filmteams hin und forderte sie auf, das Filmen zu lassen und sich zur Vermeidung einer Eskalation zu entfernen. Diesen Aufforderungen kamen die Mitglieder des Filmteams sofort nach.“

und unter Verwahrung gegen die Beweislast vor allem die Zeugen Marx, Schmeil und Heck benennt, so ist dies bereits widersprüchlich und unschlüssig sowie in wesentlichen Teilen falsch und wird dies zudem auch ausdrücklich bestritten.

aa)

Zunächst ergibt sich gerade auch aus diesem Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, dass deren Vortrag auf Seite 6 der Klageschrift, wonach die Mitglieder des Filmteams aus ihrer angeblich 10 m entfernten und hinter dem Polizeifahrzeug liegenden Position keine Möglichkeit gehabt haben sollen, den Beklagten erkennbar zu filmen, weil dieser im Auto sitzen geblieben war und von dem Polizeibeamten verdeckt worden sei, falsch ist oder hierzu jedenfalls vollständig in Widerspruch steht.

Zunächst stellt sich nämlich die Frage, wie der Beklagte das Filmteam hätte registrieren können sollen, wenn dieses in 10 m Entfernung schräg hinter dem Polizeiwagen positioniert gewesen wäre und das Blickfeld durch den an der Fahrertür befindlichen Polizeibeamten versperrt worden wäre.

Benennt die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH die Zeugen Marx, Schmeil und Heck als Zeugen dafür, dass der Beklagte dem Polizeibeamten anstatt der Ausweispapiere sein



Mobiltelefon ausgehändigt habe, dann soll dieser Vorgang nach dem Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH der eigenen Wahrnehmung dieser Zeugen unterlegen haben. Damit stellt sich jedoch zwangsläufig die Frage, wie die Zeugen Heck, Schmeil und Marx diesen Vorgang hätten wahrnehmen sollen, wenn sie nicht tatsächlich freie Sicht auf den Beklagten hatten und diesen tatsächlich filmen konnten und auch tatsächlich gefilmt haben.

Anders als von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH behauptet, wurde der Beklagte demnach am 04.04.2014 auf dem Rastplatz Mogendorf (A 3 – Fahrtrichtung Köln) von einem Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in erkennbarer Weise gefilmt und wurden über dessen Gespräch mit den Polizeibeamten anlässlich des Kontrollvorgangs auch Tonaufzeichnungen angefertigt.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Tim Stera, b.b.
2. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 etwa zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr auf dem Rastplatz Mogendorf erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz der Autobahnpolizei Montabaur bzgl. des Beklagten

Die Anfertigung von Tonaufzeichnungen war der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH deshalb ohne weiteres möglich, weil die Polizeibeamten vor Beginn des Einsatzes am 04.04.2014 allesamt „verkabelt“ wurden, also mit Mikrofonen ausgestattet wurden, über die es dem Kamerateam möglich war, den gesamte Gesprächsverlauf zwischen Polizeibeamten und Verkehrsteilnehmer mit zu verfolgen und aufzuzeichnen.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.
2. Inaugenscheinnahme des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“ unter www.youtube.com/watch?v=DQbNyX6XEaU

bb)

Aus der Ausstattung der Polizeibeamten mit Mikrofonen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und der dadurch bedingten Möglichkeit, den Gesprächsverlauf und die Gesprächsinhalte zu verfolgen, ergeben sich weitere Unrichtigkeiten und Unschlüssigkeiten im Sachvortrag der von dem Kläger vertretenen real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH.

(1)

Nach dem weiteren und auf die Einlassung des Zeugen Lahm gestützten Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, hat der Beklagte gegenüber den Polizeibeamten mehrfach geäußert, dass er nicht gefilmt werden will und hat sich der Beklagte zunehmend in Rage geredet, weshalb der Zeuge Lahm erklärt habe, es würden keine Aufnahmen gefertigt, wenn er dies nicht möchte, weshalb er zu dem Filmteam gegangen sei und dieses eindringlich gebeten habe, die Aufnahmen zu lassen und sich zurückzuziehen, und dieser Aufforderung sei das Filmteam nachgekommen.

(2)

Hat sich der Beklagte nach der von der Klägerin zitierten Einlassung des Zeugen Lahm jedoch lediglich zunehmend in Rage geredet, dann ist der Vortrag der real&fiction Film- und



Fernsehproduktion GmbH auf Seite 6 falsch, dass der Beklagte in Sekundenschnelle die Contenance verloren haben.

(3)

Hat der Beklagte nach der von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH zitierten Einlassung des Zeugen Lahm mehrfach geäußert, dass er sich nicht filmen lassen will, und bedurfte es danach weiterhin einer Aufforderung des Zeugen Lahm an das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, weitere Aufnahmen zu unterlassen und sich von der Örtlichkeit zu entfernen, dann ist der Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH auf Seite 5 bzgl. der angeblich erfolgten Einsatzbesprechung und deren angeblichen Inhalts

„Bei Widerspruch des Betroffenen war sofort von weiteren Aufnahmen Abstand zu nehmen.“

offensichtlich falsch.

Wäre nämlich eine Einsatzbesprechung erfolgt, insbesondere eine solche dieses Inhalts, dann hätte das Kamerateam – dieses verfolgte den Gesprächsverlauf schließlich über Mikrofone mit – bereits auf die erste Äußerung des Beklagten, dass er nicht gefilmt werden will, die Film- und Tonaufnahmen eingestellt und unterlassen und hätte es der Aufforderung des Zeugen Lahm gar nicht bedurft. Genau dies ist aber nach dem eigenen Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH gerade nicht der Fall, womit der Sachvortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH insoweit unschlüssig und bzgl. der angeblich erfolgten Einsatzbesprechung und deren Inhalts offensichtlich falsch ist.

Andernfalls hat sich das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH über die auch ihm gegenüber erfolgten Anweisungen im Rahmen der angeblich erfolgten Einsatzbesprechung vom 04.04.2014 mutwillig und vorsätzlich hinweggesetzt.

(4)

Die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH trägt auf Seite 7 weiter unzutreffend vor

„Herr Daniel Land hat allein gegenüber den Autobahnpolizisten, nicht aber gegenüber dem Filmteam, geäußert, dass er nicht gefilmt werden möchte.“

Insoweit ist festzustellen, dass die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH das Gericht offensichtlich „für dumm verkaufen“ will, denn das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH müsste schon von selektiver bzw. partieller Taubheit geplagt gewesen sein, damit dieser Vortrag zutreffend sein könnte.

Wie nämlich bereits eingehend dargelegt und unter Beweis gestellt wurde, waren am 04.04.2014 alle Polizeibeamten der Einsatzfahrzeuge der Polizei mit Mikrofonen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH ausgestattet, über die sämtliche Gespräche zwischen Polizeibeamten und Verkehrsteilnehmern sowie deren Inhalte seitens der Kamerateams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH mitverfolgt und auch aufgezeichnet wurden.



Das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH hat gerade schon deshalb sehr genau mitgehört, mitbekommen und sogar aufgezeichnet, dass der Beklagte ausdrücklich erklärte, keine Film- und Tonaufzeichnungen zu wollen.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.
2. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
3. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 etwa zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr auf dem Rastplatz Mogendorf erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz der Autobahnpolizei Montabaur bzgl. des Beklagten

Zudem trägt die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH unter Verweis auf eigene Wahrnehmungen der Zeugen Marx, Heck und Schmeil auf Seite 6 der Klageschrift vor, dass der Beklagte in Sekundenschnelle die Contenance verloren und zu schreien angefangen habe.

Nach dem eigenen Vortrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH hat das 10 m und tatsächlich allenfalls 3 bis 5 m entfernt positionierte Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH die wiederholten Äußerungen des Beklagten, dass er nicht gefilmt werden will, gehört und mitbekommen.

Beweis:

Wie zuvor

Dies findet in den zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufzeichnungen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014 mittelbar deshalb seine Bestätigung, weil diese Dreharbeiten nach dem gleichen Muster abgelaufen sein dürften, wie die Dreharbeiten bzgl. des Beklagten.

Beweis:

Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz des Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz an der A 3 vom 04.04.2014, insbesondere zu dem Beklagten und allen vorherigen Kontroll- und Anhaltevorgängen

Es ist gerade auch deshalb schlichtweg unschlüssig und unzutreffend, dass das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH die Film- und Tonaufzeichnungen betreffend den Beklagten sofort unterlassen habe, nachdem es davon Kenntnis erlangte, dass der Beklagte solche nicht wünscht.

cc)

Vielmehr stellt sich der Sachverhalt tatsächlich in der Weise dar, dass das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH die Film- und Tonaufzeichnungen betreffend den Beklagten erst einstellte, nachdem diese hierzu von den Polizeibeamten angehalten wurden, die zunächst ebenfalls ein Unterlassen der Dreharbeiten verweigerten.



Zu dieser Aufforderung der Polizeibeamten an das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH ist es nämlich nur deshalb gekommen, weil seitens des Prozessbevollmächtigten des Beklagten im Rahmen des mit den Polizeibeamten geführten Telefonats vom 04.04.2014 ausdrücklich und eindringlich erläutert wurde, dass Film- und Tonaufzeichnungen bzgl. des Beklagten sofort zu unterlassen sind und nicht – wie dies von den Polizeibeamten ursprünglich beabsichtigt war – bis zur Beendigung der Kontrolle fortgeführt werden dürfen, weil der Beklagte bereits eindeutig zum Ausdruck brachte, dass er Film- und Tonaufzeichnungen bzgl. seiner Person und des gesamten Vorgangs ablehnt.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar,
2. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 etwa zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr auf dem Rastplatz Mogendorf erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz der Autobahnpolizei Montabaur bzgl. des Beklagten

Dies findet in den zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufzeichnungen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014 mittelbar ebenfalls Bestätigung, denn diese Dreharbeiten sind nach dem gleichen Muster abgelaufen, wie die Dreharbeiten bzgl. des Beklagten, und das dabei erstellte Material stellt insbesondere unter Beweis, dass die Polizeibeamten ablehnende Äußerungen von Verkehrsteilnehmern bzgl. der Dreharbeiten der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH in der Weise kommentierten, dass die Dreharbeiten zunächst fortgesetzt werden und anschließend der Verkehrsteilnehmer einer Veröffentlichung widersprechen könne.

Beweis:

Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz des Polizeihubschraubers und der diesem zugeordneten Polizeifahrzeuge der Polizei Rheinland-Pfalz an der A 3 vom 04.04.2014, insbesondere zu dem Beklagten und allen vorherigen Kontroll- und Anhaltevorgängen

Im Einzelnen

(1)

Nachdem der Beklagte von der Beteiligung des Kamerateams und dessen Dreharbeiten Kenntnis erlangte, brachte er gegenüber den Polizeibeamten mehrmals deutlich zum Ausdruck, dass er ein wie auch immer geartetes Filmen seiner Person und das Erstellen von Tonaufnahmen strikt ablehnt,

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.
2. Zeugnis des Herrn PK Christoph Lahm, b.b.

was dem Kamerateam aufgrund der örtlichen Nähe zum Geschehen und der eingesetzten Mikrofone auch sogleich zur Kenntnis gelangte.

Das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, welches von dem Beklagten zunächst als solches des ZDF wahrgenommen wurde, setzte die Dreharbeiten jedoch trotz der ausdrücklichen Intervention des Beklagten und dessen strikter Ablehnung von Film- und



Tonaufnahmen unbeirrt fort und diese Dreharbeiten wurden von den Polizeibeamten mit der Begründung nicht unterbunden, dass der Beklagte einer Veröffentlichung schließlich widersprechen könne und seine Person auch unkenntlich gemacht werden könne.

Beweis: Wie zuvor

Erst aufgrund dieser Weigerungshaltung des Kamerateams der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und der Polizeibeamten sah sich der Beklagte veranlasst, seinen Prozessbevollmächtigten telefonisch zu kontaktieren und – nach kurzer Erläuterung der vorstehend beschriebenen Geschehnisse – Handy und Gespräch an den auf der Fahrerseite stehenden Polizeibeamten weiterzugeben.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Jochen Beyer, b.b.

Der Zeuge Stera äußerte sich im Rahmen des mit dem Unterzeichner geführten Gesprächs zunächst in der Weise, dass keine Veranlassung besteht, von den Film- und Tonaufnahmen Abstand zu nehmen und daher erst einmal wie gehabt weiter gefilmt und aufgenommen wird, denn alles Weitere könne später geklärt werden, insbesondere könne der Zeuge Land einer Veröffentlichung widersprechen und ggf. auch unkenntlich gemacht werden.

Beweis: Wie zuvor

Der Unterzeichner brachte daraufhin gegenüber dem Polizeibeamten Stera eindeutig zum Ausdruck, dass sämtliche Aufnahmen ohne Einwilligung des Beklagten ohnehin schon nicht hätten erfolgen dürfen oder jedenfalls zwingend sofort zu unterlassen sind, wenn dies verlangt wird, denn schließlich wurde von dem Beklagten bereits eindeutig sein ablehnender Wille bzgl. einer Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht, weshalb keinerlei Berechtigung oder berechtigtes Interesse bestehe, die Dreharbeiten etc. bis zur Beendigung der gesamten Vorgangs fortzusetzen.

Beweis: Wie zuvor

Ergebnis dieses Telefonats mit dem Zeugen Stera war schließlich, dass die Polizeibeamten das Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH aufforderten, weitere Film- und Tonaufnahmen zu unterlassen und sich von der Örtlichkeit zu entfernen.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn PK Tim Stera, b.b.
2. Inaugenscheinnahme der von bzw. im Auftrag der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH am 04.04.2014 etwa zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr auf dem Rastplatz Mogendorf erstellten Film- und Tonaufnahmen über den Einsatz der Autobahnpolizei Montabaur bzgl. des Beklagten

Nur die eindringliche Intervention des Unterzeichners führte demnach dazu, dass die Dreharbeiten betreffend den Beklagten überhaupt abgebrochen wurden, nachdem dies zuvor mehrfach trotz entsprechender Aufforderung durch den Beklagten seitens der Polizeibeamten und des Kamerateams verweigert wurde.



Garde auch darin findet Bestätigung, dass die angeblich durchgeführte Einsatzbesprechung gar nicht stattfand oder jedenfalls nicht den von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH behaupteten Inhalt hatte, wonach bei Äußerungen der Verkehrsteilnehmer, keine Film- und Tonaufzeichnungen zu wünschen, die Dreharbeiten sofort zu unterlassen seien. Hätte es eine Einsatzbesprechung dieses Inhalts gegeben, dann hätte es weder des Telefonats des Unterzeichners mit dem Zeugen Stera bedurft noch hätte sich der Zeuge Stera zunächst in der Weise geäußert, dass die Dreharbeiten fortgesetzt werden, da der Beklagte widersprechen und unkenntlich gemacht werden könne.

g)

In tatsächlicher Hinsicht steht damit fest, dass sich das Geschehen rund um die Filmaufnahmen der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 04.04.2014 ganz anders zugetragen hat, als dies von der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH behauptet wird, und der prozessuale Vortrag der von dem Kläger vertretenen real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH im Wesentlichen unschlüssig, widersprüchlich und unzutreffend ist.

3.

Gerade auch aus diesen zahlreichen Gründen besteht kein Grund zu der Annahme, dass der lebensfremde und abwegige Vortrag des Klägers bzgl. angeblicher Versehen – insbesondere die Schreiben vom 21.07.2014 sind wohl kaum versehentlich erstellt, versehentlich von dem Zeugen Oetzel stellvertretend für den Kläger unterschrieben und sodann an das Polizeipräsidium Koblenz versandt worden –, auch nur ansatzweise den Tatsachen entsprechen könnte.

II.

Aus dem Deckblatt der Ermittlungsakte folgt gar nichts.

Der Kläger trägt schließlich wenige Seiten vorher – auf Seite 3 – selber vor, dass das Ermittlungsverfahren am 02.09.2014 schon längst beendet war, da dessen Einstellung bereits mit Verfügung vom 13.08.2014 erfolgte und seinerseits erst am 05.09.2014 – mithin nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens – klarstellend zu dem Büroversehen seiner Kanzlei Stellung genommen worden sei und er bestätigt habe, nur die Beschuldigte Marx zu vertreten.

Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 05.09.2014 überhaupt kein Büroversehen angesprochen, sondern vielmehr seinerseits nur erklärt, die Beschuldigten Schmeil und Heck würden von den Kollegen Oetzel und Dr. Mensching vertreten, um anschließend noch auszuführen, alle Beschuldigten seien Mitglieder des Filmteams und verteidigten sich in gleicher Weise.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 05.09.2014, bereits vorliegend

Der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter tragen demnach auch insoweit falsch vor und sollten sich zukünftig einmal genauer überlegen, was sie prozessual so alles schreiben und behaupten und vor allem zuvor bereits geschrieben haben.



Im Übrigen ist nach dem eigenen Vortrag des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten diese vermeintliche Klarstellung jedenfalls erst Wochen nach der am 13.08.2014 eingetretenen Beendigung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

Folglich wurden die Einträge erst nach dem 05.09.2014 auf dem Aktendeckel aufgenommen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.

Nach dem eigenen Vortrag des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten hat der Kläger demnach in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz, welches bereits am 13.08.2014 beendet wurde, drei von insgesamt fünf Beschuldigten vertreten, was auch genau der Wahrnehmung des Staatsanwalts Kroth und des Herrn Feldges sowie der heutigen Aktenlage entspricht.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Ansgar Feldges, b.b.

Zudem räumt der Kläger auch noch ausdrücklich ein, die Zeugen Oetzel und Dr. Mensching seien in dem Ermittlungsverfahren nicht mehr aufgetreten, und fehlen auf diese ausgestellte Vollmachten der Zeugen Heck und Schmeil in der Ermittlungsakte.

Die Klage ist demnach hinsichtlich des Klageantrags zu 1., mit dem der Kläger das Unterlassen eben solcher Äußerungen begehrt, bereits unschlüssig und demnach als unbegründet abzuweisen.

III.

Die Strafanzeige des Beklagten war aus den genannten Gründen auch nicht offensichtlich unbegründet, mutwillig oder querulatorisch, sondern in jeder erdenklichen Hinsicht sachgerecht und angemessen.

Der Beklagte muss es nämlich auch in strafrechtlicher Hinsicht nicht klaglos hinnehmen, dass ein Kamerateam der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH zwei Polizeibeamten bei ihrer alltäglichen Arbeit begleitet und von dem Beklagten sowie dem Gesamtgeschehen entgegen seinem eindeutig geäußerten Willen Film- und Tonaufnahmen erstellt und auch noch versucht wird, deren „erfolgreiche“ Beendigung mit Hilfe der Polizeibeamten gegen den Willen des Beklagten durchzusetzen.

Wie der Kläger in Kenntnis seiner Schreiben vom 21.07.2014, die laut ihrem Inhalt stellvertretend für ihn von dem Zeugen Oetzel unterschrieben wurden, und 16.07.2014 auf die Idee kommt, er habe sich mit keinem Schriftstück für alle drei Mitglieder des Filmteams bestellt, obwohl diese weder anders zu verstehen waren und von den Zeugen Kroth und Feldges auch nicht anders verstanden wurden, wird der Kläger einmal genauer erläutern müssen. Dies umso mehr deshalb, weil der Kläger in den Schreiben vom 21.07.2014 sogar ausdrücklich auf die von ihm gefertigte Einlassung vom 16.07.2014 verweist und mit Schreiben vom 05.09.2014 nochmals ausdrücklich klarstellt, alle drei Beschuldigten verteidigten sich in gleicher Weise. Alle drei Beschuldigten sind sich nach den Ausführungen des Klägers also insbesondere auch darüber einig gewesen, dass die Volontärin Marx zur Redakteurin „befördert“ wird und in dieser vorgetäuschten Funktion eine Einlassung des bekannten Inhalts abgibt, die sodann für alle drei Beschuldigten Geltung haben soll. Interessant!



IV.

Aus den genannten Gründen handelt es sich bei dem Inhalt der Ermittlungsakte auch um eine privilegierte Quelle.

1.

Im Ermittlungs- und Strafverfahren gelten nämlich nun einmal die Grundsätze der

- Aktenvollständigkeit,
- Aktenklarheit und
- Aktenwahrheit,

was im Ergebnis zur Folge hat, dass alle Vorgänge aus der Akte ersichtlich sein müssen und nicht aus der Akte ersichtliche Vorgänge auch nicht existieren.

Im Hinblick darauf, dass

- Bestellungsschreiben der Zeugen Oetzel und Dr. Mensching sowie auf diese ausgestellte Vollmachten in der Ermittlungsakte fehlen,
- nur Schreiben des Klägers in der Ermittlungsakte enthalten sind,
- der Zeuge Oetzel die beiden Schreiben vom 21.07.2014 stellvertretend für den Kläger unterschrieben hat und
- die Schreiben vom 16.07.2014 sowie 21.07.2014 allesamt unter dem Aktenzeichen 414/14MD52 verfasst und registriert wurden sowie mit dem Namen des Klägers versehen sind,

ist unter Anwendung der vorbenannten Grundsätze aus der Akte nichts anderes ersichtlich als die Vertretung von drei Beschuldigten durch den Kläger. Außerhalb der Ermittlungsakte und des Ermittlungsverfahrens liegende oder nachträglich allein von dem Kläger behauptete und auch offensichtlich unzutreffend Umstände und Vorgänge sind demnach unerheblich.

2.

Im Übrigen handelt es sich bei dem vom Kläger und der Kanzlei Strunden und Partner vergebenen Aktenzeichen „414/14MD52“ auch um eine privilegierte Quelle, denn werden unter ein und demselben Aktenzeichen des Klägers und der Kanzlei Strunden und Partner

- drei Mandate,
- von drei unterschiedlichen Mandanten

bearbeitet, dann war auch nur der Kläger insoweit als Rechtsanwalt tätig, wurde dies als eine einzige Angelegenheit erfasst und registriert und wurde deshalb auch nur eine einzige Handakte – anstatt drei Handakten bei drei Verteidigern – angelegt.

Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Handakte der Kanzlei Strunden und Partner
- Az.: 414/14MD52
2. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.



4. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
5. Zeugnis der Frau Kira Neukötter, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
7. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
8. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
9. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.
10. Zeugnis des Herrn Achim Schrader, b.b.

3.

Von nicht vorhandenen privilegierten und zudem grundsätzlich auch überaus verlässlichen Quellen kann demnach gar keine Rede sein.

V.

Sämtliche weiteren Ausführungen des Klägers sind aus den genannten Gründen im Wesentlichen bereits Makulatur, unschlüssig oder unzutreffend, weshalb lediglich auf folgende weitere Punkte einzugehen ist.

1.

Soweit der Kläger behauptet, Herr Jochen Schulze sei an den Filmaufnahmen überhaupt nicht beteiligt gewesen, so ist dies offensichtlich falsch und wird dies ausdrücklich bestritten, denn schließlich war Herr Schulze – neben dem Geschäftsführer der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, Herrn Oliver Koytek – einer der Redakteure des Beitrags „Dealer, Drängler und Vermisste“, weshalb dieser und wohl auch Herr Oliver Koytek an den Filmaufnahmen beteiligt waren

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.
3. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
4. Zeugnis des Herrn Jochen Schulze, b.b.

und demgemäß auch als Beschuldigte geführt wurden.

Beweis:

1. Inaugenscheinnahme der Handakte der Kanzlei Strunden und Partner
- Az.: 414/14MD52
2. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
3. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
4. Zeugnis des Herrn Dr. Martell Rotermundt, b.b.
5. Zeugnis des Herrn Ansgar Feldges, b.b.
6. Zeugnis des Herrn Franz-Josef Bauch,
An der Autobahnmeisterei 6, 56412 Heiligenroth

2.

Soweit der Kläger auf die Kontaktanfrage des Beklagten vom 04.09.2014 mit dem dort abgebildeten Inhalt verweist besagt dies nur, dass der Kläger bereits seit dem 04.09.2014 von den Äußerungen des Beklagten und dessen Absicht, die Rechtsanwaltskammer Köln einzuschalten, Kenntnis hatte.



Insofern ist festzustellen, dass der Kläger in Kenntnis dessen bereits seit dem 04.09.2014

- keine Strafanzeige erstattete,
- keinen Strafantrag stellte und
- keine einstweilige Verfügung beantragte.

3.

Soweit der Kläger vorträgt, der Beklagte habe am 03.09.2014 in der Kanzlei des Klägers angerufen und wörtlich geäußert,

„Sagen Sie Ihren Anwälten, wenn sie das nächste Mal kriminelle Sachen machen, bekommen sie einen auf den Sack.“

so ist dies bereits unschlüssig und unzutreffend und wird dies zudem auch ausdrücklich bestritten.

a)

Bei der von dem Kläger angegebenen Rufnummer 0152-18728200 handelt es sich nicht um eine Rufnummer des Beklagten und diese Rufnummer ist dem Beklagten auch gar nicht bekannt.

Dass es sich bei dieser Rufnummer nicht um eine solche des Beklagten handelt, ist dem Kläger auch bekannt, denn schließlich hat der Kläger die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz eingesehen und ist der darin enthaltenen Strafanzeige des Beklagten vom 18.04.2014 eine ganz andere Handynummer des Beklagten zu entnehmen.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 Js 27958/14 – und hier insbesondere des Schriftsatzes des Herrn Rechtsanwalts Dr. Dieth vom 02.09.2014 sowie der Strafanzeige vom 18.04.2014.

Der Beklagte hat auch nicht in der Kanzlei des Klägers angerufen, wie der Kläger behauptet, denn dies geht aus dem Vermerk der Zeugin Neukötter vom 03.09.2014 gar nicht hervor, denn soll lediglich ein ihr nicht bekannter Mann angerufen haben.

Wenn der Kläger in Kenntnis dessen erklärt, es sei offensichtlich, dass dieser Droh-Anruf von dem Beklagten stamme, dann ist auch dies als mutwillig.

b)

Im Übrigen ist es aufgrund des eigenen prozessualen Sachvortrags des Klägers und dem eingehend unter Beweis gestellten Vortrag des Beklagten mehr als naheliegend und wahrscheinlich, dass es einige Mandanten der Kanzlei Strunden & Partner und verschiedene Gegner von Mandanten der Kanzlei Strunden & Partner gibt, die mit der Arbeitsweise der Kanzlei und hier insbesondere mit der Arbeitsweise des Klägers schlicht und einfach ein berechtigtes Problem haben und sich daher zu derartigen Äußerungen hinreißen lassen.



4.

Die Behauptung des Beklagten, dass die Rechtsanwaltskammer Köln bei Kenntnis der wahren Sachlage zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, ist keineswegs spekulativ, sondern lebensnah und entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung.

Dies gilt umso mehr deshalb, weil der Kläger nunmehr auch noch ausdrücklich vorträgt, die Zeugin Neukötter habe – angeblich während der urlaubsbedingten Abwesenheit des Klägers als Nichtanwältin – eigenmächtig Schreiben in seinem Namen erstellt und versandt, die ebenso eigenmächtig von Herrn Rechtsanwalt Oetzel unterschrieben worden seien.

Es gibt insoweit nämlich nur zwei Möglichkeiten:

- der Kläger tischt dem Gericht bzgl. des eigenmächtigen Handelns der Zeugin Neukötter und des Zeugen Oetzel eine Lügengeschichte auf, um sich auf deren Kosten aus der Verantwortung zu stehlen und seine prozessualen Chancen zu verbessern, oder
- in der Kanzlei des Klägers herrscht das blanke Chaos, insbesondere weil nicht befugte Mitarbeiter Anwaltsschreiben verfassen und den wesentlich falschen Eindruck erwecken, diese würden von dem Kläger stammen, und Kanzleipartner des Klägers eigenmächtig derartige Schreiben auch noch stellvertretend für den Kläger unterschreiben, was für den Beklagten weder erkennbar ist und allein in dem Verantwortungsbereich des Klägers und der Kanzlei Strunden & Partner liegt.

Wenn der Kläger in Kenntnis dessen auch noch ernsthaft die Frage stellt, ob der Beklagte eine Vertragsstrafe zahlen möchte, dann ist dies nicht nur ein weiterer Beleg für die zumindest fragwürdige Arbeitsweise des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten, sondern darf wohl auch von einem gewissen Realitätsverlust auf Seiten des Klägers ausgegangen werden.

Anders ist nämlich nicht zu erklären, dass der Kläger dem Beklagten eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Behauptung einer Mehrfachvertretung unterstellt, die es laut Akteninhalt der Staatsanwaltschaft Koblenz, Staatsanwalt Kroth und PHK Feldges auch tatsächlich gegeben hat, und nunmehr ernsthaft erklärt, Mitarbeiter und Kanzleipartner hätten eigenmächtig in seinem Namen Schreiben erstellt, unterschrieben und versandt, womit den Strafverfolgungsbehörden eine von dem Kläger autorisierte und mit dem jeweiligen Mandanten abgestimmte Einlassung der jeweiligen Beschuldigten nur vorgegaukelt wurde.



E. Rechtslage

Die Klage ist nach alledem unbegründet.

I.

Es handelt sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten nämlich nicht um Falschbehauptungen, sondern um wahre Tatsachenbehauptungen bzw. letztlich sogar nur um Meinungsäußerungen.

Der Kläger hat gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch darauf, wahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen zu unterlassen, und hat demgemäß auch keinen Anspruch auf Erstattung der ihm angeblich durch die Abmahnung entstandenen Kosten, zumal diese bei Rechtsanwälten ohnehin nicht erstattungsfähig sind.

II.

Im Übrigen kommt es darauf jedoch gar nicht an.

Wenn nämlich – jedenfalls nach dem eigenen Vortrag des Klägers – seitens der Kanzlei des Klägers sachlich falsche und nicht von dem Kläger veranlasste oder genehmigte, sondern von Mitarbeitern und Partnern der Kanzlei eigenmächtig erstellte und unterzeichnete Schreiben an Strafverfolgungsbehörden gerichtet werden, dies aber aus dem Inhalt der Ermittlungsakte nicht einmal ansatzweise hervorgeht und hiervon in den Abmahnungen des Klägers ebenfalls keine Rede ist, dann liegt dies in dem alleinigen Verantwortungsbereich des Klägers und seiner Kanzlei und nicht in dem Verantwortungsbereich des Beklagten.

Die von dem Kläger behaupteten Verfehlungen seines Kanzleipartners und seiner Kanzleimitarbeiterin sind daher allein dem Kläger und dessen Kanzlei zuzurechnen, weshalb sich die gesamte Inanspruchnahme des Klägers als missbräuchlich, sittenwidrig und mutwillig erweist sowie gegen Treu und Glauben verstößt und es bereits an der Rechtswidrigkeit des Handelns des Beklagten fehlt.

Aus den genannten Gründen ist auch ein alleiniges Verschulden oder alles überragendes Mitverschulden des Klägers festzustellen, denn schließlich waren dem Kläger die von ihm nunmehr behaupteten Vorgänge – deren Richtigkeit einmal unterstellt – bereits seit August 2014 bzw. September 2014 bekannt und hat der Kläger eine diesbezügliche Aufklärung sowohl gegenüber der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer als auch gegenüber dem Beklagten unterlassen, obwohl seitens des Beklagten um Vorlage von Belegen bzgl. der Unrichtigkeit seiner Äußerungen gebeten wurde.



III.

Zudem ist im Hinblick auf die Gesamtumstände auch ausdrücklich in Abrede zu stellen, dass die Äußerungen des Beklagten geeignet wären, das Ansehen des Klägers und dessen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen.

Wenn der Kläger - seinem Vortrag zufolge - nämlich während seiner Urlaubsabwesenheit keinen von ihm ermächtigten Vertreter bestellt und in der Kanzlei des Klägers das blanke Chaos vorherrscht, weil Sekretärinnen eigenmächtig Anwaltsschreiben erstellen und Einlassungen für Mandanten abgeben, mit denen sie zuvor gar nicht gesprochen haben, und Partner der Kanzlei ebenfalls eigenmächtig derartige Schreiben als Vertretungsberechtigter unterschreiben, obwohl tatsächlich gar keine Vertretungsbefugnis bestand, dann fällt demgegenüber die Behauptung einer Mehrfachvertretung, die es laut Aktenlage etc. auch tatsächlich gab, gar nicht mehr ins Gewicht.

Vielmehr sind die Verfehlungen des Klägers, seiner Kollegen und Mitarbeiter derart vielfältig und tiefgehend, dass die Äußerungen des Beklagten Ansehen oder sozialen Geltungsanspruch des Klägers und von dessen Kanzlei gar nicht mehr beeinträchtigen können. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, weil der Kläger selber Ansehen und sozialen Geltungsanspruch von sich selbst und der Kanzlei Strunden & Partner beeinträchtigt.

IV.

Die Klage ist daher antragsgemäß abzuweisen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat in jedem Fall der Kläger zu tragen, denn für die Handlungen des Klägers bzw. die eigenmächtigen Handlungen von Mitarbeitern und Partnern der Kanzlei des Klägers sind allein der Kläger bzw. dessen Kanzlei, Mitarbeiter und Partner verantwortlich.

Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift sind anliegend beigelegt.

TRANSAKTIONSBERICHT

SAM/12/SEP/2015 10:47

FAX (SENDEN)

#	DATUM	START	EMPFÄNGER	KOM.ZEIT	S.	ART/HINWEIS	DAT.
001	12/SEP	10:46	02214773333	0:00:30	1	SPEICH. OK	SG3 0696

Empfangsbekenntnis

Absender:

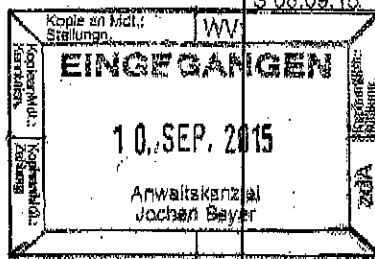
Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 28 O 210/15

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

S 08.09.15

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar



in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute
erhalten. Empfangsbekenntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Ort und Tag:

Unterschrift:

Lohmar, 10.09.15

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekenntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB; 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekenntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden.

Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.

Empfangsbekanntnis

Absender:

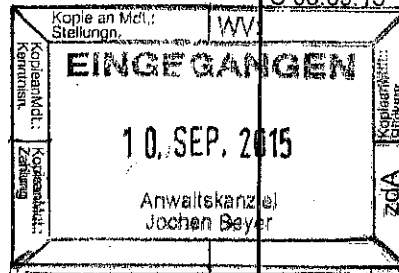
Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 28 O 210/15

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

S 08.09.15

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar



in dem Rechtsstreit
Dieth gegen Land

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekanntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Lohmar, 10.09.15
Ort und Tag:

J. B.
Unterschrift:

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekanntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekanntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden. Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.

Landgericht Köln
50922 Köln



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

08.09.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Schuttenberg

Durchwahl

0221/477-3088

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

bleibt die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien mit
Rücksicht auf § 278 Abs. 3 ZPO aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Schuttenberg

Justizsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis

14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr

bis 14:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail:

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten:

Luxemburger Straße 101,

50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln: Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsbindung:

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße), Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)

**Öffentliche Sitzung
der 28. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 23.09.2015

Geschäfts-Nr.:

28 O 210/15

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eßer da Silva
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Elsen

Richterin von der Laage
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Mathias Dieth,
c/o Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte,
Gottfried-Hagen-Straße 20, 51105 Köln,

Klägers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Höcker Rechtsanwälte,
Friesenplatz 1, 50672 Köln -

g e g e n

Herrn Daniel Land,
Adenauerallee 11, 53111 Bonn,

Beklagten,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstraße 6,
53797 Lohmar -

erschieden bei Aufruf

der Kläger, Herr Dr. Dieth persönlich und Rechtsanwalt Dr. Leeser,

der Beklagte, Herr Land persönlich und Rechtsanwalt Beyer.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Rechtsanwalt Dr. Leeser überreicht Schriftsatz vom 23.09.2015 einschließlich der Abschriften für den Beklagten.

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert.

Die Kammer legt den Parteien dringend eine gütliche Einigung nahe.

Nunmehr werden auf Vorschlag der Kammer folgende Erklärungen abgegeben:

1. Der Beklagte verpflichtet sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich, künftig jedwede Äußerung über den Kläger sowie über die Kanzlei Strunden & Partner in Köln im Zusammenhang mit solchen Sachverhalten zu unterlassen, die dem Beklagten bis zum heutigen Tag bekannt geworden sind. Davon umfasst ist auch das vorliegende Gerichtsverfahren Landgericht Köln 28 O 210/15. Insbesondere wird der Beklagte keine Äußerungen mehr im vorgenannten Sinne auf der von ihm betriebenen Internetseite www.uncoverer.de tätigen.

Insbesondere wird der Beklagte nicht mehr behaupten, der Kläger habe eine „Mehrfachvertretung“ in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begangen.

Von der Unterlassungsverpflichtung ausgenommen ist die Rechtsverteidigung des Beklagten in behördlichen, gerichtlichen oder standesrechtlichen Verfahren, welche nicht auf ein Tätigwerden des Beklagten selbst zurückgehen.

2. Beide Parteien erklären, dass sie über Inhalt und Ausgang des vorliegenden Gerichtsverfahrens Stillschweigen bewahren werden.
3. Der Beklagte verpflichtet sich bei einem Verstoß gegen Ziffer 1. dieses Vergleichs eine Vertragsstrafe von 5.100,-- € an den Kläger zu zahlen.

Die Parteien vereinbaren, dass Gerichtsstand für die Geltendmachung des Vertragsstrafenanspruchs Köln ist.

4. Der Kläger erklärt, dass er auf die Geltendmachung aller ihm gegenüber dem Beklagten zustehenden Ansprüche aus bis heute bekannten Sachverhalten verzichtet. Nicht von dem Verzicht erfasst sind die Ansprüche, die in dem derzeit bereits laufenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

beim Landgericht Köln (Strunden & Partner ./ Land sowie in dem Verfahren Dr. Dieth ./ Land) vor dem Amtsgericht Köln Streitgegenstand sind.

5. Beide Parteien nehmen die vorstehenden Erklärungen wechselseitig an.

Die vorstehenden Erklärungen der Parteien wurden laut diktiert, erneut vorgespielt und von den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten genehmigt.

Nunmehr erklärt der Prozessbevollmächtigte des Klägers:
Ich nehme die Klage zurück.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt Einverständnis mit der Klagerücknahme und stellt Kostenantrag.

beschlossen und verkündet

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt, nachdem er die Klage zurückgenommen hat.

Streitwert: 10.000,-- €.

Dr. Eßer da Silva

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Arenz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstraße 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
28. Zivilkammer
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Az.: 156/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

In dem Rechtsstreit

Dieth ./ Land

28 O 215/15

05.11.2015

wird beantragt,

- die dem Kläger erstattungsfähigen Kosten gemäß der nachstehenden Kostenberechnung festzusetzen,
- auszusprechen, dass der sich hieraus ergebende Betrag mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Antragstellung zu verzinsen ist,
- dem Antragsteller eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen. Alle gezahlten Gerichtskosten und Gebühren sollen hinzugesetzt, alle nicht verbrauchten Gerichtskosten und Gebühren erstattet werden.
- Der Antragsteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17



Kostenrechnung

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG 725,40 €

1,2 Terminsgebühren Nr. 3104 VV RVG 669,60 €

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Sonstige Auslagen:

Fahrtkosten gem. VV Nr.: 7003 RVG; 66 Km; Gerichtstermin v. 23.09.2015 19,80 €

Abwesenheitsgeld gem. VV 7005 RVG; bis zu 4 Stunden 25,00 €

Honorar - Netto: 1.459,80 €

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. VV 7008/ RVG 277,36 €

Honorar - Brutto: 1.737,16 €

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift sind als Anlagen beigelegt

Jochen Beyer LL.M. : Höhenstr. 6 : Tel: 02246/949 14 00 : www.ra-jochen-beyer.de
Rechtsanwalt : 53797 Lohmar : Fax: 02246/949 14 01 : info@ra-jochen-beyer.de

 **ANWALTSKANZLEI
JOCHEN BEYER**
Wirtschaftsrecht · Zivilrecht

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstraße 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
28. Zivilkammer
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Az.: 156/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

15.12.2015

In dem Rechtsstreit

Dieth ./ Land

28 O 210/15

überreichen wir **anliegend** berechtigten Kostenfestsetzungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Anlage

Kostenfestsetzungsantrag

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17

3. SEP. 2014 11:10

STOFFEL & PARTNER

NR. 449 S. 1

Anlage B7

99



STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH
RECHTSANWÄLTE

Anlage B 6

STOFFEL STRUNDEN OETZEL DIETH Gottfried-Hagen-Str. 20 51105 Köln

Staatsanwaltschaft Koblenz
Herrn Kroth
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Per Telefax: 0261 1307 385 10

Dr. Michael Stoffel (bis 2005)

Dr. Stefan Strunden
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Mensching
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Dr. Martell Rotarmundt
Professor an der Hochschule Neuss
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Marc H. Oetzel, LL.M. (Los Angeles)
Fachanwalt für Informationsrecht

Dr. Mathias Dieth
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Achim Schrader
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Gottfried-Hagen-Straße 20
51105 Köln (Hagen-Campus)

Telefon: +49 (0)221 86077-0
Telefax: +49 (0)221 86077-60

www.ssod.de

Sekretariat: Kira Neukötter
Durchwahl: +49 (0)221 86077-35
E-Mail: dieth@ssod.de

Postbank Köln - Konto 37003509
BLZ: 370 100 50 - BIC: PBNK DEFF
IBAN: DE31 3701 0050 0037 0036 09

Stoffel Strunden Oetzel Dieth & Partner
Rechtsanwälte - AG Essen PR 2506

*Aut VG
@
WS*

Drucken an RA Dr. Dieth

E und W und M und G

Mitteilung gesehen, werden

Bedürftigen die Wahrung

Von (S 146 StPO)

In Bürogemeinschaft:

Barbara Fetten
Rechtsanwältin

Stephanie Wasthoff, MBA
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Zeichen: 414/14MD52

2. September 2014 *nmr*

Az.: 2080 Js 27953/14

*2. 9. 2014 (21. September 3)
01. 10.*

In dem Ermittlungsverfahren
gegen Jürgen Werner Heck, Yannick Schmeil und Anja Marx
wegen Nötigung usw.

Sehr geehrter Herr Kroth,

03.09.14

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für Ihre Einstellungsnachricht vom 13.08.2014 und teilen mit, dass weiterhin um Akteneinsicht für drei Tage auf unser Büro gebeten wird. Eine ordnungsgemäße Rückgabe wird anwaltlich versichert. Für die Erstattung der für die Übersendung entstehenden Kosten sagen wir uns ausdrücklich stark.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mathias Dieth
Rechtsanwalt

Verfügung:

1.

Schreiben an den Verteidiger

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Mathias Dieth
Gottfried-Hagen-Str. 20
51105 Köln

2014
24. SEP 2014

~~Anlage B 5~~

mit folgendem Inhalt:

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(In) / E-Mail	Telefon / Fax
2080 Js 27958/14		Herr Kroth	0261 1307-30781
Bitte immer angeben!	414/14 MD 52	Js-Team-2080@genstako.mjv.rlp.de	0261 1307-38518

Ermittlungsverfahren gegen Jürgen Werner Heck wegen Nötigung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Dieth,

es wird nochmals um Mitteilung gebeten, welchen Beschuldigten Sie weiterhin vertreten (§ 146 StPO).

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Kroth)
Staatsanwalt

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

2.

Wiedervorlage: 01.10.2014

Koblenz, den 04.09.2014
Staatsanwaltschaft

(Kroth)
Staatsanwalt



Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel
Unser Zeichen: 508/15 LH06
Köln, den 23.09.2015

In dem Rechtsstreit

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel

Az.: 28 O 210/15

präzisieren wir den bisherigen Sachvortrag des Klägers wie folgt:

Die damals Beschuldigten Jürgen Heck und Yannick Schmeil haben den Kläger nicht mit ihrer Verteidigung beauftragt. Es besteht kein anwaltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Beschuldigten Heck und Schmeil und jeweils dem Kläger. Es besteht auch kein anwaltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Herren Heck und/oder Schmeil mit der Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte, wonach der Kläger die beiden ehemaligen Beschuldigten verteidigen sollte.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck,
Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen;
 2. Zeugnis des Herrn Yannick Schmeil,
Flachtenstr. 22, 53844 Troisdorf;
 3. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Marc H.
Oetzel, LL.M., zu laden über die Sozietät
Strunden & Partner;
 4. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael
Mensching, zu laden über die Sozietät Strun-
den & Partner;

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

5. Zeugnis der Mitarbeiterin Kira Neukötter, der Sozietät Strunden & Partner, zu laden über die Sozietät Strunden & Partner.

- Beglaubigte und einfache Abschriften anbei. -

Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

beglaubigt Rechtsanwalt

Landgericht Köln
-Geschäftsstelle-



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
09. OKT. 2015	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	
Kopie an Mdt.: Kenntnis- setzung	Kopie an Mdt.: Rückspr.
zda	

07.10.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Schuttenberg

Durchwahl

0221/477-3088

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Schuttenberg

Justizsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis

14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr

bis 14:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail:

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten:

Luxemburger Straße 101,

50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln: Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsanbindung:

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße), Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)

Kostenrechnung

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG 725,40 €

1,2 Terminsgebühren Nr. 3104 VV RVG 669,60 €

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Sonstige Auslagen:

Fahrtkosten gem. VV Nr.: 7003 RVG; 66 Km; Gerichtstermin v. 04.11.2015 19,80 €

Abwesenheitsgeld gem. VV 7005 RVG; bis zu 4 Stunden 25,00 €

Honorar - Netto: 1.459,80 €

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. VV 7008/ RVG 277,36 €

Honorar - Brutto: 1.737,16 €

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift sind als Anlagen beigelegt

Landgericht Köln
-Geschäftsstelle-



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mit- Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
07. DEZ. 2015	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	

Kopie an Mit-
Stellungn.
Kopie an Mit-
Stellungn.
Kopie an Mit-
Stellungn.
Kopie an Mit-
Stellungn.

02.12.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Schuttenberg

Durchwahl

0221/477-3088

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Schuttenberg

Justizsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis

14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr

bis 14:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail:

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten:

Luxemburger Straße 101,

50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln: Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsbindung:

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße); Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)



Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221-477-3333

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Unser Zeichen: 508/15 LH01
Köln, den 30.11.2015

In dem Rechtsstreit

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel

Az.: 28 O 210/15

nehmen wir Bezug auf den Kostenfestsetzungsantrag namens des
Beklagten vom 05.11.2015.

Dieser Antrag ist zur Festsetzung schon untauglich, weil dieser un-
richtig beantragt, „*die dem Kläger erstattungsfähigen Kosten gemäß
der nachstehenden Kostenberechnung festzusetzen*“. Antragsteller ist
aber nicht der Kläger, sondern der Beklagte.

Der Kostenfestsetzungsantrag hat sich darüber hinaus erledigt, weil
der Kläger mit heutiger anwaltlicher Überweisung des erstattungsfä-
higen Betrages, verzinst bis zum 04.12.2015, von der Kanzlei des
Unterzeichners auf das Anderkonto des gegnerischen Prozessbe-
vollmächtigten den Kostenerstattungsanspruch des Beklagten nebst
Zinsen vollumfänglich erfüllt hat.

Beweis: Überweisungsbeleg Kanzlei Höcker vom 30.11.2015
und Schreiben an RA Beyer jeweils in Kopie,

- Anlagen -

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
Konto-Nr. 944194002
BLZ 371 600 87
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GIKO3333
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



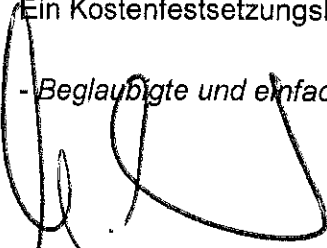
H Ö C K E R
MARKEN- & MEDIENRECHT

Für die Ausfertigung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses besteht somit kein Rechtsschutzbedürfnis des Beklagten mehr.

vgl. Zöller, ZPO-Kommentar, § 104 Rn 21 „Rechtsschutzbedürfnis“
OLG Düsseldorf JurBüro 2004, 321

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss kann daher nicht mehr ergehen.

- Beglaubigte und einfache Abschriften anbei -


Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz


beglaubigt Rechtsanwalt

30.11.2015 / 17:55 Uhr

Kölner Bank eG

BIC: GENODED1CGN

SEPA-Überweisung

Daten erfassen Daten prüfen und ausführen Bestätigungshinweis

Ihr Auftrag wurde am 30.11.2015 um 17:54 Uhr durchgeführt.

Auftraggeber	944194002 - Giro - Höcker Rechtsanwälte Partne
Empfänger	Jochen Beyer
IBAN	DE33 3706 9520 2100 1450 17
BIC	GENODED1RST
Name des Kreditinstituts	VR-BANK RHEIN-SIEG EG
Betrag	1.742,79 EUR
Verwendungszweck	Az Höcker 370/15 IZ 147/15-02 Ersta ttung Kosten für Mandant
Verwendungsschlüssel	Keinen Schlüssel verwenden
Ende-zu-Ende-Referenz	
Verwendete TAN	130963



Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Anwaltskanzlei Jochen Beyer
Rechtsanwalt Jochen Beyer LL.M.
 Höhenstr. 6
 53797 Lohmar

Vorab per Telefax: 02246 - 949 14 01

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Ihr Zeichen: 156/15-01-JB
 Unser Zeichen: 508/15 LH01
 Köln, den 30.11.2015

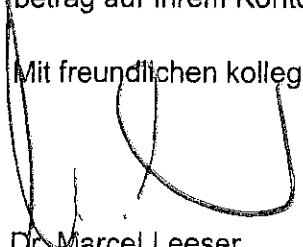
Sehr geehrter Herr Kollege Beyer,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir Ihnen heute namens und im Auftrag unseres Mandanten die erstattungsfähigen Kosten gemäß Ihrer Kostenberechnung vom 05.11.2015 und dem Vergleich in dem Verfahren am LG Köln, Az. 28 O 215/15, auf Ihr Kanzlei-Anderkonto überwiesen. Der Erstattungsbetrag ist verzinst bis zum 04.12.2015.

Versehentlich haben wir bei der Überweisung gemäß dem anliegenden Überweisungsbeleg die falschen Aktenangaben gemacht. Es muss anstelle von „**Az Höcker 370/15 IZ 147/15-02 Erstattung Kosten für Mandant**“ richtig heißen: „**Az Höcker 508/15 IZ 156/15-02 Erstattung Kosten für Mandant**“.

Wir bitten Sie höflich um kurze Bestätigung, sobald der Erstattungsbetrag auf Ihrem Konto zu Ihrem Zeichen 156/15 eingegangen ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


 Dr. Marcel Leese
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
 Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
 Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
 Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
 Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
 Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leese
 Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
 Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
 Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
 Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
 Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
 Rechtsanwalt

Höcker Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft
 Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
 50672 Köln
 T: +49 (0)221 933 19 10
 F: +49 (0)221 933 19 110
 contact@hoecker.eu
 www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
 Konto-Nr. 944194007
 BLZ 371 600 87
 IBAN: DI 03 3716 0087 0944 1940 07
 BIC: GINODI33CGN
 Ust-IdNr. DE 253829013
 USt-Nr. 215/5070/2883



Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221-477-3333

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel
Unser Zeichen: 508/15 LH01
Köln, den 30.11.2015

In dem Rechtsstreit

Dieth, Dr. Mathias ./ Land, Daniel

Az.: 28 O 210/15

nehmen wir Bezug auf den Kostenfestsetzungsantrag namens des Beklagten vom 05.11.2015.

Dieser Antrag ist zur Festsetzung schon untauglich, weil dieser unrichtig beantragt, „*die dem Kläger erstattungsfähigen Kosten gemäß der nachstehenden Kostenberechnung festzusetzen*“. Antragsteller ist aber nicht der Kläger, sondern der Beklagte.

Der Kostenfestsetzungsantrag hat sich darüber hinaus erledigt, weil der Kläger mit heutiger anwaltlicher Überweisung des erstattungsfähigen Betrages, verzinst bis zum 04.12.2015, von der Kanzlei des Unterzeichners auf das Anderkonto des gegnerischen Prozessbevollmächtigten den Kostenerstattungsanspruch des Beklagten nebst Zinsen vollumfänglich erfüllt hat.

Beweis: Überweisungsbeleg Kanzlei Höcker vom 30.11.2015 und Schreiben an RA Beyer jeweils in Kopie,

- Anlagen -.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

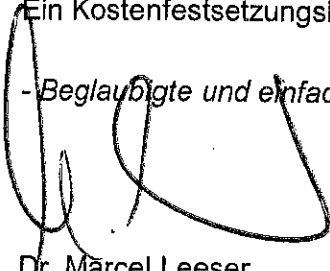
Köliner Bank eG
Konto-Nr. 944194007
BLZ 371 600 87
IBAN: DI 03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GLNODI33HAN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883

Für die Ausfertigung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses besteht somit kein Rechtsschutzbedürfnis des Beklagten mehr.

vgl. Zöller, ZPO-Kommentar, § 104 Rn 21 „Rechtsschutzbedürfnis“
OLG Düsseldorf JurBüro 2004, 321

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss kann daher nicht mehr ergehen.

- Beglaubigte und einfache Abschriften anbei -



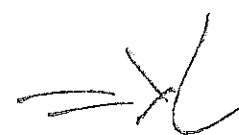
Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

30.11.2015 / 17:55 Uhr

Kölner Bank eG**BIC: GENODED1CGM****SEPA-Überweisung**Daten erfassen

Daten prüfen und ausführen

Bestätigungshinweis



Ihr Auftrag wurde am 30.11.2015 um 17:54 Uhr durchgeführt.

Auftraggeber	944194002 - Giro - Höcker Rechtsanwälte Partne
Empfänger	Jochen Beyer
IBAN	DE33 3706 9520 2100 1450 17
BIC	GENODED1RST
Name des Kreditinstituts	VR-BANK RHEIN-SIEG EG
Betrag	1.742,79 EUR
Verwendungszweck	Az Höcker 370/15 IZ 147/15-02 Ersta ttung Kosten für Mandant
Verwendungsschlüssel	Keinen Schlüssel verwenden
Ende-zu-Ende-Referenz	
Verwendete TAN	130963



Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Anwaltskanzlei Jochen Beyer
Rechtsanwalt Jochen Beyer LL.M.
 Höhenstr. 6
 53797 Lohmar

Vorab per Telefax: 02246 - 949 14 01

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel
Ihr Zeichen: 156/15-01-JB
 Unser Zeichen: 508/15 LH01
 Köln, den 30.11.2015

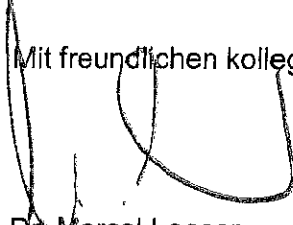
Sehr geehrter Herr Kollege Beyer,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir Ihnen heute namens und im Auftrag unseres Mandanten die erstattungsfähigen Kosten gemäß Ihrer Kostenberechnung vom 05.11.2015 und dem Vergleich in dem Verfahren am LG Köln, Az. 28 O 215/15, auf Ihr Kanzlei-Anderkonto überwiesen. Der Erstattungsbetrag ist verzinst bis zum 04.12.2015.

Versehentlich haben wir bei der Überweisung gemäß dem anliegenden Überweisungsbeleg die falschen Aktenangaben gemacht. Es muss anstelle von „**Az Höcker 370/15 IZ 147/15-02 Erstattung Kosten für Mandant**“ richtig heißen: „**Az Höcker 508/15 IZ 156/15-02 Erstattung Kosten für Mandant**“.

Wir bitten Sie höflich um kurze Bestätigung, sobald der Erstattungsbetrag auf Ihrem Konto zu Ihrem Zeichen 156/15 eingegangen ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


 Dr. Marcel Leese
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
 Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
 Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
 Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
 Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
 Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leese
 Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
 Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
 Rechtsanwalt

Dr. René Sandor
 Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
 Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
 Rechtsanwalt

Höcker Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft
 Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

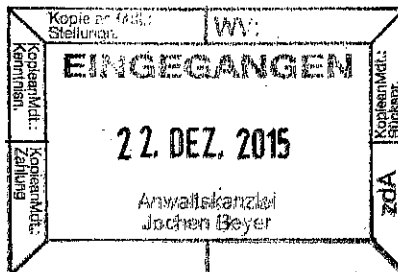
Friesenplatz 1
 50672 Köln
 T: +49 (0)221 933 19 10
 F: +49 (0)221 933 19 110
 contact@hoecker.eu
 www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
 Konto-Nr. 944194007
 BLZ 371 600 87
 IBAN: DI 03 3716 0087 0944 1940 07
 BIC: GINODI33
 Ust-IdNr. DE 253829013
 USt-Nr. 215/5070/7883



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar



18.12.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Schuttenberg

Durchwahl

0221/477-3088

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

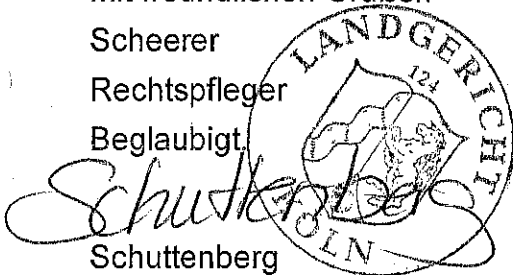
wird zum Antrag vom 15.12. um Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenseite vom 30.11.15 gebeten. Die Festsetzung soll nur erfolgen, wenn der Erledigung widersprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Scheerer

Rechtspfleger

Beglaubigt



Schuttenberg

Justizsekretärin

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis

14:30 Uhr und Fr. 08:30 Uhr

bis 14:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail:

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten:

Luxemburger Straße 101,

50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln: Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsbindung:

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße), Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)

TRANSAKTIONSBERICHT

MON/23/JAN/2017 16:38

FAX (SENDEN)

#	DATUM	START	EMPFÄNGER	KOM.ZEIT	S.	ART/HINWEIS	DAT.
001	23/JAN	16:32	02214773333	0:06:09	20	SPEICH. OK	SG3 2124

Jochen Beyer LL.M. | Höhenstr. 6 | Tel: 02246/949 14 00 | www.ro-jochen-beyer.de
 Rechtsanwalt | 53797 Lohmar | Fax: 02246/949 14 01 | info@ro-jochen-beyer.de

 **ANWALTSKANZLEI
JOCHEN BEYER**
Wirtschaftsrecht · Zivilrecht

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
 - 28. Zivilkammer -
 Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221 – 477 33 33

In dem Rechtsstreit
 Dieth ./ Land
 Az.: 28 O 210/15

Az.: 156/15-02-JB
 (Bitte stets angeben)

Datum: 23.01.2017

wird beantragt,

den Rechtsstreit fortzusetzen und Verhandlungstermin zu bestimmen.

Begründung

Der Rechtsstreit ist nicht durch Vergleich vom 23.09.2015 erledigt worden.

Der in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2015 geschlossene Vergleich ist nämlich unwirksam.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

A. Ausgangslage vom 23.09.2015

Die prozessuale Ausgangslage zum 23.09.2015 stellt sich wie folgt dar:

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
 BLZ: 370 695 20
 Konto-Nr.: 210 244 702 9

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
 BLZ: 370 695 20
 Konto-Nr.: 210 014 501 7



Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221 – 477 33 33

**In dem Rechtsstreit
Dieth ./ Land
Az.: 28 O 210/15**

Az.: 156/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

Datum: 23.01.2017

wird beantragt,

den Rechtsstreit fortzusetzen und Verhandlungstermin zu bestimmen.

Begründung

Der Rechtsstreit ist nicht durch Vergleich vom 23.09.2015 erledigt worden.

Der in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2015 geschlossene Vergleich ist nämlich unwirksam.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

A. Ausgangslage vom 23.09.2015

Die prozessuale Ausgangslage zum 23.09.2015 stellt sich wie folgt dar:

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17



I.

Das Landgericht Köln hat in dem hiesigen Rechtsstreit Termin zur Güteverhandlung bestimmt auf den 23.09.2015.

1.

In dem Protokoll vom 23.09.2015 heißt es zunächst

„Rechtsanwalt Dr. Leeser überreicht Schriftsatz vom 23.09.2015 einschließlich der Abschriften für den Beklagten.“

In diesem Schriftsatz des Klägers bzw. des Herrn Dr. Leeser vom 23.09.2015 heißt es wörtlich

„ ...

Die damals Beschuldigten Jürgen Heck und Yannick Schmeil haben den Kläger nicht mit ihrer Verteidigung beauftragt. Es besteht kein anwaltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Beschuldigten Heck und Schmeil und jeweils dem Kläger. Es besteht auch kein anwaltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Herren Heck und/oder Schmeil mit der Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte, wonach der Kläger die beiden ehemaligen Beschuldigten verteidigen sollte.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, ...
2. Zeugnis des Herrn Yannick Schmeil, ...
3. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Marc H. Oetzel LL.M., ...
4. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Mensching, ...
5. Zeugnis der Mitarbeiterin Kira Neukötter, ...“

Der Kläger hat demnach ergänzend zu seinem abgewandelten Klagevortrag, wonach die Schreiben an die Polizei Koblenz vom 21.07.2014 betreffend die Beschuldigten Schmeil und Heck von der Zeugin Neukötter eigenmächtig und ohne Wissen des Klägers erstellt und von dem Zeugen Oetzel ohne Wissen und Zustimmung des Klägers in dessen Namen unterschrieben wurden, vorgetragen, dass zwischen ihm sowie der Kanzlei Strunden & Partner und den Beschuldigten Schmeil und Heck keinerlei Vertragsverhältnis bzgl. einer Verteidigung durch den Kläger bestehe. Der Kläger begründete seinen Anspruch zudem durchweg damit, dass es sich bei den Äußerungen des Beklagten bzgl. der Mehrfachvertretung durch den Kläger um unwahre Tatsachenbehauptungen handele.

2.

Das Landgericht hat den Parteien sodann dringend eine gütliche Einigung nahegelegt, denn es heißt in dem Protokoll

„Die Kammer legt den Parteien dringend eine gütliche Einigung nahe.“

Aufgrund dieser dringenden Empfehlung des Gerichts ging der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2015 davon aus, dass das Gericht der Klage des Klägers stattgeben könnte. Weiterhin ging der Beklagte davon aus, dass es sich bei dem seitens des Gerichts unterbreiteten Vergleichsvorschlag um einen sachgerechte und die prozessualen Risiken angemessen



berücksichtigenden Vorschlag handelt, also dieser neben dem Entgegenkommen des Beklagten vor allem auch ein Entgegenkommen des Klägers beinhaltet.

3.

Als gerichtsbekannt unterstellt wird insoweit zudem, dass der Kläger eine Erledigung aller zwischen ihm und dem Beklagten anhängiger Angelegenheiten, also insbesondere auch der vor dem Amtsgericht Köln – Az. 127 C 214/15 – anhängigen Schadensersatzklage bzgl. der Abmahnkosten aus der Abmahnung vom 16.03.2015, ablehnte, während der Beklagte hiermit einverstanden gewesen wäre.

II.

Auf Vorschlag des Gerichts haben die Parteien sodann den in dem Protokoll vom 23.09.2015 aufgeführten Vergleich geschlossen. In dem Protokoll vom 23.09.2015 heißt es insoweit wörtlich:

„Nunmehr werden auf Vorschlag der Kammer folgende Erklärungen abgegeben:

- 1. Der Beklagte verpflichtet sich ..., künftig jedwede Äußerung über den Kläger sowie über die Kanzlei Strunden & Partner in Köln in Zusammenhang mit solchen Sachverhalten zu unterlassen, die dem Beklagten bis zum heutigen Tag bekannt geworden sind. Davon umfasst ist auch das vorliegende Gerichtsverfahren Landgericht Köln 28 O 210/15. Insbesondere wird der Beklagte keine Äußerung mehr im vorgenannten Sinne auf der von ihm betriebenen Internetseite www.uncoverer.de tätigen.*

Insbesondere wird der Beklagte nicht mehr behaupten, der Kläger habe eine „Mehrfachvertretung“ in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begangen.

Von der Unterlassungsverpflichtung ausgenommen ist die Rechtsverteidigung des Beklagten in behördlichen, gerichtlichen oder standesrechtlichen Verfahren, welche nicht auf ein Tätigwerden des Beklagten selbst zurückgehen.

- 2. Beide Parteien erklären, dass sie über Inhalt und Ausgang des vorliegenden Gerichtsverfahrens Stillschweigen bewahren werden.*
- 3. Der Beklagte verpflichtet sich bei einem Verstoß gegen Ziffer 1. dieses Vergleichs eine Vertragsstrafe von 5.100,-- € an den Kläger zu zahlen.*
- ...*
- 4. Der Kläger erklärt, dass er auf die Geltendmachung aller ihm gegenüber dem Beklagten zustehenden Ansprüche aus bis heute bekannten Sachverhalten verzichtet. Nicht von dem Verzicht erfasst sind die Ansprüche, die in dem derzeit bereits laufenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Köln (Strunden & Partner ./ Land sowie in dem Verfahren Dr. Dieth ./ Land) vor dem Amtsgericht Köln Streitgegenstand sind.*
- 5. ... "*

Aus Ziffer 4. des Vergleichs vom 23.09.2015 geht ebenfalls unzweifelhaft hervor, dass der Kläger eine einvernehmliche Regelung, die alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten umfasst hätte, kategorisch ablehnte.

Anschließend hat der Kläger die Klage zurückgenommen, weshalb dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt wurden.

III.

Im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Vergleich löschte der Beklagte unverzüglich die streitgegenständlichen Posts, insbesondere in seinem Blog www.uncoverer.de, und der Kläger beglich in der Folge die Anwaltskosten des Beklagten durch Zahlung auf das Bankkonto des anwaltlichen Vertreters des Beklagten.

B. Heutige Sachlage und Gesamtumstände

Die heutige Sachlage und die dem Beklagten heute bekannten Gesamtumstände, die die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 23.09.2015 zur Folge haben, vor allem auch, weil der Vergleich auf einer unzutreffenden Tatsachenbasis geschlossen wurde, stellen sich demgegenüber gänzlich anders dar:

I.

Dem Beklagten war am 23.09.2015 – anders als dem Kläger und dem Gericht – zunächst nicht bekannt, dass der Kläger – vertreten von HÖCKER Rechtsanwälte, einer entweder nicht existenten oder neben der HÖCKER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft existierenden Sozietät – mit dem an die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln adressierten Schriftsatz vom 18.05.2015 – bei dem Landgericht Köln eingegangen am 21.05.2015 – den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragte und diesen Verfügungsantrag kurze Zeit später wieder zurücknahm, weshalb eine Zustellung oder anderweitige Mitteilung an den Beklagten seitens der 28. Zivilkammer nicht erfolgte.

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 188/15, insbesondere der Antragsschrift vom 18.05.2015

1.

Kenntnis von dem Antrag des Klägers vom 18.05.2015 auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und dessen alsbaldiger Rücknahme erlangte der Beklagte vielmehr erst aufgrund seines IFG-Antrags an das Landgericht Köln vom 20.10.2015 und der daraufhin erfolgten Auskunftserteilung durch das Präsidium des Landgerichts Köln mit Schreiben vom 27.10.2015, zugegangen am 16.11.2015.

Beweis: Schreiben des Präsidiums des Landgerichts Köln vom 27.10.2015,
in Kopie als **Anlage B 9**



Folglich hatte der Beklagte – anders als der Kläger und das Gericht – am 23.09.2015 zwangsläufig auch keine Kenntnis davon, dass der Kläger im Rahmen der Antragschrift zur Glaubhaftmachung seines dortigen Vortrags keine einzige Eidesstattliche Versicherung des Klägers, der weiteren Rechtsanwälte und Kanzleikollegen oder der Kanzleimitarbeiter sowie der Beschuldigten Schmeil, Heck und Marx und auch keine einzige Vollmacht der Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck vorgelegt hatte, obwohl der Kläger behauptete, bei dem Vorwurf der Vertretung mehrerer Beschuldigter durch den Kläger handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung des Beklagten und es habe sich um ein Kanzleiversehen bzw. – später, im Anschluss an die Klageerwiderung – um eigenmächtiges Handeln von Kanzleipartnern und Kanzleimitarbeitern gehandelt, da dem Kläger niemals ein entsprechender Auftrag von den Beschuldigten Schmeil und Heck erteilt worden sei. Unabhängig von dem divergierenden Sachvortrag des Klägers hatte dieser im Rahmen des einstweiligen Verfügungsantrags vom 18.05.2015 seine maßgeblichen und entscheidungserheblichen Behauptungen schon gar nicht glaubhaft gemacht.

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 188/15, insbesondere der Antragschrift vom 18.05.2015 nebst Anlagen

Zwangsläufig hatte der Beklagte – anders als der Kläger und das Gericht – bei Abgabe der Erklärung vom 23.09.2015 auch keine Kenntnis davon, dass der Kläger im Rahmen des hiesigen Rechtsstreits es letztendlich wissentlich falsch hat unstreitig werden lassen, dass der Kläger keinen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung gestellt habe, denn der Kläger hat den hierauf gerichteten Vortrag des Beklagten im Rahmen der Schriftsätze vom 06.07.2015 (dort auf Seite 12, oben) und vom 06.09.2015 (dort auf Seite 5, unten) nicht bestritten, wie den Schriftsätzen des Klägers vom 11.08. und 23.09.2015 zu entnehmen ist.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 210/15, insbesondere der Schriftsätze des Beklagten vom 06.07.2015, Seite 12 oben, und vom 06.09.2015, Seite 5 unten, sowie der darauf gerichteten Schriftsätze des Klägers vom 11.08.2015 und 23.09.2015

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der Beklagte – anders als der Kläger und das Gericht – keine Kenntnis davon hatte, dass dem mit der Klageschrift vom 01.06.2015 eingeleiteten Rechtsstreit und Hauptsacheverfahren bereits ein Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vorausgegangen war, der dortige Vortrag des Klägers jedoch in den entscheidungserheblichen Punkten gar nicht glaubhaft gemacht war und der Kläger diesen Antrag zurückgenommen hatte.

2.

Soweit sich das Gericht in dem Rechtsstreit – Az. 28 O 158/16 – anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2017 dahingehend geäußert hat, dass es auf die vorstehenden Beanstandungen und Unkenntnisse des Beklagten deshalb nicht entscheidend ankommen dürfte, weil der Verfügungsantrag mangels Dringlichkeit zurückgenommen worden sei, so ist dies aus mehreren Gründen verfehlt.

a)

Aus der – allein maßgeblichen – Sicht des Beklagten ist es zunächst schon völlig gleichgültig, aus welchen Gründen der Verfügungsantrag vom 18.05.2015 seitens des hiesigen Klägers zurückgenommen wurde.

Entscheidend ist allein, dass der Beklagte von dem Verfügungsantrag vom 18.05.2015 und der vollständig fehlenden Glaubhaftmachung in Bezug auf die Behauptung des Klägers, bei der Äußerung des Beklagten, der Kläger habe eine Mehrfachvertretung begangen, handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, am 23.09.2015 – anders als der Kläger und das Gericht – nicht nur keine Kenntnis hatte, sondern der Beklagte auch davon ausgehen musste, dass der Kläger zuvor nicht den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt hat. Schließlich hat der Kläger den Vortrag des Beklagten, dass keine einstweilige Verfügung beantragt worden sei, nicht bestritten und war dieser damit am 23.09.2015 unstreitig.

b)

Außerdem ist es mehr als zweifelhaft und fernliegend und wird daher bestritten, dass der Verfügungsantrag vom 18.05.2015 wegen fehlender Dringlichkeit zurückgenommen worden sei.

Laut dem Inhalt der Antragsschrift vom 18.05.2015 wurde der Antrag nämlich im Hinblick auf die Äußerungen des Beklagten vom 07.05.2015 bei Gericht eingereicht, so dass die Antragsschrift innerhalb von weniger als zwei Wochen bei dem Landgericht Köln einging und es damit – jedenfalls insoweit – gerade nicht an der notwendigen Dringlichkeit fehlte.

Zudem ist wohl kaum anzunehmen und entbehrt es jeder Lebenserfahrung und Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger und dessen Prozessbevollmächtigte die Antragsschrift vom 18.05.2015 verfassen und bei Gericht einreichen, also jeweils von Dringlichkeit ausgehen, um unmittelbar nach Zugang der Antragsschrift vom 18.05.2015 den Antrag wegen fehlender Dringlichkeit zurückzunehmen.

Der Verfügungsantrag vom 18.05.2015 – Az. 28 O 188/15 – wurde demnach nicht wegen fehlender Dringlichkeit zurückgenommen, sondern deshalb, weil der Kläger seine darin enthaltenen Behauptungen, dass es sich bei den Äußerungen des Beklagten, insbesondere bei dessen Äußerung, der Kläger habe in einem Ermittlungsverfahren drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen vertreten, um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, nicht mittels eidesstattlicher Versicherungen des Klägers und seiner Kanzleipartner glaubhaft gemacht hatte.

Beweis:

1. Parteivernehmung des Klägers
2. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Dr. Leeser,
zu laden über Höcker Rechtsanwälte PartG, Friesenplatz 1, 50672 Köln
3. Zeugnis des VRiLG Dr. Eßer da Silva, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln

Eine Glaubhaftmachung mittels eidesstattlicher Versicherungen, insbesondere des Klägers und der Rechtsanwälte und Kanzleipartner Oetzel und Dr. Mensching, war jedoch schon allein deshalb zwingend notwendig, weil der Kläger mit dem Verfügungsantrag vom 18.05.2015 als Anlage Ast. 7 das nur an den Kläger adressierte Schreiben der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 13.08.2014 vorlegte, mit dem der Kläger darauf hingewiesen wurde, dass er sich für alle drei o.g. Beschuldigten als Verteidiger bestellte, also für die Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck.



Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 188/15, insbesondere der Antragschrift vom 18.05.2015 nebst Anlagen

Der Kläger war jedoch gar nicht dazu in der Lage, seine Behauptung, er habe sich in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz lediglich für Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt, mittels eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft zu machen, wollte er nicht sich selber und seine Kanzleipartner Oetzel und Dr. Mensching dem Verdacht der Abgabe falscher Versicherungen an Eides statt aussetzen.

Die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen wäre für das weitere Verfügungsverfahren und ein sich daran ggf. anschließendes Hauptsacheverfahren wiederum extrem problematisch gewesen. Der Kläger hat nämlich in dem hiesigen Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 11.08.2015 vorgetragen, die den Kläger als Ersteller und Verteidiger der Beschuldigten Schmeil und Heck ausweisenden Schreiben vom 21.07.2014 seien eigenmächtig und ohne sein Wissen von der Kanzleiangestellten Neukötter erstellt und von Rechtsanwalt Oetzel unterschrieben worden, wofür der Kläger als Beweismittel die Zeugen Neukötter und Oetzel benannte.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 210/15, insbesondere des Schriftsatzes des Klägers vom 11.08.2015

Ein solcher Beweisantritt des Klägers wäre jedoch vollständig hinfällig, unmöglich und als offensichtlich falsch zu bezeichnen gewesen, hätten der Kläger und Herr Rechtsanwalt Oetzel zuvor unzutreffend an Eides statt versichert, dass sich der Kläger lediglich für Frau Marx als Verteidiger bestellt habe, während sich die Rechtsanwälte Mensching und Oetzel für die Beschuldigten Schmeil und Heck bestellt hätten.

Die Rücknahme des Verfügungsantrags vom 18.05.2015 erfolgte demnach nicht wegen fehlender Dringlichkeit, sondern insbesondere aus den vorstehend genannten Gründen, und diente ausschließlich dem Zweck, in dem hiesigen Rechtsstreit seitens des Klägers im Bedarfsfalle variabel vortragen und für diesen Vortrag auch noch Zeugen als Beweismittel benennen zu können, vor allem um das Risiko für den Beklagten zu erhöhen und dessen Vergleichsbereitschaft zu Gunsten des Klägers positiv zu beeinflussen.

Beweis: 1. Parteivernehmung des Klägers
2. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Dr. Leiser, b.b.

Genau dieses Ansinnen und diese Annahme haben sich im Ergebnis am 23.09.2015 realisiert, wovon der Beklagte bislang keine Kenntnis hatte.

c)

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei den Anlagen zu der hiesigen Klageschrift vom 01.06.2015 – diese wurde also gerade einmal 10 Tage nach Rücknahme des Verfügungsantrags vom 18.05.2015 erstellt – nahezu durchweg um Kopien der Anlagen zu dem Verfügungsantrag vom 18.05.2015 handelt, denn der Stempel „Anlage“ ist in der hiesigen Akte jeweils in der gleichen Position und in dem gleichen Winkel angebracht, aber etwas schwächer ausgeprägt.



- Beweis:**
1. Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
 - Az.: 28 O 210/15, insbesondere der Anlagen zu der Klageschrift vom 01.06.2015
 2. Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
 - Az.: 28 O 188/15, insbesondere der Anlagen zu der Antragsschrift vom 18.05.2015

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtumstände stellt sich für den Beklagten aus heutiger Sicht geradezu zwangsläufig die Frage, aus welchem Grund bzw. auf wessen Veranlassung hin der Kläger bzw. dessen Prozessbevollmächtigte den 16 Seiten umfassenden Verfügungsantrag vom 18.05.2015, der im Original am 21.05.2015 bei Gericht einging, aber vorab per Telefax übersandt worden war, schon am 20.05.2015 zurücknahmen, um nur wenige Tage später dann die Klageschrift vom 01.06.2015 beim Landgericht einzureichen.

Schließlich ist es mehr als abwegig, dass der Kläger oder dessen Prozessbevollmächtigte den Verfügungsantrag vom 18.05.2015 unmittelbar aus eigener Veranlassung heraus zurücknahmen.

Da es in dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 18.05.2015 wörtlich heißt

Seite 2

„Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir – der Dringlichkeit des Falles wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden allein - ...“

Seite 16

„Sollten seitens der Kammer Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung bestehen oder weitere Glaubhaftmachungsmittel für erforderlich gehalten werden, so bittet der Unterzeichner um kurze telefonische Unterrichtung.“

und nach dem Kenntnisstand des Beklagten die Antragsrücknahme – wie allgemein üblich – nicht begründet wurde, geht der Beklagte davon aus, dass es nach Eingang des Verfügungsantrages vom 18.05.2015 per Telefax das vom Kläger erbetene Telefonat zwischen dem Vorsitzenden und dem Prozessbevollmächtigten des Klägers gegeben hat, in dem seitens des Gerichts darauf hingewiesen wurde, dass erhebliche Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung bestehen, vor allem auch ohne mündliche Verhandlung, und jedenfalls weitere Mittel der Glaubhaftmachung erforderlich sind.

3.

Schon allein aus den vorstehend dargelegten Gründen ist die Äußerung des Gerichts vom 23.09.2015

„Die Kammer legt den Parteien dringend eine gütliche Einigung nahe.“

und dessen anschließender Vergleichsvorschlag aus heutiger Sicht des Beklagten fragwürdig, nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Dies insbesondere auch deshalb, weil es offenbar an einem Entgegenkommen des Klägers und damit an einer Grundvoraussetzung für einen wirksamen Vergleich fehlt.

II.

Dem Beklagten war am 23.09.2015 auch nicht bekannt, dass der Kläger mit Email vom 17.06.2015 – auf deren Inhalt wird vollumfänglich Bezug genommen – Herrn Oliver Koytek und Frau Carla Koytek eine Vielzahl von Einzelheiten und Vorgängen aus dem auf die Strafanzeige des Beklagten hin eingeleiteten und bei der Staatsanwaltschaft Koblenz unter dem Aktenzeichen 2080 Js 27958/14 geführten Ermittlungsverfahren mitteilte, der Kläger diese Email abschloss mit

*„Gruß
Matthias“*

und es sich bei dem Kläger um einen Duzfreund von Herrn Oliver Koytek – dem Geschäftsführer der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH – und von Frau Carla Koytek handelt.

Beweis: Email des Klägers vom 17.06.2015, in Kopie als **Anlage B 10**

1.

Herr Oliver Koytek hat diese Email zwar schon seiner gegen den Beklagten und den Unterzeichner gerichteten Strafanzeige vom 26.08.2015 als Anlage beigelegt, aber der Beklagte und der Unterzeichner hatten am 23.09.2015 weder von der Strafanzeige noch von der Email vom 17.06.2015 Kenntnis, denn hiervon erlangte der Unterzeichner erst Anfang November 2015 durch die Staatsanwaltschaft Bonn entsprechende Kenntnis.

Beweis: 1. Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bonn
- Az. 100 Js 199/15 einschließlich Sonderband
2. Zeugnis des Herrn Amtsanwalt Ivens, zu laden über die Staatsanwaltschaft Bonn,
Herbert-Rabius-Straße 3, 53225 Bonn

Dies findet darin Bestätigung, dass die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vertreten durch den hiesigen Kläger in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln – Az. 28 O 260/15 – erstmalig mit Schriftsatz vom 28.10.2015 (dort auf Seite 3, Mitte) – allerdings gänzlich unsubstantiiert und „ins Blaue hinein“ – vorgetragen hat, dass dem Unterzeichner und dortigen Beklagten bekannt sein dürfte, dass Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt worden sei.

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 260/15, insbesondere des Schriftsatzes vom 28.10.2015

Wie sich aus der Gerichtsakte weiter ergibt, hat der Unterzeichner und dortige Beklagte mit Schriftsatz vom 31.10.2015 (dort auf Seite 4, Mitte) die Unsubstantiiertheit des Vortrags der dortigen Klägerin gerügt, diesen ausdrücklich bestritten und zudem beantragt, der Klägerin aufzugeben, Strafanzeige und Strafantrag vorzulegen sowie die Aktenzeichen von Polizei und Staatsanwaltschaft zu benennen.

Beweis: Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 260/15, insbesondere des Schriftsatzes vom 31.10.2015 (dort Seite 4, Mitte)

Es wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt, dass die Klägerin ihren Vortrag nicht substantiiert hat und auch nicht die Strafanzeige vorlegte oder die Aktenzeichen benannte, sondern in der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2015 nochmals lediglich pauschal darauf verwies, es sei Strafanzeige gegen den Unterzeichner erstattet worden, und sich der hiesige Kläger in dem Verhandlungstermin – abermals unsubstantiiert und „ins Blaue hinein“ – dahingehend äußerte, dass er den Eindruck habe, dass der Beklagte und der Unterzeichner dies nicht zum ersten Mal machen würden.

Es sei auch hier die Anmerkung gestattet, dass der Kläger nicht von sich auf andere schließen sollte.

2.

Der Unterzeichner suchte daher am 05.11.2015 die Staatsanwaltschaft Bonn auf, die ihm sodann eine Kopie der Strafanzeige vom 26.08.2015 und der Email des Klägers vom 17.06.2015 aushändigte.

Beweis: Zeugnis des Herrn Amtsanwalt Ivens, b.b.

Betrachtet man sich nun die Strafanzeige des Herrn Oliver Koytek vom 26.08.2015, so werden die Gründe für die unterbliebene Substantiierung des prozessualen Vortrags und die unterbliebene Vorlage der Strafanzeige seitens der durch den hiesigen Kläger vertretenen real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH mehr als deutlich. Herr Oliver Koytek hat nämlich nach zeugenschaftlicher Belehrung insbesondere – allerdings größtenteils wissentlich falsch – erklärt, dass

- im Anschluss an die Kontaktaufnahme des Beklagten zum ZDF mehrere anwaltliche Schreiben des Beschuldigten Beyer, also des Unterzeichners, eingegangen seien, wonach eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen wäre, was seitens des ZDF abgelehnt worden wäre,
- gegen den Anwalt des Beschuldigten Land, hier des Beschuldigten Beyer, beim Landgericht eine Unterlassungsklage eingereicht wurde, wonach auch er, also der Unterzeichner, gleichgelagerte Äußerungen auf seiner Internetpräsenz seiner Anwaltskanzlei zu unterlassen hat,

und hat diese Aussage sodann gelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Beweis:

1. Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bonn
- Az. 100 Js 199/15, insbesondere der Strafanzeige vom 26.08.2015
2. Zeugnis des Herrn KHK Borgerding, zu laden über das Polizeipräsidium Köln,
Kriminalinspektion 5, Stolkasse 47, 50667 Köln
3. Strafanzeige vom 26.08.2015, in Kopie als **Anlage B 11**

Nur hat der Unterzeichner auf seiner Website niemals falsche und geschäftsschädigende Äußerungen getätigt, denn in Bezug auf die angeblich falschen Äußerungen in Sachen

- unterbliebener Veröffentlichung von Bilanzen,
- Scheinselbständigkeit wegen vorwiegender Tätigkeit für das ZDF,
- Kontrollen durch Finanzamt und Zollamt sowie
- konkludenter Drohung

hat sich der Unterzeichner schon gar nicht geäußert.

Es ist gerichtsbekannt, dass in Bezug auf die tatsächlich erfolgten und in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln – Az. 28 O 260/15 – auch nur streitgegenständlichen Veröffentlichungen auf der Website des Unterzeichners die Klage der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH mit Urteil vom 25.11.2015 rechtskräftig abgewiesen wurde.

3.

Es ist demnach festzustellen, dass zwischen dem Kläger und den Eheleuten Oliver und Carla Koytek sowie der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH eine sehr enge Beziehung besteht.

Allerdings wäre es deutlich zu kurz gedacht, wenn man diese enge Beziehung als alleinigen Grund dafür ansehen würde, dass der Kläger mit Email vom 17.06.2015 Herrn Oliver Koytek und Frau Carla Koytek eine Vielzahl von Einzelheiten und Vorgängen aus dem auf die Strafanzeige des Beklagten hin eingeleiteten und bei der Staatsanwaltschaft Koblenz unter dem Aktenzeichen 2080 Js 27958/14 geführten Ermittlungsverfahren mitteilte.

Hierfür sind nämlich nach dem heutigen Kenntnisstand des Beklagten vielmehr ganz andere Gründe und Motive maßgeblich.

a)

Bekanntlich trägt der Kläger in dem hiesigen Rechtsstreit vor, dass er in dem in Rede stehenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 Js 27958/14 – nur eine einzige Beschuldigte vertreten habe, nämlich die Redakteurin Anja Marx (vgl. Seite 4 der Klageschrift vom 01.06.2015), wobei der Kläger auf sein Schreiben an die Polizei Koblenz vom 16.07.2014 verweist (Anlage K 6).

b)

Unabhängig davon, dass es zwei weitere den Kläger als Ersteller und Verteidiger – auf § 7 Abs. 4 PartGG darf nochmals verwiesen werden – ausweisende Schreiben vom 21.07.2014 gibt, mit denen der Polizei Koblenz seitens des Klägers die Verteidigung der Beschuldigten Schmeil und Heck angezeigt und im Übrigen auf das Schreiben vom 16.07.2014 verwiesen wurde,

Beweis: Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, bereits vorliegend als **Anlagen B 5 und B 6**

erfolgte das gesamte Handeln des Klägers nicht im Interesse der „Beschuldigten“ Marx, Schmeil und Heck, sondern im Interesse der für die Film- und Tonaufnahmen vom 04.04.2014 letztendlich allein verantwortlichen Personen und Unternehmen, namentlich insbesondere im Interesse der Autoren und Redakteure Oliver Koytek, Jochen Schulze, Harald Lüders und Jessica Martin sowie des ZDF und der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Jürgen Heck, b.b.
2. Zeugnis des Herrn Yannik Schmeil, b.b.
3. Zeugnis der Frau Anja Marx, b.b.
4. Zeugnis des Herrn PHK Ansgar Feldges, b.b.
5. Zeugnis des Herrn Jochen Schulze, Rubensstr. 37, 50676 Köln

6. Zeugnis des Herrn Oliver Koytek, Rubensstr. 37, 50676 Köln
7. Zeugnis des Herrn Dr. Stefan Strunden, b.b.
8. Zeugnis des Herrn Dr. Michael Mensching, b.b.
9. Zeugnis des Herrn Marc H. Oetzel, b.b.

Das gesamte Handeln des Klägers und der Kanzlei Strunden & Partner Rechtsanwälte war demnach darauf ausgerichtet, die tatsächlich Verantwortlichen und hier vor allem das ZDF zu schützen und den Verdacht von diesen auf andere Personen, insbesondere Frau Anja Marx, umzulenken.

Dies findet bereits darin Bestätigung, dass es in dem Schreiben des Klägers an die Polizei Koblenz vom 16.07.2014 wörtlich heißt:

*„Az. 2080 Js 27958/14
Nötigung pp.*

Sehr geehrter Herr Feldges,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Telefonat mit dem Geschäftsführer der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH, Herrn Koytek, vom 07.07.2014 sowie auf unser Telefonat vom 08.07.2014.

Bei der Kontrollaktion der Polizeiautobahnstation Montabaur am 04.04.2014 auf der BAB 3 waren für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH folgende Personen anwesend:

- Frau Anja Marx (als Redakteurin der real&fiction GmbH), Berliner Straße 370, 51061 Köln*
- Herr Jürgen Heck (als selbständiger Kameramann), Am Hahnsberg 25, 53424 Remagen,*
- Herr Yannik Schmeil (als selbständiger Tonassistent), Flachtenstraße 22, 53844 Troisdorf*

..., bestelle ich mich gemäß beiliegender Strafprozessvollmacht für die Beschuldigte Frau Anja Marx. Eine Bestellung für die weiteren Beschuldigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.“

Beweis: Schreiben des Klägers vom 16.07.2014, bereits vorliegend als **Anlage K 6**

Nachdem der Kläger also bereits für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und Herrn Koytek in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz sowie zivilrechtlich für die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH gegenüber dem Beklagten tätig war und Herr Jochen Schulze – gemeinsam mit Herrn Oliver Koytek Autor und Redakteur im Rahmen der Dreharbeiten vom 04.04.2014 – als Beschuldigter belehrt worden war, hat der Kläger mit Schreiben vom 16.07.2014 der Polizei gegenüber die angeblich verantwortlichen Personen geradezu bereitwillig benannt und sich zugleich für Frau Marx als Verteidiger bestellt, die er zuvor selbst und offenbar in Absprache mit Herrn Oliver Koytek der Polizei als Tatverdächtige präsentiert hatte.

Der Kläger hat es demnach in seiner Eigenschaft als Vertreter und Verteidiger der Frau Anja Marx als im Interesse seiner Mandantin angesehen, die Volontärin Anja Marx gegenüber der Polizei mit Schreiben vom 16.07.2014 wissentlich falsch zur verantwortlichen Redakteurin zu „befördern“ und

diese der Polizei von sich aus als Tatverdächtige und Beschuldigte zu präsentieren, obwohl Frau Marx der Polizei bis dahin nicht namentlich bekannt war, keine Vorladung als Beschuldigte erhalten hatte und als Volontärin für die Dreharbeiten vom 04.04.2014 gar nicht verantwortlich war.

Darüber hinaus hat es der Kläger als im Interesse seiner Mandantin angesehen, deren Stellung als vermeintlich verantwortliche Redakteurin zusätzlich dadurch zu untermauern, dass der Kläger für die ebenfalls von ihm als Tatverdächtige präsentierten Beschuldigten Schmeil und Heck mit Schreiben vom 21.07.2014 jeweils erklärte:

„Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 16.07.2014.“

Beweis: Schreiben des Klägers vom 21.07.2014, bereits vorliegend als **Anlagen B 5 und B 6**

Der Kläger hat es demnach weiterhin als im Interesse der Beschuldigten Schmeil und Heck angesehen, Frau Anja Marx ebenfalls als verantwortliche Redakteurin zu bezeichnen, obwohl Frau Marx lediglich nicht verantwortliche Volontärin war.

4.

Insofern ist heute im Ergebnis festzustellen, dass die Email des Klägers an die Eheleute Oliver und Carla Koytek vom 17.06.2015 an die eigentlichen Auftraggeber und diejenigen Personen etc. gerichtet war, in deren Interesse der Kläger tatsächlich gehandelt hat und tätig war.

Frau Marx wurde demnach von dem Kläger nur als Beschuldigte vorgeschoben, um den Verdacht auf Frau Marx zu lenken und diese als Zeugin für das Tatgeschehen vom 04.04.2014 auszuschalten.

Schließlich wurde das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Koblenz ausschließlich oder jedenfalls insbesondere deshalb eingestellt und gegen den Beklagten ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung eingeleitet, weil alle Beschuldigten übereinstimmende Angaben machten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Staatsanwalt Kroth, b.b.

III.

Ebenfalls nicht bekannt war dem Beklagten, dass sich Herr Oliver Koytek als Geschäftsführer der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH im Nachgang zu seiner Anzeige vom 26.08.2015 mit Schreiben vom 10.11.2015 an die Staatsanwaltschaft Bonn wandte, seine Anzeige gegen den Beklagten erweiterte und in diesem Schreiben auf Seite 3 abermals auf das bei der Staatsanwaltschaft Koblenz geführte Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck und dessen angebliche Vorgeschichte zu sprechen kam.

Beweis: 1. Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bonn
- Az. 100 Js 199/15, insbesondere des Schreibens der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH vom 10.11.2015
2. Zeugnis des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Neuheuser,
zu laden über die Staatsanwaltschaft Bonn, Herbert-Rabius-Straße 3, 53225 Bonn



1.

Dabei hat Herr Oliver Koytek – wie schon in der Strafanzeige vom 26.08.2015 – allerdings verschwiegen, dass sich die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH gegenüber dem Beklagten spätestens seit Mai 2014 von dem Kläger vertreten ließ und sich der Kläger daran anschließend in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz mit Schreiben vom 16.07.2014 für die Beschuldigte Marx und mit Schreiben vom 21.07.2014 für die Beschuldigten Schmeil und Heck einließ und als deren Verteidiger handelte.

2.

Dass sich der Kläger in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz – Az. 2080 27958/14 – sowohl für die Beschuldigte Marx als auch für die Beschuldigten Schmeil und Heck als Verteidiger bestellte, hat die Staatsanwaltschaft Koblenz im Februar 2016 ausdrücklich festgestellt und bestätigt.

Beweis: 1. Zeugnis der Frau Staatsanwältin Zirwes, zu laden über die Staatsanwaltschaft Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz
2. Zeugnis des Herrn Oberstaatsanwalt Kemper, zu laden über die Staatsanwaltschaft Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

3.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Kanzlei Stoffel Strunden Oetzel Dieth und Partner nicht um eine Sozietät handelt, wie der optisch herausgestellte Kanzleiname Stoffel Strunden Oetzel Dieth Rechtsanwälte vermuten lässt, sondern um eine Partnerschaftsgesellschaft, gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 PartGG Verteidiger nur die für die Partnerschaft handelnde Person ist und ausweislich der Schreiben vom 16.07. und 21.07.2014 allein der Kläger die für die Partnerschaft handelnde Person war, hat der Kläger, nachdem er bereits zivilrechtlich gegenüber dem Beklagten und strafrechtlich für Herrn Oliver Koytek und Jochen Schulze, die real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH und das ZDF tätig war, zugleich auch als Verteidiger der drei Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck agiert. Wie bereits dargelegt wurde, handelte der Kläger dabei vor allem nicht im Interesse der Frau Anja Marx, sondern im Interesse der tatsächlich Verantwortlichen.

Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Interessen der Volontärin Marx und der freien Mitarbeiter Schmeil und Heck untereinander und schon gar nicht im Verhältnis zur real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH sowie deren Redakteuren Oliver Koytek und Jochen Schulz und den Redakteuren des ZDF identisch sind. Noch bemerkenswerter ist allerdings, dass der Kläger mit der Email an seine Duzfreunde Herrn Oliver Koytek und Frau Carla Koytek vom 17.06.2015 Einzelheiten aus einem Ermittlungsverfahren ausplauderte, denn bei den vom Kläger vertretenen Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck handelt es sich im Verhältnis zu Frau und Herrn Koytek um gänzlich andere Personen und somit um außerhalb dieser Mandatsverhältnisse stehende Dritte.

4.

Wären dem Beklagten diese Tatsachen, von denen der Kläger – anders als der Beklagte – am 23.09.2015 Kenntnis hatte, seinerseits ebenfalls am 23.09.2015 bekannt gewesen, dann hätte er weder die Erklärung unter Ziffer 1. des Protokolls vom 23.09.2015 abgegeben noch sich im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 € verpflichtet.

IV.

Darüber hinaus haben sich die Umstände auch insofern signifikant verändert, weil der Kläger mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft Köln vom 23.12.2015 gegen den Beklagten Strafantrag stellte und Strafanzeige erstattete und diesem Schreiben insbesondere die am 31.08.2015, 04.09.2015 und 07.09.2015 und damit vor dem 23.09.2015 erstellten Ausdrücke der Veröffentlichungen unter www.uncoverer.de beifügte, die – auf deren Inhalt wird Bezug genommen – insbesondere auch Angaben und Ausführungen zu dem hiesigen Rechtsstreit und dem Vortrag der Parteien enthalten.

Beweis: Strafanzeige vom 23.12.2015 nebst Auszügen aus uncoverer.de, in Kopie als **Anlage B 12**

1.

Mit dieser Vorgehensweise hat der Kläger zunächst gegen Ziffer 2. des Vergleichs vom 23.09.2015 verstoßen, denn danach war der Kläger verpflichtet, über Inhalt und Ausgang des Gerichtsverfahrens Stillschweigen zu bewahren.

2.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich Anzeige und Strafantrag des Klägers vom 23.12.2015 gerade auch auf die in den Auszügen von August und September 2015 enthaltenen Äußerungen erstrecken.

3.

Der Kläger macht demnach in Kenntnis der Tatsache, dass er gegen Ziffer 2. des Protokolls vom 23.09.2015 verstoßen hat und den Beklagten bereits am 23.12.2015 gerade auch wegen Sachverhalten anzeigte und Strafantrag stellte, die aus August und September 2015 stammen und Gegenstand des hiesigen Rechtsstreits waren, seinerseits gegenüber dem Beklagten Ansprüche auf Vertragsstrafe geltend. Dies ist wenigstens missbräuchlich und mutwillig und verstößt zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Dies gerade auch deshalb, weil sich Herr Rechtsanwalt Oetzel – mithin derjenige Kanzleipartner des Klägers, der nach dem eigenen Vortrag des Klägers in dem hiesigen Rechtsstreit eigenmächtig und ohne Bevollmächtigung bzw. Zustimmung des Klägers die den Kläger als Ersteller ausweisenden Schreiben an das Polizeipräsidium Koblenz vom 21.07.2014 unterschrieben haben soll – nicht nur mit Schreiben vom 12.01.2016 als Vertreter des Klägers bestellte,

Beweis: Schreiben vom 12.01.2016, in Kopie als **Anlage B 13**

sondern Herr Rechtsanwalt Oetzel mit Schreiben vom 23.02.2016 weiter erklärte, dass sämtliche dort zur Anzeige gebrachten Äußerungen des Beklagten unwahr, wissentlich falsch und frei erfunden seien.

Beweis: Schreiben vom 23.02.2016, in Kopie als **Anlage B 14**

Abgesehen davon, dass es sich dabei entweder um zutreffende Tatsachenbehauptungen oder lediglich um Meinungsäußerungen des Beklagten sowie um die Wahrnehmung berechtigter Interessen seitens des Beklagten handelte, kann von Unrichtigkeit, freier Erfindung etc. gar keine Rede sein. Wie dem Gericht und dem Kläger nämlich anlässlich des Berufungsverfahrens 28 S 1/16 hinlänglich bekannt

ist, ist es gerade nicht unzutreffend und nicht frei erfunden bzw. entspricht es insbesondere den Tatsachen, dass

- der Kläger neben der real&fiction Film- und Fernsehproduktion GmbH auch die Volontärin Marx und die freien Mitarbeiter Schmeil und Heck vertreten bzw. verteidigt hat, insbesondere indem den Kläger als Ersteller ausweisende und mit seinen Aktenzeichen versehene Schreiben an den Beklagten bzw. die Polizei Koblenz übersandt wurden,
- der Kläger die gegen den Beklagten gerichtete Abmahnung vom 16.03.2015 auf unzutreffende Sachverhaltsangaben stützt, denn es kann überhaupt keine Rede davon sein, dass aufgrund eines Kanzleiversehens am 16.07. und 21.07.2014 lediglich falsche Vollmachten an die Polizei Koblenz übersandt worden wären,
- der Kläger die Erstattung von Umsatzsteuer beansprucht, obwohl er als selbständiger Rechtsanwalt tätig ist, die Äußerungen des Beklagten sich auf diese Tätigkeit beziehen und der Kläger seine Ansprüche gerade auch auf das UWG stützt,
- der Kläger eine auf die Sozietät HÖCKER Rechtsanwälte ausgestellte Vollmacht vorlegte, die es entweder gar nicht gibt oder die parallel zu HÖCKER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft existiert, und
- der Kläger eine Rechnung der HÖCKER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft vorlegte, aus der aufgrund der einleitenden Angaben zu den einschlägigen Vorschriften des RVG eindeutig hervorgeht, dass zwischen dem Kläger und HÖCKER Rechtsanwälte – Sozietät oder Partnerschaft? – eine Vergütung unterhalb der gesetzlichen Gebühren vereinbart wurde, aber nachfolgend die angeblich entstandenen gesetzlichen Gebühren beansprucht und gegenüber dem Beklagten geltend gemacht werden.

4.

Die ganze Treuwidrigkeit, Missbräuchlichkeit und Mutwilligkeit des Vorgehens des Klägers gegenüber dem Beklagten findet auch insoweit seine weitere Bestätigung darin, dass es der Kläger war, der mit Email vom 17.06.2015 gegenüber Herrn Oliver Koytek und Frau Carla Koytek Einzelheiten des insbesondere gegen Frau Marx sowie die Herren Schmeil und Heck gerichteten Ermittlungsverfahrens preisgab. Folglich ist auch für das Jahr 2015 – ebenso wie für das Jahr 2014 – festzustellen, dass außer dem Kläger kein anderer Rechtsanwalt gehandelt hat.

V.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Köln – Az. 28 S 1/16 – vom 02.11.2016 wurde seitens des Gerichts insbesondere festgestellt, dass es sich bei den vom Kläger in dem hiesigen Rechtsstreit beanstandeten Äußerungen des Beklagten bzgl. Mehrfachvertretung etc. nicht, wie vom Kläger behauptet, um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, welche ggfs. gegen die Persönlichkeitsrechte des Klägers verstoßen würden, sondern um zulässige Meinungsäußerungen, die der Beklagte hinzunehmen hat.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 S 1/16, insbesondere des Urteils vom 28.10.2015

Bekanntlich kam es zu diesem Urteil nur, weil der Kläger am 23.09.2015 eine vollständige Erledigung sämtlicher Rechtsstreite ablehnte.

1.

Zunächst ist es aus Sicht des Beklagten aufgrund dessen mehr denn je fragwürdig und nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage das Gericht den Parteien am 23.09.2015 dringend zu einer gütlichen Einigung geraten und den Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 23.09.2015 unterbreitet hat.

Das Gericht war nämlich unter Zugrundelegung der in dem Berufungsurteil vom 02.11.2016 vertretenen Rechtsansicht schon am 23.09.2015 zu der Rechtsauffassung gelangt, dass die Klage vom 01.06.2015 vollständig abzuweisen ist, da es sich bei den Äußerungen des Beklagten durchweg um nicht zu beanstandende und somit zulässige Meinungsäußerungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG handelt.

2.

Weiterhin ist festzustellen, dass der Kläger den Klageantrag vom 01.06.2015 zu dem Rechtsstreit 28 O 210/15 gegenüber dem wenige Tage zuvor erstellten Verfügungsantrag vom 18.05.2015 modifiziert hat, denn während der Kläger mit dem Verfügungsantrag vom 18.05.2015 noch das Unterlassen der Äußerung begehrte, der Kläger habe gegen §§ 146 StPO, 356 Abs. 1 StGB, 3 BORA verstoßen, und als Bezugsobjekt den Beitrag vom 07.05.2015 benannte, ist dies nicht mehr Gegenstand des Klageantrags vom 01.06.2015 und wird dort auf den Beitrag vom 07.05.2015 in der Fassung vom 01.06.2015 Bezug genommen.

Beweis: 1. Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 210/15, insbesondere der Klageschrift vom 01.06.2015
2. Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 188/15, insbesondere Antragsschrift vom 18.05.2015

Entsprechend abgeändert wurde folglich auch der Sachvortrag des Klägers auf Seite 8 der Klageschrift vom 01.06.2015 gegenüber dem Vortrag des Klägers in der Antragsschrift vom 18.05.2015.

Beweis: Wie zuvor

Gleichermaßen ist festzustellen, dass die Klageschrift vom 01.06.2015 gegenüber der Antragsschrift vom 18.05.2015 auch insoweit modifiziert wurde, als in der Klageschrift nicht mehr die Ausführungen auf Seite 11 der Antragsschrift bzgl. der angeblich völlig neuen Qualität und dem vermeintlichen Betrieb einer Dieth-Bashing-Website nicht mehr enthalten ist.

Beweis: Wie zuvor

Ausgehend von dem Urteil des Gerichts vom 02.11.2016 in dem Rechtsstreit 28 S 1/16 ist davon auszugehen, dass der Kläger bzw. seine Prozessbevollmächtigten in dem Verfahren 28 O 188/15 im



Rahmen des zwischen Gericht und Klägerseite geführten Telefonats seitens des Gerichts insbesondere auch darauf hingewiesen wurde, dass es sich dabei um eine zulässige Meinungsäußerung handele und daher die beantragte einstweilige Verfügung nicht ohne mündliche Verhandlung und auch keinesfalls in dem beantragten Umfang ergehen werden.

Auch dies war dem Beklagten – anders als dem Kläger und dem Gericht – am 23.09.2015 mangels Kenntnis des Verfahrens 28 O 188/15 nicht bekannt.

3.

Zudem ergibt sich gerade auch aus dem Urteil vom 02.11.2016, dass der Vergleich vom 23.09.2015 auf Grundlage einer unzutreffenden Tatsachenbasis geschlossen wurde und darüber hinaus keinerlei Entgegenkommen des Klägers beinhaltet.

VI.

Auch wenn der Beklagte in dem Rechtsstreit 28 O 158/16 wiederholt auf die Unwirksamkeit des Vergleichs, insbesondere auch wegen arglistiger Täuschung durch den Kläger, verwiesen und damit konkludent dessen Nichtigkeit sowie Anfechtung, Kündigung etc. erklärte, hat der Beklagte gegenüber dem Kläger mit Schreiben vom 16.01.2017 nochmals ausdrücklich die Anfechtung des Vergleichs vom 23.09.2015 erklärt.

Beweis: Schreiben vom 16.01.2017 nebst Faxesendeprotokoll, in Kopie als **Anlage B 15**

Sofern der Beklagte in dem Rechtsstreit 28 O 210/15 von dem zurückgenommenen einstweiligen Verfügungsantrag des Klägers in dem Verfahren 28 O 188/15, dem insoweit zwischen Gericht und Klägerseite geführten Telefonat und der Rechtsansicht des Gerichts, dass es sich durchweg um zulässige Meinungsäußerungen des Beklagten handelt am 23.09.2015 Kenntnis gehabt hätte, hätte der Beklagte den Vergleich vom 23.09.2015 nicht geschlossen.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Kläger am 23.09.2015 eine vollständige Erledigung aller anhängigen Angelegenheiten und Verfahren ausdrücklich ablehnte und

- in dem Rechtsstreit 28 O 158/16 nicht nur weiterhin – auch nach dem Urteil vom 02.11.2016 in dem Rechtsstreit 28 S 1/16 – behauptet, bei den Äußerungen des Beklagten bzgl. der Mehrfachvertretung des Klägers handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen und der Beklagte würde die Tatsachen verdrehen und auf den Kopf stellen,
- sondern dem Gericht mit Schriftsatz vom 19.12.2016 auch noch gänzlich unberechtigt vorwirft, dieses habe die falsche Rechtsansicht vertreten, dass es sich bei den Äußerungen des Beklagten bzgl. Mehrfachvertretung um zulässige Meinungsäußerungen gehandelt habe.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 158/16, insbesondere des Schriftsatzes vom 19.12.2016

VII.

Hinzukommt, dass es in dem Verfahren 127 C 214/15, dem Berufungsverfahren 28 S 1/16, dem Kostenfestsetzungstrag und weiteren Verfahren vor dem Landgericht Köln auf Klägerseite zu unterschiedlichen Angaben zu dem Kläger als Partei und zu den Prozessbevollmächtigten des Klägers gekommen ist.

Die Kanzlei Höcker tritt dabei nämlich ebenso als Sozietät Höcker Rechtsanwälte und als Partnerschaftsgesellschaft Höcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft auf, wie auch der Kläger als Privatperson, als Sozius der Sozietät Strunden und Partner, als Partner der Partnerschaftsgesellschaft Strunden und Partner Rechtsanwälte und als Einzelkanzlei Dr. Mathias Dieth auftritt.

Vor diesem Hintergrund fehlt es bereits an der notwendigen Partei- und Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation des Klägers sowie an der Postulationsfähigkeit und wirksamen Bevollmächtigung seiner Prozessbevollmächtigten oder sind diese zumindest jeweils mehr als zweifelhaft. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil etwa Herr Dr. Leeser Partner nicht Partner von Höcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist, aber Partner der Sozietät Höcker Rechtsanwälte.

Dies ist vor allem auch insofern relevant, weil danach insbesondere auch die steuerrechtlich relevanten Angaben des Klägers und des Klägersvertreters gegenüber dem Landgericht Köln unzutreffend sind, denn schließlich ist es schon nach allgemeiner Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass Einzelanwalt, Sozietät und Partnerschaftsgesellschaft unter derselben Steuernummer tätig sind, denn regelmäßig haben Einzelpersonen, GbR und Partnerschaftsgesellschaft unterschiedliche Steuernummern.

Bemerkenswert ist zudem, dass der Rechtsstreit seitens des Klägers laut der Klageschrift geführt wird, weil es in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz angeblich zu einer Übersendung falscher Vollmachten gekommen sei, während tatsächlich die übersandten Vollmachten auf eine Sozietät hindeuten, die es nach außen hin an sich gar nicht gibt. Vor dem Hintergrund der Wiederholung dieser Vorgänge muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Vorgängen nicht um ein Versehen oder anwaltliche Schlamperei handelt, sondern wissentlich und absichtlich dieses „Kanzleichaos“ verursacht wird.

VIII.

Der Vergleich vom 23.09.2015 ist aus den dargelegten Gründen nichtig und unwirksam.

1.

Die Unwirksamkeit und Nichtigkeit des Vergleichs vom 23.09.2015 ergibt sich zunächst aus §§ 134, 138, 142 Abs. 1 BGB nichtig und unwirksam.

So hat etwa das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Urteil vom 08.10.2008 – Az. 13 U 54/08 – entschieden, dass der Rechtsstreit in Fällen einer arglistigen Täuschung nicht durch den zuvor geschlossenen Vergleich beendet wurde, sondern das Verfahren fortzusetzen ist.

OLG Brandenburg, Urteil vom 08.10.2008 – Az 13 U 54/08

2.

Die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 23.09.2015 ergibt sich darüber hinaus auch daraus, dass es aus den dargelegten Gründen von Anfang an einer gemeinsamen und wirksamen Geschäftsgrundlage fehlte.

3.

Zudem wäre eine ggf. anfänglich vorhandene Geschäftsgrundlage jedenfalls gemäß § 313 BGB weggefallen, insbesondere auch aufgrund des eigenen Handelns des Klägers sowie aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Gerichts vom 02.11.2016.

4.

Weiterhin verstößt die Inanspruchnahme des Beklagten auf Zahlung von Vertragsstrafe gegen §§ 226, 242 BGB.

5.

Abschließend ist zur weiteren Begründung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.03.2016 zu verweisen.

BVerfG, Beschluss vom 10.03.2016 – Az. 1 BvR 2844/13

C. Ergebnis

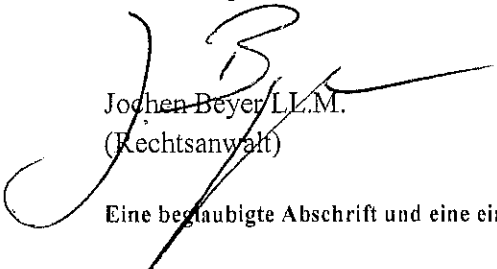
Der Rechtsstreit wurde aufgrund Unwirksamkeit des Vergleichs nicht durch den Vergleich vom 23.09.2015 beendet.

**BGH NJW 1983, 2034;
BGH MDR 2014, 241**

Auf den Antrag des Beklagten hin, ist der Rechtsstreit fortzusetzen und Verhandlungstermin zu bestimmen.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag des Beklagten für erforderlich halten oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch nur teilweise zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen wollen, wird um Erteilung hinreichend konkretisierter Hinweise gebeten.

Der Beklagte wird daran anschließend umgehend ergänzend vortragen.


Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift sind anliegend beigelegt.

Empfangsbekennntnis

Absender:

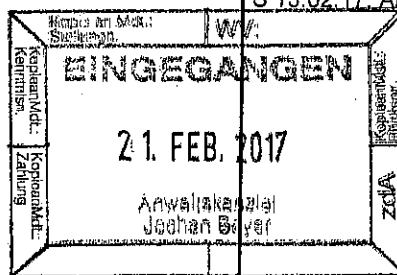
Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 28 O 210/15

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

S 13.02.17: Abs 09.02.17

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar



in dem Rechtsstreit
Dieth gegen Land

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekennntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Ort und Tag:

Unterschrift:

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekennntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekennntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden. Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

13.02.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Schuttenberg

Durchwahl

0221/477-2785

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

wird um Mitteilung binnen einer Woche gebeten, ob der Antrag vom
23.01.17 aufrecht erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Schuttenberg

Justizsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30

Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00

Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail: [poststelle@lg-](mailto:poststelle@lg-koeln.nrw.de)

[koeln.nrw.de](mailto:poststelle@lg-koeln.nrw.de)

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten: Luxemburger

Straße 101, 50939 Köln

Konten der Zahlstelle des

Amtsgerichts Köln: Deutsche

Bundesbank Filiale Köln IBAN

DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie

18 (Haltestelle Weißhausstraße),

Bus-Linie 142 (Haltestelle

Justizzentrum)

Höcker Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221-477-3333

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel
Unser Zeichen: 508/15 LH01
Köln, den 09.02.2017

In dem Rechtsstreit

Dieth, Dr. Mathias ./. Land, Daniel

Az.: 28 O 210/15

wird namens und in Vollmacht des Klägers **beantragt,**

**den Antrag des Beklagten auf Fortsetzung des
Rechtsstreits und Bestimmung eines Verhandlungs-
termins zurückzuweisen.**

BEGRÜNDUNG:

I. Antrag unzulässig

Der Antrag auf Fortsetzung des Rechtsstreits 28 O 210/15 ist unzulässig.

Der Rechtsstreit ist nicht durch Prozessvergleich, sondern durch Klagerücknahme beendet worden.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Dr. Julian Rodenbeck
Rechtsanwalt

Höcker Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Kölner Bank eG
IBAN: DE03 3716 0087 0944 1940 02
BIC: GENODE33CGN
Ust-IdNr. DE 253829013
Ust-Nr. 215/5070/2883

Zwingende gesetzliche Folge der Klagerücknahme ist, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist, § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Dem inhaltlich zutreffenden Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2015 ist zu entnehmen, dass kein Vergleich zur Beendigung des Prozesses geschlossen wurde; sondern es sind wechselseitige Erklärungen abgegeben worden. Der Beklagte hat über seinen Prozessbevollmächtigten zunächst eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Daraufhin hat der Kläger die Klagerücknahme (unter Hinnahme der Kostenlast) erklärt. Allein die Klagerücknahme hat prozessuale Wirkung entfaltet und zur abschließenden Beendigung des Prozesses geführt, nicht aber ein Prozessvergleich.

vgl. Zöller, ZPO, 31. Auflage, § 794 Rn. 16; vor § 128 Rn. 26

Eine Fortsetzung des Rechtsstreits 28 O 210/15 kommt daher nicht in Betracht.

II. Antrag unbegründet

Der Antrag des Beklagten ist überdies unbegründet. Der Beklagte ist zur Abgabe seiner Erklärung(en) am 23.09.2015 weder durch arglistige Täuschung noch widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden, § 123 Abs. 1 BGB.

1. Der Umstand, dass der Kläger zuvor einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt und diesen (wegen möglicherweise fehlender Dringlichkeit) wieder zurückgenommen hatte, begründet für den Beklagten kein Anfechtungsrecht. Der Beklagte räumt selbst ein, dass Antrag und Anlagen in beiden Verfahren im Wesentlichen identisch gewesen sind. Ungeachtet dessen wäre seine „Anfechtungserklärung“ vom 16.01.2017 (Anlage B 15) ohnehin verfristet, da er bereits am 16.11.2015 vom Präsidium des Landgerichts Köln Auskunft über das Verfügungsverfahren erhalten hatte, § 124 BGB.
2. Der Beklagte trägt auch sonst keine Umstände vor, die eine arglistige Täuschung begründen können. Der vom Beklagten in seiner „Anfechtungserklärung“ (Anlage B 15) zur Anfechtungsbegründung vorgetragene Sachverhalt entspricht genau dem Sach- und Streitstand, wie er am 23.09.2015 und auch später bekannt und vorgetragen war.

3. Das Urteil der Kammer im Berufungsverfahren 28 S 1/16 begründet ebenfalls kein Anfechtungsrecht. Die Kammer hat dort entschieden, dass die streitgegenständliche Äußerung zugunsten des Beklagten als Meinungsäußerung zu werten sei, die der Beklagte damals – ungeachtet ihrer Richtigkeit – zulässigerweise als Rechtsmeinung habe äußern dürfen. Ob die Äußerung richtig war oder falsch, ob sie ausgewogen oder nachvollziehbar war oder nicht, spielte für die rechtliche Beurteilung als Meinungsäußerung für das Urteil des Gerichts ausdrücklich keine Rolle (vgl. S. 9 f. des Urteils des Kammer vom 02.11.2016, 28 S 1/ 16). Eine arglistige Täuschung des Beklagten ist hierin weder zu erkennen noch wird eine solche durch das Urteil „aufgedeckt“, wie der Beklagte offenbar meint.
4. Schließlich begründen auch die vom Beklagten vorgelegten Anlagen B 10 – B 14 kein Anfechtungsrecht.

Die E-Mail vom 17.06.2015 enthält ausschließlich sachliche Informationen, die dem Beklagten und seinem Prozessbevollmächtigten bereits seit 2014 vollumfänglich aus der Ermittlungsakte der StA Koblenz bekannt waren.

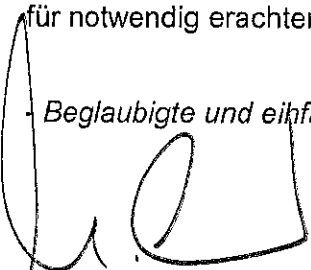
Die Strafanzeige des Herrn Koytek (Anlage B 11) ist hier völlig irrelevant (und ohnehin ersichtlich ohne Mitwirkung des Klägers erfolgt).

Auch die Schreiben an die Staatsanwaltschaft (Anlagen B 12 – B 14) begründen kein Anfechtungsrecht. Sie betreffen Veröffentlichungen des Beklagten, die dieser nach dem 23.09.2015 selbst getätigt hat.

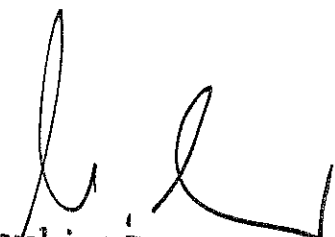
5. Die weiteren Ausführungen im Schriftsatz des Beklagten vom 23.01.2017 sind nicht einlassungsfähig und im übrigen irrelevant.

Sollte das Gericht wider Erwarten weiteren Vortrag in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht für notwendig erachten, wird höflichst um einen richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei -



Dr. Marcel Leiser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



beglaubigt Rechtsanwalt

TRANSAKTIONSBERICHT

DIE/28/FEB/2017 19:43

FAX (SENDEN)

#	DATUM	START	EMPFÄNGER	KOM.ZEIT	S.	ART/HINWEIS	DAT.
001	28/FEB	19:40	02214773333	0:02:48	11	SPEICH. OK	SG3 2257

Jochen Beyer LL.M. | Höhenstr. 6 | Tel: 02246/949 14 00 | www.ro-jochen-beyer.de
 Rechtsanwalt | 53797 Lohmar | Fax: 02246/949 14 01 | info@ra-jochen-beyer.de

 **ANWALTSKANZLEI
JOCHEN BEYER**
Wirtschaftsrecht · Zivilrecht

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
 - 28. Zivilkammer -
 Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221 - 477 33 33

In dem Rechtsstreit
 Dieth ./ Land
 Az.: 28 O 210/15

Az.: 156/15-02-JB
 (Bitte stets angeben)

Datum: 28.02.2017

komme ich zurück auf das Schreiben des Gerichts vom 13.02.2017 und den Schriftsatz des Klägers vom 09.02.2017, jeweils zugegangen am 21.02.2017, und nehme insoweit wie folgt Stellung:

A.

Der Antrag des Beklagten vom 23.01.2017, den Rechtsstreit fortzusetzen und Verhandlungstermin zu bestimmen, ist zulässig.

Soweit der Kläger anderes behauptet und zur Begründung darauf verweist, dass der Rechtsstreit nicht durch Prozessvergleich, sondern durch Klagerücknahme beendet worden sei, so ist dies aus den nachfolgend dargelegten Gründen verfehlt oder jedenfalls unbeachtlich.

I.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger selber in dem parallel anhängigen Rechtsstreit 28 O 158/16 schon im Rahmen der Klageschrift vom 03.06.2016 erklärte, der Beklagte habe sich im Rahmen einer **gütlichen Einigung** dazu verpflichtet, künftig jedwede Äußerung über den Kläger im Zusammenhang mit solchen Sachverhalten zu unterlassen, die ihm bis zum 23.09.2015 bekannt geworden waren.

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
 BLZ: 370 695 20
 Konto-Nr.: 210 244 700 0

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
 BLZ: 370 695 20
 Konto-Nr.: 210 244 700 0

Rechtsanwalt Jochen Beyer, Höhenstr. 6, 53797 Lohmar

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221 – 477 33 33

In dem Rechtsstreit
Dieth ./ Land
Az.: 28 O 210/15

Az.: 156/15-02-JB
(Bitte stets angeben)

Datum: 28.02.2017

komme ich zurück auf das Schreiben des Gerichts vom 13.02.2017 und den Schriftsatz des Klägers vom 09.02.2017, jeweils zugegangen am 21.02.2017, und nehme insoweit wie folgt Stellung:

A.

Der Antrag des Beklagten vom 23.01.2017, den Rechtsstreit fortzusetzen und Verhandlungstermin zu bestimmen, ist zulässig.

Soweit der Kläger anderes behauptet und zur Begründung darauf verweist, dass der Rechtsstreit nicht durch Prozessvergleich, sondern durch Klagerücknahme beendet worden sei, so ist dies aus den nachfolgend dargelegten Gründen verfehlt oder jedenfalls unbeachtlich.

I.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger selber in dem parallel anhängigen Rechtsstreit 28 O 158/16 schon im Rahmen der Klageschrift vom 03.06.2016 erklärte, der Beklagte habe sich im Rahmen einer **gütlichen Einigung** dazu verpflichtet, künftig jedwede Äußerung über den Kläger im Zusammenhang mit solchen Sachverhalten zu unterlassen, die ihm bis zum 23.09.2015 bekannt geworden waren.

Geschäftskonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 244 702 9
IBAN: DE11 3706 9520 2102 4470 29
Steuernummer: 220/5032/1650

Anderkonto:

Institut: VR Bank Rhein Sieg eG, Siegburg
BLZ: 370 695 20
Konto-Nr.: 210 014 501 7
IBAN: DE33 3706 9520 2100 1450 17

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln

- Az. 28 O 158/16, insbesondere der Klageschrift vom 03.06.2016 und dort insbesondere der Seite 2

Der Kläger geht schon danach selber von einer gütlichen Einigung und einem Vergleich aus.

II.

Darüber hinaus hat der Kläger in dem Rechtsstreit 28 O 158/16 mit Schriftsatz vom 21.09.2016, dort auf Seite 2, wörtlich wie folgt weiter vorgetragen:

„ ...

Sollte der Vortrag indes so zu verstehen sein, dass der Beklagte am 23.09.2015 von vornherein gar nicht die Absicht hatte, die abgegebenen Erklärungen als bindend zu betrachten, hätte er den Kläger (und das Gericht) vorsätzlich getäuscht. Der Kläger hätte sich dann irrtumsbedingt auf die getroffene Einigung eingelassen und die Kosten des Rechtsstreits übernommen. Der Kläger muss sich insoweit sämtliche Rechte und Ansprüche vorbehalten. “

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln

- Az. 28 O 158/16, insbesondere des Schriftsatzes des Klägers vom 21.09.2016 und dort insbesondere der Seite 2

Die am 23.09.2015 getroffene Einigung – mithin der Prozessvergleich – bestand also gerade auch nach der Sichtweise und dem Empfängerhorizont des Klägers und des Gerichts nicht nur aus den Erklärungen unter Ziffern 1. bis 5. des Protokolls vom 23.09.2015, sondern umfasste vor allem auch die Verpflichtung des Klägers, die Klage zurückzunehmen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Eßer da Silva, b.b.
 2. Zeugnis des Richters am Landgericht Elsen, zu laden über das Landgericht Köln
 3. Zeugnis der Richterin von der Laage, zu laden über das Landgericht Köln

Der Rechtsstreit – Az. 28 O 210/15 – wurde danach im Wege eines Prozessvergleichs beendet, der für den Kläger insbesondere die Verpflichtung zur Klagerücknahme und Kostentragung beinhaltete.

III.

Hinter bzw. über den einzelnen Erklärungen und Vereinbarungen vom 23.09.2015 steht somit ein Prozessvergleich als übergeordnetes und verbindendes Element.

Mit der Unwirksamkeit des Prozessvergleichs bzw. der darin enthaltenen Erklärungen des Beklagten ist untrennbar die Unwirksamkeit der Klagerücknahmeverpflichtung und damit auch der Klagerücknahme



selbst verbunden, so dass der Rechtsstreit in den Verfahrensstand vom 23.09.2015 vor Abgabe der einzelnen Erklärungen und Vergleichsvereinbarung zurückzusetzen ist.

Dies gilt vorliegend umso mehr deshalb, weil es sich bei den in der Verhandlung vom 23.09.2015 getroffenen Vereinbarungen nicht um Prozessvereinbarungen handelt, da es insoweit an der Voraussetzung eines außergerichtlichen Rechtsgeschäfts fehlt, und weil vorliegend der Beklagte die Fortsetzung des Rechtsstreits begehrt, also diejenige Partei, die in Sachen Klagerücknahme- und Kostentragungsverpflichtung des Klägers als dessen Gläubiger zu bezeichnen ist.

IV.

Der Antrag des Beklagten vom 23.01.2017 ist nach alledem zulässig.

B.

Der Antrag des Beklagten vom 23.01.2017 ist begründet.

Soweit seitens des Klägers anderes behauptet wird, ist dies verfehlt und unzutreffend.

I.

Zunächst nimmt der Beklagte insoweit vollumfänglich Bezug auf seinen Vortrag vom 23.01.2017, denn schon mit Schriftsatz vom 23.01.2017 wurde eingehend dargelegt, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Erklärungen des Beklagten vom 23.09.2015 unwirksam sind.

Daraus ergibt sich zunächst insbesondere auch, dass der Beklagte von dem Kläger arglistig getäuscht wurde.

Darüber hinaus sind die Erklärungen und Vereinbarungen vom 23.09.2015 aus weiteren Gründen unwirksam, weshalb es letztlich gar nicht entscheidend darauf ankommt, dass der Beklagte auch arglistig getäuscht wurde.

II.

Der Umstand, dass der Kläger vor der Klageerhebung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellte, diesen anschließend wieder zurücknahm und den Vortrag des Beklagten, es sei keine einstweilige Verfügung beantragt worden, wissentlich falsch unstreitig werden ließ und das Gericht hiervon nicht nur positive Kenntnis hatte, sondern das Gericht in Kenntnis dessen den Parteien am 23.09.2015 dringend eine gütliche Einigung nahe legte und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitete, begründet bereits für sich betrachtet sowohl ein Anfechtungsrecht als auch generell die Unwirksamkeit der Erklärungen und Vereinbarungen vom 23.09.2015.

Die Anfechtbarkeit und Unwirksamkeit der Erklärungen und Vereinbarungen vom 23.09.2015 ergeben sich zudem insbesondere auch aus den nachfolgend genannten und dem Beklagten erst kürzlich bekannt gewordenen Gründen:

1.

Das Gericht hat in dem Urteil vom 01.02.2017 zu dem Rechtsstreit – Az. 28 O 158/16 –, welches unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Eßer da Silva, des Richters am Landgericht Elsen und der Richterin Dr. Münstermann ergangen ist, auf Seite 2 wörtlich ausgeführt:

„ ...

Der Kläger beantragte bei der Kammer unter dem Aktenzeichen 28 O 188/15 daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung, nahm diesen Antrag indes nach telefonischem Hinweis der Kammer auf den fehlenden Verfügungsgrund zurück, und reichte unter dem Aktenzeichen 28 O 210/15 Hauptsacheklage ein mit dem Ziel, dem Beklagten diverse Äußerungen zu untersagen.“

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln

- Az. 28 O 158/16, insbesondere des Urteils vom 01.02.2017 und dort insbesondere der Seite 2

Das Gericht räumt demnach ausdrücklich ein, dass es in dem Verfahren 28 O 188/15 nach Eingang der Antragsschrift vom 18.05.2015 zu dem Antragsteller, mithin zu dem hiesigen Kläger, bzw. zu der Kanzlei Höcker als dessen Prozessbevollmächtigte telefonischen Kontakt aufgenommen und diesen richterliche Hinweise erteilt hat.

Dies war dem Beklagten bislang nicht bekannt und wurde dem Beklagten sowohl vom Kläger als auch seitens des Gerichts während des gesamten Rechtsstreits sowie insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2015 vorenthalten, denn diese Vorgänge fanden mit keinem Wort Erwähnung, auch nicht in der mündlichen Verhandlung, wie dem Protokoll vom 23.09.2015 zu entnehmen ist.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln

- Az. 28 O 210/15, insbesondere des Protokolls vom 23.09.2015

Soweit das Gericht in dem Urteil vom 01.02.2017 – Az. 28 O 158/16 – jedoch weiter erklärt, dass seitens des Gerichts auf den fehlenden Verfügungsgrund hingewiesen worden sei, so ist dies aus mehreren Gründen unzutreffend und zu bestreiten.

a)

Laut dem Inhalt der Antragsschrift vom 18.05.2015 wurde der Antrag nämlich im Hinblick auf die Äußerungen des Beklagten vom 07.05.2015 bei Gericht eingereicht, so dass die Antragsschrift innerhalb von weniger als zwei Wochen bei dem Landgericht Köln einging und es damit – jedenfalls insoweit – gerade nicht an der notwendigen Dringlichkeit fehlte.

Beweis: Sachverständigengutachten

b)

Zudem ist kaum anzunehmen und entbehrt es jeder Lebenserfahrung und Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger und dessen Prozessbevollmächtigte die Antragsschrift vom 18.05.2015 verfassen und bei Gericht einreichen, also jeweils von Dringlichkeit ausgehen, um unmittelbar nach Zugang der Antragsschrift vom 18.05.2015 den Antrag wegen fehlender Dringlichkeit zurückzunehmen.

c)

Der Verfügungsantrag vom 18.05.2015 – Az. 28 O 188/15 – wurde demnach nicht wegen fehlender Dringlichkeit zurückgenommen, sondern allein deshalb, weil der Kläger seine darin enthaltenen Behauptungen, dass es sich bei den Äußerungen des Beklagten, insbesondere bei dessen Äußerung, der Kläger habe in einem Ermittlungsverfahren drei (3) von insgesamt fünf (5) beschuldigten Personen vertreten, um unwahre Tatsachenbehauptungen handele, nicht mittels eidesstattlicher Versicherungen des Klägers und seiner Kanzleipartner glaubhaft gemacht hatte und genau dies seitens des Gerichts verlangt wurde.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung des Klägers
 2. Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Dr. Leiser,
zu laden über Höcker Rechtsanwälte PartG, Friesenplatz 1, 50672 Köln
 3. Zeugnis des VRiLG Dr. Eßer da Silva, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln
 4. Sachverständigengutachten

Eine Glaubhaftmachung mittels eidesstattlicher Versicherungen, insbesondere des Klägers und der Rechtsanwälte und Kanzleipartner Oetzel und Dr. Mensching, war nämlich schon allein deshalb zwingend notwendig, weil der Kläger mit dem Verfügungsantrag vom 18.05.2015 als Anlage Ast. 7 das nur an den Kläger adressierte Schreiben der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 13.08.2014 vorlegte, mit dem der Kläger darauf hingewiesen wurde, dass er sich für alle drei o.g. Beschuldigten als Verteidiger bestellte, also für die Beschuldigten Marx, Schmeil und Heck.

- Beweis:**
- Beiziehung und Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
 - Az.: 28 O 188/15, insbesondere der Antragsschrift vom 18.05.2015 nebst Anlagen

Der Kläger war jedoch offensichtlich nicht dazu in der Lage oder nicht Willens, seine Behauptung, er habe sich in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz lediglich für Frau Anja Marx als Verteidiger bestellt, mittels eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft zu machen, wollte er nicht sich selber und seine Kanzleipartner Oetzel und Dr. Mensching dem Verdacht der Abgabe falscher Versicherungen an Eides statt aussetzen, weshalb der Antrag vom 18.05.2015 auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgenommen und von dem Kläger stattdessen der hiesige Rechtsstreit betrieben wurde.

Die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen wäre nämlich für das weitere Verfügungsverfahren und ein sich daran ggf. anschließendes Hauptsacheverfahren wiederum äußerst problematisch gewesen. Dies zeigt sich insbesondere auch daran, dass der Kläger in dem hiesigen Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 11.08.2015 vorgetragen hat, die den Kläger als Ersteller und Verteidiger der Beschuldigten Schmeil und Heck ausweisenden Schreiben vom 21.07.2014 seien eigenmächtig und ohne sein Wissen von der Kanzleiangestellten Neukötter erstellt und von



Rechtsanwalt Oetzel unterschrieben worden, wofür der Kläger als Beweismittel die Zeugen Neukötter und Oetzel benannte.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az.: 28 O 210/15, insbesondere des Schriftsätze des Klägers vom 11.08.2015

Ein solcher Beweisantritt des Klägers wäre jedoch vollständig hinfällig, unmöglich und als offensichtlich falsch zu bezeichnen gewesen, hätten der Kläger und Herr Rechtsanwalt Oetzel zuvor unzutreffend an Eides statt versichert, dass sich der Kläger lediglich für Frau Marx als Verteidiger bestellt habe, während sich die Rechtsanwälte Mensching und Oetzel für die Beschuldigten Schmeil und Heck bestellt hätten.

d)

Die Rücknahme des Verfügungsantrags vom 18.05.2015 erfolgte demnach nicht wegen fehlender Dringlichkeit, sondern insbesondere aus den vorstehend genannten Gründen.

2.

Letztlich erfolgte die Rücknahme des Verfügungsantrages offensichtlich nicht nur zu dem Zweck, im Rahmen des Hauptsacheverfahrens seitens des Klägers variabel vortragen und für diesen Vortrag auch noch Zeugen als Beweismittel benennen zu können, um dadurch das Risiko für den Beklagten zu erhöhen und dessen Vergleichsbereitschaft positiv zu beeinflussen, sondern offenbar auch in der berechtigten Erwartung des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten, von dem Beklagten die geforderte Unterlassungserklärung im Rahmen einer vom Gericht „moderierten“ gütlichen Einigung zu bekommen.

Dieser Eindruck drängt sich insbesondere aus folgenden Gründen auf:

a)

In dem Urteil vom 01.02.2017 zu dem Rechtsstreit – Az. 28 O 158/16 – heißt es auf Seite 2 weiterhin wörtlich:

„...“

Im Termin zur mündlichen Verhandlung riet die Kammer dringend zu einer umfassenden gütlichen Einigung und verzichtete im Interesse einer gütlichen Einigung zunächst darauf, zu den Erfolgsaussichten der Klage im Einzelnen auszuführen.“

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az. 28 O 158/16, insbesondere des Urteils vom 01.02.2017 und dort insbesondere der Seite 2

Während das Gericht also dem Antragsteller und Kläger im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens – Az. 28 O 188/15 – frühzeitig Hinweise zu den Erfolgsaussichten der beantragten einstweiligen Verfügung erteilte, hat die Kammer in dem sich an die Antragsrücknahme anschließenden Hauptsacheverfahren nicht nur dem Beklagten die Existenz des einstweiligen Verfügungsverfahrens verschwiegen und damit den Wissensvorsprung von Kläger und Gericht aufrechterhalten, sondern auch



keine Hinweise erteilt und auch nicht in den Sach- und Streitstand eingeführt, um – angeblich im Interesse einer gütlichen Einigung – den Parteien dringend zu einer gütlichen Einigung zu raten und sodann den protokollierten Vergleichsvorschlag vom 23.09.2015 zu unterbreiten.

Schon allein deshalb darf von einer überaus antragsteller- bzw. klägerfreundlichen Vorgehensweise des Gerichts und einer evidenten Benachteiligung des Beklagten gesprochen werden.

b)

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren der Santander Consumer Bank als Antragstellerin, diese vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Höcker Rechtsanwälte, – Az. 28 O 452/13 – hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Eßer und des Richters Elsen am 16.12.2013 beschlossen:

„ ...

1. Auf den Antrag der Antragstellerin vom 5.11.2013, ergänzt durch die Schriftsätze vom 8.11.2013 und vom 14.11.2013 wird, nachdem diese durch Vorlage des Impressums der Internetseite ..., des Artikels vom 30.9.2013 ..., zweier eidesstattlicher Versicherungen vom 05.11.2013 und vom 14.11.2013 sowie weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht ha, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß ... und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet: "

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln

- Az. 28 O 452/13, insbesondere des Beschlusses vom 16.12.2013 und dort insbesondere der Seite 2

aa)

Die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln hat in diesem einstweiligen Verfügungsverfahren, welches offenbar einen Artikel vom 30.09.2013 und darin enthaltene Äußerungen der Antragsgegner zum Gegenstand hatte und an dem die Kanzlei Höcker wiederum auf Antragstellerseite beteiligt war, zunächst einmal bzgl. der Äußerungen vom 30.09.2013 für den Antrag vom 05.11.2013 noch am 16.12.2013 die Dringlichkeit bejaht.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln

- Az. 28 O 452/13

Insofern ist es zunächst abermals gänzlich fernliegend, dass die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln in dem einstweiligen Verfügungsverfahren – Az. 28 O 188/15 – dem Antrag des hiesigen Klägers vom 18.05.2015 bzgl. der Äußerungen des Beklagten vom 07.05.2015 die Dringlichkeit und damit den Verfügungsgrund abgesprochen haben soll.



bb)

Weiterhin ist aufgrund der Tatsache, dass die Kanzlei Höcker mit Schriftsätzen vom 05.11. und 14.11.2013 den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung weitergehend begründete, festzustellen, dass der Kanzlei Höcker und der dortigen Antragstellerin seitens der 28. Zivilkammer unmittelbar nach Antragseingang ebenfalls Hinweise erteilt wurden.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az. 28 O 452/13

cc)

Schließlich ist festzustellen, dass die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln auch dann keinen Verhandlungstermin bestimmt und der Antragsgegnerseite kein rechtliches Gehör gewährt, wenn die Antragschrift mehr als offensichtlich derart mangelhaft und unzureichend ist, dass mit Schriftsätzen der Antragstellerseite vom 05.11. und 14.11.2013 weitergehend zur Sache vorgetragen werden muss, und sich demnach der Erlass der einstweiligen Verfügung signifikant verzögert.

c)

In dem vor dem Landgericht Köln geführten einstweiligen Verfügungsverfahren der Ideo Labs GmbH, vertreten von Höcker Rechtsanwälte, gegen Herrn Rechtsanwalt Exner – Az. 28 O 296/15 – hat die 28. Zivilkammer auf den Antrag vom 07.08.2015, ergänzt durch den Schriftsatz vom 18.08.2015, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss vom 21.08.2015 Anordnungen im Wege der einstweiligen Verfügung getroffen.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az. 28 O 296/15, insbesondere des Beschlusses vom 21.08.2015

Aufgrund der Tatsache, dass die Kanzlei Höcker mit Schriftsatz vom 18.08.2015 den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung weitergehend begründete, ist zunächst festzustellen, dass der Kanzlei Höcker und der dortigen Antragstellerin seitens der 28. Zivilkammer unmittelbar nach Antragseingang ebenfalls Hinweise erteilt wurden.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az. 28 O 296/15

Zudem ist auch in diesem Verfahren festzustellen, dass die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln keinen Verhandlungstermin bestimmte und dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährte, obwohl die Antragschrift vom 07.08.2015 offenbar derart mangelhaft und unzureichend war, dass die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18.08.2015 weitergehend zur Sache vortragen musste, und sich auch hier der Erlass der einstweiligen Verfügung um nicht weniger als 14 Tage verzögerte.

d)

Aus den dargelegten Gründen ist die gesamte Vorgehensweise der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln als überaus antragsteller- und klägerfreundlich zu bezeichnen, während die berechtigten Interessen und Rechte der Antragsgegner und Beklagten, insbesondere deren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, gar keine Berücksichtigung finden oder zumindest von gänzlich untergeordneter Relevanz sind. Schließlich ist kein nachvollziehbarer und vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb unzureichende und



mangelhafte Verfügungsanträge nicht umgehend zurückgewiesen werden oder, sollte sich das Gericht deshalb zu Hinweisen an die Antragstellerseite veranlasst sehen, der Antragsgegnerseite aufgrund der ohnehin eintretenden und von der Antragstellerin zu verantwortenden Verfahrensverzögerung kein rechtliches Gehör gewährt wird.

Die von der Kanzlei Höcker vertretenen Antragsteller kommen danach nämlich offenbar regelmäßig in den Genuss eines besonderen Service des Landgerichts Köln.

Die von der Kanzlei Höcker vertretene Antragstellerseite werden nämlich offensichtlich regelmäßig unmittelbar nach Antragseingang – offenbar zwecks Vermeidung einer Zurückweisung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung und einer entsprechenden Kenntniserlangung des Antragsgegners – auf Mängel der Antragsschrift und insoweit bestehenden Nachbesserungsbedarf telefonisch hingewiesen. Im Anschluss an diese telefonischen Hinweise des Gerichts können sich die von der Kanzlei Höcker vertretenen Antragsteller sodann regelmäßig entscheiden, ob sie den Antrag weitergehend begründen und auf den antragsgemäßen Erlass der einstweiligen Verfügung setzen oder – wie im Falle des hiesigen Klägers in dem Verfahren 28 O 188/15 – den Antrag zurücknehmen, Unterlassungsklage erheben und auf die gütliche Verhandlung setzen, in der dann seitens des Gerichts – ohne Einführung in den Sach- und Streitstand – den Parteien dringend eine gütliche Einigung nahegelegt und ein Vergleichsvorschlag unterbreitet wird.

In diesem besonderen Service des Landgerichts Köln ist letztlich auch einer der wesentlichen Gründe dafür zu sehen, dass die Kanzlei Höcker Antragsschriften auch dann bei dem Landgericht Köln einreicht, wenn keine der Parteien aufgrund ihres Wohn- oder Geschäftssitzes einen örtlichen Bezug zum Landgericht Köln hat, wie etwa in dem Verfahren 28 O 296/15, denn die dortige Antragstellerin hat ihren Sitz in Berlin und der Antragsgegner hat seinen Sitz in Kiel.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Gerichtsakte des Landgerichts Köln
- Az. 28 O 296/15, insbesondere des Beschlusses vom 21.08.2015

Der fliegende Gerichtsstand wird demnach offensichtlich nur vorgeschoben und dazu missbraucht, um das Verfahren bei dem Landgericht Köln anhängig zu machen, welches den oben beschriebenen besonders antragstellerfreundlichen Service bietet und aus Sicht des jeweiligen Antragstellers bzw. der Kanzlei Höcker offenbar die größte Gewähr für eine antragsgemäße Entscheidung bzw. eine weitgehend antragsgemäße gütliche Einigung bietet.

III.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist die Besorgnis der Befangenheit des Gerichts begründet.

Es wird daher beantragt,

1. den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer da Siva, den Richter am Landgericht Elsen und die Richterin Dr. Münstermann wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und

2. die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu übersenden.

Die Besorgnis der Befangenheit ist nämlich regelmäßig insbesondere unter folgenden Umständen begründet.

1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs setzt die Besorgnis der Befangenheit eines Richters voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen, während es gerade nicht darauf ankommt, ob der Richter tatsächlich „parteilich“ oder „befangen“ ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln.

**BVerfG NJW 2002, 2230;
BVerfG NJW 2000, 2808, 2809;
BVerfGE 73, 330, 335;
BGH NJW 2004, 164**

Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts schon dann begründet, wenn der böse Schein möglicherweise fehlender Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit erweckt wird. Hierdurch soll der verfassungsrechtliche Anspruch der Partei gewährleistet werden, nicht vor einem Richter stehen zu müssen, dem es an der gebotenen Neutralität mangelt.

**BGH NJW 2012, 1890;
BVerfG NJW 2003, 3404, 3405;
BVerfG NJW 1995, 1677, 1678**

2.

Die Besorgnis der Befangenheit ist nach ständiger Rechtsprechung auch bei einer unsachgemäßen Verfahrensleitung und groben Verfahrensverstößen begründet, nämlich wenn das prozessuale Vorgehen des Richters einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt und sich so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt.

**BayObLG DRiZ 1977, 245;
OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 46;
OLG Saarbücken OLGR 2003, 262, 263;
KG NJW 2004, 2104, 2105; NJW 2006, 1577;
OLG Oldenburg MDR 2008, 527**

Diese Voraussetzungen sind insbesondere erfüllt bei



grober Verletzung von Verfahrensgrundrechten, wie schwere Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, den Anspruch auf ein faires und willkürfreies Verfahrens oder gegen die Garantie des gesetzlichen Richters,

**KG KGR 2001, 266;
OLG Frankfurt OLGR 2002, 250;
BVerfG NJW 2007, 3771;**

Häufung prozessualer Fehler,

**OLG Karlsruhe MDR 1991, 1195;
OLG Schleswig NJW 1994, 1227;
OLG Celle OLGR 2005, 451;**

evident mangelnde Sorgfalt,

**OLG Oldenburg FamRZ 1992, 192;
OLG Karlsruhe VersR 2010, 498;**

leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen und schwerwiegender Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte,

BVerfG NJW 2006, 2248

3.

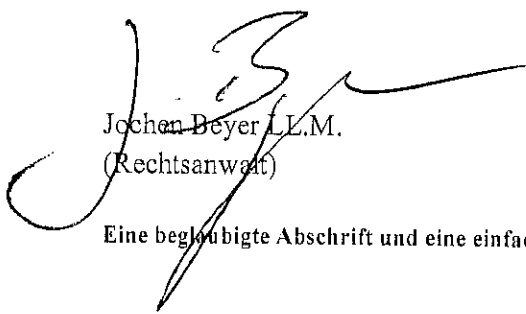
Gemessen an diesen Vorgaben ist die Besorgnis der Befangenheit aus den vorstehend eingehend dargelegten Gründen begründet.

C.

Auf die Anträge des Beklagten hin, ist demnach dem Ablehnungsgesuch stattzugeben und der Rechtsstreit anschließend fortzusetzen und Verhandlungstermin zu bestimmen.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag des Beklagten für erforderlich halten oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch nur teilweise zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen wollen, wird um Erteilung hinreichend konkretisierter Hinweise gebeten.

Der Beklagte wird daran anschließend umgehend ergänzend vortragen.


Jochen Beyer LL.M.
(Rechtsanwalt)

Eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift sind anliegend beigelegt.

Empfangsbekennntnis

Absender:

Landgericht Köln
50922 Köln
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 28 O 210/15

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

S 14.03.17; dienstl. Äußerungen

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mot. Bsp. 1000	V.V.	Kopie an Mot. Bsp. 1000
Kopie an Mot. Bsp. 1000	EINGEGANGEN	Kopie an Mot. Bsp. 1000
Kopie an Mot. Bsp. 1000	17. MRZ. 2017	Kopie an Mot. Bsp. 1000
Kopie an Mot. Bsp. 1000	Anwaltskanzlei Jochen Beyer	Kopie an Mot. Bsp. 1000

In dem Rechtsstreit
Dieth gegen Land

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekennntnis vollzogen zurückgesandt.

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Ort und Tag:

Unterschrift:

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekennntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekennntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden.
Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

14.03.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
28 O 210/15
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schuttenberg
Durchwahl
0221/477-2785

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit
Dieth gegen Land

erhalten Sie die Anlage(n) zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Schuttenberg
Justizsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
E-Mail: poststelle@lg-koeln.nrw.de
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

28 O 210/15

Dienstliche Äußerung zu dem Ablehnungsgesuch des früheren Beklagten (im Folgenden: Beklagter) vom 28.2.2017

Der Ablauf des Verfahrens und meine Beteiligung daran ergibt sich aus den Akten.

Das Ablehnungsgesuch gibt in einem Punkt Veranlassung zu einer vertiefenden Klarstellung:

Der Beklagte lässt unter B. II. umfangreich zu dem dem Klageverfahren vorangegangenen Verfügungsverfahren 28 O 188/15 vortragen. Es ist zutreffend, dass der Beklagte von diesem Verfahren bis zur Klagerücknahme in dem Hauptsacheverfahren am 23.9.2015 (Bl. 107 d.A.) seitens der Kammer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Veranlassung zu einer solchen Inkenntnissetzung bestand nicht. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 18.5.2015 ging ausweislich der beigelegten Akte 28 O 188/15 am 18.5.2015 bei Gericht ein und wurde am 20.5.2015 zurückgenommen (Bl. 18). Vorangegangen war ein nach Beratung der Kammer von mir telefonisch dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers erteilter Hinweis darauf, dass die Kammer den Verfügungsgrund als problematisch ansieht (der Hinweis wurde vermerkt: letzte Seite des Faxheftes). Dies ist in den mündlichen Verhandlungen in den Parallelverfahren nach dem 23.9.2015, nachdem der Beklagte von dem Verfügungsverfahren Kenntnis erlangt hatte, auch jeweils so mitgeteilt worden.

Der Beklagte zweifelt zu Unrecht an, dass die Kammer Bedenken hinsichtlich des Verfügungsgrundes hatte. Die Kammer war der Auffassung, dass der Antragsteller seit dem 20.3.2015 Kenntnis von den beabsichtigten streitgegenständlichen Äußerungen hatte, nachdem der Antragsgegner ihm die Äußerungen angekündigt hatte (Anlage ASt 15). Der Antragsteller hatte stattdessen darauf abgestellt, dass wegen der am selben Tage abgegeben, indes allgemein gehaltenen und auf „unwahre Tatsachenbehauptungen, Verleumdungen, üble Nachreden, ehrverletzende Äußerungen“ bezogenen Unterlassungserklärung (Anlage ASt 14) die Dringlichkeitsfrist erst mit dem 7.5.2015 (Veröffentlichungen der Äußerungen auf www.uncoverer.de) begann. Da die abgegebene Unterlassungserklärung aber denkbar allgemein gehalten war und es nahe lag, dass die am selben Tag angekündigten konkreten Äußerungen

von dem Antragsgegner nicht unter die Unterlassungserklärung subsumiert wurden, war nicht auf diesen Tag, sondern auf den 20.3.2015 abzustellen, weswegen die Dringlichkeitsfrist bereits abgelaufen war. Ich erinnere mich gut an das Telefonat mit Rechtsanwalt Dr. Leeser, der auf den Hinweis entgegnete, dann sei man dem Antragsgegner in diesem Punkte „auf den Leim gegangen“.

Über den Verfügungsanspruch hat die Kammer vor diesem Hintergrund nicht beraten und entsprechend auch keine diesbezüglichen Hinweise erteilt.

Köln, 10.3.2017



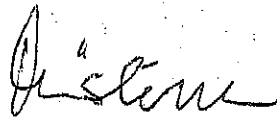
Dr. Eßer da Silva
Vorsitzender Richter am Landgericht

28 O 210/15

Dienstliche Äußerung zu dem Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 28.02.2017:

Meine Beteiligung an dem Verfahren ergibt sich aus der Akte.

Köln, den 10.03.2017



Münstermann
Richterin am Landgericht

28 O 210/15

Dienstliche Äußerung zu dem Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 28.02.2017:

Meine Beteiligung an dem Verfahren ergibt sich aus der Akte. Im Übrigen wird auf die dienstliche Äußerung des Herrn Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Eßer da Silva Bezug genommen.

Köln, den 10.03.2017



Elsen, Richter am Landgericht

Landgericht Köln
-Geschäftsstelle-



-28- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jochen Beyer
Höhenstraße 6
53797 Lohmar

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WW:
EINGEGANGEN	
20. MRZ. 2017	
Anwaltskanzlei Jochen Beyer	
Kopie an Mdt.: Kernstück: Zahlung	Kopie an Mdt.: Rückscr. zda

16.03.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

28 O 210/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Schuttenberg

Durchwahl

0221/477-2785

Ihr Zeichen: 156/15-02-JB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Dieth gegen Land

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Schuttenberg

Justizsekretärin

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30

Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00

Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-3333

E-Mail: [poststelle@lg-](mailto:poststelle@lg-koeln.nrw.de)

[koeln.nrw.de](mailto:poststelle@lg-koeln.nrw.de)

www.lg-koeln.nrw.de

Nachbriefkasten: Luxemburger

Straße 101, 50939 Köln

Konten der Zahlstelle des

Amtsgerichts Köln: Deutsche

Bundesbank Filiale Köln IBAN

DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie

18 (Haltestelle Weißhausstraße),

Bus-Linie 142 (Haltestelle

Justizzentrum)